

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1905

Schriften des Oldenburger Vereins
für Altertumskunde und Landesgeschichte.
XXVIII.

Jahrbuch

für die

Geschichte des Herzogtums Oldenburg

herausgegeben

von dem

Oldenburger Verein

für

Altertumskunde und Landesgeschichte.

XIV.



Oldenburg.

Gerhard Stalling.

1905.

Niedersächsisches
STAATSARCHIV
OLDENBURG



Redaktionskommission: Geh. Oberkirchenrat Hayen, Geh. Regierungs-
r. Rosen, Professor Dr. Rützing.

Beiträge und Zusendungen werden erbeten an den Redakteur:

Professor Dr. G. Rützing,
Oldenburg, Auguststraße 41.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Das Gogericht auf dem Desum. Von Dr. iuris Engelke, Senator in Linden-Hannover	8
II. Beiträge zur Flurnamenforschung. Von Wilhelm Ramsauer, Pastor in Rodenkirchen	12
III. Das älteste Oldenburger Stadtbuch. Von Oberlehrer Dr. Kohl-Oldenburg, Stadtarchivar	12
IV. Der Birkenbaum bei Endel. Von Pastor K. Willoh in Detha	12
V. Der Prozeß des oldenburgischen Bürgermeisters Alf Langwarden. Von Oberlehrer Dr. Kohl, Stadtarchivar	13
VI. Zur Geschichte des alten Oldenburger Rathauses. Von Oberlehrer Dr. Kohl, Stadtarchivar	13
VII. Graf Antons I. Anteil am braunschweigischen Silberbergbau im Harz. Von Dr. G. Rütting, Professor	150
VIII. Seeraub im 16. Jahrhundert. Von Dr. G. Rütting, Professor	151
IX. Ein Brief des Pastors Johann Georg Gleimius zu Waddens, 1718 Okt. 17. Von Dr. G. Rütting, Professor	161
X. Neue Erscheinungen. Von Dr. G. Rütting, Professor	160
XI. Verzeichnis der Beiträge und Mitteilungen in den Schriften des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte. Von Dr. G. Rütting, Professor	178





Geheimer Staatsrat Buchholz †.

Am 8. September 1905 starb in Berlin Herr Geh. Staatsrat Buchholz fern von der Heimat, der er bis an sein Ende von Herzen zugetan war. Seine hervorragenden Verdienste im öffentlichen Leben sind bereits gewürdigt worden. Der Oldenburger Verein für Altertumskunde und Landesgeschichte, dem nach dem Ableben des Oberkammerherrn Excellenz von Alten ein langes Leben nicht vorausgesagt wurde, verlor in dem Verewigten eine seiner besten Stützen: durch ihn ist er lebensfähig erhalten, sind zu neuer Arbeit die Kräfte vereinigt worden. Wenn der Verein die damalige Krisis glücklich überstanden hat, so ist dies zwar vornehmlich dem Interesse zu danken, welches der Vereinsgegenstand in weiten Volkskreisen erregt, aber es darf nicht vergessen werden, daß der Verewigte als Vorsitzender und als Mitglied der Redaktionskommission für das Jahrbuch es verstand, die Vereinspublikationen zu fördern und auf den Hauptversammlungen durch eifriges Bemühen die Teilnahme zu wecken und zu beleben. Auch als er im März 1901 den Vorsitz niederlegte und aus dem Vorstand und der Redaktionskommission ausschied, weil er als stellvertretender oldenburgischer Bevollmächtigter zum Bundesrate seinen Wohnsitz nach Berlin verlegte, bewahrte er sich sein Interesse an dem Weiterblühen des Vereins, und es war ihm eine große Freude, als die Hauptversammlung im Juni 1904 beschloß, ihn zum Ehrenmitgliede zu ernennen. Für die Schriften des Vereins hat er zwar außer Besprechungen nur zwei Arbeiten geliefert: Zum Gedächtnis Friedrich von Alvens und Bäuerliche Glasmalereien, aber durch seine Bilder und Skizzen aus dem Oldenburger Lande, durch seine Beteiligung an der Herausgabe der drei ersten Hefte der Bau- und Kunstdenkmäler im Herzogtum Oldenburg (Wildeshausen, Behta, Cloppenburg-Friesoythe), worin er die Prähistorie behandelte, durch die Besorgung der ferneren Auflagen der von Ludwig Strackerjan herausgegebenen Oldenburger Spaziergänge und Ausflüge hat er auf weitere Kreise anregend gewirkt und das Interesse für die Erforschung der Altertümer und der Geschichte des Oldenburger Landes wach gehalten. In der Chronik des Vereins wird ihm ein Ehrenplatz gesichert bleiben.

G. R.



I.

Das Gogericht auf dem Desum.

Von Dr. iuris Engelfe, Senator in Linden-Hannover.

Der Desum war eine kleine, im Kirchspiel Emstek, Amtes Bechta, südlich vom Emsteker Esch belegene, bewaldete Anhöhe. Hier oben wurde auf einem mit einem Wall umgebenen kleinen Platze unter alten Eichen von alters her bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts das Gogericht auf dem Desum abgehalten. Infolge der Aufteilung der Emstek-Westeremsteker Masch im Jahre 1847 wurde die alt-ehrwürdige Stelle unter den Pflug genommen und völlig geebnet. Sie befand sich zwischen den jetzigen Ackerparzellen 23 (Tebbe, Anton Joseph) und 24 (Alfers, Johann Heinrich) der Flur 24.¹⁾

Die erste Nachricht von dem Gogericht auf dem Desum bringt uns eine in Abschrift erhaltene Urkunde der Brüder Hermann und Johann von Sutholte vom 25. Januar 1322,²⁾ in welcher sie das Erbe ihres Vaters, des Bechtaer Drosten Justatius von Sutholte, unter sich teilen und bestimmen, daß Johann von Sutholte das „Judicium Gogravii dictum tom Deseme“ mit allen von dem Gericht abhängenden Rechten und Berechtigkeiten erhalten soll, während Hermann von Sutholte acht Höfe in Einen, Goldenstedt, Westerbakum usw. zugesprochen werden.

Bereits am 3. Februar 1291 hatte der Erblasser, Drost Justatius von Sutholte, den Edelherrn Conrad und Rudolf von

¹⁾ Die Bau und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg, Heft 3, S. 83/84.

²⁾ Anlage 3.

Jahrb. f. Oldenb. Gesch. XIV.

Diepholz, das „judicium quod vulgariter Gerichte dicitur“ in den Kirchspielen Drebber, Barnstorf und Goldenstedt (später Gogericht Süttholte genannt) für 40 Mark schwerer Denare verpfändet¹⁾ und in einer weiteren Urkunde vom selben Tage²⁾ sich verpflichtet, das verkaufte Gericht zeit seines Lebens nicht wieder einzulösen.

Gleich nach der am 23. Januar 1322 vorgenommenen Erbteilung verkaufte Johann von Sutholte zu Gunsten des Münsterschen Amtes Behta das Gogericht auf dem Desum für 200 Mark an die derzeitigen beiden Behtaer Drostern Hermann von Sutholte, seinen Bruder, und Johann von Dinklage.³⁾ Das verkaufte Gericht erstreckte sich über die Kirchspiele Lutten, Langförden (einschließlich Dythe), Cappeln, Krapendorf (einschließlich Cloppenburg und Garrel), Molbergen (einschließlich Markhausen) und Friesoythe (einschließlich Altenoythe und Barßel). Jedes Erbe von den fünf zuerst genannten Kirchspielen hatte an Gerichtsgefällen dem Inhaber des Gogerichts jährlich einen Scheffel Weizen, jede Köterei jährlich ein Huhn zu entrichten. Da die Gesamtsumme des Gogerichtsweizens 17 Malter (1 Malter = 12 Scheffel) ausmachte, so ergibt sich für das Jahr 1322 eine Anzahl von 204 gerichtspflichtigen Erben. Auf jedem der 204 Erben ruhte ferner die Pflicht, auf Anfordern zweimal im Jahr bei Grase und bei Stroh den Richter mit 3 Knechten, einem Geharnischten und einem Falken als Gast zu beherbergen oder aber an Stelle der Beherbergung jährlich eine Geldabgabe von 12 Osnabrückschen Denaren dem Richter zu entrichten. Das Kirchspiel Friesoythe war nicht zur Weizenlieferung und Beherbergung des Richters verpflichtet, sondern leistete als Gerichtsabgabe nur eine halbe Urna Butter. Außerdem gab die Stadt Wildeshausen jährlich 15 Stiege (= 300 Stück) Heringe. Die Hälfte der Kaufsumme wurde durch Abgabe der Freien in Behta gedeckt, für die anderen 100 Mark wurden dem Verkäufer Johann von Sutholte mehrere Erben und Höfe verpfändet. Johann von Sutholte stellte die Bedingung, daß, bevor ihm die Pfandgüter abgelöst seien, die beiden Drostern Johann von Dinklage

¹⁾ Anlage 1.

²⁾ Anlage 2.

³⁾ Anlage 4.

und Hermann von Sutholte ihres Drostenamtes nicht entsetzt werden sollten. Diese forderten außerdem vom Bischof, daß ihnen die Verwaltung und Nutzung der Einkünfte dieses Gerichts in der Art angewiesen würde, wie sie zur Zeit die ganze Herrschaft Bechta verwalteten und nützten. Ferner behielt sich Johann von Sutholte über die ihm gehörigen, in dem Gerichtsbezirk belegenen 9 Erben und einen Haupthof die Gerichtsbarkeit zu eigener Ausübung vor.

Die nächste urkundliche Nachricht von dem Gogericht auf dem Dejum bringt uns eine von „Marquard Tefeneborch ein sworn Richter seines hern von Munster to dem Deseme“ im Jahre 1412 aufgenommene Verhandlung über den Verkauf eines Grundstücks zu Westeremstef an die Kirche zu Emstef.¹⁾

Hieran schließt sich zeitlich eine Urkunde von 1422, laut welcher die Edelherren Johann und Cord von Diepholz als Gerichtsherren über Goldenstedt zusammen mit Hilmar von Lutten als Markrichter in Lutten und Gerd von dem Rogelubarge „Gogreve thom Deseme“ als Richter über Lutten einen Streit über die Grenzen zwischen den Marken von Lutten und Goldenstedt durch Vergleich schlichten.²⁾

Unter dem 4. November 1428 beurkundet dann „Bernhardus de Krogher, en sworn Richter eines ghnedigen heren van Bremen der stad to Wyldeshusen unde to den Deseme“, daß ein gewisser Heinrich in den Keller der Stadt Wildeshausen eine Viertel-Hufe zu Sage im Kirchspiel Aneten für 5 Mark schwerer Pfennige verkauft habe.³⁾ Diese Urkunde ist insofern von großer Wichtigkeit, als urkundlich hier zuerst der Erzbischöflich bremische Richter der Stadt Wildeshausen sich zugleich Richter zu dem Dejum nennt.

Als am 23. Juni 1429 der Erzbischof Nicolaus von Bremen Amt und Schloß Wildeshausen an den Bischof Heinrich von Münster verpfändete, mußte dieser sich u. a. verpflichten, „dat richte uppe deme Deefeme holden to laten deme Richtere to Wyldes-

¹⁾ Anlage 6.

²⁾ Original im kgl. Staatsarchiv zu Münster. Münstersches Landesarchiv 13^{34a} (184).

³⁾ Anlage 7.

husen na olden jeden unde wonheit des sulven amptes to Wyldeshusen . . ." ¹⁾

Dieselbe Verpflichtung mußte am 10. August 1465 der Graf Johann von Hoya übernehmen, als ihm der Bischof Heinrich von Münster als Administrator des Erzstifts Bremen auf 6 Jahre Amt und Schloß Wildeshausen verpfändete. Der Graf Johann erklärte in dem von ihm über die Verpfändung ausgestellten Revers u. a.: „und willen bizundern dat richte uppe dem Deseme na olden jeden und wonheiden dessulven amptes to Wildeshusen deme richtere to Wildeshusen holden laten.“ ²⁾

Und in einer Urkunde vom 28. Juni 1461, in welcher der Bischof Johann von Münster den Burgmännern von Bechta auf ihr Ansuchen ihre Privilegien erneuerte, heißt es: „. . . Int erste, wer sake, dat van unser borchmannelude ein nederflach unde bloetrenninge schege in unser twen Kerpselen Vysbecke unde Emstecke, so ver als des bisscops van Bremen gerichte dar geit, dar aff en willen wi unde unse nakomelinge noch unse amptlude off niemant van unser wegen ghinen brake manen off nemen laten; mer wi willen den laten bliven bi deme amptmanne van Wildeshusen to manene, als dat van oldes wontlich gewest is . . ." ³⁾

Das Gogericht auf dem Desum wurde um die Mitte des 16. Jahrhunderts (von alters her) viermal im Jahr auf dem Desum unter freiem Himmel gehalten, und zwar am Montag nach Trium Regum, am Montag nach Philippi und Jacobi, am Dienstag vor Trinitatis und am Tage Remigii Confessoris. Zu diesen vier ständigen Gerichtsterminen mußten derzeit sämtliche Burgmänner zu Bechta und sämtliche Hausleute aus den alten Kirchspielen Lutten, Langförden, Dythe, Emstek, Wisbek, Cappeln des Amtes Bechta, den alten Kirchspielen Krapendorf und Kolbergen des Amtes Cloppenburg und den zum Amt Wildeshausen gehörigen Kirchspielen Wildeshausen, Großen-Kneten und Hüntlosen

¹⁾ Anlage 8.

²⁾ Anlage 10.

³⁾ Anlage 9.

erscheinen.¹⁾ An die einzelnen Gerichtstage wurde kurze Zeit vorher in den Kirchen der betreffenden Kirchspiele von der Kanzel herab erinnert. Das Burgmannskollegium ließ den Burgmannen das Gericht durch einen besonderen Boten ansagen. Der Richter von Wildeshausen saß dem Gericht vor, er spannte die Bank,²⁾ an seiner Seite saß der Bechtaer Gograf auf dem Desum, zur Rechten und Linken die beiden Drosten von Bechta und Wildeshausen. Das Urteil wurde im Jahre 1544 noch von sämtlichen anwesenden Dingpflichtigen unter Beistand der Bechtaer Burgmannen³⁾ später aber immer von sämtlichen Burgmannen und den beeidigten 24 Hausleuten aus den Ämtern Bechta, Cloppenburg und Wildeshausen gefunden.^{4) 5)} Die Geschworenen wurden zu diesem lebens-

¹⁾ Bechta war im Jahre 1252 durch Verkauf seitens der Gräfin Jutta von Ravensberg-Bechta, der Erbtöchter des am 1. April 1244 verstorbenen Grafen Otto von Ravensberg-Bechta, an Münster gekommen. Es blieb bei Münster, bis es 1803 zu Oldenburg gelegt wurde, zu dem es noch jetzt gehört.

Cloppenburg war alter Besitz der Grafen von Tecklenburg und kam 1400 an Münster. Im Jahre 1803 wurde Cloppenburg dem Herzogtum Oldenburg zugewiesen, dem es auch heute noch angehört.

Stadt und Vogtei Wildeshausen gelangte nach dem im Jahre 1270 erfolgten Tode des Grafen Heinrich von Oldenburg-Wildeshausen an das Erzstift Bremen, bei dem es bis zum Jahre 1523 verblieb. 1526—1648 stand es unter münsterischer, 1648—1675 unter schwedischer Hoheit. 1675—1679 war es münsterisch, 1680—1719 schwedisch, 1719—1803 hannoverisch. Seit 1803 gehört Wildeshausen zu Oldenburg; die endgültige Abtretung erfolgte 1826. Verpfändet war Wildeshausen u. a. von Bremen 1407—1419 an die Edlen von Diepholz, 1429—1465 an Münster; 1465—1471 an den Grafen Johann von Hoya, der es seit 1459 schon von Münster in Pfand hatte; von Schweden 1679—1699 an Münster und 1700—1719 an Hannover.

²⁾ Das Spannen der Bank war eine feierliche Amtshandlung zur Eröffnung des Gerichts, die mit einer „Befragung oder Bestattung besonderer Fürurteil an den Umstand oder Fürsprachen“ verbunden war. Münst. Landger.-Ord. Titel II.

³⁾ Anlage 12.

⁴⁾ Anlage 15.

⁵⁾ Das Bechtaer Burgmannskolleg hatte schon früh bedeutenden Einfluß auf die Hegung des Desumgerichts. Als im Jahre 1538 infolge des Oldenburgischen Überfalls das ganze Archiv des Desumgerichts verbrannt war, ersuchte Bischof Franz von Münster die Burgmänner ausdrücklich, das Gogericht auf dem Desum nach alter Sitte wieder abhalten zu helfen. (Anlage 11.)

länglichen Amt von dem Burgmannskollegium zu Bechta berufen und leisteten in der ersten von ihnen wahrgenommenen Gerichtssitzung vor dem versammelten Gericht den Eid auf die treue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten ab. Zumeist waren von den 24 Geschworenen 18 aus dem Amte Bechta und je 3 aus den Ämtern Cloppenburg und Wildeshausen und zwar 4 aus dem Kirchspiel Bisbek, je 3 aus den Kirchspielen Lutten und Cappeln, je 2 aus den Kirchspielen Dythe und Langförden, 3 aus dem Kirchspiel Krapendorf, 2 aus dem Kirchspiel Großen-Kneten und 1 aus dem Kirchspiel Huntlosen. Der Bechtaer Gograf auf dem Desum erließ die etwa erforderlichen Ladungen, ihm lag auch die Bestätigung und zwangsweise Durchführung der gefällten Urteile ob.¹⁾ War er am Erscheinen an der Gerichtsstätte verhindert, so wurde er von dem ältesten Burgmann vertreten. War der Richter von Wildeshausen nicht anwesend, so wurde das Gericht auch ohne ihn gehalten.²⁾

Auf den 4 ordentlichen Gerichtstagen wurden Zivilsachen aus den oben benannten Kirchspielen der 3 Ämter Bechta, Cloppenburg und Wildeshausen verhandelt, und zwar in erster Instanz fast nur solche, welche mit dem Eigentum am Grund und Boden zusammenhängende Ansprüche betrafen, so z. B. die Lieferung von Zehnten, Haftung des Gutsherrn mit dem Meiergut für Schulden des Meiers, Nachbarrechte usw. In der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Schuld- und auch in Kriminal-Sachen wurde nicht auf dem Desum, sondern vor den Parteigerichten zu Bechta, Cloppenburg und Wildeshausen verhandelt.³⁾ Und zwar gehörten solche Sachen aus dem Amte Wildeshausen vor das von einem Richter und mehreren Schöffen besetzte Gericht zu Wildeshausen, welches die Stadt Wildeshausen nebst den Kirchspielen Großen-Kneten und Huntlosen umfaßte. Die betreffenden Sachen aus dem Amte Cloppenburg wurden vor dem Gericht Cloppenburg, das sich über die Stadt Cloppen-

¹⁾ Anlage 16.

²⁾ Akten des Oldenburger Haus- und Zentral-Archivs A^a Münsterland-Abt. I B. Titel IX litt. U. Nr. 1.

³⁾ Akten des Oldenburger Haus- und Zentral-Archivs A^a Münsterland-Abt. I B. Titel IX litt. U. Nr. 1. Mitteilungen des Historischen Vereins zu Osnabrück 3. Jahrgang 1854 S. 59 Anmfg. Siehe auch Anlagen 12 u. 14.

burg, die Kirchspiele Krapendorf und Molbergen und die zum Kirchspiel Bestrup gehörige Bauerschaft Lüsche erstreckte, verhandelt. In Bechta gab es 2 Gerichte.¹⁾ Das eine wurde von dem Fürstlich münsterschen Stadtrichter vor dem Rathaus gehalten. Es war zuständig für die Prozesse der Bürger und Fremden. Das andere Gericht tagte vor der Burg Bechta unter dem Hagedorn.²⁾ unter dem Fürstlich münsterschen Richter und Gografen auf dem Desum. Ihm unterstanden die Bechtaer Burgmannen und Burgmannsleute, sowie die dem Gogericht auf dem Desum dingpflichtigen Landsassen des Amtes Bechta in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit,³⁾ in Schuld- und in Kriminalsachen.

Außerdem wurde in jedem der Ämter Bechta, Cloppenburg und Wildeshausen etwa 4 bis 6 mal im Jahre von dem betreffenden Drost unter Hinzuziehung vieler Junker und Amtsbedienten und in Anwesenheit des Fürstlich münsterschen Fiskals als Vertreter der öffentlichen Anklage ein sogenanntes Brüchtengericht gehalten. Hier wurde über Mordtaten, wenn der Täter der Sippe mit Geld das Blut gesühnt hatte, über Kezereien, Ehebrüche, Schwängerungen nah verwandter Frauen, Schlägereien, Beleidigungen, aber auch über Einfahrts- und Sterbegelder der Freien verhandelt. Einmal im Jahre wurden dann in jedem Amt die im Laufe des Jahres vorgefallenen Brüche zu Gelde bestimmt. Solchem Akte wohnten ein landesherrlicher Sekretär, der Drost, viele Junker und sämtliche Bögte und Fronen des betreffenden Amtes bei. Der gesühnte Mord wurde meistens mit 30 Goldgulden, die Kezerei mit 20 bis 30 Goldgulden, Schwängerungen mit 12 bis 24 Goldgulden, Ehebrüche mit 15 Goldgulden, Verwundungen, auch schwere wie

¹⁾ Anlage 15.

²⁾ seit 1598 im Winter auf dem Rathause, im Sommer unter der Linde vor dem Amtshause zu Bechta. Oldbg. Archiv; Nachlaß Nieberdings Nr. 17.

³⁾ Kaufbriefe konnte der Richter unter Zuziehung mehrerer Zeugen selbständig ausstellen.

Das Gericht unter dem Hagedorn war als Gericht über die Burgmannen (und Burgmannsleute) Freigericht, als Parteigericht über die desumpfsichtigen Landsassen Gogericht. Daher führte der Richter auch die Bezeichnung „Richter (über die Freien) und Gograf auf dem Desum.“

z. B. Abhauen der Hand mit 1 bis 4 Goldgulden bestraft.¹⁾ Die Eigenbehörigen der Burgmänner zahlten laut Privileg des Bischofs Heinrich von 1429 an Brüchten für Verwundungen das ganze 16. Jahrhundert hindurch nur 1 Mark schweren Geldes.²⁾

Das peinliche oder Halsgericht wurde immer in Bechta von dem Stadtrichter abgehalten.

Das Gogericht auf dem Desum bildete die zweite Instanz für alle auf den Gerichten zu Bechta, Cloppenburg, Wildeshausen und vereinzelt³⁾ auch für die auf dem Gräflich Diepholz'schen Gogerichte Sutholte (über die Kirchspiele Barnstorf, Goldenstedt und Goldenrade) gesprochenen Zivilurteile. Aber auch aus dem über die Kirchspiele Damme, Neuenkirchen und Steinfeld sich erstreckenden Gogericht Damme und dem die Kirchspiele Lohne und Dinklage umfassenden Gogericht Lohne wurden das Eigentum am Grund und Boden betreffende Streitigkeiten in zweiter Instanz vor dem Gogericht auf dem Desum ausgetragen. Als z. B. am 10. Juli 1501 der Bechtaer Stadtrichter und Gograf von Lohne Aleff Ellinghues einen Streit zwischen den Bauern des Kirchspiels Steinfeld und den Bauern von Südlohne und Kroege über die Benutzung der Moormark in einem an dem Dagerloh abgehaltenen Termin deshalb nicht zu schlichten vermochte, weil dort keine Dingpflichtigen als Rechts- und Urteils-Finder anwesend waren, da wurde auf Anraten des Bechtaer Drostes Otto von Basten mit Einwilligung der Parteien die Sache „an dat hogeste gerichte geschotten to Desume an dat gemeene Landgedinck aldar mit ordell und rechte to forderen und de sake uth to dregen.“^{4) 5)} Auch die

1) Oldenbg. Archiv: Nieberdingscher Nachlaß Nr. 12.

2) Nieberding. Niederstift Münster Bd. III S. 68.

3) Anlage 16. Aus den Akten des kgl. Staatsarchivs zu Hannover Cal. Br. Arch. A 1d Nr. 1 aus dem Jahre 1590/91, betreffend den Prozeß Braunschweig-Lüneburgs als Inhaber der Grafschaft Diepholz gegen Münster wegen des Gogerichts Sutholte geht hervor, daß wenigstens seit etwa 1550 vom Gogericht Sutholte meistens nicht an das Gogericht auf dem Desum, sondern an die gräfliche Kanzlei zu Diepholz appelliert wurde.

4) Originalurkunde vom 10. Juli 1501 im Oldenbg. Archiv Doc. Oldbg. Münsterland, Dinklage.

5) Das Gogericht Twistringern wurde von dem Bechtaer Gografen zum

Fürstlich münsterische Regierung suchte des öfteren auf dem Desum bäuerlich-nachbarliche Rechtsgebräuche durch Urteil feststellen zu lassen und legte die so erworbene Kenntniss ihren verwaltungsrechtlichen und oberinstanzlichen Entscheidungen zu Grunde.¹⁾

Die Parteien wurden zu den 4 ständigen Gogerichtsterminen nicht von Gerichtswegen geladen, sondern der Beklagte hatte auf die mündliche Ladung des Klägers durch den Kirchspielsfronen auf dem Desum zu erscheinen. Die Klagen wurden regelmäßig vor dem versammelten Gericht mündlich eingebracht und alsdann in ein Gerichtsbuch kurz eingetragen. Der Beklagte konnte um Abschrift der Klage und Vertagung auf den nächsten ständigen Termin bitten. Im nächsten Gerichte brachte der Beklagte mündlich seine Antwort auf die Klage ein. Auch hierüber wurde ein kurzes Protokoll aufgenommen. War Beweiserhebung nicht notwendig, so wurde in dem zweiten Termin das Urteil gesprochen.

Erforderte die Sache aber Vernehmung von Zeugen, so wurde das Beweisinterlokut erlassen und die Sache auf den nächsten Gerichtstermin vertagt. Die Zeugen wurden dann in der dritten Gerichtssitzung von beiden Richtern, dem Bechtaer und dem Wildeshausen Gografen auf dem Desum, des Meineids verwahrt, in Eid genommen und verhört. Die Aussagen der Zeugen wurden in das Protokollbuch eingetragen. Nach der Vernehmung ließen die Richter, Burgmänner und 24 Geschworenen sich die Zeugenaussagen vorlesen und erkannten dann, was ihnen billig und recht schien. Über das Urteil wurde auf Verlangen der siegreichen Partei ein Gerichtsschein ausgefertigt, auf Grund dessen die Zwangsvollstreckung betrieben werden konnte.

Desum mit verwaltet; es wird in den Amtsrechnungen aber immer neben dem Gogericht auf dem Desum als besonderes Gogericht Twistringen aufgeführt. Das Protokollbuch von 1578/1652 enthält keine auf dem Desum verhandelte Sache aus dem Gogerichtsbezirk Twistringen. Dagegen zog Münster die im Dorfe Goldenstedt „zwischen den Brücken“ wohnenden „Freien“ vor das Gogericht auf dem Desum, und zwar wohl schon seit dem 15. Jahrhundert.

¹⁾ Anlage 13.

Handelte es sich um geringfügige Sachen, wie Gräben, Zäune und Pflaggenmuth, so wurde meistens gleich in der ersten Verhandlung das Urteil gesprochen.¹⁾

Den Parteien stand es frei, gegen das Urteil an die Fürstliche Kammer zu Münster zu appellieren. Zu diesem Zweck übersandten Richter und Gerichtsschreiber mit einem Bericht die Akten an den Bischof von Münster. Beschwerden gegen Berufungsurteile in Sachen, für welche in erster Instanz das Gericht zu Wechta unter dem Hagedorn zuständig war, wurden noch 1564 zunächst unter dem Hagedorn im „Achtergodink“ verhandelt und erst auf Beschwerden gegen das im Achtergodink gesprochene Urteil bei der fürstlichen Kammer zu Münster angebracht.²⁾

War die Sache den Burgmannen und den 24 Geschworenen zu verwickelt, dann verwiesen sie die Sache an die fürstliche Kammer zu Münster. Nahm diese die Sache nicht an, so wurde sie an irgend ein anderes benachbartes Gericht von einiger Bedeutung gesandt.

So wurde, soweit die Urkunden und Akten Aufschluß geben, vor dem Hogericht auf dem Desum prozediert, als am 31. Oktober 1571 die Fürstlich münsterische Hof- und Landgerichts-Ordnung erlassen wurde.³⁾ Diese Gerichtsordnung schrieb einheitliche Formen für die Gerichtsverfassung und die Prozeßführung an den Münsterischen Gerichten vor und war dazu bestimmt und geeignet, die vielen Verschiedenheiten auf dem Gebiete des Prozeßverfahrens im Lande Münster für immer zu beseitigen. Sie schrieb z. B. vor, daß alle Hogerichte mit einem Richter, einem Gerichtsschreiber und 4 bis 6 Schöffen besetzt und die Gerichte immer in geschlossenen Räumen abgehalten werden sollten. Sie bestimmte ferner, daß die Klagen — ausgenommen bei Objekten unter 20 Taler Wert — schriftlich einzureichen seien und gab genaue Vorschriften über das, was in den einzelnen Terminen verhandelt, was an Sporteln und Gebühren erhoben werden sollte usw. Das Hofgericht zu Münster wurde zur Appellationsinstanz für alle an den Ho- und sonstigen Unter-

¹⁾ Anlage 16.

²⁾ Anlage 15.

³⁾ Münsterische Hoff- und Landgerichts- auch gemeine Ordnungen, gedruckt bei Lambert Raefjeldt 1617.

gerichten gesprochenen Civil-Urteile bestimmt; ihm waren in erster Instanz civiliter unterworfen: die Personen vom Adel, die höheren Beamten, die Richter, auch die Dörfer, Städte, Gerichte usw.

Auch die Burgmannen zu Bechta wurden im Auftrage der Münsterischen Regierung vom Bechtaer Drost aufgefördert, anstatt der alten Verfassung des Desumgerichts und der seit alters vor ihm geübten Prozeßformen die Landgerichtsordnung vom 31. Oktober 1571 anzunehmen. Sie baten aber wiederholt, man solle sie „ungehindert der aufgerichteten Landgerichtsordnung“ bei ihren alten Privilegien und Gerechtigkeiten lassen und fuhren fort, das Gogericht nach alter Weise abzuhalten. Unter dem 8. Juli 1572 berichteten die Bechtaer Beamten Drost Johann von Dinklage und Rentmeister Arndt von Raesfeldt an den Bischof von Münster: „Es befinden sich allerlei gebrechen im gerichte tom Desum, den die Richter zu deill nicht der erudition auch Procuratoren und Gerichtschreiber, daß sie E. f. G. ordnungh genugh thun können, sindt aber ehliche fromme aufrichtige simpele under denselbigen Besizern, die biß hero nach alten geprauch und gewontlichen rechten iudicirt und geurteilt, deren den ein teill kaum lessen können, kan auch dießeß ortes hir die personen der erfahrenheit nicht haben, den hir keine schabini oder schöffen, so guett und tuglich wir sie aber bekommen können, will wir constituirn.“¹⁾ Inzwischen setzten die Burgmannen ihre Bemühungen fort, von dem Bischof das Zugeständnis zu erreichen, das Gogericht auf dem Desum in der althergebrachten Form weiter halten zu dürfen. Unter dem 29. September 1573 schrieb Domdechant und Kapitel der Kirche zu Münster an den Bischof, sie stellten in sein Bedenken, das Gogericht auf dem Desum zu belassen und nur etliche Artikel nach der Landgerichtsordnung mit ihrer Zustimmung zu bessern. Der Bischof forderte darauf unter dem 12. Oktober 1573 die Burgmänner zu Bechta auf, einen Bericht über das bisherige Prozeßverfahren vor dem Gogerichte auf dem Desum einzureichen. Dieser Aufforderung kamen die Burgmänner mit einem Bericht

¹⁾ Akten des Oldbg. Archivs A^a Münsterland Abt. I. B. Titel IX litt. U Nr. 3.



vom 25. Februar 1574 nach,¹⁾ in welchem sie ausdrücklich baten, man möchte sie „mit anderer Gerichtzverhandlung umb geringheit des verstandes der Huißmanß“ verschonen. Als Antwort auf den Bericht über sandte der Bischof im August 1574 dem Bechtaer Gografen auf dem Desum die Landgerichtsordnung mit dem Auftrage, sich danach zu richten. Am 28. April 1575 fragte der Bechtaer Drost Johann von Dinklage bei der Regierung in Münster an, wie er sich zu dem Gogericht auf dem Desum verhalten solle, da die Burgmannen von ihren Rechten nicht lassen wollten.²⁾ Endlich am 26. Februar 1578 erließ die Regierung zu Münster die „Bechtische Gerichtz=Ordnungh, wie vor dem Gogerichte auffm Desum zu procediren.“³⁾

In dieser neuen Gerichtsordnung wurde den Burgmannen zugestanden, daß das Gericht wie seit alters 4 mal im Jahr auf

¹⁾ Anlage 16.

²⁾ Akten des Oldbg. Archivs A^a Münsterland Abt. I Titel IX litt. U. Nr. 3.

³⁾ Anlage 17.

Der Entwurf enthält nur 22 weitbeschriebene Seiten. Sein Inhalt ist fast ganz der Münsterschen Landgerichtsordnung entnommen. In vielen Fällen verfügt der Verfasser nur, daß der Schreiber hier diesen, dort jenen Titel der M. L. G. D. ganz oder teilweise einzufügen habe. Es heißt in dem Entwurf z. B. unter der Überschrift:

„Von den Urteilen wie dieselbige vom Gericht verfaßt oder bei den Rechtsgelehrten geholet und eröffnet werden solle“

„scribat hir Titul XXIX.“

oder:

„Der Borchmanß vnd Geschworen Eid.“

„scribat integer (mutato immer scheff)“

oder:

Ceteri §§ omnes scribant iuxta Ordnung oder seiner Tituli, mutatis verbis Bott (in Frohn) ut supra.“

Der Schreiber hat dann diesen Entwurf unter Einfügung der betr. Titel der M. L. G. D. abgeschrieben, sodaß dann der vollständig geschriebene Entwurf 99 Seiten enthält. Der Entwurf von 99 Seiten ist dann von einer anderen Hand korrigiert und so zusammengestrichen, daß der korrigierte Entwurf, das Original der unter dem 26. Februar 1578 erlassenen Desum=Gerichts=Ordnung, nur noch 50 Seiten umfaßt.

Die beiden Originale des Entwurfs befinden sich im Oldbg. Archiv: Mser. Oldenb. spec. Desum=Gericht.

dem Desum von dem Bechtaer Gografen und dem Richter zu Wildeshausen samt beiden Drostern von Bechta und Wildeshausen, den Burgmannen der Herrschaft Bechta und den 24 Geschworenen aus den 3 Ämtern Bechta, Cloppenburg und Wildeshausen abgehalten werden sollte. Als Berufungsinstanz für die vor dem Desumgericht gesprochenen Urteile wurde das Hofgericht zu Münster erklärt. In Sachen unter 100 Reichstaler Wert (die M. L. G. D. hatte als Grenze 20 Reichstaler) durften die Klagen mündlich eingebracht werden. Das Gerichtssiegel — ein Festungstor mit Turm zwischen 2 Bäumen und der Jahreszahl 15 = 78 nebst der Inschrift S DES GOGERICHTES TOM DESEM — hatte der Gograf zu Bechta zu führen; er durfte es nur in Gegenwart des Gerichtsschreibers, wenn möglich unter Hinzuziehung eines oder zweier Burgmänner, gebrauchen. Im übrigen war die Desum-Gerichts-Ordnung ein Auszug aus der Münsterschen Landgerichts-Ordnung und ohne jedes Interesse zusammengeschrieben.

Über die auf dem Desum verhandelten Prozesse wurde ein Protokollbuch angelegt. Dieses Buch ist erhalten und enthält auf 177 Seiten kurze Aufzeichnungen über die von 1578—1652 auf dem Desum verhandelten Prozesse.¹⁾ Das Gericht war meistens als Berufungsgericht tätig, und zwar über Urteile, welche an den Gerichten zu Bechta, Cloppenburg, Wildeshausen, Damme und Lohne gefällt waren. Die Sachen, welche auf dem Desum verhandelt wurden, betrafen fast alle auf dem Eigentum am Grund und Boden beruhende Ansprüche, insbesondere solche des Erbherrn gegen seinen Meier wegen Verschuldung des Meierguts. Diese sogenannten Diskussionsachen wurden altem Gebrauch nach von den Untergerichten ohne zuvoriges Erkenntnis an das Desumgericht verwiesen. So heißt es in dem Protokollbuch über den Prozeß Caspars von Quernheim gegen seinen Eigenbehörigen Meindind wegen Verschuldung des Erbes z. B. „richter und schoffen zu Damme willen darauf nicht erkennen, sondern solche sache nach altem Geprauch an das Gogericht zum Desumb remittirt“; oder

¹⁾ Protokollbuch des Desumgerichts im Oldenb. Archiv: Mscr. Oldenbg. spec. Desum-Gericht.

in einer andern Diskussionsfache „daß gerichte zu Damme hat diße fache nach alter gewohnheit an daß gogericht auff Desumb verwiesen.“ Das Erkenntnis ist in allen Fällen dasselbe: „Der Gutsherr mag sein Erbe mit 5 Schilling lösen und nicht mehr als Brotkorn, Saatkorn und verdienten Lohn erstatten.“¹⁾

Die Berufungen gegen die Erkenntnisse des Gogerichts Essen (auch des Gogerichts Lönigen) gingen an das Gericht zu Cloppenburg. Gegen dessen Berufungsurteile konnte Beschwerde angebracht werden bei dem Gogericht auf dem Desum, wie aus folgender im Protokollbuch enthaltenen Aufzeichnung vom 4. Mai 1578 hervorgeht:

In Sachen der Witwe von Lutten gegen Wichmann und Johann Bernesuer erkennt das Gericht, daß es niemand bekant sei, daß Appellationen vom Gogericht zu Essen „an stundt“ an das Gericht zum Desum gehören. Die Appellanten werden fürs erste wieder an das Gericht zu Krapendorf (Cloppenburg) unter die Linde verwiesen, „datt se ehr appellation ordentlicher wise aldair vor ersten scholln verfolgen, wenn aber die appellanten alßdan daer beschweret, mögn se ordentlicher wise an datt hove gerichte up dem Desumb sich wiederumb beropen und schall alßdan dar in ergehen wat recht is.“

Der Einfluß des Richters von Wildeshausen auf den Gang des Prozesses war seit Einführung der neuen Gerichtsordnung noch mehr gesunken. Das Spannen der Bank, das ihm bisher obgelegen hatte, wurde nicht mehr geübt. Wenn Beschlüsse gefaßt werden sollten, mußte der Wildeshauser Richter von dem Gerichtsplatz aufstehen und abtreten. So war er zu einem bloßen Gerichtszeugen herabgesunken.²⁾

Nach dem Protokollbuch zu urteilen, wurden an den einzelnen Gerichtsterminen nur je 6 bis 8 Sachen verhandelt. Manche Prozesse zogen sich über mehrere Jahre hin, und schließlich heißt es dann im Protokollbuch: „dat Gerichte hebbete sich up datt ingeven beider partien bedacht derwilen de exceptiones und replicen

¹⁾ Anlagen 18 und 20.

²⁾ Akten im Oldbg. Archiv: A^a Münsterland Abt. I B. Titel IX Litt. U. Nr. 1.



den Borchmans und semtlichem gerichte tho hoich to verstein, wille se sich up beider partien unkosten mitt rechtsgelehrten darup bedenken und tom ewigen wißen waß recht iß.“¹⁾)

Bis zum 1. Oktober 1622 fanden die 4 jährlichen Gerichts-
ermine fast immer statt, wenn auch in den letzten Jahren mehrfach bei schwacher Besetzung. Im Jahre 1623 wurden gar keine Termine abgehalten. Unter dem 4. Juni 1624 schrieb der Gerichtsschreiber in das Protokollbuch: „da wegen schwerer Kriegsüberzügen das uralte Gericht eine geraume Zeit nicht hat gehalten werden können, ist dieser Gerichtstag altem Herkommen nach von der Kanzel verkündigt. Erschienen ist nur das Gericht: der Herr Drost zu Bechte, Burgmannen, Gograf und Geschworene, aber keine Parteien.“ Das nächste Gericht wurde etwa ein Jahr später, am 5. Mai 1625, abgehalten und dabei in einer einzigen Sache verhandelt. Unter dem 1. Oktober 1629 enthält das Protokollbuch folgende Aufzeichnung: „Nachdem seit 1625 der Kriegsbeschwerung wegen das lobliche Gogericht nicht gehalten, damit es aber in Objervanz gehalten werde, ist selbiges Gericht gebührlich auf heute ausgeschrieben. Dieweil im Desumschen Gogericht nicht allein, sondern auch im Amt Wildeshausen und Cloppenburg zu Crapendorf solcher Gerichtstag öffentlich von der Kanzel publizirt, aber keine Parthie erschienen, ist nicht verhandelt worden.“

Am 13. Mai 1630 waren die vom Adel und Geschworene auf dem Desum erschienen, aber keine Parteien. Am 28. Mai, 6. Juli und 1. Oktober 1630, am 5. Mai, 17. Mai (Achtergöding) und 12. Juli 1631 wurde je eine Sache verhandelt. Am 1. Oktober 1631 waren auf dem Desum etliche vom Adel und Geschworene, auch Hausleute erschienen, aber keine Parteien. Während der Jahre 1632 und 1633 wurde wegen der Kaiserlichen Einquartierung zur Bechta das Desumgericht nicht gehalten. Am 3. Juni 1634 waren wohl etliche Burgmannen und der Amtmann von Bechta auf dem Desum erschienen, aber keine Parteien. In den Jahren 1635 bis 1644 fand des Krieges wegen Gericht auf dem Desum nicht statt. Unter dem 9. Oktober 1645 enthält das

¹⁾ Protokollbuch im Oldbg. Archiv.

Protokollbuch folgende Aufzeichnung: „Da das Gogericht auf dem Desum durch die Burgmannen und Richter auf diesmal wieder angeordnet, worauf auch die Dingpflichtigen erschienen und mehrentheils sich eingestellt, und da die Geschworenen größtentheils verstorben, haben Richter und Burgmannen für notwendig erachtet, anstatt der Verstorbenen andere Geschworene anzuordnen.“ Gericht wurde an jenem Tage nicht gehalten. Am 7. Mai 1646 hatten Droß und Richter Rögelfen sich entschuldigen lassen, der Richter zu Wildeshausen mit seinen Leuten war auch nicht erschienen. Der Burgmänner waren nur wenige an Zahl. Das Gericht wurde daher auf den nächsten Termin verschoben. Am 1. Oktober 1646 wurden die neu angeetzten Geschworenen beeidigt und nur in einer Sache verhandelt. Während der Jahre 1647 bis 1650 wurde wegen ständiger Besetzung Bechtas durch Graf Königsmark und sein Kriegsvolk auf dem Desum kein Gericht abgehalten. Am 6. Juni 1651 war das Gericht zwar durch Richter und Geschworene wiederum bekleidet, weil aber keine Parteien erschienen, wurde es auf den nächsten Termin verschoben. Hiernach folgt die letzte Aufzeichnung im Protokollbuch: „Anno 1652 deß Sambstagh vor S. Margareten ist der 6. July.

Obvöll die dinkpflichtige uf gepurliche publikation mehrentheils erschienen, auch die sempliche Burchmannere darauf verschrieben und zu theill sich eingestellt, ist dennoch wegen des Richters leibes schwachheit und seiner alten gewöhnlichen frankheit, auch daß keine partheyen sich angaben, daß Gogericht biß zum negesten ufgeschoben worden.“¹⁾

Auf Betreiben der Bischöflichen Regierung zu Münster fanden in den beiden folgenden Jahren Gerichtssitzungen auf dem Desum nicht statt. Münster glaubte, seinen festen Willen, den Wildeshausener Richter von den Sitzungen auf dem Desum auf immer auszuschließen, am ehesten und vollständigsten dadurch zu erreichen, daß es auf dem Desum überall kein Gericht abhielt. Gleichzeitig suchte die Regierung zu Münster den Richter von Wildeshausen an der seit alters von ihm ohne Weisheit und Unterstützung des

¹⁾ Protokollbuch im Oldbg. Archiv.

Bechtaer Gograsen auf dem Jahrmarkt zu Emstef am 13. Juli jeden Jahres als Annex des Dejumgerichts geübten Inspektion und Broge der Maße und Gewichte zu hindern. Als am 13. Juli 1652 der Gräflich Wasaburgische²⁾ Richter von Wildeshausen und Gograf auf dem Dejum, Heidenreich Schlüter, die Inspektion der Maße und Gewichte vornehmen wollte, war auf dem Markte zu Emstef auch der Bechtasche Fiskal, begleitet von etlichen Bögten und Schützen, erschienen und verbot dem Richter Schlüter die Inspektion. Als Schlüter trotz dieses Verbotes mit der Inspektion begann, rissen die Bechtaschen Bögte die Leute Schlüters zu Boden und fingen selber an zu wrogen, sodaß schließlich Schlüter der Gewalt weichen und den Marktplatz verlassen mußte. Schlüter beschwerte sich über dieses Verhalten der Bechtaer Beamten beim Grafen von Wasaburg. Dieser berichtete an die Schwedische Regierung zu Stade und erreichte, daß zwischen Abgeordneten der Stadeschen und Münsterischen Regierung über diese Angelegenheit mit im Jahre 1655 zu Twistringen eine Konferenz abgehalten wurde. Im Verlauf der Konferenz gaben die Münsterischen Abgeordneten die Erklärung zu Protokoll: Man werde münsterischerseits nicht hindern, daß so wol auf dem Jahr-Markte zu Emstede als bei dem Gerichte usm Dejum dasjenige observiret werde, welches beweßlich dem alten Herkommen gemäß. Diese Erklärung wurde von der Stadeschen Regierung unter dem 2. November 1655 angenommen und gebeten, den Amtsbedienten ernstlich anzubefehlen, den Richter von Wildeshausen nicht in der Ausübung seines Amtes, wie ohnlängst geschehen, zu stören. Der Wildeshausener Richter Schlüter wurde denn auch in den nächsten 4 Jahren an seinem alten Richteramt auf dem Dejum und an der Abhaltung der Broge auf dem Markte zu Emstef nicht gehindert.

Unabhängig von dieser Beschwerde Schlüters hatten die Burgmänner zu Bechta, die seit 1620 das Recht hatten, auf ihre Kosten einen im Punkte der Religion und Ordination geeigneten Notar

²⁾ Der Graf von Wasaburg, Gustav Gustavson, war ein natürlicher Sohn Gustav Adolfs. Ihm hatte 1648, als in Folge des Friedens von Münster und Osnabrück das Amt Wildeshausen an Schweden gefallen war, die Königin Christine das Amt Wildeshausen als Schwedisches Mannlehen übertragen.



einzusetzen¹⁾, und durch die Nichthegung des Desumgerichts sich in ihren Privilegien beeinträchtigt fühlten, in einer Eingabe vom 24. Juni 1654 den Bischof Christoph Bernhard von Galen gebeten, doch das alte Gericht auf dem Desum wieder abhalten zu lassen, „weilln an diesem Gogerichte unterschiedliche Sachen insonderheit discussion Sachen iber beschuldete eigenbehörige Erbe und Gutere können erspreißlich decidiret werden.“²⁾ Der Bischof verfügte auf dem Rand der Eingabe, daß Bericht vom Amte Bechta eingeholt werden solle. Darüber, ob und welche Antwort seitens Münsters auf die Beschwerde erteilt ist, ergeben die Akten nichts.

Von 1655 bis 1659 wird also das Gericht auf dem Desum in alter Weise abgehalten worden sein. Vom Jahre 1659 begann Münster aber wieder, Schlüter in der Ausübung seines Richteramtes, insbesondere in der Inspektion und Broge zu stören. Im Verlauf der über diese Angelegenheit mit Münster geführten Verhandlungen erklärte sich der Bischof Christoph Bernhard von Galen, den unter dem 30. Oktober 1666 auch die Burgmänner zu Bechta wiederum gebeten hatten, sie doch das Gericht auf dem Desum in alter Weise wieder abhalten zu lassen,³⁾ unter dem 25. November 1670 in einem Schreiben an die Schwedische Regierung dahin, er wolle verordnen, „daß Ihrer Kgl. Majestät in Schweden Interesse dabei genugsam verwahret und die Münstrische Bediente von fünfftigen Beeinträchtigungen würden abgehalten werden.“ Der Richter Schlüter hielt denn auch sein Richteramt und die von ihm abhängende Inspektion und Broge zu Emstek bis zu seinem im Jahre 1675 erfolgten Tode ungehindert ab. Als aber 1675 bis 1699 Wildeshausen wieder unter die Gewalt von Münster kam, verrichteten ungehindert die Beamten von Bechta die alte Gerechtigkeit Wildeshausens. Hannover, das im Jahre 1700 Wildeshausen von Schweden zum Pfand erhalten hatte, sandte im Jahre 1702 den Gerichtsschreiber Lünig auf den Margarethenmarkt zu Emstek zur Ausübung der Broge-Gerechtigkeit. Lünig mußte

¹⁾ Akten des Oldbg. Archivs A^u Münsterland, Titel IX, litt. II, Nr. 1.

²⁾ Original der Eingabe im Oldbg. Archiv: Nieberdings Nachlaß Nr. 14.

³⁾ Original der Eingabe im Oldbg. Archiv: Nieberdings Nachlaß Nr. 14.

vor den Drohungen der Bechtaer Beamten mit seinen Ellen, Pfunden und Kannen unverrichteter Sache wieder zurückkehren. Hannover protestierte gegen dieses Verfahren Münsters, und dabei blieb es: Münster behielt die Broge-Gerechtigkeit zu Emstef.¹⁾

Dagegen scheinen auf dem Desum — allerdings ohne Beisein des Wildeshausener Richters — die altgewohnten Gerichtssitzungen bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts stattgefunden zu haben. Denn noch im Jahre 1728 wurde auf den Bericht des Gografen an Stelle des alten verfallenen ein neuer Gerichtsstuhl auf dem Desum im offenen Felde aus Holz von einem landesherrlichen Privatgehölz hergestellt.²⁾ Aber schon bald darauf wurde das Desumgericht nur noch vor dem Desumischen Richter innerhalb der Stadt Bechta abgehalten. Es umfaßte außer den zum alten Desumer Gerichtsbezirk gehörigen Kirchspielen des Amtes Bechta nur das im Dorfe Goldenstedt zwischen den Brücken belegene Gebiet der sogenannten Krumpen Grafschaft und sand nach einem an die Geheimen Räte zu Hannover gerichteten Bericht des Amtes Diepholz vom 4. Dezember 1764 wöchentlich zweimal ohne Hinzuziehung der Bechtaer Burgmannen und anderer Gerichtsschöffen statt.³⁾ Die Burgmannen zu Bechta standen derzeit unter dem Hofgerichte zu Münster.

Das Holzgericht im Eventerholz, Kirchspiels Emstef, nach Aussage des Wildeshausener Richters Schlüter († 1675) ein Zubehör des Gogerichts auf dem Desum, hielt seit altersher der jeweilige Richter zu Wildeshausen ab. Diese Gerechtigkeit behielt Wildeshausen, so lange das Eventerholz bestand.

Der Bechtaer Gograf auf dem Desum wurde seit Einführung der Desumgerichtsordnung vom Bischof unter Zustimmung des Domkapitels angestellt. Er hatte einen Amtseid zu leisten und mußte katholischen Glaubens sein.⁴⁾ Seine Einkünfte waren um das Jahr 1700 folgende:

¹⁾ Akten im Oldbg. Archiv A^a Münsterland Abt. I, B, Titel IX, litt. U, Nr. 9 und A^a Wildeshausen Abt. I, Titel XIII, Nr. 2c, jetzt Mscr. Oldbg. spezial Desum-Gericht.

²⁾ Akten des Oldbg. Archivs: A^a Münsterland I, B, Titel IX litt. U Nr. 7.

³⁾ Akten des Oldbg. Archivs: A^a Wildeshausen Abt. I Titel XIII Nr. 2.

⁴⁾ Anlagen 19 und 21.

1) Von einigen Leuten in den Kirchspielen Dythe, Lutten Langförden, Emstek, Bisbek und Cappeln je 20 Garben (= 4 Hocken) Roggen, im ganzen 9 bis 10 Malter jährlich;

2) Von vier Bauern im Kirchspiel Cappeln 8 Fuder Heilig-Abend-Holz¹⁾ und von zwei Bauern im Kirchspiel Emstek 5 Fuder Holz;

3) Je zwei Schweinmästungen auf dem Twistringer Holz Demse;

4) 1 Malter Hafer, wenn Mästung auf der Demse (i. Rspl. Twistringen);

5) 3 Reichsthaler 10 $\frac{1}{2}$ Schilling Münsterische Währung an Gehalt;

6) Bei Ziehung des Hergewedes verstorbener Freier in den Kirchspielen Dythe, Lutten, Langförden, Emstek, Bisbek und Cappeln jedesmal 1 Rthlr.;

7) Gerichtsgebühren gemäß vorgeriebener Taxe.²⁾

Die Gefälle des Gogerichts auf dem Desum hatten sich im Lauf des 14. und 15. Jahrhunderts vor allem insofern verändert, als statt der Weizenlieferung eine Roggen- bzw. Hafer-Lieferung getreten war. Nach der Rechnung des Amtes Bechta, zu dem diese Gerichtsgefälle aus den Ämtern Bechta und Cloppenburg als Domäne gezogen wurden, betrug im Jahre 1504/05 der Gerichtsroggen aus dem Desumgericht 5 Malter und der Gerichtshafer 35 Malter Bechtaer Maß. In der Rechnung von 1542 wurden aus dem Gerichtsbezirk Desum 5 Malter 3 Scheffel Gerichtsroggen und 29 Malter 6 Scheffel Gerichtshafer (nach Münsterischem Maß) vereinnahmt.

Von dem Desumgerichtsroggen erhielt der Drost zu Wildeshausen jährlich 2 Malter Corveyisch Maß (= 1 Malter 8 Scheffel Münsterisch). Die beiden Fußknechte bekamen für das Einsammeln des Gerichtsroggens und des Gerichtshafers zusammen jährlich 1 Malter Roggen und 1 Malter Hafer (Münsterisch Maß).

¹⁾ Das Heilig-Abend-Holz wurde zu einem Festfeuer gegeben, vermutlich alter heidnischer Gebrauch.

²⁾ Anlage 22. Die Gefälle zu 3) und 4) bezog der Richter als Verwalter des Gogerichts Twistringen, die Gefälle zu 6) als oberster Freigraf.

Gerichtshühner wurden aus dem Gerichtsbezirk Desum nach Bechta nur aus den Kirchspielen Emstef, Wisbek, Langförden, Dythe und Lutten geliefert, und zwar bis zum Jahre 1574 aus Emstef 33, aus Wisbek 32, aus Langförden 22, aus Dythe 8 und aus Lutten 12 Stück. Im Jahre 1575/76 zuerst wurden aus Wisbek 56 Hühner, aus Langförden 26, aus Dythe 23, aus Lutten 16 und aus Emstef (wie bisher) 33 Hühner geliefert. Die neu hinzugekommenen Hühner werden in der Rechnung „Rauchhühner“ (je ein Huhn für einen neuen Rauch, eine neue Feuerstelle) bezeichnet. Die Gerichtshühner wurden auf den einzelnen Gerichtstagen von den Beamten und Burgmannen verzehrt.

In der Bechtaer Amtsrechnung von 1580/81 wurden zum ersten Male die bereits in der Urkunde über den Verkauf des Desumgerichts an Münster aufgeführten Gerichtsgefälle von der Stadt Friesoythe mit 16 Pfund Butter, und zwar zu liefern auf St. Thomas, und von der Stadt Wildeshausen mit 300 Heringen, zu liefern auf Mittwoch vor Invocavit, in Hebung gesetzt.¹⁾

Nach der Bechtaer Amtsrechnung von 1647/48²⁾ setzten sich die Gefälle des Gogerichts auf dem Desum wie folgt zusammen:

I. Amt Bechta:

1. Kirchspiel Dythe: 24 Pflichtige, und zwar: 3 Pflichtige ein jeder $\frac{3}{4}$ Scheffel Roggen, 3 Scheffel Hafer und 2 Hühner; 6 Pflichtige, ein jeder $\frac{3}{4}$ Scheffel Roggen und 3 Scheffel Hafer; 2 Pflichtige, ein jeder 2 Hühner; 13 Pflichtige, ein jeder 1 Huhn.

2. Kirchspiel Lutten: 20 Pflichtige, und zwar: 5 Pflichtige, ein jeder 3 Scheffel Hafer; 2 Pflichtige, ein jeder $1\frac{1}{2}$ Scheffel Hafer und 2 Hühner; 4 Pflichtige, ein jeder $1\frac{1}{2}$ Scheffel Hafer; 1 Pflichtiger zu 1 Scheffel Hafer und 2 Hühnern; 1 Pflichtiger zu 1 Scheffel Hafer; 3 Pflichtige, ein jeder 2 Hühner; 4 Pflichtige ein jeder 1 Huhn.

3. Kirchspiel Langförden: 55 Pflichtige, und zwar:

a) Im Dorfe Langförden: 7 Pflichtige, nämlich: 4 Pflichtige,

¹⁾ Oldenburger Archiv: Nieberdingscher Nachlaß Nr. 12.

²⁾ Die Amtsrechnung von 1647/48 befindet sich im Besitz des histor. Vereins zu Osnabrück. Bibliothekskatalog B. V, 246. II.

- ein jeder $\frac{3}{4}$ Scheffel Roggen, 3 Scheffel Hafer und 2 Hühner; 3 Pflichtige, ein jeder $\frac{3}{4}$ Scheffel Roggen und 3 Scheffel Hafer;
- b) Bauerschaft Bergstrup: 5 Pflichtige, und zwar ein jeder mit $\frac{3}{4}$ Scheffel Roggen und 3 Scheffel Hafer;
- c) Bauerschaft Calveslage: 10 Pflichtige, und zwar 1 Pflichtiger zu $\frac{3}{4}$ Scheffel Roggen, 3 Scheffel Hafer und 3 Hühnern; 1 Pflichtiger zu $\frac{3}{4}$ Scheffel Roggen, 3 Scheffel Hafer und 2 Hühnern; 7 Pflichtige ein jeder $\frac{3}{4}$ Scheffel Roggen, 3 Scheffel Hafer; 1 Pflichtiger zu $\frac{3}{8}$ Scheffel Roggen und $1\frac{1}{2}$ Scheffel Hafer.
- d) Bauerschaft Deindrup: 10 Pflichtige, nämlich 8 Pflichtige, ein jeder $\frac{3}{4}$ Scheffel Roggen und 3 Scheffel Hafer; 2 Pflichtige, ein jeder $\frac{3}{4}$ Scheffel Roggen, 3 Scheffel Hafer und 2 Hühner;
- e) Bauerschaft Holtrup: 8 Pflichtige, und zwar ein jeder mit $\frac{3}{4}$ Scheffel Roggen und 3 Scheffel Hafer;
- f) Bauerschaft Spreda: 8 Pflichtige, ein jeder mit $\frac{3}{4}$ Scheffel Roggen und 3 Scheffel Hafer.

Außerdem gaben im Kirchspiel Langförden 2 Pflichtige je 2 Hühner und 5 Pflichtige je 1 Huhn.

4. Kirchspiel Emstek: 78 Pflichtige, und zwar:

- a) Bauerschaft Binnen-Emstek: 10 Pflichtige, nämlich 2 Pflichtige, ein jeder 2 Scheffel Hafer und 1 Huhn; 5 Pflichtige, ein jeder 2 Scheffel Hafer; 1 Pflichtiger mit 1 Scheffel Hafer und 1 Huhn; 2 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Hafer.
- b) Bauerschaft Bühren: 19 Pflichtige, nämlich 5 Pflichtige ein jeder 3 Scheffel Hafer; 1 Pflichtiger mit 2 Scheffeln Hafer und 2 Hühnern; 2 Pflichtige, ein jeder 2 Scheffel Hafer und 1 Huhn; 5 Pflichtige, ein jeder 2 Scheffel Hafer; 6 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Hafer.
- c) Bauerschaft Drantum: 11 Pflichtige, nämlich 1 Pflichtiger mit 3 Scheffeln Hafer; 2 Pflichtige, ein jeder 2 Scheffel Hafer und 2 Hühner; 8 Pflichtige, ein jeder 2 Scheffel Hafer.

- d) Bauerschaft Garthe: 10 Pflichtige, nämlich 3 Pflichtige, ein jeder 4 Scheffel Hafer; 5 Pflichtige, ein jeder 2 Scheffel Hafer; 1 Pflichtiger mit 1 Scheffel Hafer und 1 Huhn; 1 Pflichtiger mit 1 Scheffel Hafer.
- e) Bauerschaft Sülzbühren: 2 Pflichtige, ein jeder 2 Scheffel Hafer.
- f) Bauerschaft Westeremstel: 9 Pflichtige, nämlich 2 Pflichtige, ein jeder 2 Scheffel Hafer und 1 Huhn; 6 Pflichtige, ein jeder 2 Scheffel Hafer; 1 Pflichtiger mit 1 Scheffel Hafer.
- Im Kirchspiel Emstel geben außerdem 2 Pflichtige je 2 Hühner und 15 Pflichtige je 1 Huhn.

5. Kirchspiel Bisbek: 54 Pflichtige, und zwar Bauerschaft Hagstedt: 11 Pflichtige, nämlich 1 Pflichtiger mit 2 Scheffeln Hafer und 2 Hühnern; 7 Pflichtige, ein jeder 2 Scheffel Hafer; 2 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Hafer und 1 Huhn; 1 Pflichtiger mit 1 Scheffel Hafer.

Im Kirchspiel Bisbek gaben außerdem 11 Pflichtige je 2 Hühner und 32 Pflichtige je 1 Huhn.¹⁾

6. Kirchspiel Cappeln:²⁾ 38 Pflichtige und zwar:

- a) Bauerschaft Bokel: 8 Pflichtige, nämlich 4 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen und 6 Scheffel Hafer; 2 Pflichtige, ein jeder $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und 6 Scheffel Hafer; 2 Pflichtige, ein jeder $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und 3 Scheffel Hafer.
- b) Bauerschaft Elsten: 5 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen und 4 Scheffel Hafer.
- c) Bauerschaft Mintewede: 4 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen und 8 Scheffel Hafer.
- d) Bauerschaft Schwichtler: 9 Pflichtige, nämlich 4 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen und 4 Scheffel Hafer; 1 Pflichtiger mit $\frac{3}{4}$ Scheffel Roggen und 3 Scheffel

¹⁾ Bis hierher alles Bechtaer Maß. 1 Bechtaer Malter Roggen galt = 11 Scheffel 11 Becher Münsterisch Maß; 1 Bechtaer Malter Hafer galt = 1 Malter 11 Becher Münsterisch Maß. 1 Malter Münsterisch Maß hatte 12 Scheffel, 1 Scheffel = 12 Becher; 1 Münst. Scheffel = 0,241 hl.

²⁾ Außer der zum Amte Cloppenburg gehörigen Bauerschaft Sevelten.

Hafer; 3 Pflichtige, ein jeder 3 Scheffel Hafer; 1 Pflichtiger mit 2 Scheffeln Hafer.

- e) Bauerschaft Tenstedt: 12 Pflichtige, nämlich 6 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen und 6 Scheffel Hafer; 2 Pflichtige, ein jeder $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und 3 Scheffel Hafer; 1 Pflichtiger mit 4 Scheffeln Hafer; 3 Pflichtige, ein jeder 2 Scheffel Hafer.

II. Amt Cloppenburg.

1. Kirchspiel Cappeln:

Bauerschaft Sevelten: 15 Pflichtige, nämlich 1 Pflichtiger mit 1 Scheffel Roggen und 6 Scheffeln Hafer; 14 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen und 4 Scheffel Hafer.

2. Kirchspiel Krapendorf: 45 Pflichtige, und zwar:

- a) Bauerschaft Ambühren: 1 Pflichtiger mit 1 Scheffel Roggen.
 b) Bauerschaft Bethen: 5 Pflichtige, nämlich 1 Pflichtiger mit 1 Scheffel Roggen und 4 Scheffeln Hafer; 1 Pflichtiger mit 1 Scheffel Roggen und 2 Scheffeln Hafer; 2 Pflichtige, ein jeder $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und 2 Scheffel Hafer; 1 Pflichtiger mit $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer.
 c) Bauerschaft Bühren: 1 Pflichtiger mit 1 Scheffel Roggen und 4 Scheffeln Hafer.
 d) Bauerschaft Aneheim: 12 Pflichtige, nämlich 7 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen und 4 Scheffel Hafer; 4 Pflichtige, ein jeder $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und 2 Scheffel Hafer; 1 Pflichtiger mit 1 Scheffel Hafer.
 e) Bauerschaft Restehausen: 5 Pflichtige mit je 1 Scheffel Roggen;
 f) Bauerschaft Stalförden: 6 Pflichtige, nämlich 3 Pflichtige, ein jeder mit 1 Scheffel Roggen; 3 Pflichtige, ein jeder mit $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen.
 g) Bauerschaft Stapelsfeld: 10 Pflichtige, nämlich 8 Pflichtige, ein jeder mit 1 Scheffel Roggen und 4 Scheffeln Hafer; 2 Pflichtige, ein jeder $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und 2 Scheffel Hafer.

- h) Bauerschaft Bahren: 5 Pflichtige, nämlich 2 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen; 3 Pflichtige, ein jeder $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen.
3. Kirchspiel Wolbergen: 27 Pflichtige, und zwar:
- a) Bauerschaft Dwertge: 7 Pflichtige, nämlich 1 Pflichtiger mit $1\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und 9 Gerichtspfennigen; 5 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen und 6 Gerichtspfennige; 1 Pflichtiger mit $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und 3 Gerichtspfennigen.
- b) Bauerschaft Ermke: 7 Pflichtige, nämlich 6 Pflichtige, ein jeder $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und 3 Gerichtspfennige; 1 Pflichtiger mit $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen.
- c) Bauerschaft Wolbergen: 3 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen und 6 Gerichtspfennige.
- d) Bauerschaft Beheim: 10 Pflichtige, nämlich 1 Pflichtiger mit 1 Scheffel Roggen; 6 Pflichtige, ein jeder $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und 3 Gerichtspfennige; 2 Pflichtige, ein jeder $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen; 1 Pflichtiger mit 6 Gerichtspfennigen.¹⁾

III. Stadt Friesoythe:

Auf St. Thoma jährlich 16 Pfund Butter.

IV. Stadt Wildeshausen:

Auf Mittwoch vor Invocavit jährlich 300 Heringe.

Das ergibt in Summa:

1. 266 Erben mit insgesamt:

10 Maltern 4 Scheffeln 5 Bechern Münsterisch Maß =
29,97 hl Gericht Roggen und

55 Maltern 3 Scheffeln $9\frac{1}{2}$ Bechern Münsterisch Maß =
159,93 hl Gerichtshafers,

ferner 8 schweren Schillingen 7 schweren Pfennigen Münsterisch
an Gerichtspfennigen und 48 Hühnern.

¹⁾ Im Kirchspiel Cappeln und im Amte Cloppenburg alles Cloppenburger Maß. 1 Cloppenbg. Malter Roggen = 10 Scheffel Münsterisch Maß; 1 Cloppenbg. Malter Hafer = $10\frac{1}{2}$ Scheffel Münst. Maß; 1 Malter Münst. Maß hatte 12 Scheffel, ein Scheffel 12 Becher: 1 Münst. Scheffel = 0,241 hl.

2. 89 Kötereien mit 109 Hühnern.

Dazu die 16 Pfund Butter von der Stadt Friesoythe und die 300 Heringe von der Stadt Wildeshausen.

Von den 266 Erben entfallen 194 (gegen 204 im J. 1322) auf die Kirchspiele Lutten, Dythe, Langförden, Cappeln, Krapendorf und Molbergen; 11 Erben (gegen 0 im J. 1322) auf das Kirchspiel Bisbek und 61 Erben (gegen 0 im J. 1322) auf das Kirchspiel Emstek.

Von den 89 Kötereien entfallen 29 auf die Kirchspiele Lutten (7), Dythe (15) und Langförden (7), Cappeln (0), Krapendorf (0), Molbergen (0) und 43 (gegen 0 im J. 1322) auf das Kirchspiel Bisbek und 17 (gegen 0 im J. 1322) auf das Kirchspiel Emstek.

Die Erben aus den Kirchspielen Lutten, Emstek und Bisbek lieferten Hafer, aber keinen Roggen; die Pflichtigen aus dem Kirchspiel Molbergen Roggen und Gerichtspfennige, aber keinen Hafer. Die 11 pflichtigen Erben aus dem Kirchspiel Bisbek wohnten sämtlich in der Bauerschaft Hagstedt und gaben nur Hafer.

Erhalten ist auch eine Rechnung des Amtes Wildeshausen aus jener Zeit (etwa 1660).¹⁾ Danach bezog auch Wildeshausen aus den Rechtsachen Kirchspielen Emstek und Bisbek Desumgerichtsgefälle. Es entfallen:

1. Auf das Kirchspiel Emstek: 65 Pflichtige, und zwar:
 - a) Bauerschaft Bühren; 10 Pflichtige, nämlich 7 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen; 3 Pflichtige mit je 1 Huhn.
 - b) Bauerschaft Drantum: 10 Pflichtige, ein jeder $1\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen und 1 Gerichtschwaren.
 - c) Bauerschaft Emstek: 5 Pflichtige, nämlich 1 Pflichtiger mit 6 Scheffel Roggen; 2 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen; 1 Pflichtiger mit $1\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen und 1 Gerichtschwaren; 1 Pflichtiger mit 1 Huhn.
 - d) Bauerschaft Garthe: 5 Pflichtige, nämlich 3 Pflichtige, ein jeder $1\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen und 1 Gerichtschwaren; 1 Pflichtiger mit $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen; 1 Pflichtiger mit $\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen.

¹⁾ Oldenburger Archiv: A^a Wildeshausen B Amt Abt. I, Titel X, Nr. 21.

- e) Bauerschaft Halen: 13 Pflichtige, nämlich 2 Pflichtige, ein jeder $1\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen und 1 Gerichtsschwaren; 7 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen; 1 Pflichtiger mit $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen; 3 Pflichtige, je 1 Huhn.
- f) Bauerschaft Holtlinghausen: 12 Pflichtige, nämlich 4 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen und 1 Gerichtsschwaren; 4 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen; 1 Pflichtiger mit $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen; 3 Pflichtige, je 1 Huhn.
- g) Bauerschaft Sülzbühren: 4 Pflichtige, nämlich 2 Pflichtige, ein jeder $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen; 2 Pflichtige, ein jeder 1 Huhn.
- h) Bauerschaft Westeremstef: 6 Pflichtige, nämlich 5 Pflichtige, ein jeder $1\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen und 1 Gerichtsschwaren; 1 Pflichtiger mit 1 Scheffel Roggen.
2. Kirchspiel Wisbek: 78 Pflichtige, und zwar:
- a) Bauerschaft Astrup: 7 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen.
- b) Bauerschaft Bonrechttern: 4 Pflichtige, ein jeder ein Scheffel Hafer.
- c) Bauerschaft Erkte: 12 Pflichtige, nämlich 6 Pflichtige, ein jeder $1\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen und 1 Gerichtsschwaren; 2 Pflichtige, ein jeder $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und 3 Gerichtsschwaren; 2 Pflichtige, ein jeder $\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen und 1 Gerichtsschwaren; 1 Pflichtiger mit $\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen; 1 Pflichtiger mit 1 Huhn.
- d) Bauerschaft Hagstedt: 9 Pflichtige, nämlich 7 Pflichtige, ein jeder $1\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen und 1 Gerichtsschwaren; 2 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen.
- e) Bauerschaft Halter: 4 Pflichtige, nämlich 2 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen und 3 Gerichtsschwaren; 2 Pflichtige, ein jeder $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und 3 Gerichtsschwaren.
- f) Bauerschaft Hogenbögen: 9 Pflichtige, nämlich 3 Pflichtige, ein jeder $1\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen und 1 Gerichtsschwaren; 4 Pflichtige, ein jeder $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und 3 Gerichtsschwaren; 2 Pflichtige, ein jeder 1 Huhn.
- g) Bauerschaft Norddöllen: 8 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Hafer.

- h) Bauerschaft Rechterfeld: 11 Pflichtige, ein jeder $1\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen und 1 Gerichtsschwaren.
- i) Bauerschaft Siedenbögen: 3 Pflichtige, ein jeder $1\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen und 1 Gerichtsschwaren.
- k) Bauerschaft Barmhorn: 6 Pflichtige, nämlich 1 Pflichtiger mit $1\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen und 1 Gerichtsschwaren; 4 Pflichtige, ein jeder $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und 3 Gerichtsschwaren; 1 Pflichtiger mit 1 Huhn.
- l) Bauerschaft Westendöllen: 5 Pflichtige, nämlich 2 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Hafer; 3 Pflichtige, ein jeder $\frac{1}{2}$ Scheffel Hafer.

3. Die Stadt Wildeshausen gab 300 Heringe an das Amt Wildeshausen.

4. Die Stadt Friesoythe lieferte jährlich zu Fastnacht „anstatt des Zolls“ 16 Pfund Butter.

Das ergibt in Summa:

1. 127 Erben mit insgesamt 8 Maltern 11 Scheffeln Gerichtssroggen (Münst. Maß) = 25,78 hl und 2 Maltern Gerichtshofer (Bechtaer Maß) = 5,78 hl und 20 Groten an sogenannten Gofchwaren.

2. 16 Kötereien mit 16 Hühnern.

Von den 127 Erben entfallen 53 auf das Kirchspiel Emstef und 74 auf das Kirchspiel Wisbef.

Von den 16 Kötereien kommen 12 auf das Kirchspiel Emstef und 4 auf das Kirchspiel Wisbef.

Zu beachten ist, daß von den 53 nach Wildeshausen pflichtigen Erben aus Emstef 16 Erben zugleich Gerichtshofer nach Bechta und von den 74 nach Wildeshausen pflichtigen Erben aus Wisbef 7 Erben (aus Hagstedt) zugleich Gerichtshofer nach Bechta geben, und zwar entrichteten diejenigen, welche nach Wildeshausen weniger gaben als die übrigen, auch nach Bechta entsprechend weniger.

In der Amtsrechnung von 1730¹⁾ werden die Gogerichtsgesälle aus dem Amte Bechta für das Amt Wildeshausen wie folgt berechnet:

¹⁾ Akten des Kgl. Staatsarchivs Hannover: Hannover Br. A. 22i Generalia=Compromissa= und Vergleichs=Sachen Nr. 15.

I. Kirchspiel Emstef:

72 nach Wildeshausen pflichtige Erben und 15 Kötereien.
Von den 72 Erben sind 12 mit Gerichtshafser zugleich nach
Behta pflichtig.

II. Kirchspiel Bisbek.

78 nach Wildeshausen pflichtige Erben und 8 Kötereien.
Von den 78 Erben sind 6 mit Gerichtshafser zugleich nach
Behta pflichtig.

An Gerichtsrögen hatte Wildeshausen im Jahre 1730 nach
den Amtsregistern aus den Kirchspielen Emstef und Bisbek ein-
zukommen 9 Malter 2 Spint = 12 Malter 3 Himpen $1^{21/23}$ Meße
Braunschwg. Maß = 23,51 hl und an Gerichtshafser 2 Malter
1 Scheffel = 2 Malter 5 Himpen $1^{13/23}$ Meße Braunschwg. Maß
= 5,42 hl,¹⁾ an Gohschwaren: 1 Rtr. 55 Grote, an Hühnern
23 Stück, außerdem 16 Pfund Butter von der Stadt Friesoythe und
300 Heringe von der Stadt Wildeshausen.

Die Behtaer wie die Wildeshauser Desumgerichtsgefälle sind
erst auf Grund der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts durch
Ablösung beseitigt worden.

Die Verfassung des Gogerichts auf dem Desum um die
Mitte des 16. Jahrhunderts, insbesondere auch die Tatsache, daß
der Richter der Stadt Wildeshausen im 15. Jahrhundert als Erz-
bischöflich bremischer Richter wie später auch als Bischöflich
münsterischer Beamter neben dem Behtaischen Richter und Go-
grafen zum Desum den Gerichtssitzungen auf dem Desum vorstand,
daß unter den 24 Gerichtsgeschworenen des Desumgerichts sich
auch solche aus dem Münsterschen Kirchspiel Bisbek und den
Wildeshausenschen Kirchspielen Huntlosen und Großen-Kneten be-
fanden, daß endlich zu den Einkünften des Gogerichts auf dem
Desum auch Abgaben aus den beiden Münsterschen Kirchspielen
Bisbek und Emstef sowie aus der Stadt Wildeshausen gehörten
und noch im Jahre 1461 der Bischof von Münster die Gerichts-

¹⁾ 1 Malter Br. Maß = 6 Himpen = 24 Meßen. 1 Himpen = 0,31 hl.

barkeit des Erzbischofs von Bremen über die Kirchspiele Wisbet und Emstef anerkannte, lassen mit Deutlichkeit erkennen, daß das Gogericht auf dem Desum, soweit es im Jahre 1322 von Johann von Sutholte an Münster verkauft wurde, nur einen Teil eines ursprünglich größeren Gerichts ausmachte, das in seinem alten Bestande früher in einer Hand gewesen, später aber zum Teil an das Erzbistum Bremen, zum Teil an die Herren von Sutholte gekommen war. Berücksichtigt man ferner, daß die 3 Kirchspiele Drebber, Barnstorf und Goldenstedt sich südlich bzw. östlich an die zum Gogericht auf dem Desum gehörigen Kirchspiele Dythe und Lutten angeschlossen und auch die Gerichtsbarkeit über diese 3 Kirchspiele sich im Besitz der Herren von Sutholte befand, so wird man in der Annahme nicht fehlgehen, daß auch Drebber, Barnstorf und Goldenstedt (das spätere Gogericht Sutholte) bis zum Jahre 1291 dem Gogericht auf dem Desum unterstanden. Wir erhalten somit als älteren Bestand des Gogerichts auf dem Desum ein Gebiet, das außer den Kirchspielen Lutten, Langförden (einschließlich Dythe), Cappeln, Krapendorf (einschließlich Cloppenburg und Garrel), Molbergen (einschließlich Markhausen) und Friesoythe (einschließlich Altenoythe und Barßel) der Urkunde von 1322 noch die Kirchspiele Emstef, Wisbet, Wildeshausen, Huntlosen, Großen-Kneten, Drebber, Barnstorf und Goldenstedt umfaßte.

Es erhebt sich nun die Frage nach dem Ursprung dieses umfangreichen Desumgerichts.

Ich glaube in dem Gogericht auf dem Desum die „Gograffschaft bei Wildeshausen“ zu erkennen, welche nach dem Bruchhäuser Lehnregister¹⁾ im Besitz der Grafen von Oldenburg-Bruchhausen sich befand.

¹⁾ Hermann Duden: Die ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen in den Schriften des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte, IX. Teil, Oldenburg 1893.

Das Bruchhäuser Lehnregister befindet sich in mehreren Abschriften im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover. Copierbuch VIII Nr. 48 (deutsche Übersetzung aus der 2. Hälfte des 14. Jhdts.); Celle Br. Arch. Des 72 Hoyascher von Adel und Vasallen Lehnakten 4, I und II. 2 verschiedene deutsche Abschriften aus dem Jahre 1581 und eine Abschrift des lateinischen Originals aus dem Jahre 1581. Das Original ist unbekannt.

Der älteste Teil des Bruchhäuser Lehnregisters stammt aus der Zeit um 1260.¹⁾ Zu ihm gehört auch der Abschnitt über die Teilung der Güter und Gerechtsame zwischen den Grafen Heinrich und Rudolf von Oldenburg-Bruchhausen, welcher allem Anschein nach eine Abschrift der Teilungsurkunde selbst darstellt. Die Teilung wird stattgefunden haben in Anlaß der kurz vor 1262 vollzogenen Vermählung des etwa fünfzigjährigen Grafen Heinrich von Oldenburg-Bruchhausen, des älteren der beiden Brüder, mit Ermengard, der Tochter des Grafen Heinrich von Hoya.²⁾ Bei dieser Teilung wurde die Gografschaft bei Wildeshausen zwischen den beiden Brüdern Heinrich und Rudolf

¹⁾ Aufzeichnungen, die nachweislich auf die Zeit vor 1260 zurückgehen, habe ich nicht gefunden. Das Jahr 1260 als ungefähren Zeitpunkt der ältesten Aufzeichnung ergeben neben den im Register genannten Namen der Lehninhaber folgende Stellen: „dat gud wa s hern Theoderich Spolen;“ „de Martinus hadde von Hude.“ „her Bruno von Kellinghusen hadde den tegenden Holingen.“ „dat heren Hinrick unde Dyderick Erven hebbet von Dumunde.“ „hern Werners kindere von Ryde ver adere von den broderen Hinricke und Ludolse.“ „hern Johans kindere Faylen hebbet von greven Hinricke unde Rudolf.“ „hern Alexanders sone heft en half land in Bardenvlete dat horet greven Hinricke unde Ludolse.“ Theoderich Spolen kommt urkundlich zuletzt 1245, Martinus von Hude 1248, Bruno von Kellinghausen 1248, Heinrich und Theoderich von Dumunde 1248, Werner de Ryde 1256, Johannes Fayle 1257 und Alexander von Bardenvlet zuletzt 1259 vor.

• Vgl. Duden, a. a. O. S. 48, 49.

²⁾ Am 3. September 1262 nennt Graf Heinrich von Hoya (1235/90) „comitem Henricum de Aldenburg socerum nostrum“ (Hoyer II. B. Abt. I Nr. 23). Am 11. November 1278 stellt Gräfin Ermgard von Oldenburg mit Zustimmung ihres Vaters, des Grafen Heinrich von Hoya, ihrer Brüder Heinrich can. Mind., Gerhard can. Brem. und Johann „necnon et filiorum nostrorum videlicet Wildebrandi et Gerhardi puerorum“ eine Urkunde aus. (Hoyaer II. B. Abt. II Nr. 55). Ermengard war derzeit Witwe, ihre beiden Kinder waren noch Knaben, das älteste, 1277 genannte Kind Ludwig war schon tot. Graf Heinrich von Bruchhausen, der Gemahl Ermgards, kommt urkundlich 1232—70 vor, sein jüngerer früh verheirateter Bruder Rudolf zuerst 1241, zuletzt 1278. Der ältere Bruder Heinrich wird daher zuerst als Junggejelle zusammen mit seinem verheirateten Bruder Rudolf auf der Burg Bruchhausen gewohnt haben und erst bei seiner um 1260 erfolgten Verheiratung die Besitzteilung zwischen den Brüdern vorgenommen sein.

derart geteilt, daß jeder von beiden die ideelle Hälfte erhielt.¹⁾ Da nachweislich bereits die ersten Grafen von Oldenburg, Egilmar I. (1091) und Egilmar II. (1108—1142), Bögte des Alexanderstifts zu Wildeshausen und auch sonst im Verigau begütert waren, so wird die Gograffschaft bei Wildeshausen zu den ältesten Besitzungen der Grafen von Oldenburg zu rechnen sein. Nach dem Tode des Grafen Heinrich von Oldenburg-Wildeshausen (des Bogeners) im Jahre 1270 nahm Erzbischof Hildebold von Bremen auf Grund eines im Jahre 1229 mit den Grafen Heinrich und Burghard von Oldenburg geschlossenen Lehnungsvertrages Burg und Stadt Wildeshausen in Besitz. Bremen wird dabei zugleich sich desjenigen Teils der alten Gograffschaft bei Wildeshausen bemächtigt haben, welcher sich über die Stadt und den der Burg untergebenen Amtsbezirk, nämlich die Kirchspiele Wildeshausen, Hüntlosen, Großen-Kneten, Wisbeck und Emstef erstreckte, während der übrige Teil der Gograffschaft bei den beiden Bruchhauser Grafen Heinrich und Ludolf verblieben sein wird. Die Grafen von Bruchhausen, bezw. deren Söhne haben dann wohl, da sie in ihrer Ohnmacht fürchteten, diese umfangreiche Gerichtsbarkeit auf die Dauer in ihrem Besitz nicht halten zu können, den Rest der Gograffschaft bei Wildeshausen an die angesehenen und begüterten Herren von Sutholte verkauft, die ihrerseits den größten Teil der Gerichtsbarkeit dann in den Jahren 1291 und 1322 weiter verpfändeten bezw. veräußerten. Auf diese Weise würde auch die Verfassung des Desumgerichts, insbesondere die Teilnahme des Bremischen Richters zu Wildeshausen an den Sitzungen auf dem Desum, ihre wohlbegründete Erklärung finden. Die althergebrachten Gerichtsverhältnisse waren bei der Bevölkerung so tief eingewurzelt, daß die politische Teilung des der Gograffschaft

¹⁾ Aus dem Copierbuch (VII. Nr. 48 i. St. Archiv zu Hannover) S. 26:

„De meier von mechtighen hove Wildeshuszen denet beiden graven. Den tolnt aldar delet se beide, de gogravescop bi Wildeshuszen delet se beide, de gogravescop to Bersne delet se beide, un dat vogetdenst un dat dorp to Bersne hebbet se to sanne. un wat dar van velt.“ (Siehe auch Duden a. a. D. S. 105/106).

unterworfenen Gebiets zwischen Bremen und Münster die Einheit des Gerichtsbezirks nicht zu sprengen vermochte. Da aber weder Bremen Münster noch Münster Bremen die Hoheit über dieses Gericht zugestehen wollte, so führten beide, der Bremische und der Münsterische Gograf gemeinsam auf dem Desum den Gerichtsvorsitz.

Für die Annahme, daß das Gogericht auf dem Desum in seinem alten Umfange mit der Gografschaft bei Wildeshausen des Bruchhauser Lehnregisters identisch ist, spricht auch der Umstand, daß eine Gografschaft bei Wildeshausen später niemals mehr erwähnt wird, während anderseits das Gogericht auf dem Desum gerade Wildeshausen und die umliegenden Kirchspiele umfaßte.

Ferner spricht für die Identität der beiden Gerichte eine Urkunde vom Jahre 1327,¹⁾ laut welcher Graf Heinrich von Neubruchhausen, der Enkel desjenigen Grafen Heinrich, welchem bei der Teilung um 1260 die Hälfte der Gografschaft bei Wildeshausen zugefallen war, die ihm zustehende Hälfte der Holzgrafschaft auf dem Desum an Münster verkaufte. Da das Bruchhauser Lehnregister die Holzgrafschaft auf dem Desum nicht besonders aufführt, anderseits sie nach dieser Urkunde gleichfalls zwischen den beiden Grafen derart geteilt worden ist, daß jedem die ideelle Hälfte zustand, so wird die Teilung der Gografschaft bei Wildeshausen die Teilung der Holzgrafschaft als eines mit der Gografschaft hier tatsächlich verbundenen Rechtes mit umfaßt haben.

Münster kann das Gogericht auf dem Desum nicht etwa infolge der 1252 erfolgten Erwerbung des Ravensbergischen „dominium Vechte“ erhalten haben, da Otto, der letzte Graf von Ravensberg, bereits 1244 verstorben war und um 1260 das Gogericht noch im Besitz der Grafen von Oldenburg-Bruchhausen war.

Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß Münster die Gografschaft (nach 1260) unmittelbar von den Grafen von Oldenburg-Bruchhausen erworben und dann etwa an die Herren von Sutholte zu Lehen gegeben oder verpfändet hat; denn sonst würde doch wohl in der Urkunde über den Verkauf des Gogerichts

¹⁾ Anlage 5.

Jahrb. f. Oldenb. Gesch. XIV.

an Münster (1322) angedeutet worden sein, daß es sich für Münster um die Rückerverbung alter Gerechtfame handelte.

Nieberding, der vorzügliche Kenner niedersächsischer Geschichte, hat die Ansicht vertreten,¹⁾ daß das Desumgericht in seinem ursprünglichen Umfange das alte Landgericht des Gauæs Veri gewesen ist.

Der Verigau begann im Norden angrenzend an den Gau Ammeri bei dem Einfluß der Haaren in die Hunte,²⁾ welche bis etwa zum Dorfe Rüssen seine östliche Grenze bildete. Von hier aus griff der Verigau auf das rechte Hunteufer hinüber und fand dort seine natürliche Begrenzung in dem Heiligenloher Moor, dem Wetschener und Rhedener Moor. Im Süden bildete das Grenzgebiet gegen den Lidbeckegau und den Gau Derve das Stemmer Moor und der Dümmer. Die Westgrenze wurde im Norden zuerst durch die Leda und das ausgedehnte Behner Moor und dann wohl derart durch den Hasegau gebildet, daß die Kirchspiele Westrup, Bakum, Cappeln und Krapendorf zum Verigau, Molbergen, Lastrup und Essen zum Hasegau gehörten. Etwa von Lage an war bis Bechta die Aue die Südgrenze, von Bechta bis zum Dümmer das Diepholzer Moor die Westgrenze gegen den Dersagau.

Von den im Gau Veri belegenen Kirchspielen ist bezüglich Wardenburg, Bakum und Westrup die Zugehörigkeit zum Gogericht auf dem Desum urkundlich nicht nachzuweisen, während anderseits das dem Gogericht auf dem Desum dingpflichtige Kirchspiel Molbergen nachweislich nicht dem Veri sondern dem Hasegau angehörte.³⁾ Im übrigen deckt sich der Umfang des Verigaues mit dem des Gogerichts auf dem Desum in seinem älteren direkt nachweisbaren Bestande.

Die Gerichtsbarkeit über die Kirchspiele Bakum und Westrup wird bis zum Jahre 1322 einen Teil der Gografschaft auf dem Desum

¹⁾ Nieberding a. a. O. Bd. III S. 272.

²⁾ Hayen, W., Die Wallfahrtskapelle unserer lieben Frau zur Wardenburg, Jahrbuch V, 63.

³⁾ Siehe Urkunde König Ottos v. 24. 7. 947 Osnabr. II. B. Bd. I Nr. 90: „in pago autem Hasagowe, in comitatu Liutolfi: in Armike (d. i. Errike im Kspl. Molbergen) I familiam, in Tungheim I familiam . . .“

gebildet haben und beim Verkauf des Desumgerichts an Münster von Johann von Sutholte deshalb zurückbehalten sein, weil in Bakum und Bestrup außer anderen Sutholteschen Besitzungen der Edel- und Stamm-Hof Sutholte selbst lag. So finden wir denn auch, soweit die Nachrichten hinaufreichen (1479), das über die Kirchspiele Bakum und Bestrup sich erstreckende Gogericht Bakum im Besitz der Familie von Sutholte. Erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde der Familie von Sutholte die Besetzung des Gerichts und Ausübung der Gerichtsbarkeit von Münster entzogen, aber noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts bezogen vier im Kirchspiel Bakum belegene ursprünglich Sutholtesche Güter wie vor Zeiten aus dem Gerichtsbezirk Gerichtszroggen und Hühner.¹⁾

Das Kirchspiel Wardenburg bildete den nördlichsten in den Ammergau hineinragenden Zipfel des Verigaus. Es lag keine Stunde Wegs von der Burg Oldenburg entfernt und mag schon früh unter die Gerichtsbarkeit der Oldenburger Linie der Grafen von Oldenburg gekommen sein.

Die Gerichtsbarkeit über das im Hasegau gelegene Kirchspiel Wolbergen ist vielleicht auf Grund irgend einer der vielen zwischen den Grafen von Oldenburg stattgefundenen Teilungen von dem der Oldenburger Linie um 1280 noch gehörigen Gogericht Lastrup im Hasegau getrennt²⁾ und dem der Bruchhausener-Wildeshausener Linie zugehörigen Gogericht auf dem Desum unterstellt. Dafür daß das Kirchspiel Wolbergen ursprünglich nicht zum Gogericht auf dem Desum gehörte, dürfte der Umstand sprechen, daß die Gerichtspflichtigen aus dem Kirchspiel Wolbergen die einzigen im Bezirk des Gogerichts auf dem Desum waren; die an Münster neben Gerichtszroggen sogenannte Gerichtspfennige als Abgabe zahlten.

Ich halte daher die Vogtgrafschaft bei Wildeshausen des Bruchhauser Lehnregisters, das spätere Gogericht auf dem Desum, für das alte Land- (nicht Grafen-) Gericht des Gaues Leri und

¹⁾ Urten im Oldenburger Archiv A^u Münsterland Abt. I, Titel IX, C. 28 : a, c, c³/₄.

²⁾ H. Duden: Die ältesten Lehnregister a. a. O. S. 62.



die Grafen von Oldenburg-Bruchhausen für die Inhaber dieses Gerichts noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts.

Schön und wahr kündet ein jüngst auf dem Gerichtsplatz errichteter Denkstein:¹⁾

Hier auf dem Desum hegte das Gericht
Des Lerigaus seit altersgrauen Zeiten
Der Gograf. Freie Männer sprachen schlicht
Mit altgewohnten deutschen Förmlichkeiten
Im Walde Recht vor Gottes Angesicht.

Anlagen.

Nr. 1. ——— 1291 Februar 3.

Der Vechtaer Droft Statius von Sutholte verpfändet dem Edlen Herrn Conrad von Diepholz und dessen Bruder Rudolf das Gericht in Drebber, Barnstorf und Goldenstedt.

Nach dem Original im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover: Repertorium der Grafschaft Diepholz Nr. 4. Gedruckt in v. Hodenbergs Diepholzer Urkundenbuch Urk. Nr. 5.

Noverint vel sciant universi hoc scriptum visuri nos universos castellanos in Vechta milites et famulos, visu et auditu affuisse, quod Statius miles de Sutholte nunc noster dapifer

¹⁾ Bericht über die Tätigkeit des Oldenburger Vereins für Altertums- und Landesgeschichte XIII. 1905, S. 36/37.

Der Denkstein, ein Findlingsblock von grauem Granit mit eingelassener eherner Tafel, wurde am 25. Juni 1905 in Anwesenheit mehrerer Vorstandsmitglieder des Oldenburger Vereins und unter zahlreicher Beteiligung der Landbevölkerung enthüllt. Die Tafel enthält in ihrem oberen Teil die oben wiedergegebene, von Herrn Professor Dr. Rütthing-Oldenburg verfaßte Inschrift. In der Mitte findet sich die vergrößerte Nachbildung des Gerichtssiegels mit der Jahreszahl 1578. Darunter liest man die Anfangsworte des Sachsenspiegels:

Des hilighen Geistes minne, de sterke mine
sinne, dat ik recht und unrecht der Sassen
bescede na Godes hulden unde na der
worlde vromen.

Sachsenspiegel I, 1.

Die Kosten des Desumsteins betragen 313,10 Mk. Davon trug der Oldenburger Verein 185,10 Mk., die Eingefessenen von Emstef und Cappeln 128 Mk.

consensu et voluntate suorum filiorum, videlicet Hermanni et Johannis et aliorum puerorum suorum si quos generaverit, nobili viro de Depholte Conrado nomine et suo fratri Rodolpho nomine nec non pueris dicti Conradi seu suis veris heredibus obligavit iustu titulo obligationis iudicium in Drebbere, in Bernestorpe et in Goldenstede, quod vulgariter Gerichte dicitur, pro quadraginta marcis gravium denariorum possidendo usque in diem solutionis sine aliquo impedimento commode et quiete ab eisdem, factaque ordinata sunt hec coram nostro dapifero, quod moris sive consuetudinis nostre est, ut ratum et inconvulsum habeatur, prout esset coram nostro domino monasterii episcopo ordinatum et confectum. Cuius rei factum communiter nostro sigillo, ne frivola intentione recapituletur, facimus roborari. Datum Vechte anno domini MCC. nonagesimo primo in die Blasii magni martiris.

Nr. 2. ——— 1291 Februar 3.

Erklärung des Vechtaer Drosten Statius von Sutholte, daß er das an den Edlen Herrn Conrad von Diepholz für 40 Mark verpfändete Gericht in Dreber, Barnstorf und Goldenstedt zeit seines Lebens nicht wieder einlösen wolle.

Original unbekannt. Unbeglaubigte Abschrift aus dem Jahre 1590 im Königl. Staatsarchiv zu Hannover: Cal. Br. Arch. 1 d A. Diepholz Nr. 10. In Auszug bei Nieberding, Niederstift Münster I, Urk. Nr. 13. Bisher ungedruckt.

Nach der Abschrift von 1590.

Noverint et sciant universi, quod ego Statius miles de Sutholte in Vechta nunc dapifer promitto fide praestita praesentibus et confirmo, quod iudicium quod vulgariter Gerichte dicitur in Dreber, Bernstorff, Goldenstede Conrado nobili in Depholte per me et meos pueros priores et posteriores pro quadraginta gravium denariorum evidenter coram nostris castellanis obligatum temporibus meae vitae pro tali pecunia redimere nequeo nec intendo, prout mea patenti litera ad credendum facio noborari. Datum Vechtae anno Domini MCC nonagesimo primo in die Blasii magni martyris.



Nr. 3. ——— 1322 Januar 25.

Hermann und Johann von Sutholte teilen das Erbe ihres Vaters Ritters Justatius von Sutholte. Zu dem Erbe gehört auch „Iudicium Gogravii dictum tom Deseme.“

Original unbekannt. Unbeglaubigte Abschrift aus dem Jahre 1590 im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover: Cal. Br. N. 1 d A (Diepholz) Nr. 4. Bisher ungedruckt.)

Nach der Abschrift von 1590.

Ego Hermannus de Sutholte famulus omnibus visuris notum esse cupio quod bona quae avus Joannis de Sutholte ac meus, scilicet Justatius de Sutholte miles nobis ambobus haereditavit ac dimisit, divisimus ac in hunc modum sumus separati sub hac forma dictus Joannes de Sutholte famulus habebit et obtinebit ac universi sui heredes iudicium Gogravii dictum tom Deseme cum omnibus iuribus ad dictum iudicium spectantibus, haereditario iure perpetuo possidendum. Et ego Hermannus praedictus ac mei heredes universi habebō et obtinebo bona subscripta scilicet domum Henrici in Dorpel, tres domos in Eime, unam domum dictam Kobrinck zu Goldenstedt, unam domum in Halen, domum Hermanni in Westerbagen ac domum Christiani in Elmelo cum suis iuribus, fructibus ac pertinentiis hereditario iure perpetuo possidendam, cetera ego Hermannus praedictus dicto Joanni ac suis heredibus dictum iudicium resigno nomine meo ac omnium coheredum meorum ac resigno per praesentes. Insuper ego Hermannus praedictus dicti iudicii dicto Johanni ac suis heredibus servabo veram ac firmam, si necesse fuerit, warandiam. In cuius rei testimonium sigillum meum praesentibus est appensum. Datum anno dm. MCCC XXII ipso die conversionis sancti Pauli.

Nr. 4. ——— s. d. (1322).

Die Bechtaer Drosten Johann von Dinglage und Hermann von Sutholte erstatten Bericht an ihren Landesherrn, den Bischof von Münster, über den von ihnen für das Stift Münster bewirkten Ankauf des „iudicium seculare in Desme, dictum Gogerichte.“

Original unbekannt. Kopie des 14. Jahrhunderts im Königl. Staats-

archiv zu Münster. Mscr. I, 1 pag. 25, Nr. 42. Fehlerhaft gedruckt in Kindlinger: Geschichte der deutschen Hörigkeit Urk. Nr. 71 litt. a.

Nach der Abschrift aus dem 14. Jahrhundert.

Venerabili in Cristo patri a domino suo carissimo domino episcopo ecclesie Monasteriensis ac honorabilibus viris dominis Decano et Capitulo eiusdem ecclesie Johannes de Dinclage miles et Hermannus de Sudholte famulus, dapiferi in Vechte, in omnibus et ad omnia, quicquid poterunt servitii tam debiti quam parati. Noveritis, quod propter dilectionem vestri et causa fidelitatis, quam vobis exhibere tenemur, ac causa utilitatis domini vestri in Vechte emimus vobis iudicium seculare in Desme, dictum gogerichte super sex parochias, videlicet Lutten, Langenvorde, Cappel, Cropendorpe, Vrysoythe et Moltberghe, cuius iudicii vera pensio annalis et tritici redditus sunt hii: videlicet unaque domus in hiis parochiis posita singulis annis unum modium sive scepelinum dabit, quorum summa circa decem et septem moltia faciunt mensura usualis et quolibet casa quolibet anno unum pullum excepta sola parochia Vrisoythe, que quolibet anno dabit dimidiam urnam butiri; item ab oppido Wildeshusen habet in redditibus omni anno XV uncias allecum; item unaqueque domus in hiis parochiis sita bis in quolibet anno, semel tempore germinum et semel tempore straminum iudicem illud iudicium custodiens cum tribus servis, dextrario, accipitre et veltre hospitabit, vel pro qualibet hora hospitandi potest dare quolibet domus harum quinque parochiarum sex denarios Osnabrugensis, Monasteriensis aut legalis monete, pro ducentis marcis gravium bonorum et legalium denariorum, quorum centum marcas (liberi homines domini in Vechte) pro pensione sive exactione solvent et dabunt. Unum nos volumus respectum habere ad vos et credere vobis et Conrado de Bernen, quomodo et quando nobis portionem et partem, que nobis ex illis centum marcis cedere possit, decreveritis restaurare, pro residuis vero centum marcis obligavimus Johanni de Sutholte famulo et suis heredibus universis, a quibus emimus iudicium supra dictum, tres domos cum omnibus iuribus, fructibus et pertinentiis quibuscunque, dominio in Vechte iure proprietatis attinentes,



videlicet domum Nicolai in Karnhem, cuius vera pensio annualis hec est: tres solidi et unus porcus; domum Nycen in Merschen-
dorpe, cuius pensio est XVIII siliginis, sex scepel annone, unus
porcus, aries, duo solidi nomine vacce, item cum socio vaccam
unam dictam Swechlo; domum Wilkini in Vrochthus, que dat
pro vera pensione XIV scepel fabarum et unum porcum. Hanc
tamen conditionem idem Johannes de Sutholte adiecit, quod nos
ab officio in Vechte non debeatis destituere, quin prius predicta
ab ipso Johanne de Sutholte pro centum marcis prefatis sint
redempta. In hoc iudicio (idem Johannes habet et possidet
quedam bona, que ab huiusmodi iudicio et pensione erunt
libera soluta et exempta), videlicet quinque domos in Doclo,
curiam in Cappelen, tres domos in Censtede et unam domum
in Nordbroke; alias huiusmodi emptio processum non habebit.
Quare sibi dabitur patens vestra litera ad premissa nobis, autem
Johanni militi et Hermanno famulo prefatis vestris dapiferis,
sepedictum iudicium ad possidendum et utendum eo iure et
tali conditione, quibus totum dominium in Vechte nobis est
commissum, sub sigillo venerabilis patris episcopi et honorabilium
virorum . . . Decani et capituli ecclesie Monasteriensis modo
dicto concomitante. Hanc quidem emptionem tali fidelitate,
qua vobis adstricti sumus, consulimus et suademus. Valet
nobis tanquam vestris fidelibus et huiuslibet subditis in omnibus
percipientes. Unius nostrorum omnes utimur sigillo.

Nr. 5. ——— 1327 Juli 7.

Graf Heinrich von Neubruchhausen überträgt dem Bischof
Ludwig von Münster die halbe Holzgrafschaft zum Desum und
das Eigentum eines Hauses zu Garthe gegen das Eigentum des
Hauses Büchtel bei Vechta.

Nach dem Original im Oldbg. Haus- und Zentral-Archiv, Doc. Old.
Münsterland, Landesjachen.

Kopie des 14. Jahrh. im Kgl. Staatsarchiv zu Münster Mscr. I, 1
pag. 23 Nr. 41.

Nach der Münsterischen Kopie gedruckt in Niefert, Münsterische Beiträge I.
2. Abt. S. 28. Aus Niefert im Hoyer u. B. Abt. 8 Nr. 142 ab-
gedruckt.



Nos Hinricus Dei gratia comes in Nigenbrochusen omnibus praesentibus visuris vel auditoris cupimus fore notum, quod dimisimus et in hiis scriptis dimittimus venerabili in Christo patri ac Domino Domino Lodewico ecclesie Monasteriensis episcopo proprietatem dimidietatis Holtgravie sitam to Desemme ac proprietatem domus Reyneri to Garte cum suis attinentiis universis, recipientes loco permutacionis sive concambii proprietatem domus dicte Vuchtlo sitam prope Vechtam cum omnibus suis attinentiis quibuscumque. In cuius rei testimonium sigillum nostrum praesentibus est appensum. Datum anno Domini millesimo trecentesimo vigesimo septimo feria tertia proxima post Olrici.

Nr. 6. ————— 1412 März 6.

Vor Marquard Tefeneborch „ein sworen richter to dem Deseme“ verkauft Hermann Brumstede ein Stück Land zu Westeremstef der Kirche zu Emstef.

Nach dem Original im Pfarrarchiv zu Emstef. Bisher ungedruckt.

Wi Marquard Tefeneborch¹⁾ ein sworen richter unses hern van Munster to den Deseme erkennet unde betughet apenbare in dessen breve, dat vor uns sin ghekomen an ein gheheghet richte, Herman Brumstede, Metteke sin echte huzvrouwe unde Kunne er echte dochter unde gheven samentliks mit beradenen mode um trost unde salicheit erer unde erer vrunde sele unde leten up mit handen unde mit munde ein stücke landes, belegghen up den somerrogghen kampe, dat nu tor tidt telet unde burwet Tyde van Westeremstefe, der hilghen Joncvrouwen sunte Margareten to eren bauwe unde der Ratmannen der kerken to Emstefe eweliken to brukene to behof der kerken vorscr., dat nu to tiden weren Henke van Besenburen unde Beneke Heyneman unde de selve Hermann Metteke unde Kunne vorscr. laveden, den karfluden vorscreven des stückes rechte warscap to donde war en des not is unde eren nakomelinghen. Hir weren an unde over Johan van Bremen, Herman van Sutholte, Arnd van Elmendorpe, Arnd Tefeneborch, Meyer Tobe

¹⁾ Vgl. Nieberding, Niederstift Münster, III, 276, wo Marquard Tefeneborg für 1413 nachgewiesen ist.

van Myntewede, Gert Hoyerinc, Siteke Hoyerinc unde ander guder lude ghenoch. In ene merer kentnisse deffer vorscr. stufke hebbe wi unse seghel kentliken ghehanghen an deffen breff. Ghegheven na Godes bord millesimo quadringesimo duodecimo des sundaghes alse sijnhet Oculi mei.

Nr. 7. ————— 1428 Nov. 11.

Der Erzbischöflich bremische Richter Bernhardus Kröger zu Wildeshausen und zu dem Desum beurfundet, daß Heinrich im Keller den Bürgermeistern und Ratmannen zu Wildeshausen zu der Stadt Behuf $\frac{1}{4}$ von einer Hufe zu Sage im Kirchspiel Kneten mit allem Zubehör für 5 Mark Bremer Schwaren verkauft und ihnen die Wahrschaft gelobt hat.

Nach dem Original im Archiv der Stadt Wildeshausen. Abschrift im Oldenbg. Haus- und Zentrals-Archiv. Bisher ungedruckt.

Ick Bernhardus de Krogher en sworn richter mins ghenedigen heren van Bremen der stad to Wyldeshusen unde to den Deseme enkenne unde betughe openbar vor allen luden, dat vor mi quam in en gheheget richte Hinrick in den Keller unde enkande al dar vor mi, dat he hadde vorkofft unde vorkoffte in deffen breve, ghelaten unde let mit hande unde mit munde, to enen steden vasten ervekope unde let in ene vrede same brucklike were dem beschedenen manne Hinrike Cloken borghermestere to Wyldeshusen unde sinen mede radmannen to der stad behoff unde nutteheit van Wyldeshusen en verdel van ener hove to Saghe in den kerspele van Kneten, dat wannedaghes was Ghereken Eyters, des God dencke, mit ener hove, de ock selighen vorg. was, mit aller tobehoringhe, mit acker mit weide mit holte mit wisschen mit heide mit utvart unde mit invart, voer viff mark Bremer swaer penninge, als to Wyldeshusen in tale unde in munte guet ghenghe unde gheve sint, de em degher unde ael wal an ener summen betalet sind van den vornompten koperen, as he openbar vor mi al dar enkande. Bortmer so lovede he den vornompten koperen, des vorg. verdels van der hove mit aller tobehoringe als vorg. steit rechte warscapp to donde, wanne war unde wo dicke en des noet is, unde se dat van em eijchet, sunder wederprake unde ane arge-

lijt. Hiir weren an unde ower Helmerick Orseman borghermester unde Gherd Wael van den Buttele unde anderer lude ghenoech, de dat richte mede bestunden. Unde des to tughe unde mereren enkantrisse hebbe ick min ingheseghel van gherichtes weghene beneden an dessen breff ghehanghen. Datum anno domini millesimo quadringentesimo vicesimo octavo, ipso die Martini Episkopi.

Nr. 8. ——— 1429 Juni 23.

Revers des Bischofs Heinrich von Münster, daß das dem Bistum Münster verpfändete Schloß und Amt Wildeshausen dem Erztift Bremen unter bestimmten Bedingungen wieder ausgeliefert, daß die Hoheitsrechte und auch die Untersassen des Amtes während des Pfandbesizes geschirmt, insbesondere das Gericht auf dem Desum nach alter Gewohnheit immer durch den Richter zu Wildeshausen gehalten werden soll.

Original unbekannt. 2 Abschriften aus dem 15. Jahrhundert und der Mitte des 17. Jahrhunderts im Oldenbg. Archiv, Doc. Amt Wildeshausen. Eine weitere Abschrift im selben Archiv in Mscr. Old. sp. Münsterland. Prozeß Münster gegen Oldenburg 29 Fol. 352.

Fehlerhaft gedruckt bei Kenner, Chron. Brem. I, 704 Mscr. Oldenbg. (nach einer unbekanntem Abschrift).

Nach der Abschrift aus dem 15. Jahrhundert.

Wi Hinrik van der gnade Gades bischup to Monster bekennen openbare vor uns und unse nakomelinghe an dessen breve vor als weme, dat de ehrverdige in God vader unde her her Nicolaus ergebiscup to Bremen uns heft ghesatet unde verpandet sin und fines stichtes slot unde ampt to Wyldehusen mit aller rechticheit unde tobehoringhe vor ver dusent unde twe hundred guder rinscher guldene, de he van uns in reden guden golde ghebort hefft unde vor dre hundred rinsche gulden, de wi dar ane verbowen moghen na witscup des rades van Wyldehusen unde nicht vorder ofte hogher na uthwisinghe enes openen breves, den wi van unsen heren van Bremen vorben. unde sinen cappittel besegelt darup hebben; unde wanner de vorben. unse her van Bremen sin nakomelingk ofte dat cappittel, wanner dar nin ergebiscup ene were, dat vorg. slot unde ampt mit finer rechticheit unde tobehoringhe wedder losen willen, so mogen se uns de lose alle iare binnen den achtedagen

to Rechtmissen vorkundighen edder kundighen laten unde geven uns binnen den achte dagen to Junte Jacobi daghe negest volgende ver dusent unde twe hunder rinsche gulden unde wes wi dar ane vorbowet hebben als vorg. is an reden guden golde an ener summen, wanner de betalinghe so gheschen is, so scolen wi unde unse nakomelinghe unde willen en unvertoget dat vorg. slot Wyldezhusen unde dat ampt mit alle erer rechticheit und tobehoringhe, so se uns dat ghesatet unde pandes van en ghehat hebben, wedder unbekummerth unde sunder jenigerleie hindernisse antworten, unde wi edder nummant von unser wegene scal dar jenigerleie rechticheit ofte tofaghe mer ane hebben unde alle de wile wi dat vorg. sloth unde ampt to Wyldezhusen in besittinghe hebben, schullen wi unde willen alle herlicheit unde rechticheit unde undersaten des amptes to Wyldezhusen truweliken vortsetten, beschermen, vorbidden unde vordegedingen unde nergent mede vorkorten unde willen besunderen dat richte uppe deme Deeseme holden laten deme richtere to Wyldezhusen na olden seden unde wonheit des sulven amptes to Wyldezhusen. Of ene wille wi unse nakomelinghe edder unse amptlude noch ene scollen uns ninerleie herlicheit, rechticheit ofte undersaten des stichtes van Bremen ofte der herscup to Delmenhorst to vorvanghe unsen heren van Bremen underwinden, vurder den uns to gheboren mach van amptes wegene to Wyldezhusen. Of ene wille wi unde unse nakomelinghe ofte unse amptlude noch ene scollen unses heren van Bremen ofte fines cappittels meiger unde undersaten unde alle de genne, de se mit rechte vorbidden une vordegedinghen moghen, mit unrechte nicht avervallen ofte beschedighen. Alle desse vorg. articule unde puncte samentliken unde deren itlik besunderen hebben wi Hinr. biscup to Monster vorg. vor uns unde unse nakomelinghe ghelovet unde laven jegenwordich in dessen breve den gen. unsen heren van Bremen, sinen nakomelinghe unde cappittel to Bremen an guden truwen, vurder, dat wi unde unse nakomelinghe dat erben. slot unde ampt Wyldezhusen mit alle finer rechticheit unde tobehoringhe vor de vorg. summen goldes unsen heren van Bremen sinen nakomelinghen ofte deme cappittel wen nin erzbiscup ene were, unbekummert wedder antworten willen unde scollen so vorg. is, und ofte uns dat slot

Wyldeſhufen ofte unſen nakomelinghen affghewunnen worde, dat ſcollen wi unde unſe nakomelinghe unſen heren van Bremen truweliken na al unſer macht vorarbeiden helpen, dat ſlot to Wyldeſhufen wedder to winnende unſen heren van Bremen unde ſinen ſtiche tor erſtal unde unſ to unſen gelde, dat wi hebben geſworen unde ſweren jegenwordich in diſſer ſcriſt to den hilligen ſtede, vaſt unde unvorbroken to holdene ſunder alle argeliſt. Unde hebben deſſes to ener bekanteniffe unſe ing. witliken hangen heten to deſſen breve, unde wi deken unde cappittel der kerken, borgermeſtere unde rad der ſtad Monſter bekennen unde betughen an deſſen ſulven breve, dat de vorben. unſe gnedighe leve here alle vorg. articul mit unſen willen unde witscup ghehandelt, gheſloten unde gheendet heft vor ſich unde ſine nakomelinghe, unde dat ſe dat truweliken ſo holden ſcollen, dat lave wi deken unde cappittel borgermeſtere unde rad alle vorben. unſen gnedighen heren van Bremen, ſinen nakomelingen unde ſinen cappittel wan dar nin erzbiscup were, an guden truwen ſtede, vaſt unde unvorbroken ſo holdene ſunder alle argeliſt, unde hebbet deſ unſe groten ing. mit unſes heren von Monſter ing. to merer betucheniffe witliken henget heten to deſſen breve. Geven na godes hort XIIIIC. iar dar na in deme XXIX. iare ane hilligen (avende) ſunte Johannis baptiſten dage deſ hilligen mertelers.

Nr. 9. ——— 1461 Juni 28.

Johann, Biſchof zu MÜNSTER, ſchließt einen Vertrag mit den Burgmännern zu Behta über verſchiedene biſher ſtreitige Rechte.

Nach dem Original im Staatsarchiv MÜNSTER: „Fürſtentum MÜNSTER“

Nr. 1835. Es hat 2 Siegel:

1. das des Biſchofs Johann (vergl. Weſſſäl. Siegel des Mittelalters II¹ Tafel 48²) ſtark beſchädigt,

2. das der Burgmänner, ſehr abgerieben.

Fehlerhaft gedruckt bei Niederding: Niederſtiſt Bd. III, S. 53/57.

Wi Johan van Gots genaden biſſcop to Munſter, phaltgreve bi Rhyne unde hertough in Beyeren bekennen avermits deſer nottulen, dat wi nu in bitweſen unſer leven neven, andechtigen reede unde getruwen heren Berndes greven to Benthem, heren Otten Corffs, unſes ſcholasters, heren Goefwyns Kettelers ritters,

heren Johans Staels, canonicks unser kerken to Munster, Rotgers Kettelers, unses amptmans tor Bechte, unde Otten Doringelo, unses amptmans tor Cloppenborgh, guetligen overkomen unde eins geworden sin mit unsen gemeinen borchmans unser herschap van der Bechte umb deser nabeschrevenen gebreche unde puncte willen, der se, als wi van en vorstaen, ein del gehat hebn bi tiden unses vorfaeren bisscop Hinricks zeligen. Int erste wer sake, dat van unser borchmannelude ein nederslach unde bloetrenninge schege in unsen twen kerpselen Bisbecke unde Emstecke, so ver als des bisscops van Bremen gerichte dar geit, dar aff en willen wi unde unse nakomelinge noch unse amptlude off jemant van unser wegen ghinen brocke manen off nemen laten; mer wi willen den laten bliven bi deme amptmane van Wildeshusen to manene, als dat van oldes wontlich gewest is, unde hir mede en sal doch de breff, den unse borchmannen vurscreven gegeben unde vorsegelt hebn van bloetrenninge erer lude, nicht gefrencket wesen, mer in siner vuller macht bliven in unsen anderen kerpselen unde gerichtten. Wanner wi of de vurscreven unse borchmans bidden laten, na uns te ridene, eder wanner se van unsen amptmane tor Bechte off jemant anders, de des van unsen amptmane aldar in sinen affwesene bevel hedde, van unser wegen geeisshet werden, off dat ein flockenslach in unser herschap van der Bechte geschege unde se dan soe mit unseme amptmane eder deme unse amptman dat bevolen hedde, tor jacht quemen, unse landt to beschuddene; worden se dan dar over nedergetogen eder perde unde harnsch verloeren, des willen wi ere hovetheren wesen. Wunnen se of dar over, dat gewin solde unse sin sunder ere insseggen, so id doch bi sich selffs unse were. Mer were sake, dat sulche flockenslach, jacht eder beschuddinge sich erhöven umb veede, de van der vurscreven unser borchmane eder undersaten unser herschap van der Bechte ein del off ein besunders gemaket worde eder her queme, neemen se dan dar over schaden, des wolden wi ledich staen, als se of seggen wontlich gewest te sine, dat men itligen unser borchmane, de in unser vurscreven herschap huesheren weren, des jars up sunte Mertins avende plege to gebene eine quarte wins, we de van en wolde halen laten, de en vorentholden si bi unses vorfaeren tiden bisscop Hinricks vurscreven, willen wi

ende alle jar up sunte Mertins avendt van unsen amptluden tor Bechte geven laten. Unde umb sulche sprake se to heren Mauricius van Oldenborch hebn schaden halven en van eme buten veeden sall gescheen sin, willen wi uns gerne mede beweren, se darumb in fruntshapen off rechte te mochten scheiden; konnen wi des nicht gefinden, willen wi en gunnen unde gunstich wesen, er recht van eme te mogen manen up tit, wanner uns unde unseme lande dat nuttest duncket. Als sich of erre ein deil sprake vermetten to unser stat Munster umb vorlueß unde schaden, willen wi uns of in den besten gerne mede beweren, se darumb mit einanderen fruntlich te mochten scheiden, konnen wi des nicht gedoen, willen wi en darumb tegen deselve unse stat Munster rechts gunnen, doch dat unse herlicheit dar mede unvorkorttet blive. Border, als se seggen, unser lever frouwen capelle buten der Bechte vor der porten gelegen, geheten dat hilge cruce, van en to leine genge unde se daran van selgen bisscop Hinricke vorkorttet solden sin unde hebn begert, se dar noch bi to latene, so willen wi en of umb alles besten willen, wo wal wi vorstaen, wi darto berechtiget te sine, der presentacien unde vorleninge der vurscreven capellen gunnen, wanner se vorlediget. Doch also dat desse unse averkompst unde gunninge vurscreven deme preester heren Arnde Pleninge, de se nu in besitte hevet, nergent an to frodde eder hindernisse sin sollen, noch of den jennen, dar he se an permuterende worde, an absencien off anders. Unde als se uns of nu gebeden hebn umb unse hus, belegen binnen unser stat Bechte up der Becke bi Hinricks hus tor Molen, so hebn wi en nu umb denstes willen, se uns noch doende werden, dat selve unse hus mit finer tobehoringe gegeben unde geven avermits desen breve, also dat se up de stede ein raethus timmeren sollen, unse amptman tor Bechte unde se eren raet darinne te hebn, wanner des unseme amptmane off en to done is unde of als se willen mit eren frouwen darup te mogen frolich sin, beholtlich doch daran uns unde unsen nakomelingen eine Dsenbruggesche marck jarlix renthe, als to Dsenbrugge genge unde gebe is, des jars up zunte Michiel to betalende unde mester Jacob, de dar nu inne wonnet, sine husinge unde wonninge daran to beholdene sin levenlanck, dat en were dan se des mit mester Jacob

averdregen konden. Unde wi gemeinen borchmans der herſchap van der Rechte bekennen, want unſe genedige leve here vurfcreven ſich nu jegen uns mit den vurfcreven gebrechen unde puncten alſus genedeligen gehat unde bewiſet hevet, dat wi nu ſinen genaden unde ſinen nakomelingen darumb unde anders nergent umb weder to gunſten und willen overgegeven unde in ere hande geſtalt hebn, overgeven und in ere hande ſtellen avermits deſer nottulen ſodane ſeßhondert rinſche guldene mit den van Wildeshuſen, de wi ſolden gehat hebn, als de breve dar aff inneholdet, ſodat wi ſinen genaden off ſinen nakomelingen deſelven ſeßhondert rinſche guldene ſollen unde willen boren laten to erer nut unde beſten, wanner Wildeshuſen geloſet wert unde wi unde unſe erven vertigen darup mit deſer nottulen, ſunder argeliſt. In tuech der waerheit deſer vurfcreven puncte hebn wi Johan biſſcop to Muuſter ic. vurfcreven unſe ſegel unde wi gemeinen borchmans vurfcreven unſer borchmansſegel doen drucken unde gedruſt an deſe nottulen, der twe ſin alleins inne holdene unde itlich van uns eine hevet. Gegeven in deme jaere unſes heren duſent veerhundert ein unde ſeßſich up ſunte Petri unde Pauli apoſtolorum avende.

Nr. 10. ——— 1465 Auguſt 10.

Revers des Grafen Johann von Hoya, daß das ihm für eine Schuld von 2700 Rheinischen Gulden verpfändete Schloß und Amt Wildeshausen dem Erzſtift Bremen nach Ablauf von 6 Jahren und gehöriger Kündigung gegen Rückzahlung der Schuld wieder zurückgegeben, daß die Hoheitsrechte und auch die Unterſaſſen des Amtes während des Pfandbeſizes geſchirmt, insbeſondere das Gericht auf dem Deſum nach alter Sitte und Gewohnheit immer durch den Richter zu Wildeshausen gehalten werden ſoll.

Nach dem Original im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover, Urkundenrepertorium des Erzbistums Bremen Bd. II Nr. 1166; weiſt die 8 wohl erhaltenen Siegel des Grafen Johann von Hoya, der 6 in der Urkunde genannten Bürgen und der Stadt Nienburg auf.

Ungeſau gedruckt in Johann Vogts Monumenta inedita Rer. Germ. praecipue Brem. Band I Stück 5 S. 468/473.

Wi Johan to Hoya und to Brothufen greve bekennen und betugen apenbare an deſſem breve vor uns, unſe erven und vor

alsweme, de one sehen horen lesen, dat de erwerdigeste in god vader und here her Hinrik, der hilgen kerken to Bremen administrator, uns heft gesath und vorpendet sin und sines stichtes slod und ampt to Wildeshusen mit alle siner olden und nigen tobehoringe, herrlicheit, uptome, renthe und vorfalle und mit namen de tollen, molen und gerichte to Wildeshusen vor derdehalf dusent und twe hundred rinischer guldene na uthwifinge des hovet breves, dene wi van dem vorbenanden unsen gnedigen heren van Bremen und sinem cappittelle darup besegeld hebben, und wan de vorbenande unse here van Bremen sine nakomelinge uft dat cappittel, wanner nein ergebischupp en were, dat vorbenand slod und ampt mit sinen rechticheiden und tobehoringen vorbenand weder losen willen, so magen se uns de losinge ein half iar tovoren vorfundigen edder vorfundigen laten, wan jes iar vorlopen sin und geven uns dene an dem negeften halven iar na der vorfundunge nest folgende derdehalf dusent und twehundert rinsche gulden und des wi darane vorbuwet hebben na utwifinge des hovetbrevess an reden golde und in ener summen und so scholn wi ufte unse erven und willen on unvortogert dat slod Wildeshusen und ampt mit alle siner rechticheit und tobehoringe weldich, worich und vredejam, so se uns dat gesath und pandes van en gesath hebben, weder unbefummert junder jenigerleie hindernisse antworden und wi, unse erven edder nement van unser wegen schal dar mer rechticheit edder to sagen anne hebben und al de wile dat unse erven dat vorgehende slot und ampt to Wildeshusen so in besittinge hebben, scholen und willen wi alle herlicheit, rechticheit und underfathen des amptes to Wildeshusen truwlifen mit dem bestan vortsetzen, beschermen, vorbidden, vordegedingen und nergen mede vorkorten und willen bisundern dat richte uppe dem Deseme na olden seden und wonheiden deffsulven amptes to Wildeshusen demc richtere to Wildeshusen holden laten, oc scholen und willen wi edder unse erven ufte jement von unser wegen uns jenigerleie herlicheit ufte underfathen des stichtes van Bremen to vorfange unsem heren van Bremen, vurder dan uns van des amptes wegen to Wildeshusen geboren mach, undertwinden, oc willen und scholen wi, unse erven edder unse amptlude to Wildeshusen unses heren van Bremen ufte sines



cappittels meigere, undersathen und alle degenne geistlick edder wertlick, de se mit rechte vorbidden und vordegedingen mogen, mit unrechte nicht overfallen uste beschedigen laten, wor wi dat keren kunnen. Ock scholn wi Wildeshusen eine tidlanck uft wi willen beholden und den van uns edder unseren erven Wildeshusen to der vorbenanden tid nicht geloset en worde na uthwisinge des hovetbrevess, uns van unsen gnedigen heren van Bremen darup gegeben, moge wi unses geldes bekamen mit weme wi willen, utgescheden den bischupp to Munstere, de sinen und den graven van Oldenborch und deme gennen, deme wi done dat vorgerorde slod und ampt siner tobehoringe so vorge. is so in antworten, schal deme vorbenanden unsen heren van Bremen, sinen nakomelingen uft nein here de tor tid were edder sinem cappittelle einen jundergennen bref mit guder nothastigen vorwaringe geven und don alse man slod loven to donde plecht, daranne de vorbenande unse here van Bremen und sin cappittel verwaret sin den hovetbref na alle sinen puncten bi siner macht to blivende, ock schal dat sulve slod und ampt to Wildeshusen vorbenand des vorbenanden unses heren van Bremen und fines capittels apene vrige slod to sinen nuden und noden und wor one des so to donde wert wesen. Alle desse vorgen. stücke und artikeln und ein itlick bifundern hebbe wi greve Johan vorbenand vor uns und unse erven lavet und laven jegenwardigen in dessen breve den vorgenanden unsen gnedigen heren van Bremen, sinen nakomelingen und cappittel to Bremen in guden truwen, vurdern, dat wi uste unse erven dat vorgenande slod und ampt to Wildeshusen mit alle siner rechticheit und tobehoringe vor de vorg. summen goldes unsem heren van Bremen und sinen nakomelingen uft deme cappittelle, wanner nein erbehschupp en were, unbekummert wedder antworten willen und scholen alse vorge. is und uft uns dat vorbenand slod to Wildeshusen affgewunnen wurde, so scholen und willen wi und unsen erven unsen gnedigen heren van Bremen truwliken na al unser macht vor arbeiden und behelpen, dat slod to Wildeshusen wedder to winnende unsem heren van Bremen und sinem stichte to erven und uns to unsem gelde, hebbe wi geschworen mit up gerichteden lipliken vingern stavedes edes to den hiligen, dessen bref

stede vast und unvorbreken sunder jenigerleie geserde und argelist wol to holdende und hebben des to bekenntnisse unse ingesegel witliken gehangen an dessen bref, und wi Segebade van Gropelingen, Wilhelm Romel, Johan van Haßbergen, Sweder van Werp, Johan Wisbecke, Wolter van dem Bede, borgermester und rad to Nigenborch bekennen ock in dussen sulven breve uft in dessen vorg. puncten und artikelen samptliken edder in einem itliken bisunderen, jenich gebreck schege, dat queme to wo dat to queme, wanner wi denne darumme gemanet werden, laven wi de gebreke binnen ver weken deger und al to vorfullende sunder ienige insage uft dat so schege, dat god vorbede und wi samptliken und ein itlic bisundern mit baden edder breven darumme gemanet wurden in unse jegenwardicheit edder in unse huse, scholen und willen wi to Wildeshusen in eine gemene herberge ein up den andern nicht to wachtende und van stund inriden und aldar lesten und ein recht inleger holden, so lange de gebreke deger und al samptliken und bisundern vorfullet sint edder wi bliven edder kamen daruth mit den vorbenanden erzbischuppen edder sine nakomelinge willen, were ock sake, dat unser borgen vorbenand welf van dodes wegen, dat God na sinen willen vriste afginge, so schole und willen wi sakewolde und borgen vorbenand welf, den dat lenger les beholden, einen anderen so guden borgen in des dodes stede weder setten binnen verteinachten, wan wi van den vorbenanden unsem heren van Bremen edder sinen medebenanden vorge. dar to geeschet und gemanet werden, de dan in seinen sundergen breve laven und schworen schal, dessen hovetbref in al sinen artikelen stede vast und unvorbraken sunder jenigerleie argelist to holdende, darmede den desse bref bi siner vullen macht ungefrenket bliven schal. Alle desse vorge. artikele samptliken und bisunderen lave wi Segebade van Gropelingen, Wilhelm Romel, Johan van Haßbergen, Sweder van Werpe, Johan Wisbecke, Wolter van dem Bede, borgermester und rad to Nigenborch, alle borgen gelick sakewolden, in guden truwen und hebben dat na mit unsen upgerichteden listliken vingeren stavedes edes to den hilgen geschworen sunder argelist wol to holdende und hebben des to bekenntnisse unse ingesegel witliken mede beneden an dessen bref heten hangen, de gegeben is na gades



bort dusent verhundert dar na in dem vif und festigsten jare an dem dage Laurentii martiris.

Nr. 11. ——— 1538 November 3.

Ersuchen des Bischofs Franz von Münster an die Burgmänner zu Behta, das Gericht zum Desum wieder abhalten zu helfen.

Nach dem Original im Haus- und Zentral-Archiv zu Oldenburg A^a Münsterland Abt. I B. Titel IX litt. U Nr. 8.

Gedruckt in Nieberdings Geschichte des ehemaligen Niederstafts Münster Bd. 3 S. 63/64.

Franz van Gohz gnaden confirmierter to Münster und Dsenbrügge, administrator to Minden.

Leve getruwe, dewile in der jüngster gesoerter kriegeshandlung mit den graven van Oldenborch vast alle segel und breve und sunderlings de gerichtl. schine unses ampths Bechte und gerichts to Desseme verbrant und to nichte geworden und wi dan datzulve unser gerichte to Desseme in geborliger ordnung holden und brengen klaten gemeint, demna an juw unser ernstliche beger und meininge, dat ji des mandages na trium regum nest-kinpftich, und folgendes anderer geburlicher tith juw up den landt und gogericht tom Desseme folgen und recht wisen und finden helpen willen, datzulve unse gerichte also in guder ordnung na olden gebruke und herkomen geholden und gebrukt mogen werden. Diese wellen wi uns also to juw verlaten und mit gnaden erkennen. Datum Iburg am Sundage na omnium sanctorum anno MCCCCXXXVIII.

Unsen leven getruwen denn semptligen Borchmans tor Bechte.

Nr. 12. ——— 1543 Februar 12.

Vor Dirick Geckholt, geschworenem Richter und Gogreven zum Desem, verkauft Berndt Tidemann an Marten Krüger zu Elsten 6 beim Elster Holz belegene Stück Land.

Nach dem Orginal im Besitz des Hauptlehrers Markus in Elsten.

An einigen Stellen verwißt. Bisher ungedruckt.

Wi Dirick Geckholt, des hochwerdichen in Godt hochfermoigenden fürsten und heren hern Franhs bischops to Münster und

Ossenbrügk administratoris to Minden unsers gnedigen fürsten und heren ein geschworen richter und gogreve thon Deseme, doin kundt allen luden und bekennen opentlich vor jedermennichligen betugende, dat vor uns in einem openbaren sunderling dar to gehegeden gerichte is gekamen und erschennen de erhastige und beschedene Berndt Tideman und Katharina sin eliche echte huesfrouwe, vertalden und bekanden vor uns gerichtligen, dath se uth ripen rade und wolvorbedachtes modes hadden verkofft und upgelaten, uplethen und rechtes kopes verkofften vor sich, alle ere erven und anerven mit guden frigen willen, mit handen und mith munde in der alder besten formen und wise, so si im rechte allerbundigest doin kunden und mochten und lethen tho einem steden, ewigen und vasten unwedderopligen ervekepe und to einem fredeliken, erflicken b und hebbender brukender were dem ersamen Marten Krüger to Elsten, Annen siner echten huesfrouwen unde eren erven ses stücke friges landes, in einer vaer belegen tuschen deme Elster holte im kerspell to Cappelen und des vorgenannten Martens lande an beiden thiden, mith allerto behoringe unde rechticheit frig, quidt, leddich und loesß rack rum unbekumerth unde unbetinsset van jemande und dath vor eine kentlike und genochlike summen geldes, welchere de ergedachten vorkopers to einer loeveliker wederstadinghe¹⁾ tho eren willen upgeborth unde entfangen hadden, so se sich oick selvest vor uns erkanden. Laveden unde wilckorden darumme va sich und alle ere erven, dat se scollen und willen den vorgenompten koperen und eren erven der vorgerorten ses stücke friges landes inmathen als vorbenompth is, gude warende wesen und rechte, stede, ewige und vaste fullenkommene warschop doin und holden vor alle bisprake sunder widersprake vor alle unde ghenne, de des tho rechte kamen moghen off willen, wan und wanner, wo dicke, wo vaken, up wath steden und mith wem dath em des tho donde noith unde behoiff is und hebben darwider up vertegen und verlathen alle behilp unde beschuddinghe²⁾, beide geistliges unde wertlikes rechte unde sunderlings alle gnade, darmede sich

¹⁾ Entgelt.

²⁾ Schutz.

hir entgegen jenigerleiwis erwerben mochten, sodanes nicht to gebruken oder gebruken lathen, dann bi erer eere unde truwe stede, vast, ewich, unwederroplich und unverbrocken woll tholden sunder jenich intoch, gesperde und argelist, darmede bi an und over gewesen sinth vor tugelude und kornoten des gerichtß hier sunderlings to geeschet und gebeden mith namen de ersamen Thiel Meiger und Andreß Barlughe. To merer orkunde unde bestnisse der warheith, so hebbe wi Dirick Eickholt richter bavengemelth unde umme beider parthe bede willen unse rechte gewontlige ingesegel an dessen bref unden kentligen gehanghen. Im jare unfers heren Jesu na siner geborth dusenth viffhunderth unde dre und vertich jare am mandaghe na Dorotheae virginis.

Nr. 13. ————— 1544 Juni 10.

Wo wieth dath man eine imme folgen moghe

Of andere nodighe gefragete ordell up dem Desem. 1544.

Nach dem Original im Staatsarchiv zu Münster. Münsterisches Landesarchiv 326. Nr. 2. Bisher ungedruckt.

Des Richters Siegel: Schild mit Eiche (daran zwei Eicheln) zwischen D. E. Um herum: SIGILLVM. DIRICH EICKHOLT.

Wi Dirick Eickholt, des hochwerdigen hochformogenden fursten unde heren heren Pfranzß bisschops to Munster un Dffenbrugge, administratoris tho Minden, unfers gnedigen fursten un hern ein gesworen richter und goghrave tou Deseme, doen fundt un bekennen opentlich vor jdermenichlig betugende, dath vor uns in enem openbaren gehegeden goegerichte up densulven Desem, der wi unsen stoell des gerichtß na gewontlicher wise un maner der lantlopliken rechten besetten un becledeht hedden, sint gefamen und erschennen alse van weggen hochbenompß fursten unfers gnedigen heren der erenveste und achtbar Johan van Dinglage drofste unde Wessell Weldige renthemester tor Bechte mit deme ersamen Lambert Westerman als to nabeschreven sachen ore gebeden un togelaten vorspraken. Unde lethen tho behoiff siner f. g. hochbemelt un der hogen herlicheith duße nasolgende gemeine ordell dorch Lambert vorgech. fragen, ersilich umb ein ordell dath recht were, wo verene einer einen imme moge volgen, dath ordell bestadete wi

an Berndt Kroger, de sich mith dem ganzen dingpflichtigen unde todaitch der sempiligen borchmans der herschop Rechte darup be-
 dachte un brachte in vor recht, dar ein man sin imme jagede un
 folgede denselven mith gerochte van sinen bußsche unde settede
 sich dan up eines andern erffmans grundt scholle he einen cruce
 penninck in de stade legen un nemen sin imme enwech, so eth
 sich ock settede in enen boem ader fus, dar et imme sunder des
 erffmans schaden nicht were, so schole he dar nicht an heben, eth
 si dann mith willen des erffmans, welch ordell is bevestet un un-
 gescholden dorch geghain. Wider fragede Lamberth Westerman umb
 eines gerechten ordells. Wo weth ein sin plaggenmath moge ver-
 dedingen bi zinen erffthuyn, sinen eckeren vall unde holt houive
 van sinen erffthuyn, oder wes dar recht umb si, dathsulvige ordell
 bestadede wi ock an Berndt Kroger. Un wisede mith borade wo
 vorgemelt darup vor recht, he scholle nemen dat forder ver mith
 der luchtern¹⁾ hanth un nemen einen haerhamer²⁾ in de vorder
 hanth und steken den dorch den luchtern Arm, so vere he dan
 smithen kann, mach he dat plaggenmath verdedingen, den eckell
 fall uth einer hoffstell, de van den guden druppen hefft, fall ock
 den quaden hebben. Offth eth oick up de gemeinthe felle, mach he
 dat eckeren lesen un fines naberß guidt schutzen un nich slaen,
 is ock ungescholden dorch gegain. — Noch fragede Lamberth vor-
 gerorth un leet verjoken eines gerechten ordells, ein olt grave uth
 eines erffmans velde wer gegraven un dar wader in, un eme de
 grave tho schoten were, oft de erffman den olden graven nicht
 macht hebbe to volgen und an sin erffguidt moge theen, off
 wes recht si. Welch ordell wi noch an Berndt Kroger bestadeden,
 un brachte in mith berade vor recht, den olden graven den
 noch he off zine vorfaderen nich in gebruicke un weringe gehath
 hebben, den solle he nicht weder up theen, he do eth dann mith
 rechte, mith lebendigen tugen off liggende orkunde, dat he sin si.
 Is ock vervestet un ungescholden verbleven. Furder fragede Lam-
 bert vorge. umb ein ordell dath recht were. So einer hedde lig-

1) linken.

2) Hammer zum Schärffen der Sense.

gen acker, wesen, hoffte, holtunge, garden, de oldinges begraven weren west, oft man de olden graven nicht moge weder up graven un datselve in frede brughen, ader wes dar recht umb si, sullch ordell hebbe wi ock an Berndt vorgerort bestadeth. un wisede vor recht mith berade wo havengemelt. Dar einer konne bewisen tho rechte, dath eth sin is un sine oldern voer unde he na gehath hebben, moghe he datsulvige in frede weder an richten, welch ordell is ungescholden dorch gegain un beorfundet worden. — Noch fragede Lambert Westerman um ein ordell dath rechte were. So einer einen foerwech to sinem lande hadde, de noch bewizlich were, off einer des weges tho dem lande, des landes beste to doude, nicht moge gebrufen, wo van olders gescheen, dat jelfste ordell bestadete wi avermals an upgemelten Bernde Kroger, un wisede mith berade wo vorgeschr. vor recht, si de wech bewizlich unde to rechte bewisen kenne, dat he sin si, moghe he den gebrufen, is bevesteth un ungescholden dorch gegain. Wider leeth Lambert Westerman versoken eines gerechten ordels, oft einer ock ein waterstouwe moge hoger leggen, sinen nabur to bescheddigen, dan vor gewest, oick off einer, de einen olden langkwiligen stauwe, de were als allewege gewest nicht verhogeth, off de sin water mith olden stouwe, ock so hoge moge holden als he kan und allwege gedain, off wes recht si, sodann ordell hebbe wi nochmals un thom lesten an vorg. Berndt Kroger bestadeth un noch sich darup mith den vorgemelten dinplichtigen bedacht unde ingebracht vor recht, eth solle nemanth ein waterstouwe hoger stouwen als sine vorsaderen gedain hebben, up dath sich nemanth rife mith eines andern schadenn, he solle eth ock holden, wo eth sine voersodern vorgedain hebben und nicht widers sinen nabur. to bescheddighen na gemeine mollen recht, welch ordell is oick gelick den vorigen bevestet un ungescholden verbleven. Thom latesten un slutlich fragede Lambert Westerman umb ein Ordell dath recht were, de wile und nach deme, dath alle wo havengemelt, so gerichtligen un ungescholden weer dorch geghain, oft wie richter des nicht schuldich weren, in behoiff hochbemelt fursten unsers gnedigen hern und der hogenherlicheith ein schin tho ghevene ader wes dar recht umme si. Welch ordell wi bestadeden an den erjamen Diricus Hopperth,

de sich darup bedachte un wisede vor recht. Na deme male dath eth alle so gerichtligen ungescholden dorch geghain, un tho vorn mith einem ordell verwarth were, so were wi des schuldich, siner f. g. un der hogen herlicheith ein schein tho gheven, deme wi richter so deden, dar mede bi an und over weren vor tugeßlude un fornolen des gerichtz de erentfesten, erbaren und achtbaren Gerdt Ledebuer, Gisele Budde, Vincentius Bernesuir, Laurentius Nacke, Johann Bothe, Berendt Wittehoff unde meher frommer lude genoch, hir sunderlings tho geeschet und gebeden. Tho widerer Orkunde un bekräftunge der waehrheit hebbe wi Dirick Eichholt, richter unde Gogreve vorgemelt, van gerichtz weggen un umb bede willen unse richtz ingesegell unden upt spatium gedruckt. Im jare unsers heren Christi nach ziner gebordt dusent viff hunderth veher und vertich am dingtedage na deme sundage Trinitatis.

Nr. 14. ——— 1553 Februar 18.

Gerichtsschein des Richters und Gogreven tom Desem Dirick Eichholt über ein gegen Arndt Bullingf wegen Totschlags stattgefundenes Gericht.

Nach einer unbeglaubigten Abschrift aus dem Jahre 1590, Kgl. Staatsarchiv Hannover Cal. Br. Arch. 1d A (Diepholz) Nr. 3, S. 138 ff. Original unbekannt.

Bisher ungedruckt.

Wi Dirick Eichholt, des hoichwurdigen, hoichvermogenden fursten und hern Franz bisschop tho Munster und Osenbrugge, administrator tho Minden, unsers gnedigen forsten und hern ein geschworen richter und gogreve tom Deseme, doen kundt und befennen apentlich vor alzweme betugende, dat vor uns in einem apenbaren sunderlings dartho gehegeden gerichte na pinlicher clage und swerdes orth wente an dem hals, na gewontlicher wise und manner der landtlopliken rechte gerichte sind gekommen und erschennen die twelff geschwaren mit namen Dirick Hartigehs, Tabel tho Rodenkol, Buße tho Rodenkol, Busse Boegen, Henrich Ludecken, Henrich Hobermann, Dirick Holtugt, Willecke tho Boegen, Tabellen Henrich tho Westendollen, Habbe Derkman, Albert Alberts und Hermann Hunteman, deselbigen knechts Henrich Ludeckink mit dem ersamen Lambert Westerman, oren tho nabeschreven socken

gebedden und thogelaten vorſpraken, ſo als ſich Lambert an dat gericht bedingt hadde, fragede he um ein ordeel dat recht wehre, war dat ſwert ſolle vor dem blieken ſchin¹⁾ gaen, oder dat ſchin gaen vor dem ſwerde, dat ordel beſtadede wi an Luder Hulſtmeyer, de ſich dar up bedachte mit den umbſtenderen des gerichtſ und wiſede vor recht, dat ſchwerdt ſchölle vor dem bliekensſchin gaen. Alß ditt ordeill beorkundet waß, begerde Lambert Weſterman van wegen de twelff geſchwaren, dat ick eme wolde min ſchwerdt lenen tho behoiff der twelff geſchwaren, dat ſe mochten mit eine wapen geſchrei dat gericht anthoroppen, den wi richter ſo deden, und lenden en dat ſwerdt, dar ſe alle de hande anſchlogen, dat ſe ehr fleſch und blot mochten mit ein wapen geſchrei beſchreien und mit tagen ſwerde, de ohr fleſch und bloth vom levende thom dode gebracht hadde, ſo als die beſchreiginge geſchehen waß mit einem tagen ſwerde und dremal mit einem wapen rochte und wi den ſwaren ſargen, den was em, entbrecke, do begerde Lambert Weſterman van erentwegen der ſworen und frunde begerden rechtes, des wi en van gerichtſwegen nicht wiſten tho weigeren, und vergonden den ſworen von gerichtſ wegen alleine, was em mit rechte geborde. Darna fragede Lambert Weſterman van wegen de twolff ſworen, war wi ock vordaget hadden einen genant Arndt Bullinck tho gericht tidt dages, huden dißen dag, den twolff ſchworen tho rechte tho andtwurdten up ehr bliekensſchin, dat ſe dar jegenwerdig am jegenwerdich gericht hedden, dat he queme und andtwerde em tho rechte, des wi eme fanden to, do begerde wider Lambert Weſterman, dat wi als ein richter wolden upſtaen, und beorkunden unſen ſtoel mit rechte, ſo ſich mit einer orkunde gepuert, und ſie dat bliekensſchin, an dat de twelff ſchworen hie jegenwerdich ein gericht hebben, dem wi richter alſo dede, ſo alß wi von gerichtſwegen dat ſchin geſehen hadden und unſen ſtoell wedder becledet tho rechte, do begerde Lambert Weſterman von wegen der twelff geſchwaren und eren frunden und magen, dat wi richter van gerichtſwegen wolden den vorbenanten Arndt Bullinck in meines gnedigen furſten und hern gericht wolden eſchen, tho antworen

¹⁾ Augenschein.

den twolff schworen tho rechte up ehr blickenschin, de wi richter so deden und escheden Arndt Bullinck tho gerichte thom ersten, thom anderen und thom drudden mael, dat he queme und antwerde den twelff schwaren up ehr blickenschin to rechte, und fragede darbeneven, off dar jemandt were, de eme vornothsinnen¹⁾ wolde so recht werde, so dar nemandt waß, de emme vornothsinnen wolde, escheden wi noch denselben Arndt Bullingk thom veerden, tom viffsten, tom seften, tom seveden, tom achteden, tom negeden mal und tom teinden mal averwerff tho gerichte, unnd fragede noch, oft dar jemandt were, de eme vor nothsinnen wolde, so sicc mit rechte geborde, so dar nemandt waß, fragede de vorbenente Lambert Westerman tho behoiff der twolff schwaren un ein ordeil dat recht wehre. Mademmale dat Arndt Bullinck geeschet, in de negeden acht und teinden mal averwerff²⁾ to gerichte is geeschet up ein blickenschin und dat richte verschmaet, wo men de sulweldige scholle verfolgen, dat den twolff schworen recht schege und den beclegeden nin unrecht, edder weß dar recht in si, dat ordel bestaden wi an Ludder Hulßmeier, de sicc darup bedachte mit den ummestendern des gerichtß und wisede vor recht, derwile de richter kande, dat eme dat gericht angesecht were na pinlicher clage und swerdes ort und teinmal averwerff geeschet were und nemandt were, de eme vor nothsinnede, so mochte de richter eme vor recken und maken en fredeloß, dem wi richter so deden, makeden, den vorbenompten Arndt Bullinck tom ersten, thom andern, thom drudden mael echtloß, rechtloß, freddeloß und vorbodden em dit gho, alle gho, kercken und klusen und alle gewiede gades huser, makeden en fredeloß, so sicc ein man fredeloß hort tho maken, noch makeden wi den vorbenenten Arndt Bullinck thom vierden, tom viffsten, tom seften und tom seveden, thom achten, thom negenden und teienden mael averwerff echtloß, rechtloß, fredeloß und vorbeden em dit gho und alle gho, kercken und klusen, und alle gewiede godeshuse, und makede en mit rechte fredeloß, so sicc ein man mit rechte fredeloß horth tho maken. Noch fragede Lambert Westerman umb ein ordeilt dat recht were, oft Arndt Bullinck

¹⁾ entschuldigen.

²⁾ abermals.

oek mit rechte fredeloß were, edder was recht si, dat ordeil bestavede wi an Lubbert Hulßmeier, de sich darup bedachte mit den umstendern des gerichtß und wisede vor recht, dewile dat mit eine ordeill beweret were, so were he mit rechte fredeloß. Wider fragede Lambert Westerman umb ein ordel dat recht were, off de twolff geschwaren, frunden und magen, oren fredeloßen man in dem erste gerichte anquemen und sich nicht wolde handeln laten und mit eme gaen, wo sie dan mit eme soldene ummegaen, so dat den twolff schwarzen recht schege und den beclageden nin unrecht edder wes dar recht umme si, dat welcher ordell wi bestadeden an, Henrich Boninck, de sich darup bedachte mit wol beradens des ummestenders des gerichtß, und wisede vor recht, were sake, dat se eren fredelosen man anquemen, und wolde nit mit en gaen, so scholde se eme dat angesichte in dat Dsten feren, und nemen eme bi dat furder oher und houwen en den kop aff, stecken den kop in einen sack, und tein darmit vor dan beß so lange, dat sie quemen up twe cruzewege, dar schollen se nemmen einen creuze pfeningk und stecken den up einen witten stock und thein darmit vor dann, so hedden se dar mit dem gerichte genoich gedaen, und kamen dan in gerichte mit ein togen schwerde und wapen geschreie, so hadden se eren fredelosen man recht gedan. Do dit ordeil beorkundet und bevestigt ist, fragede Lamberdt Westermann wider umme ein ordeil dat dar recht wehre, offte se eren fredelosen man am anderen gerichte anquemen, und sich nit handeln laten, wo se dan scholde mit eme ummegaen, dat eme recht schege unnd den beclagten nin unrecht, edder wes dar recht umme wehre, welcher ordell wi bestaden an Henrif Boninck, de sich darup bedachte und wisede vor recht, men scholden ime doen in dem andern gerichte als in dem ersten. Widers fragede Lambert Westerman umm ein ordeil, dat recht were, offte de twelff gesworenn frunde und magen den fredelosen man anquemen in dem derden gericht, we sie dan solden mit eme ummegaen, dat eme recht schege, und den beclageden nin unrecht, und wa he oek frede hebben scholle, edder wes dar recht umme si. Dat ordell bestadede wi an Henrich Boninck, de sich darup bedachte mit dene umstendern des gerichtß und wisede vor recht, he scholde einen fredde hebben und scholden

em in dem gerichte laten und don eme dar sin recht anne und ropen dert gerichte an mit einem wapengeschrei und mit einem tageden schwerde, so were eme recht geschein. Wider fragede Lambert Westerman umme ein ordeil dat recht were, offte se eren fredelosen man up einer veste anquemen, dar se eme tho starck were, und eme dar nicht wolde folgen laten, wo sin dan mit der waehr solden ummegaen, dat eme recht geschege, und den fredelosen man nin unrecht, edder wes dar recht umme si, welch ordell wi bestadeden an Henrich Fredelaken, de sich dar up bedachte mit den umbstendern des gerichtes und wisede vor recht, men scholde de wehr tho gelde setten und sticken se an und barnen¹⁾ sie und nemen dan eren fredelosen man und trecken mede hen, so hedden se de wehr recht gedaen. Noch fragede Lambert Westerman eines gerechten ordell na pinlicher clage und swerdes ordes, offte se eren fredelosen man averquemen in einem frembden lande, dat he em tho starck were, wo with oder lange eme dat gho edder landt folgen scholle, edder was recht si. Welch ordel wi bestaden an Henrich Fredelaken, de sich darup bedachte und brachte in vor recht, men scholle en folgen bin der sonnen upgangk und neddergangk. Dese ordell sindt alle beorkundet und bevol nha pinlicher clage unnd swerts egge und orth. Sluthlich und tom latesten fragede Lambert Westerman umb ein ordell, dat recht si, war wi richter nicht schuldich sein, den twelff schware tho geven ein schin des richtes begin und ende umme juwe temmelicke wingelt, edder wes dar recht umme si, dat ordell bestadede an Henrich Fredelaken, de sich darup bedachte mit den ganzen umbstande und brachte in vor recht, man were schuldich, den twelff schwaren ein schin tho geven umme juwe temliche wingeldt. Derwile dat dat mit ein ordell bewahret is, denne wi richter so deden, und gevonn eme ein schin. Dar wi unser foer tho beden, mit namen Hendrich uppn Kulen, Ludecke Friglinck, und Conrades Webling, und mehr fromme lude genoich. Geven und geschreven im jaer unsers hern, wisteinhundert und vifflich drie, am Saterdage vor alle manne vastelabendt.

¹⁾ aufbrennen.

Nr. 15. ——— 1564 August 3.

Bericht von Bürgermeister, Rat und Richter der Stadt Bechta in einer Prozeßsache Belthusen wider Sütlohne, erstattet an den Bischof, betreffend die Gerichtsbarkeit in der Stadt Bechta.

Original unbekannt. Gedruckt bei Nieberding, Geschichte des Niederstifts Münster III, 65/66.

Hochwerdige hochformogender fürste gnediger her, I. ff. G. sinth unse gehorßame bereithwillige denste in aller underthenicheit steß vorne, gnedighe ffürst und her. Welcher gestalt I. ff. G. uns gnedichlig doin laten to scriven alse I. ff. G. wederumb tho scriven und tho vermelden, wanner van uns eines uthgesprochen ordels appelert werde, wair hen, an welchen oerthe unde gerichte solche appellation beschen und prosequerth werden solle, und hebbe wi sulliches in aller underthenicheit verlesen und vernomen, und mogen I. ff. G. darup untertheninges flites nicht bergen, und I. ff. G. weten sich ock gnedichlich to erinneren, dat I. ff. G. alhir tor Bechte twe richters hebben, der eine der stadt richter, under den börgern und gemeinen frombden und wankenden manne, der ander I. ff. G. goe richter upne Desem int landt recht, dair de borchmanns under anderen und sunst ock de gemeine man des landt rechts vor to donde hebben, rechtes erwarden moten.

So werdt dat eine gerichte vor I. ff. G. stadt richter alhir vor den raidthuse, dar de borgere und sunst de reisende mann under anderen sich to besprecken hebben, gehalten, und so dan dar in jemanth beswering halven appelleren will, de appellert und beropt sich to hovede vor den Louwen to Offenbrügk, so dan ock gerichtlich ein ordel gefelth, welch men nicht wisenn kann, dath-sülffte werth ock darhen geschaten.*) Und sodane ordel werth up der beidenn partheien uncost vann dair gehaelt.

Wanner overst vor I. ff. G. anderen richter, als gogreven upn Desem, hir binnen gerichte gehalten werth, datsülve geschüith vor I. ff. G. huse alhir under deme Haghedorne, dar dan de borchmanns under anderen und well es mit enne to donde heb-

*) Durch Schreiben von Donnerstag nach Johannes Enthauptung 1568 dahin berichtet, daß die Berufungen vom Stadtgericht Bechta seit jeher an den Bischof zu Münster als Landesherrn gegangen seien. (Nieberding, Niederstift III S. 67.)

ben, rechts moten erwarden, und wanner alldar im gerichtē eines ordels to wijen beswering vorfelleth, sodane ordell werth alstann S. ff. G. gogerichte upn Desem vor de sempflig. borchmans und des gogerichtes veer unde twintich dincpflichtigen verwesen, darup to erkennen, van dair (so darup nicht erkant, oder beswering vorfelleth) wederumb alhir under dem Hagedorne int achter goodingk. Und well sich dan wider beswerth, beropt sich und appellerth vor S. ff. G. camergerichte, welcher zo alle tidt gehalten und ock noch zo gehalten werth.

Darmeth S. ff. G. wi den almechtigen Gode in langwiliger fürstlicher regering und wolstande, gesunth to fristen stez aver uns gnedichlig to gebodende bevelhen doin. Datum am donredage na Vincula Petri anno LXIII.

S. ff. G. gehorsame underthane
denstwillige

borgemeister und raidtmann

Hermann Westemeigher

richter der stadt Bechta.

Dem hochwerdigen hochformogenden fürsten und heren, hern Bernharth erwelten bestedigethen des stifts Münster, unserm gnedigen landthfürsten und hern underthenichlig geschreven.

Nr. 16. ——— 1574 Februar 25.

Bericht der Burgmänner zu Bechta an den Bischof zu Münster über das Gogericht zum Desem, insbesondere über die bei dem Gericht geübten Prozeßformen.

Nach dem Original im Oldenburger Haus- und Central-Archiv: A^o Münsterland Abt. I B, Tit. IX, litt. U., Nr. 3 und das Konzept ebenda, Mscr. Oldenb. spez. Desum-Gericht.

Bisher ungedruckt.

Hochwerdiger hochformogender furst gnedigster her. E. ff. g. sin unser guedtwillige, gehorsame, underthanige dienste hoigstformogenz bereithwillich zu vor. Gnediger furst und her. Wir machen uns keinen zweivel, den E. ff. g. si noch in gnediger gedacht, wez wi hie besor an E. ff. g. in underthäniger bitte dem gogerichte zum Desum un der wez daran habender gepreuche, gelangen laßen unde dennoch von E. ff. g. ein gnedich bevell ent-

fangen, wi E. ff. g. den fleunichlichsten proceß deßsulven gogerichtß uberschikken un zu kommen lassen solle, deßen wir unß den schuldig erkennen. Un oft wi in ernß sodanen willich, so suegen wir E. ff. g. hiemit underthenig zu wißen, daß duße hie nach geseßete proceß uff dem aben angezeigene gogerichte nach slichten formen von alterß her im zwange gewest, geubeth und gebraucht ist worden.

Zum ersten heith dat obengenante gogericht veer stevelige oder peremptoriaelche yearlige gerichtstage, zu welchenen dat ampt Bechta, Cloppenborch un Wildeßhusen zum Desem zu erschienen schultich sin, also den ersten mandach na Trium Regum, den andern mandaigß na Philippi et Jacobi, den drudden Dingtedages vor Trinitatis, den veerden unde lesten up dach Remigii Confessoris; unde so sich zuträgt, daß im gerichte zur Bechte, im gerichte zu Wildeßhausen, im gerichte zu Cloppenburg, und auch im gerichte thom Sutholte, in der graeffschafft Deipholt, E. ff. g. leengudt, jenige beswer vorgefallen, hebben nicht alleine de parthien sich ant gogericht tom Desem viva voce beropen. Sunder alle de in dem bavengenompten gericht beswerth unde sullichß einen gerichtligen schin erlangth un sich der urtell, so in demselbigen verfaest, beswert erfunden, sin deselben uff ire angeben unde presentierent der gerichtligen schine zum Desem jder tidt angenommen unde müssen deselben irer steveligen unde peremptoriaelchen gerichtstage anhe jenige vorgende citation up de bavengespecificerte dage bi verlueßt irer Action gewertich sin.

Welcher gogerichte thon Desem durch E. ff. g. gogreven darzulvest, den richter zu Wildeßhusen, in bisß der eddelen unde erenvesten Johan von Dinglage, Hinrichen Schaden drosten zur Bechte unde Wildeßhusen, oder der jenigen, so E. ff. g. der zeidt zu drosten darzulvest geseß unde verordnet, geheget, geseßen un gehalten, also daß der richter zu Wildeßhusen de bandt zu spannen berechtiget, aber in eschent der partie un junsten de gefelleten ordell zu bestedigen un vertedegen, ist van alters her deß gogreven tom Desem gerechtigkeit gewesen.

So jenige parthie mit einer anderen an selbigem gerichte zu thuen gehath, ist keiner sunderlinge scrifftlige citation noith je ge-

weisen we noch, sonder eß haith de eine den anderen als de cleger den beclaegten durch den kerspellfronen vor gerichte zu erschenen bodingen laßien, uff welche bodagunge der beclachte zu erschenen schultich.

Nach allsullicher erschenen haith cleger durch sinen procuratoren sine clage muntlich vorpringen und in daß gerichß prothocoll durch den richtescriber vertzeichnen laßen, war van der beclaegte uff sin begere abßriffß sullicher clage und frist beß zum nagsten Gericht, daruff muntlige zu anthworn, gerichtlig zu gelaißien unde vergunet.

Zum neigsten gerichte haith beclagter sin anthworth ider zeith muntlich ingepracht unde also denn freig rechtenß bevestiget oder seine habende Exceptioneß jegen de clage im gleichen falle int Prothocoll verzeichnen laßen.

Wann jegen der cleger terminum probandi begert, den auch beß zum dritthten gerichte gerichtlich zu gelaißen und erkant.

Dair aber gerinscheßige sachen, graven, zeune un plaggenmath betreffende, vurgefallen ist un denn im ersten termin de ganze sache vor de hanth genhomen und sovill muglich zu der enthurtell duerch erkentnisse der semplichen borchmanß unde veer und zwentich huißlude, so geschworen sin un genommet werden, der izlige im ampte Wehta, im ampte Wildesßhusen un ezlige im ampt Cloppenborch wonnhafftich unde geseßen, fortgefaren unde beßloißien unde also denn gerinscheßigen sachen abgehulpen worden.

In anders wi oben angeßwegen und darin litiß contestierung noith, so de cleger durch den beclagten verneneth worden ist, denn cleger sine clage zu bewißen nach gefelleter biurthel zu erkant, wair zu der cleger sine gekugen im fall der noith jegen dat negeste gerichte vorbeßcheidenen zu laißien zu gelaißien zu begeren, welche denn up anholdent der procuratoren vermiz einer biurthell erkandt, in mathen als haben geschreven.

Wanner dan de gethuegen uf den steveligen oder haben-gescroven peremphthorialschen gerichtztach erschenen, sin dieselben vor erst mit guder Reverenß durch de beiden richtere deß meineiß gewarschuwet un uff gemene fragestücker, so der beclaigte keine sunderlinge fragestücker haith vorpringen laißien, welchs doch einen



jeden vor dem gogerichte thom Desem frigh gewesen unde noch frigh ist, befragt, danach sin de gekuegen der ganzen sache durch de voren. richter genochsam erinnert, den gewontligen gekuegen eidt sweren laissen un folgenz de gekuegen bi erem gethanen eide uff de positiones geexaminirt un verhort, un sodann examen mit allem fleith durch den gerichtzscriver in daß gerichtspröcolll uffschriben un verzeichnen laßen.

Nach dem examine haben richter de semtlige borchmanß mit den veer un zwintigen hueßluden sodane tuchnisse aversehen un sich vorlesen laissen, danach zum flitigsten den ganzen handell gewaugen und dar nach, waß billich un recht, außgesprochen unde mith einer gemenen enturtell concluderth un beßloissen. Auch sodanen richterlige außspruche durch ein gemeine richterschein verfestigt unde verfestigen laissen.

Dar sich denn in alsulcher enthurtell einer parthie besworth erfunden, ist derselbigen frigh gewesen, vor alsulcher erkantter un außgesprochener sentenz an S. ff. G. kammer zu appeliern, welcher appellation tho vulffurunge de richter un gerichteschriver dem appellanten den ganzen ergangen handel vor apostoliß an E. ff. G. durch Supplication uber zu pringen zugelaißen, auch jder zeith angenommen worden.

Wanner auch de sachen, so an velgemelten gogerichte tom Desem vorgefallen, also geschaffen, daß die samptlichen borchmans sampt den veer unde zwintigen hußluden auß den dren baven-gespecificerten amptern deren sich nicht genochlig erinnern konnen, haben sie sodane withlufftige sachen an S. ff. G. kamer zu verweisen macht gehabt.

Achten der wegene daß S. ff. G. sodane withlufftige handell so an S. ff. G. kammer zu abhelfen nicht gelegen, wol an anter gerichte zu verweisen.

Haith sich auch zugetragen, daß gerinschezige sachen durch einen muntligen urtel spruch entschieden worden, ist folgenz uff deß triumpherende parthie begeren ein gemeiner richterschein erkant, war durch dann de richter de wercklige execution vorgenommen.

Also gnediger fürst und her ist bi unser vorfatern zieden, auch den unseren, am gogerichte zum Desem allenthalven umb un-

verstandes deß gemeinen hußmanß un vermeithung swarer uncoften der gerichtes uthgeseßenen, auch der withlufftige appellation, so an diß bavengeschr. gericht gehören, vorth gefharen un bi keineß minschen gedechtnißen scrifftlige actioneß von den doctoren zugerichtet oder de nu mehr gepruchliche rechts belerungen unde allezeit der richter jenige action an denselbigen angenommen oder zugelaßen wurden. So doch wi in sompt unß mit den veerundzwintigen auß den dreen verscheden ampteren sodaniger langkweriger proceße nicht zu erinnern geweest noch wißen.

Dewelen gnedige furst und her wi unß nicht anderß vor- trosten, denn dath durch dußen enthaldigen proceß, so wi forßlich auß den protocoll verfaßen laßen, einem jeden, so am gericht zum Desem zu thuin gehath, jeder zeit rechts widerfaren si unde hen verener widerfaren soll.

Szo ist thom avermaligen zu E. ff. G. unsere undertanige dienstlige unde flizige bidden, E. ff. G. unß bi unsere olten langkwiligen gepruche un habender gerechticheit an vilgemelten gerichte gnediglichst nicht alleine verpliven sunder tho behoiff E. ff. G. armen underthanen eigenhorigen daß gemeinen unvorstendigen hußmans un unser unde unser der eigenhorigen der ingeseßener der drier ampter, so dem bavengenompten gogerichte zum Desem underworffen, gnedigest schutzen unde hanthaben, auch unß mit anderer gerichtß verdelunge umb geringeheit des verstandes derselbigen gnedigest verschonen. Deß welchem gnedige verschonunge wi unß jegen E. ff. G. alß unseren gnedigen lanthfursten unde heren erbiethen, daß an obengemelten gogerichte van unß un den vilgenompten veerundzwintich huisluthen formoge dusses prozeß soll gesententen unde gewiset werden, daß sollicher unser wisunge nemanß solchligen soll hebben zu beclaigen, eth were dann, daß de vorlage* de parthie zu zangf und clagen eine sunderlinge lust hebben mocht.

Deßen wie dan niemande sunderlige zill oder maßen setzen kannen. Welchs wir E. ff. G. in aller underthenicheit uff den entfangenen bevellich nicht vorhalten mogen. In genßlicher Zuversicht deßelbe, E. ff. G. werden sich eineß gnedigen gemoiß hircum erfinden laßen. Sodann so kennen wir unß nach unsern

hoigsten formogen jder zeith zu verdienen schullich und sinth auch willich E. ff. G. Godt dem allmechtigen in hoiger furstlicher regering mit bitten einer gnedigen anthworth frolich und gesunth emphelende. Datum den 25. Februarii anno 74.

E. ff. G.
guidtwilligere
underthanige un
gehorsame

samptliche borchmans
der Herschafft Bechte.

Adresse: Dem hochwerdigen hoichformogenden fursten und heren heren Johann bischove tho Munster und administratori der stifte Dissenbrugk unde Paderborne unserm gnedigen landtfursten unde heren underthenichlige

Gejchr.

Nr. 17. ——— 1578 Februar 26.

Bechtische Gerichtz=Ordnungh, wie vor dem Gogericht auffm Desum zu procediren.

Nach dem Original im Oldenburger Haus- und Zentrals-Archiv Mscr. Oldenb. spec. Desum=Gericht; daselbst auch Entwurf I und II der Desum=Gerichtz=Ordnung.

Bisher ungedruckt.

Erster thail.

Wie bemelt gogericht besetzt werden soll:

Nachdem von alters herkommen und ein gewonheit ist, das eines regirenden fursten und herrn des stiffts Munster gograff auffm Desum und richter zu Wildeshausen zu sambt beiden drosten der orter und den burghmannen der herschaft Bechte und den vier und zwainzig geschworen manne aus den emptern Behta, Cloppenborch und Wildeßhausen gedachte gogericht auffm Desum viermahl im Jahr, alß nemlich den ersten, montagh nach Trium Regum, den andern, montagh nach Philippi Jacobi, den dritten, dingstagh nach Trinitatis, den vierten und letzten, auff tagh Remigi confessoris zu besetzen und die furfallenden sachen gerichtlich zu verhoren und die urtheill zu fellen pflegen, so soll es bei sollichem altem herkommen und geprauch gelassen werden.

Und damit alle partheilicheit und verdacht außgeschlossfen, so sollen der gogräve und 24 geschworene dem gericht in folgender forme beaidet und geschworen sein.

Borgerurter gograve soll jed zeit von den Bechteschen ampßleuten an gelegenem ort, aber die vier und zwainzig geschworen und die andere undergerichts personen alle von dem gograven und borgmannen in offenem gericht, in beaidunge genommen werden.

Da nun dießer personen welche thodts verfielen oder sunsten vom gogericht abkehren, soll es mit verordnunge anderer an ire statt wie von alters herkommen gehalten werden.

Und sollen demnach vorgedachte gerichtß personen zu rechter zeit und plätzen erscheinen und sich zu gericht, wie herkommen, niederseßen, und dem gericht also seinen gepurlichen anfang machen und demselbigen biß zu ende beiwohnen und außwarten, es were dan, daß jemandt ehrhafftlich daran verhindert wurde.

Und was dar von wegen der partheien nach dießer ordnungh also gerichtlich furgetragen und gehandelt, dasselb soll gehört, in prothocoll fleißig verzeichnet und darauf nach befindungh mit einhelligem rhadt oder den mehrren stimmen durch richtere, burgmanne und den 24 geschworene und nit durch den andern umstandt zugepurerer zeit erkant und verhengt werden, was sich rechß und pillichkait halber eignet und gepuret, und hierin kein gefahr noch partheiligkeit gepraucht, sonder erbar und aufrichtigkeit, vermoge geleisteten aide, geubt und erzeigt worden. Dar aber under den borchmanns etliche auß ehrhafft außpleiben wurden, sollen nicht desthominder die anwesende richter, borchmanns und geschworne einer jeden parthey proceß verhängen und was recht ist erkennen und wedersfahren lassen.

Soferne aber die sachen, so hochwichtig, das richter, burgmanne und die 24 geschworne nach gehabtem fleißigem bedenden und nachsinnen, was recht in derselben nit finden könnten, so sollen sie in solchen sachen bei den rechßgelahrten auf der partheien unkosten rades pßlegen und was recht ist, erkennen.

Wollte einiche parthei ire sach selbst furbringen und dazu geschicket were, soll sie dazu mit erlaubniß des gerichtß gelassen werden, und damit die partheien in dießen nit aufgehaltten, sollen

sie solche ire gelegenheit zeitlich fur anfangt des gerichtß dem richter schriftlich oder mundtlich zu erkennen geben, des gerichtß verordnung darüber zuerwarten und darnach sich alßdan vor gericht zu halten.

Der gograve zur Bechta soll das gerichtß siegell, welchs einförmich sein und pleiben soll, in guetter gewarjamb bei sich haben, und daffelbig nit anders dan in gerichtß und andere sachen, so seinem ampt obliegen, in beisein des gerichtßschreibers und einß oder zween borgmanne, so ferne die bei der handt zubekommen, geprauchten.

Von des gerichtßschreibers ambt.

Der gerichtßschreiber soll zeitlich vor gericht erscheinen und die namen der partheien, deßgleichen deren durch die fronen mundtlich beschehener citationen oder furbetagungh, relation und gichtungh, wem und welcher massen die beschehen, und was inen von den beclagten partheien geantwurt worden, item der partheien volmachten, so den furspraken gegeben, wort, clage, antwurt, beweißungen in und gegenreden, und alle handlungh, wie die von allen theilen gerichtlich einbracht und furgedragen, mit specification der zeit und plaz, da ein jedes geschehe, fleißig und aigentlich aufschreiben, verzeichnen und registrieren, damit richter, borgmanne und geschworne gleichen verstandt und nachweißungh der partheien furbringens haben und sie auch, da die sach folgents zur apellation gerhiete, die oberrichtere desto bestendiger in derselben woln fahren und was recht darüber erkennen und außsprechen mögen.

Er soll auch die urtheil und decreta wan sie verfaßet, seinem prothocoll fleißig einschreiben und alß obstehet zu rechter Zeit ablesen und publiciren, auch auf anhalten der partheien oder außgangener compulsorialen gegen gepurliche belohnunge solliche urtheil, auch die ganzen acta inß rein schreiben, dieselben, auch was er sunst den partheien mitzutheilen schuldig, sie in dem gefehrlicher weiß nit aufhalten, sonder fürderlichst auf ire belohnungh wie gemeltt, gepurender weiß aedirn und zukommen lassen.

Und damit nichtz undienstliches aufgeschrieben noch die acta ungepurlicher weiß verlangt und also die partheien mit dem schreibgelt nit ubernommen, so soll die undienstliche repetition der titulen und erwiederungh dessen, so einmahl gesetzt und geschrieben, in alle wege vermitteln, sonder allein außs kurtzest und fleißigst geschrieben und verzeichnet werden, was der sachen dienstlich, und nit vorbeigangen werden soll noch magh.

Es sollen auch die gerichtschreiber in sachen an dem gericht, da sie notari oder schreiber sein, hengigch, den partheien keine clagh, exception oder dergleichen materien außershalb der vol-
machten und gewälde machen und einstellen, oder auch in iren sachen gegen die anderen parteien ein: oder beiethätig sein oder aber dieselb fur einem deill am gericht sollicitiren oder befurdern.

Der gerichtschreiber soll jeder parthei umb seine gepurliche belohnungh was gerichtlich gehandelt copei auß dem gericht=protocoll oder signat, doch mit furwissen des gograven mittheilen und keinem dasselb verweigern.

Die gerichtshheimligkeiten aber, alsz meinungen und vota des richters, borchmänner und geschwornen, und was sich darunder im rhadt zutretet, soll er der gerichtschreiber niemandt ohne bevelch des gericht= offenbarn, dazu von den partheien keine gaab oder genieß zur ungepur nemmen oder nemmen lassen, sonder mit der ordentlicher tag zufrieden sein und niemandt daruber beschweren und sunst des richters oder der borgmänner und geschwornen bevelch gewertig und gehorsam sein, auch alles anders thuen, was sein aidt mitbringet und einem frommen gerichtschreiber zu thuen gepurth und woll anstehet.

Und weil an verwarungh der gericht= prothocolle merklich gelegen, so soll er, der gerichtschreiber, dieselb in guete hude und auffachtung haben und dieselben nach absterben bei dem gericht behalten und an einem verwarlichen ort nach des gericht= guetachten in behuef der partheien hingelacht werden, jedoch das hinvider des richtschreibers erben an den verdienten salario oder lohn unverkurtzt pleiben, wie auch das gericht auf eine kaste zugedenken, darin des gogerichts deposita und andere schriftliche urkunden, so jeder weil hinder dem gericht gelegt, verwart werden.

Von aidt des richters.

Der richter soll schweren einen aidt zu Godt und auf das heilig evangelion, das er das gericht zu rechter und gepurlicher zeit und statt besizen, auch sich davon ohn kentliche noth nit abweßig machen, sonder dasselb mit seiner gegenwurtigkeit und sunst nach seinem besten vermogen furdern und in ehren halten, und einem jeden, der daran zu schaffen hat, weiß standts der auch sein mögte, fremd oder einheimisch, unparteilich schleunigh recht gedeien und wiederfahren und sich weder umb lieb, neidt, gaeb, freundschaft, noch keinerlei sachen willen dawieder bewegen lassen, auch mit niemandt einicherlei anhangt oder zufall in urtheile gefehrlicher weiß suchen noch machen, keiner partheien rhaten noch warnung thuen, die heimlichkeit und rhadtschlege des gerichtß den partheien oder anderen fur oder nach der urtheil nit eroffnen, die sachen und urtheil boeßer meinung nit perziehen, auch keine vorschreibung oder andere brieffliche schein und urkunden ohn furgehende Verletzung und ehe der inhalt derselbigen in der geschicht wahr befunden, besiegeln, die partheien nit übernehmen und sunst alles ander thuen und meiden wollen, das einem frommen richter und urtheiler zustehet und gepurt, alles getreulich und ungefehrlich.

Der geschwornen aidt.

Die geschwornen sollen schweren einen aidt zu Gott und auf das heilig evangelium, das sie das gericht zu rechter und gepurender zeit und statt besizen, auch sich davon ohn kentliche noth nit abweßig machen, sonder dasselbig mit irer gegenwurtigkeit und sunst nach iren besten vermogen fordern und in ehren halten und einem jeden, der daran zu schaffen hat, weiß standt der auch sein mögte, fremdt und einheimisch, unparteilich schleunigh recht gedeien und wiederfahren, sich weder umb neidt, gaeb, freundschaft, noch keinerlei sachen willen dawieder bewegen lassen, auch mit niemandt einicherlei anhangt oder zufall gefehrlicher weiß in urtheile suchen noch machen, keiner partheien rhaten noch warnung thuen, die heimlichkeith und rhadtschlege des gerichtß den partheien oder andern vor oder nach der urtheil nit eroffnen, die sachen

und urtheil boeßer meinung nit verziehen, auch sunst alles anders thuen und meiden wollen, das einem frommen urtheiler zustehet und gepurt, alles getreulich und ohn gefehrde.

Gerichtschreibers aidt.

Der gerichtschreiber soll einen aidt zu Gott und auf das evangelium schweren, seinem ampt mit schreiben und lesen getreues fleißes obzusein, der partheien furtragen und der frone relation der beischehen verbottungh und insinuation der Ladungh und Mandaten, item die gerichtß acta, desgleichen alle brieffe, schriftten, abschriftten und urkunden, getreulich zu prothocolliren und aufzuschreiben, keine copei von den einbrachten brieffen und schriftten, auch das original ohn erkantnuß des gerichtß niemandt zu geben oder was sunst heimlich were zu eroffnen und besser zu lassen, keiner parthei wieder die ander unzulässige warnungh zu thuen oder zu rhaten, die partheien zur ungepur nit zu übernehmen und sunst alles anders zu thuen und zu lassen, was einen getreuen gerichtßschreiber vermogh dieser ordnung und rechßwegen geziemet und gepurt, alles getreulich und ungefahrlich.

Von den Fursprach.

Es soll einem jeden parth frei stehen, sich mit einem unbeidten procuratoren und anwaldt, dem er seine Sache vertrauet, seines gefallens gefaßt zu machen.

Gerichtßfronen aidt.

Die gerichtßfronen sollen schweren einen aidt zu Godt und auf das heilige Evangelium, dem richter und gericht in gerichtßsachen gewertig und gehorsam zu sein, auch alle gebott, gerichtßbrieffe und anders, was inen von gerichtßwegen bevohlen wirdt, fleißig und getreulich außzurichten (und zu verkundigen und sich mit geld oder durch pitt nicht bewegen lassen, die verkundigung anders, dan sich gepurt, zu thuen oder zu verziehen und hindern lassen, und sunst alles anders zu thuen, was einem frommen und getreuen gerichtßfronen zugehört ohne geferth.

Under thail

Der ordnungh aufm Desum.

Sovill den proceß betreffen thuet, laßt man eß bei dem durch die borchmans weilandt dem hochwurdigen fursten bißhoff Johanßen hochmilder gedechtnuß in dato 25. Februari und idem 3. Augusti verschieneu 74. jars angedeuteten herbrachten geprauch, jedoch mit nachfolgend underscheidt, biß zu weiterm bescheidt bewenden.

Nemlich das in allen großen und ringschazigen sachen die beschuldigte oder interessenten vor gericht geladen, verbottet oder citirt, clagh, antwort, beweiß, und da es nottig, augenscheinliche besichtigungh ordentlich und zu rechter zeit eingenommen, gehort, und darauf durch richter und mehre theil der gerichtpleut und nit durch den umstandt, wie vorangezogen erkent worden, was ired besten erachtens recht sei.

Und soll in denen sachen, welche nit uber 100 Rthaler wherdt, mundtlich und nit schriftlich die notturfft furgedragen und versaren werden, was aber wichtige sachen und welche uber die 100 Rthaler werdt sein, in denen soll schriftlich gehandelt werden. Soll auch in beiden wichtigen und geringschazigen sachen nach beschehener beweisumb alleine expressiones und replica, das ist inredt und widerrede zugelassen und nit weiteres gehandelt, sunder damit zum urtheil concludert werden.

Es soll aber kein gezeuchniß gelten, gehort und angenommen werden, da der gegentheil zvor nit bi citirt und uber seine interrogatoria, so er einiche ubergeben, die zeugen verhort werden, wie das auch in alle wege die zeugen beaidet und ohne dem ire aussage (es were das es der partheien beiderseits anders gefallen mogte) nit gelten soll.

Dar auch jemandz von den partheien ungehorsamb außpliebe und des ungehorsamen contumacia beschuldige und hernacher erscheinen wurde, soll derselbige mit erlegung des ungehorsams halber aufgelaufene kosten und keine mehr, wiederumb zur sachen gestadet werden, jedoch anderer gestalt nit, denn in dem stande, darin die sachen fur deme ungehorsam befunden worden.

Und da durch urtheil oder sunsten jemanz am gogericht zum Desum beschwert, derselbigh soll ordentlich an das weltlich munsterische hoffgericht in gepurender zeit sich beruefen und seine sachen daselbst ferner außfuhren und erkantniß darüber gewarten, mit diesem onderscheidt, wo von beurtheilen, so gleich kraft eines endturtheilß haben können, einige berueffung geschehe, das danach der richter, davon appellert, auf anhalten der parthey gemechtigt sein soll, in der sachen zu willensfahren bis daher, daß ime vom uberrichter solches inhibirt, hiemit aber außbescheiden die appellation, so von den endturtheilen beschehen, in welchen richter furiger instanz in zeit der 10 tage oder auch hernacher hangender appellatio in exequendo oder vollstreckungh der urtheil nichß furnehmen soll, wie dan das gericht auch schuldig sein soll, auf ansinnen des appellanten oder insinuation der compulsorialen die ergangene acta und gerichtshandel ordentlich und gepurlich in rechter zeit gegen gepurliche belohnung zu aediren und under des gogerichts siegel dem anhaltenden theil mitzutheilen und alles anders in dießen und anderen fällen, so gerichtlich furlauffen und furfallen mögten, aber dießmahls darüber nichts sicheres verordnet worden, sich den rechten, rheden und pilligkeit gemaeß und also zu erzeigen, das niemandt der ort irer, der borghmans, viellmahlich beschehenen erpieten zuzolge sich mit fuegen zu beclagen und darunter soviel moglich und leidtlich jederzeit der publicirten landgerichts ordnungh sich gemaeß zuverhalten, wie man sich festiglich dazu thuet verlassen.

In execution und vollziehung der gesprochenen und in ir crafft ergangenen urtheil soll eß vermogh der general dieser halben publicirter ordnung gehalten und also jederman, zu dem er befuegt und mit recht erhaltenen, wirklich verholffen werden.

Taxa der gerichtß gefelle.

Damit auch niemandz an diesem gogericht einiches übernommen und sich fueglich zu beclagen, so soll von der partheien folgender gestalt genommen werden.

Von einer schriftlichen Ladung oder citation soll für schreib-

gelt geben werden	1 ₰
für siegelgelt	1 ₰

für ein inhibition ne lite pendente dem schreiber	1	ß
für siegelgelt	18	ſ
für ein compulsoriell oder zwangsbrieff	1	ß
zu besiegeln	1	ß
für ein mandatt mit oder ohn der justificatori clausell zu schreiben	18	ſ
zu besiegeln	18	ſ
für ein mandat mit einverleibte citation	18	ſ
zu besiegeln	18	ſ
für einen compaß oder bitbrieff zu schreiben	2	ß
zu besiegeln	2	ß
für executorialen zu schreiben	3	ß
zu besiegeln	3	ß
für ein denuntiation litis	2	ß
zu besiegeln	2	ß
für ein remissori dem schreiber	2	ß
dem richter zu besiegeln	2	ß
für ein urfuntt immissionis ex primo decreto	3	ß
zu besiegeln	3	ß
für ein inweißung ex secundo decreto dem schreiber	4	ß
zu besiegeln	4	ß
für ein transumpt oder vidimus nach viele der blatter vermogh der munsterischen landgerichts-ordnungh dem ge- richtschreiber entrichtung zu thuen zu besiegeln aber	6	ß
für ein ladung wider die gezeugen	1	ß
zu besiegeln	18	ſ
von einem jeden gezeugen, so durch das gericht verhört	3	ß

In obgemelten und allen anderen folgenden gerichtlichen fellen, da das gerichtß siegel aufgetruft oder angehangen wird, soll der richter vom siegelgelt zweitheil und die schöffen den dritten theil genießen.

Der gerichtschreiber soll ferner haben von einer jeden munt-
lichen clage ad prothocollum zu schreiben 18 ſ

von der antwurt	4	ſ
von einem jeden substantial termin ſo von wegen des clegers oder beclagten gehalten	4	ſ
von einem andern geringen termin, begerung der copeien und ſunſten	2	ſ

Aber ſoverne in den ſachen acta geſchrieben werden, ſoll ime
fur prothocollierung der terminen nichts gegeben und ſo ſie der=
halbem ichz was empfangen, auf dießen fall an den acten abge=
zogen werden.

Von einer jeden ſextern der acten und zeugenſagh auf 12 bletter, und jedes blatt auf 56 zeilen woll beieinander geſchrieben, alßo daß in einer jeden zeilen oder linien weniger nit dan 12 ſillaben geſetzt und ſunſt mit außlaßung undienſtlicher worter und repetition der tittulen und der zeugen avisation, ſo allein bei den erſten zeugen zu extendiren genuchſam und in den folgen= den ſich dahin zu referiren, item in copeien der acten und zeugen= ſagen fur jede ſextern	7 $\frac{1}{2}$	ß
fur beſiegelungh der zeugenſagen	$\frac{1}{2}$	Rthlr
fur annotierungh einer volmacht oder conſtitution, ſo im gericht beſchieht	18	ſ
da aber die volmacht in ſchriſſten under das gericht= ſiegel begert wurde, dem ſchreiber	6	ß
zu beſiegeln	6	ß
item von jedem blat der copeien	6	ſ
fur ein document einer interlocutori, ſo krafft einer endturtheil hat, dem ſchreiber	3	ß
zu beſiegeln	3	ß
Wan acta aedirt werden ſollen, ſo fern dan die ſach 20 thlr. und darunder werth, ſoll vor beſiegelung genommen werden	6	ß
da aber uber 20 und biß an die 100 thlr. einſchließ= lich werth, ſoll fur beſiegelung genommen werden .	$\frac{1}{2}$	Rthlr.
ſo aber die ſach uber hundert thlr. wehrdt, wie weit ſich daß auch ertragen mochte, ſoll fur ſiegelgelt gegeben werden	1	Rthlr.
fiele aber ein ſach fur, die keine ſichere aestimation		

hette, soll für besiegelungh der acten jeder zeit gegeben werden 1 ort (thlr.)
 Item von erbkauffen, verträgen, verzichten, erbauffgangen und dergleichen, da etwas erblich gegeben, verkaufft und auffgetragen wirdt, welches vor dem richter und gerichtspersonen jeder zeit geschehen soll von denen sachen, so hundert rthlr. und daruber wehrdt, soll allein für siegelgelt genommen werden 1 Rthlr.
 welche aber darunder und doch über 20 rthlr. wehrdt $\frac{1}{2}$ Rthlr.
 das schreibgelt aber soll bezalt werden mit 1 ort (thlr.)

Ob auch einer beim gericht oder gerichtschreiber etwas zuverfertigen begerth und sollicitirth hette und immittelst die sache hingeleget oder vertragen und demnach die parthei, was auf ir anhalten geschriben und gefertiget, hernacher nit loßen wolle, so soll sie umb die gepur für derhalben gehabte muhe und arbeit zu erleggen, gerichtlich angehalten werden.

Den procuratoren, so auß den stetten geholet, soll für jede tagereiße außershalb der zerung gegeben werden 12 ß.

Da einicher fall furkehme, der in dießer tag nit begrieffen, darin soll das gericht nach pilligkeit ordnen und erkennen.

In urkandt ist diese ordnungh mit dero regeringh des stifts Munster anhangendem eingesiegel bestettiget, welches geschehen zur Wechta ahm sechs und zwandzigsten monadh tagh Februari, nach Christi unsres Erloßers geburdt tausent fünshundert siebenzich und acht jar.

Nr. 18. ——— 1594 Mai 2.

Verhandlung am Desumgericht über die Frage der Haftung des Gutsherrn mit dem Erbgut für Schulden des Erbpächters.

Protokollbuch des Desumgerichts im Oldenburger Haus- und Zentral-Archiv. Mscr. Oldenb. spez. Desum-Gericht. S. 101.

Bisher ungedruckt.

Schade Drost contra Creditores ahm Lutmars Erb zur Ondrup im Kerpsell Steinfeldt.

Anno 1594 montags nach Philippi et Jacobi war der 2. Mai stilo novo.

Anwaldt des edelvesten Otto Schade drosten zeigte an, waß gestaldt sein gunstiger herr prinzipal ein gewonlich erbtach außschreiben und auf die mhalstatt durch den richter zum Damme halten laßen, daselbst dann die creditores in großer zahl erschienen und ihr angemafete interesse angeben. Weil nun jetzgedachter richter darauf zu urtheilen sich beschwerth und also die sach laut de acta, so er ubergeben, an das gogerichte tom Desem remittirt und hingewiset, die creditorn auch anhero citirt, so stellt er zu rechte, waß nach dießer herschafft und landtgebrauch ein guether auß sein eigen erb zu bezahlen und folgen zu laßen schuldich. Sein hirauf die creditorn, so citirt, vom richter eingeeschet, diweil dan niemandt sie zuvernothsinen erschienen, alß haben sich burghmanne richter und geschworne darauf bedacht und fur recht eingebracht wie folgt.

Bescheid 2. Mai anno 1594.

Die anwesenden burghmanne, gograff und geschworen laßen eß bei vorigem urtheile und landtgebrauch bewenden, daß ein guether sein erb mit 5 schillingf lösen muge und nicht mehr alß brodtkorn, sadtkorn und verdienet lohn und waß deselbe guether bewilliget dartho, binnen jar und tags zu bezalen schuldich.

Nr. 19. ————— 1618 Februar bis März.

Actenstücke betr. Anstellung des Johann Goeß als Richter auf dem Desem.

Nach den Originalen im Oldenburger Haus- und Zentral-Archiv-
A^u Münsterland Abt. I B, Titel IX, litt. U, Nr. 1.

Bisher ungedruckt.

1.

Ferdinand von gottes gnaden erzbischove zu Cöln und churfürst, bischove zu Lüttich und Munster, administrator und coadiutor der stifte Hildeßheim, Paderborn, Berchtesgaden und Stabel, pfalzgrave bei Rhein, herzoge zu Ober und Nieder Bayern, Westfalen, Engern und Bouillon, Margrave zu Franchimont.

Gnedig best ersamb hochgelerte, liebe andechtige und getreuwe. Demnach wir unsern bißhero gewesenem richtern aufm Desem, Jobsten Bilholt, zu rentmaistern zur Bechta auß- und angenommen

und dahero unß alsolches richt ambt wiederumb zu ersehen bevorstehet, alß haben wir aus gnedigster zuversicht, so wir zu Johannes Goeße dem jungeren tragen, ihme dazu vorgenommen, euch gnedigst bevelendt, daß ihr denselben unserm gericht aufm Desem vorstellen, zu gebürende aidtspflichten nemen und zu würcklicher bedinung gestatten, das ist also unser gnedigster will und wir pleiben euch demnegsten mit gnaden gewogen. Geben zu unser statt Bon des 10. Februarii anno 1618. Ferdinandt.

Adresse: Den Würdige Hest Ersamb und Hochgelerten unsern Munsterischen Heimbgelassenen Vicekanzler und Rhäten lieben andechtigen und getrewen sambt und sonders.

2.

Deß hochwerdigsten u. wir furstliche munsterische heimbgelassene räte thun hiemidt kunt daß auf höchsten ihrer churfl. dlt. empfangenen gnedigsten bevell wir Johan Goeß den jungern midt den erledigten gogericht usm Desem im ampte Bechta, inmassen eß Jobst Bilholdt besessen, eingenhomen und bevolhen und ime darselbst zum gograven und richter verordnet und gesezet haben, inthuen, bevehlen, verordnen und setzen ihme auch hiemidt und in krafft dieses dasselbe ambt auf seinen genhomen aidt und pflicht aller seiner macht und bester verstendnuß nach midt und bei allen seinen alten und neuen in- und angehorigen recht und gerechtigkeiten getreulich, aufrichtig und wol zu verwaren, einem jeden unpartheiisch schleunig geburlich recht vermoge der publicirten landt- und hofgerichts auch andere ordnungen midzutheilen und widerfahren zu lassen, auch in solchen seinem anbevollenen richtamdt sich zu verhalten und zu bezeigen, alß einen unpartheiischen frommen gograven und richter von godt und rechtwegen obliget und geburth.

Zu urkunt und geben zu Munster am 5. Martis anno 1618.

3.

Presentatio eiusdem.

Edler und ernfester auch ernhaffter guete freunde. Nachdem durch abstandt Jobsten Bilholt das gogericht aufm Desem im ambt

zur Wechta dem hochwürdigsten unserm gnedigsten heren hinwider gnedigst zu befehen heimbgelassen und Ire churf. dlt. auf befehene underthenigste vorbit Johan Goeß damit gnedigst widerumb providirt, wir auch auf empfangenen gnedigsten bevel denselben in aidt und pflicht auf und angenommen, daneben gewontliche commissio mitgetheilt. Alß ist unser guetlich gesinnen G . . und Ir. H. Goeß für einen alda verordneten richter und gogreven erkennen und haben, auch dergestalt zur gewontlich mahl platz anderen desselben gerichtß dinern und eingesseenen presentiren und ime, damidt ein jeder zu geburlich recht verholffen werde, mögliche assistenz leisten, wie wir unß dessen zu em und euch negeß empfehlung gotts versehen. Geben Munster am 5. März anno 1618.

f. Munsterische
heimbgelassene rethe.

Adresse: An die beampte zur Wechta.

Nr. 20. ————— 1621 Oktober 1.

Verhandlung am Defumgericht über Haftung des Erbmanns für Verschlechterung des Erbguts.

Protokoll des Defumgerichts im Oldenburger Haus- und Zentral-Archiv
Mser. Oldenb. spec. Defum-Gericht S. 168.

Bisher ungedruckt.

Raben Fuchß contra Colonom et Creditores Quatmans Erbes.

Anno 1621, Veneris 1. Octobris.

Johannes Primes als anwalt des wol edlen und vesten Raben Fuchß, guthern des hoffs und erbes zum Quade, reproducirte und ubergab die zum drittenmal in dieser discufion sachen erequirte citation in den kerkspel Bakumb, Bestrup, Caplen, Embsteck, Dinclage und Wechta cum infrascripta publicatione. Und als dan dieses ampts lobliche stili und geprauch nach an diesem furstlichen gogericht den discufionibus ihre endtschafft gegeben, so erwiderte und repetirte er hiehero in zween vorigen terminen ergangene handlung und gehaltene receße, bat, wie darin utiliter gepetten, stellte daneben zu rechtlicher erkandtnuß, weil die Quatmansche die zum erbe und ihren guthern gehörige holzungen

Jahrb. f. Oldenb. Gesch. XIV.

6



mercklich verwüstet und verhauen, die Zimmer verfallen laßen und das erbe mit schweren schulden ohne des guthern consent uberriffert, ob sie nicht dadurch sampt ihrem kinde das erbe und alle hiebevordaran gehabte gerechtigkeit verwiert, des erbs mobilien wegen der zimmer verfallung sampt den lebendigen viehe zu behuef deren reparation dem guthern zu adjudiciren, und ob auch nicht die creditores, so ohne des guthern consent das erbe onerirt, mit funf schillingen, welche hiebei gerichtlich deponirt, abzuweisen und dem guthern Raben Fuchß das erbe frei, ledig und loß zu erkennen und stellet solches alles zu rechtlicher und endtlicher erkandtnuß.

Decretum.

Warauf borchmänner, gograf und geschworene die creditores Quadtman's erbs, ihre gegenrede, so sie einige haben mögte, einzuwenden, gerichtlich vorheischen laßen.

Primes: Weil die creditores dieses Quattman's Erbs hieher an dies fürstliche gogericht zu erscheinen, citirt und abgeladen, dieselben auch gewonlicher weise eingerufen, ohne aber das deren kainer erschienen, so acufirte er deren ungehorsamb, patt selbigen creditores perpetuum silentium zu imponiren und sonst wie gepetten.

Decretum.

Burchmannen gograf und geschworne erkennen, weil die creditores hieher citirt, aber contumaciter außenpleiben, das denselben, so ihre beweiß nicht ubergeben, hiemit perpetuum silentium imponirt und denen, so keine guthern bewilligung beipracht, sich des disputirten erbs und guts zu unternehmen, auch der Quattman'sche sich der geclageten verwüstung zu enthalten, bei peen einhundert goldgulden und verlust des erbs, respective verboten sein soll. In pp. aber sollen die acta dieser sachen furterlichst conscribert und an unpartheiliche rechtsgelörte geschickt und decret eingeholet werden.

Primes hat Abschrift.

Nr. 21. ——— 1682 Juli.

Actenstücke betr. Anstellung des Johann Heinrich Brüning als Richter auf dem Desem.

Nach dem Original im Oldenburger Haus- und Zentral-Archiv.
A^a Münsterland Abt. I B, Tit. IX, litt. U, Nr. 1.

Bisher ungedruckt.

1.

Von Gottes gnaden wir Ferdinandt, bißhoff zu Münster und Baderborn, burgraf zum Stromberg, des heiligen römischen reichß furst, graff zu Pyrmondt undt herr zu Borkeloh, thun kundt undt suigen hiemit zu wiß, demnach unser richter und gogref uffm Desum ampts Bechte Heinrich Boll, der rechte licentiat, unlangst todts verfahren und die nothurft erfordert, daß solche vacirende stelle mit einem andern qualificirten subjecto hinwider besetzt werde, unß aber der her Johan Heinrich Brüning, der rechte candidat, seiner capacitet halber sonderbaher recommandirt worden, daß wir denselben daher mit vorwißen und belieben unsers ehrwürdigen hiesigen thumcapittelß richt und gogreven ampt hinwieder gnädigst conferirt haben, thun solches auch hiemit und krafft dieser unser gnädigster commission also und dergestalt, daß uns derselbe treu und holt sein, unser und unser hohen stifts kirche bestes befördern und arges weren, den recht suchenden leuthen die heilsahme justiß den gemeinen beschriebenen rechten üblicher landtsgewöhnheithen, auch unsern hoff und landtsgerichtordnunge gemäß, unpartheiisch administriren, unser stifts grenze, jurisdictionalia und hohe landts fürstliche jura und gerechtigeithen seinen besten verstandt nach, wie sich es gebührt, beobachten und verthähigen, auch alles daßjenige thun und lassen solle und wolle, waß einem getreuen richter und gogref woll ansteht und gebührt, maß uns er solches vermittelst abgelegten aidts unterthänigst zugesagdt und versprochen hat, wir befellen diesem nach unsere beampfte zur Bechte hiemit gnädigst und wollen, daß sie obged. Johan Heinrich Brüning als unser gnädigst angeordneten richter und gograf uff Desum dem gericht eingefessenen gebührendt vorstellen und verfügen sollen, daß er dafür geachtet und erkennt ihme auch daßjenige, waß dessen antecessores von sothane rechtmäßig genossen, zugekehrt werde, daß ist unser

6*



gnädigster will und meinung. Urfundt unserß handtzeichnuß und vorgedrucktten secreth sigelß in unser statt munster 15. Juli 1682.
Ferdinandt. (L. S.)

2.

Ich, Johan Henrich Brüning, der rechten candidat, alß hochfürstl. Münstrischer richter und gograff uffm Desum ambts Bechta schwere hiemit zu Gott und auf sein heiliges evangelium dem hochwürdigsten, hochgebohrnen fürsten und herrn, herrn Ferdinandten, bischoffen zu Münster und Baderborn, burggraffen zum Stromberg, des heilig. röm. reichs fürsten, graffen zu Pyrmont und herrn zu Borkeloh, meinem gnädigsten fürsten und herrn und der münsterischen hohen kirchen getreu und hold zu sein, ihrer hochfürstl. guad. deren stifts münster, auch der hohen thumbkirchen bestes beforderen und arges weren, denen rechtsuchenden leuthen die heilsahme justiz den gemeinen beschriebenen rechten, üblichen landtsgewohnheiten, auch ihren hoff- und landtgerichts ordnungen gemäß, unpartheiisch administriren, dieses stifts gränze, jurisdictionalia und hohe landtsfürstliche jura und gerechtigkeiten meinem besten verstande nach und wie sich es gebühret, beobachten und verthedigen, auch alles dasjenige thuen und lassen solle und wolle, was einem getreuen richter und gograffen wol anstehet und gebühret, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges evangelium, maßen ich dan zu mehrer festhaltung diesen von mir heuth abgeschworenen aidt eigenhändig unterschrieben und mein petschaft darunter getruckt. So geschehen Münster den 15. Juli 1682.

(L. S.)

Johan Henrich Brunig mp.

3.

Wir Thumbdechandt senior und capitull der hohen cathedral kirche zu Munster thun kundt und fügen hiemit jehdermänniglich zu wissen: nachdem der hochwürdigste fürst und herr, herr Ferdinandt, bischoff zu Münster und Baderborn, burggraff zu Stromberg, des heiligen römischen reichs fürst, graff zu Pyrmont und herr zu Borkeloh, unser gnädigster landts fürst und herr, auß absterben

Heirichs Boll, der rechte licentiat und zeith lebenß gewesener richter aufm Desum ampts Behta, den erenstbahren Johan Henrichen Bruning, der rechte candidat, lauth in originali vorgebrachter versigelter und unterschriebener hochfürstl. ggster provision und bestallung gnädigst versehen und er darauf gehorsamblich gebetten, wir alsolche provision auch in gnaden annehmen, bequeme rati-
ficiren und dem negst ihn gehörige bedienung nehmen mögten, daß wir aus dazu bewegender ursache in des supplicantis bitte gefehlet, dessen erhaltene bestallung confirmirt und vergönnt und nachdem vor unß er die profession des catholischen glaubenß geleistet und ein gewisses schriftlichs reversal herausgegeben denselbigen heuth dato zur wirklichen aydtleistung zugelassen . . . besagter Johan Henrich Bruning zu Gott und seinen heiligen einen leiblichen aidt geschwohren, demjenigen getreulich nachzukommen, waß in der hochfürstl. provision und in herausgegebener reversali enthalten. Urfundlich unßer hierunter getruet gewöhnliches insiegels und secr. subsumption, geben auf unser general capitular versammlung zu Münster ahm 28. Juli 1682.

(L. S.)

J. M. Bisping secr. mp.

Nr. 22 ————— f. d. um 1700.

Einkünfte des Gografen auf dem Desum. (Aus einem Berichte des Gografen Johann Heinrich Brüning.)

Nach dem Original im Oldenburger Haus- und Zentrar-Archiv. A^a Münsterland Abt. I B Titel IX litt. U Nr. 1.

Bisher ungedruckt.

1. Einige leute und bauern in den kspln. Dythe, Lutten, Langförden, Embstek, Wisbek und Cappeln, so mir jährlich zur ernte zeit 20 garben oder wie man hier sagt 5 hocken geben müssen, etwa 9—10 molt im jahr.

2. Vier bauern im kspl. Cappeln, davon muß ein jeder liefern 2 fuder heilig-abend-holz, und 2 bauern im kspl. Embstek, die zusammen 5 fuder liefern; von den letzteren giebt jedes fuder aber nur $\frac{1}{4}$ rthlr.

3. Se 2 schweins-mastungen auf dem Twistringer holz Desme und dem holz zu Alhorn.

4. Wenn mastung auf der Demse, erhebe ich ein molt hafer.

5. Gehalt, gezahlt vom rentmeister, 3 rthlr. 10 $\frac{1}{2}$ schilling. munst.

6. Wenn in den benannten kirspelen eine großjährige person, so ihr eigne kost hat, sie freiet oder nicht, verstorbt, so ist hieorts gebrauch, daß der nächste verwandte das hergewette von dem verstorbenen oder das gewehde (so eine frau) dem salischen rechte nach davon zieht und muß dann derjenige, welcher das gewehde oder hergewette von des verstorbenen nachlaß ziehen will und dazu befugt zu sein vermeint, bei mir als zeitlichen richter auf dem Desumb sich angeben, daß selbiger in zeit von 6 wochen a dato verstorben, nach ablauf von 6 wochen, wenn dann befunden, daß er des verstorbenen nächste anverwandt und das gewehde oder hergewette ziehen mag, so wird ihm solches erlaubt, dafür zahlt er an den zeitlichen richter 1 rthlr., dem vogt desselben orts für aufsetzung und anweisung der stücke, so zum gewehde oder hergewette gehören, $\frac{1}{2}$ thaler. Zu wissen ist aber dabei, daß die meisten bauern in den betr. kirspelen eigenbehörige oder wachszinfige leute sind, von welchen kein gewehde oder hergewette gezogen wird.

7. Die sonstigen einnahmen ergeben sich aus der vom domkapitel aufgestellten taxe.

Nr. 23. ————— Bechtasche Gografen auf dem Desum. ♣

Marquard Teckeneborch	1412. 1413.
Gerd von dem Rogelnbarge	1422.
Michel Boninck	1461.
Johann von Grolle	1472. 1487.
Sander Merzwin	1492. 1514.
Panthaleon von Honnyngen	1518. 1535.
Dirick Eickholt	1543—1558.
Hinrich von Hemissen	1558—1576.
Dietrich von Hemissen	1577 bis Juli 1616.
(Bruder Hinrichs von Hemissen)	
Jobst Bilholt	1616(August) bis 1618(Februar), war anfangs Schulmeister, dann Stadt- und Gerichts-

	ſchreiber zu Wildeshausen, wurde 1618 Rentmeiſter in Behta.
Johannes Goeß	1618 (Februar) bis 1620 (Novbr.).
Johannes Kögelfen	1621 (Februar) bis 1655.
Johannes Franz Kögelfen (Sohn des Johannes Kögelfen)	1656—1673.
Herbort von der Horſt	1673—1678.
Heinrich Boll lic. iur.	1679—1682 (Juli).
Johann Heinrich Brüning, cand iur.	1682. 1718, war auch Richter über Dinflage.
Johann Heinrich Anton Brüning	1720. 1731, war auch Richter über Dinflage.
Bernhard Hermann Dorſten	1732. 1734, war auch Richter über Dinflage
Caspar Arnold Ignatius Nade	1737—1745, war auch Gograf zu Damme und Stadtrichter zu Behta.
Friedrich Chriſtian Anton Spiegel- berg	1746—1769, war auch Gograf zu Damme und Stadtrichter zu Behta.
Franz Wilhelm Spiegelberg	1760—1782, war auch Richter über Dinflage, (1760—1769 Adjunkt ſeines Vaters).
Franz Wilhelm Spiegelberg	1782—1803, war auch Richter über Dinflage.

II.

Beiträge zur Flurnamenforschung.

Von Wilhelm Ramsauer, Pastor in Rodenkirchen.

1. Bospohl.

In seinen agrarhistorischen Abhandlungen bemerkt Georg Hansen einmal speziell in betreff des Ursprungs der Feldgemeinschaft, daß nur wenige Schriftsteller eine richtige Anschauung davon gehabt hätten: den Germanisten hätte es an den nötigen landwirtschaftlichen Kenntnissen, den landwirtschaftlichen Schriftstellern an rechtshistorischen, den deutschen Kameralsschriftstellern oft an beiderlei Kenntnissen gefehlt. Was dieser verdienstvolle Forscher hier von den Bedingungen einer richtigen Erkenntnis des Agrarwesens der Vorzeit sagt, trifft auch bei den Flurnamen zu: ohne sprachliche, historische und örtliche Kenntnis werden bei der Behandlung der Flurbezeichnungen allerhand Fehler und Mißgriffe sich kaum vermeiden lassen. Es ist nun freilich kaum zu erwarten, daß eine einzelne Persönlichkeit alle diese nötigen Kenntnisse in genügendem Maße in sich vereine und so den Anforderungen genüge, die man an sie zu stellen berechtigt ist, wenn sie mit dem Anspruch, über diese Dinge mitreden zu wollen, auftritt. Und wenn man Meitzen in seinen Wanderungen und Siedelungen des östernen und Lübben in seinem vortrefflichen mittelniederdeutschen Wörterbuche hier und dort direkte Fehler nachweisen kann, so ist es gewiß kein Wunder, wenn auch die Flurverzeichnungen auf den Flurkarten und in den Grundbüchern unseres Landes manche Fehler aufweisen.

Als das Herzogtum Oldenburg seiner Zeit vermessen wurde, waren die Vermessungsbeamten keine Sprachgelehrten, keine Germanisten. Dessen bedurfte es auch nicht durchaus; denn sie sollten ja nicht Namen erfinden, wie in der napoleonischen Zeit die West-



friesen, als ihnen aufgegeben wurde, sich Familiennamen beizulegen — wobei es denn vorkam, nach Brons (Friesische Namen. Emden 1877), daß sich der Bäcker Backsma, der Weber nach seiner Spule Spoelstra, der Tischler, weil er auch Särge machte, Sarkema, der Zinngießer, weil er Löffel goß, Lepela, der Zechbruder Drinkuitsma nannte —, sondern sollten nur die vorhandenen Namen der verschiedenen Parzellen richtig verzeichnen, und dazu war in erster Linie nur eine ausreichende Bekanntschaft mit der plattdeutschen Sprache erforderlich, dann etwa noch die Bekanntschaft mit den allgemeinen landwirtschaftlichen Verhältnissen. Aber auch diesen gewiß nicht hohen Ansprüchen vermochten nicht alle Landmesser zu genügen. Der Grund, weshalb sie nicht einmal dies durchgängig leisteten, lag darin, daß sie nicht alle Landesfinder waren. Hauptsächlich diesem Umstande ist es wohl zuzuschreiben, daß allerlei fehlerhafte Eintragungen von Flurnamen sich finden.

Es finden sich Flurnamen verzeichnet, die gar keine Flurnamen sind. So der Name Hoopste (im Ksp. Emstef, auch auf der Amtskarte zu sehen). Dieser Name bedeutet nichts anders als „Hauffstelle“ nämlich Misthaufenstelle. Vor der Anwendung des Kunstdüngers wurde auf der Geest allgemein mit Zuhülfenahme von Pflagen gedüngt, und die Stelle, wo der Düngerhaufe auf dem Felde stand, hieß die Hoopstæ (auch Utsfahl genannt, Außensfahl, weil dieser Mistfahl auf dem Felde stand). Natürlich hatte jeder Bauer seinen Haufen, und es war ein Gegenstand des Ehrgeizes, wer den Bulken am größten, wer ihn am kantigsten hatte. Diese Düngerhaufen standen nicht stets an derselben Stelle, sondern bald hier bald dort, wie das Land oder die Art der Bestellung es erforderte, wenn man beim Wechsel auch bestimmten Stellen, etwa einem Winkel zwischen zwei Wegen, aus naheliegenden praktischen Gründen den Vorzug geben mochte. Der Vermessungsbeamte hat nun im vorliegenden Falle nicht verstanden, was die Leute meinten, wenn sie sagten, sie hätten ihn bei der Hoopstæ gesehen oder dergl. und hat die ihm unverständliche Bezeichnung fälschlich als Flurbezeichnung aufgefaßt und als solche eingetragen.¹⁾

¹⁾ Nach mündlichen Mitteilungen oldenburgischer Vermessungsbeamten.

Der Mangel an Beherrschung der plattdeutschen Sprache tritt ferner in direkt fehlerhaften oder mindestens sehr bedenklichen Verhochdeutschungen zu Tage. Zwei Beispiele aus dem Rsp. Ganderkesee mögen zur Illustration dienen. Auf der Delmenhorster Amtskarte findet sich bei Steenhäse eine Fläche Ackerland als „Butterfeld“ verzeichnet. Es muß aber Butensfeld heißen, Außenfeld, weil es offen daliegt nach der Hollener Heide zu, im Gegensatz zu dem von Gehölz umschlossenen sogenannten hohen Felde; beide Felder zusammen machen das Ackerland des Hofes Steenhäse aus. Ebenfalls auf der Amtskarte sehen wir eine kleine halbe Stunde vom „Butterfeld“ das „Reinholt“, eine Ackerfläche westlich von Umsloh. Aber Niemand nennt es so: es heißt Rienholt, und das Rynhus, welches jetzt verschwunden ist, findet sich schon im Lagerbuch um 1460. Vorsichtiger jedenfalls wäre es gewesen, in zweifelhaften Fällen von einer Verdeutschung abzusehen und die Namen rein phonetisch zu fixieren.¹⁾

Doch nur in zweifelhaften Fällen möchte dies zu empfehlen sein. Das führt uns auf einen andern Fehler. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es bei allgemein verständlichen Namen natürlich ist, schriftlich sie in hochdeutscher Form zu geben, und daß das Gegenteil, sie plattdeutsch, womöglich gar mit ganz speziellem lokalen Dialekt, zu schreiben, an Affektation grenzen würde. Natürlich will diese Regel mit Weisheit befolgt sein und im ganzen darf man sagen, daß das in unserem Lande auch geschehen ist. Rodenkirchen wird Rodenkirchen geschrieben, nicht Rotenkirchen: mit Recht, denn es hat mit „rot“ nichts zu tun, sondern mit roda, was Kreuz bedeutet (Weliand: ruoda und galg für Kreuz, holy rood im Englischen), also Kreuzkirche, wie sie denn tatsächlich Kreuzform hat. Aber ebenso richtig schreibt man Neuenkirchen, nicht Neenkarken, geschweige denn Nigenkerken, wie

¹⁾ Freilich darf dies nicht so weit gehen, daß man, wie es geschehen ist, bei Gut Barrel im Rsp. Stuhr das zum Gute gehörige Gehölz Buschfett statt Bosquet schreibt. Sonst ist natürlich diese Bezeichnung sorgfältig aufzubewahren, als Beweis höherer Bildung oder größerer Vornehmheit der früheren Bewohner, sowie auch die anderwärts bei größeren Gütern häufigen „englischen Gärten“ zweifellos als echte Flurnamen anzusehen sind.

es in Neuenkirchen selbst heißt. Daß die Neuenkircher selbst so sprechen, ist ihr Recht, aber wenn einer am dritten Orte, wo man nicht mehr „ni“ und nicht mehr „ferke“, sondern „nee“ und „farke“ spricht, Nigenferken sagen wollte (außer in launiger Rede), so wäre es gewiß als albern und abgeschmackt zu verurteilen. Es gibt im ganzen Herzogtum ein gewisses Vulgär-Plattdeutsch, und man tut gut, sich dessen zu bedienen, um allgemein verständlich zu sein und um den Schein des Manirierten zu meiden. Beim Schreiben aber, wie gesagt, dürfte es angebracht sein, die hochdeutsche Form da, wo der Sinn sich von selbst ergibt, zu wählen. Auch das haben die Vermessungsbeamten ihrer Zeit nicht überall getan. So finden wir z. B. in der Löninger Gegend die Schreibart „Kauwiese“ für Kuhwiese.¹⁾ Diese Schreibart ist irreführend; es müßte konsequent wenigstens Kauwiske heißen und dann ist das au im Grunde auch eine ungenaue Wiedergabe des an die Stelle des vulgären v gesetzten Lautes.

Daß eine genaue Wiedergabe des örtlichen Dialektes oder der am betreffenden Orte üblichen Aussprache nur irreführend wirken kann, zeigt sich auch bei dem Flurnamen, von dem hier gehandelt werden soll, Boßpohl. Er muß jedenfalls im Grundbuch als Boßpaul aufgeführt sein, und während in Boßpohl das „Pohl“ (Pfuhl) wohl jedem Oldenburger verständlich gewesen wäre, wurde Boßpaul nicht verstanden, sobald sich einmal Gelegen-

¹⁾ Unerfahrenen könnte es scheinen, als ob Kuhwiese gar kein eigentlicher Flurname wäre. Es ist aber doch so. Was zunächst das „Wiese“ in dem Worte anbetrifft, so gab es bis in die neueste Zeit im Münsterlande keine eigentlichen Weiden, die Kühe gingen also entweder auf die Dreschen oder in die Wiesen. Ferner ist aus der näheren Bestimmung dieser Wiese zu sehen, daß sie Kühen zuträgliches Futter hervorbrachte, also rein war, d. h. ohne Duwock (oder wenigstens ohne den giftigen „mit dem schwarzen Beddeck“; Duwock ist *equisetum*, auch Kattenwaken, Kattensteert, Kannenkrut, Unger, Kroten und Kohdot genannt, letzteres nach dem Spruch:

Koi er Dot
Pär er Brot).

Da dies Kraut aber wandert, kann die Bezeichnung Kuhwiese mit der Zeit interessant werden. Auch gibt es Kuhwiesen, deren Kulturart heute „unc.“ ist, welcher Umstand einen Rückschluß auf größere Nässe des Landes in früheren Zeiten nahe legt.

heit bot, sich mit dem Namen zu beschäftigen. Gelegentlich einer Convocation erschien er darum in den Oldenburgischen Anzeigen als „Boßgaul“.¹⁾ In dieser Form konnte natürlich der Name nicht einmal von den Eingesehenen wiedererkannt werden.

Mit dem Namen Boßpohl wird eine ziemlich ansehnliche Wiese von guter Bonität (zweischürig) in der Bauerschaft Bahlen im Ksp. Dinklage bezeichnet. Bahlen liegt der Hauptsache nach zwischen den Wegen Dinklage—Carum und Dinklage—Märschendorf, einige Höfe liegen noch östlich vom letztgenannten Wege. Die Höfe liegen alle einzeln (wie überhaupt im Ksp. Dinklage), sind im Vergleich zu den übrigen Dinklager Bauerschaften nur von mäßiger Größe, und der Boden ist gleichfalls nicht über mittelgut. Eigentliche Wege außer den genannten Landstraßen gibt es nicht: will man z. B. von Bahlen (am Märschendorfer Wege) nach Carum, so muß man fast bis Dinklage gehen, um dann im spitzen Winkel wieder umzukehren, falls man keinen Schleifweg kennt. Es gibt aber einen solchen: von dem Esche des alten Nuxoll's Erbes läuft ein kleiner, ziemlich träge dahinfließender Graben (von den Leuten „Bäke“ genannt, aber als solche nicht einmal auf der Amtskarte erkennbar) in der Richtung auf Ellerd und Wulfert zum Bahlen Erben zu, und dies Gewässer braucht man nur ungefähr zu verfolgen, wenn man den Weg abkürzen will. Im Verfolge dieser Richtung liegt etwa mittewegs zwischen Nuxoll und zum Bahlen die Wiese Boßpohl. Sie gehörte zu der alten Krögers Köttere²⁾ zu Bahlen, welche 1892

¹⁾ S. Old. Anz. 1892 Nr. 106.

²⁾ In der Convocation Old. Anz. Jahrgang 1892 Nr. 106 heißt es „Zeller“, aber unrichtig. Daß die Stelle sonst ansehnlich genug war, geht daraus schon hervor, daß in der Zeit, wo die Hengstföhrungen erst anfangen, Kötter Kröger zu Bahlen einen Deckhengst hielt. Die genaue Größe der Stelle war:

Ackerland . . .	8,4815 ha
Wiesen . . .	7,1296 „
Garten . . .	1,2494 „
Laubholz . . .	0,5417 „
Unf.	0,6095 „

Zusammen . 18,0117 ha

Die Stelle brachte, parzellenweise verkauft, beinahe 33 000 Mark.



verstückt wurde, und ist bei der Parzellierung in den Besitz eines benachbarten Zellers übergegangen. Der Lage nach liegt sie erheblich tiefer als die übrigen Wiesenländereien in diesem Strich, so daß man diese Parzelle im Frühling allein unter Wasser sehen kann, während alle anderen trocken sind. Somit wäre die Bezeichnung Pohl noch heutigen Tages berechtigt.

Aber was hat denn in Boßpohl das Boß zu bedeuten? Es gibt Ortsbezeichnungen genug, die mit Fuchs zusammengesetzt sind. Boßbarg, Boßkuhle, Boßbrink, Boßtange, oder in älterer Form Bowinkel, Bokuhl mögen als Beispiele genügen. Aber ein Fuchsberg, ein Fuchswinkel, eine Fuchskuhle sind auch durchaus verständliche Bezeichnungen, während man von einem Fuchspfuhl nicht sagen kann, daß ein solcher Ausdruck einen guten Sinn gebe. Es dürfte auch ohne Beispiel sein, daß man von dem Aufenthaltort eines Fuchses einen benachbarten Tümpel benannt habe, auch ist nicht anzunehmen, daß der Pohl davon seinen Namen hat, daß an seinem Rande einmal ein Fuchs erlegt wurde.

In der Tat hat nun auch das „Boß“ mit Fuchs nichts zu tun, sondern vielmehr mit Frosch, und das Wort müßte eigentlich Borsk- oder Forstpohl geschrieben und gesprochen werden.

Im 5. Bande des von R. Weinhold herausgegebenen Jahrbuches für Volkskunde findet sich ein sehr interessanter Aufsatz von W. Schwarz über die Kröte, den Frosch und den Regenwurm und die verschiedenen Benennungen, welche diese Tiere in den verschiedenen Gegenden haben. Danach heißt der Frosch in Mecklenburg, Pommern und den Marken (exklusive die Havellandschaften) Bogge und Badde, in Ost- und Westhavelland Padde, desgleichen in der Zauche und in den Kreisen Serichow I und II, in der Altmark Padde und einzeln Köhle, an der Nordseeküste und in Niedersachsen Bogge, Üße, Padde (Öbisfelde), Vork (Quedlinburg), in Westfalen und Hessen aber Forstk, Bogge, Frosch (letzteres in Hessen) und in der Rheinprovinz Borsch, Pädde (Eupen), Frosch. Also ist in Westfalen an erster Stelle Forstk genannt, und das Plattdeutsch im Amte Bechta ist doch wohl als westfälisch anzusprechen. Die Namen für Kröte und Regenwurm in dem genannten Aufsatz sind gleichfalls sorgsam gesammelt — wiewohl für Regenwurm in Oldenburg nur Mad-

dik aufgeführt wird, während man auch oft Ülfen hört —, so daß die Arbeit wohl Anspruch auf Zuverlässigkeit machen kann.

Daß im Oberstift Münster wenigstens der Ausdruck *Fost* für *Frosch* geläufig ist, dafür liefert auch der verstorbene Professor Landois in seinem *Frans Essink* den Beweis. Ein Citat aus dem 2. Bande („*Naos sinen Daud*“) möge genügen.¹⁾

„*Wat häbbt Se te iätten?*“ *sagg ik.*

„*Füöske*“ — *sagg he.* „*Füöske de mag ik nich*“, *sagg ik un gonk en Hüüsken wieder.*

In ne andere Taverna, d. h. Restauration, gonk et mi nich viel biätter. Auf hier font de Kellner wier met „*Monsignore*“ an, dat hett so viel as gudden Dag Herr Laogemann. „*Wat hebbt Se to iätten?*“ *sagg ik.* „*Füöske*“ — *sagg he.* „*Füöske de mag ik nich*“ — *sagg ik —*; „*aawer brengen Se mi es Füöske*“ *sagg ik.* Ik probeerde de *Füöske*, att cene *Potsjon*, att twee *Potsjon*, att drei *Potsjon*, un waor noch nich satt. Du säst doch aower erst fragen: „*Wat kostet de Füöske?*“ „*Trenta bajocci!*“ *sagg de Kellner*, dat hett soviel as twintig *Kassmännkes*. „*Dat sind düre Füöske*“ — *sagg ik*, un mok mi vüör wies, dat ik satt wäör.

Daß aber das Niederstift Münster wie das Oberstift durchweg westfälischen Charakter trägt, dafür findet sich zufälliger Weise in demselben Bande²⁾ ein Beleg. Landois schildert ein Tierschaufest in Münster und ergötzt sich an dem billigen Witze, die Tiere mit den Besitzern zu identifizieren. De Utröper reip: „*Nr. 135, eine fette Mutterjau.*“ — „*Dat bin ik*“, reip *Settken* (*Frans Essinks Schwester*). Landois kann nun dem Reiz nicht widerstehen, von diesem Einfall seinem Publikum eine hinreichende Dosis zu verabfolgen, indem er einen ganzen Katalog abdruckt und zwar den Katalog für die Tierschau der vereinigten Abteilungen *Behta*, *Damme*, *Neuenkirchen* und *Dinklage* am 8. September 1880. Die erste Nummer (*Stiere*) ist merkwürdiger Weise gerade ein Zeller aus *Bahlen* (schwarz, von einer hiesigen Kuh und einem ostfriesischen Stier). Im übrigen möge die Bemerkung nicht unterbleiben, daß man freilich Professor Landois, der sich je länger je

¹⁾ 8. Auflage S. 145.

²⁾ *Daf.* S. 84 ff.

mehr in der Rolle eines ridicularius für ein bestimmtes, im ganzen nicht sehr achtungswürdiges Publikum gefiel, diese Scurrilität zu gute halten muß, daß es aber doch bedauerlich bleibt, wenn gerade diese schöne urdeutsche Gegend, die ihres Gleichen, was die Erhaltung alten Besizes, alter Bauart, alter Sitte angeht, im deutschen Lande nicht leicht finden wird, mit ihren stolzen, volltönenden Familiennamen zum Tummelplatz solcher Einfälle gemacht wird.

Jedenfalls ergibt sich, daß Landois zwischen dem Oberstift und Niederstift hinsichtlich ihrer sprachlichen und sonstigen Eigenart kaum einen Unterschied sieht; und wenn nun im Oberstift Fock für Frosch zu sagen durchaus üblich ist, so ist anzunehmen, daß der Ausdruck auch im Niederstift früher gebraucht wurde. Heute ist allerdings dafür Pogge gebräuchlich, vgl. z. B. Poggenschlae (= Poggenschlatt) bei Bühren im Ksp. Emstek.

Daß das *k* in Voßpohl im Laufe der Zeit oder vielmehr hauptsächlich infolge schnellen und nachlässigen Sprechens verloren gegangen ist, ist nichts Besonderes. Es ist darum doch dasselbe Wort. Eine auffallende Bestätigung dieser Behauptung findet sich im 51. Bande der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Unter den Miscellen gibt der bekannte münsterische Gelehrte Tibus dort Ergänzungen zu seiner Schrift „Die Stadt Münster“ und erwähnt dabei, daß der Straßename Verspohl in Münster auf dem Stadtplan aus dem Jahre 1636 Vorschepoel lautet, also Froschpfuhl bedeutet. Er ist sogar in der Lage, noch ein Beispiel anzuführen, nämlich daß die im Heberegister des Doms aus dem 14. Jahrhundert vorkommenden Höfe „Große und Kleine Vorschepoel“ in Rogel (einem Dorfe unweit Münster) jetzt ebenfalls „Verspoel“ heißen.

Obgleich diese Mitteilungen von Tibus ausschlaggebend sind und der Beweis, Voßpohl sei Froschpfuhl, als erbracht anzusehen ist, möchte es nicht verkehrt sein, noch auf ein Analogon hinzuweisen, um die aufgestellte Behauptung noch mehr zu bekräftigen. Jedem, der in Göttingen gewesen ist, ist dort ein Straßename Karspüle bekannt. Diese Straße hieß im 15. Jahrhundert Karspoele, zu deutsch Kressenpfuhl. S. Schiller-Lübben unter kerssepöl: Kressenpfuhl, Kressenteich, — graben. „Unsere Vorfahren waren

sehr aufmerksam auf die Kerse und verspeisten diese Pflanze gern. Sie leiteten das Wasser starker Quellen oder klarer Bäche in eigens hergerichtete feichte Gräben, um Pflanzungen davon anzulegen und das beliebte moes (= Gemüse) (Seiberz Qu. 2, 304) zu gewinnen.“ Es wird dann noch auf den Eigennamen Kerffenbroch hingewiesen und Woeste angeführt, welcher behauptet, Bohl brauche durchaus nicht immer stillstehendes oder unreines Wasser zu sein.¹⁾ Im Oldenburgischen finden sich anscheinend keine Kerffepohle, wohl aber könnte der Ortsname Gastdief im Hoyaschen in Betracht kommen; Personen, die von diesem Orte sich nennen, gibt es auch im Oldenburgischen. Die von Lübben angeführten Beispiele vom Vorkommen der Kressepfohle machen den Eindruck, daß sie mühelos noch vermehrt werden könnten. Man wird bemerken, daß sowohl bei Karspoel als Vorkspoel sich die Umstellung von Kresse in Kerffe, von Brosk in Vorsk zeigt, eine Erscheinung, welche man sehr häufig bemerken kann.²⁾

In der Marsch wird es keine Veranlassung zu einer besonderen Flurbezeichnung geben, wenn in einem Graben oder in einer Graft Frösche sich hören lassen, da derlei Gräben und Graften zu viele sind und man in der warmen Zeit allerorten das Quacken vernimmt. Anders liegt die Sache aber dort, wo wir den Boßpohl finden. Dort fehlen die Gräben und es hätten in der Tat ranae Seriphiae sein müssen, wenn nicht die umliegenden Landleute die Niederung, in der die Tiere sich aufhielten, nach ihnen benannt hätten.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß in demselben Kirchspiel Dinklage in der Bauerschaft Langwege hart an der Brokdorfer Grenze ein Gut Dief liegt, welches auch Boßdief genannt wird. Ein mit der Gegend und ihrer Geschichte Unbekannter, der diesen Aufsatz über den Boßpohl gelesen hätte und mit dem Beweise einverstanden wäre, würde bei Boßdief vielleicht schnell bei der Hand sein mit der Erklärung und meinen, da Fuchsteich keinen Sinn

¹⁾ In der Tat gibt es nördlich von Dinklage einen „wilden Pool“, durch den der Bach fließt.

²⁾ Einige Beispiele sind in dem in diesem Jahrbuch erschienenen Aufsatz des Verfassers „Über die Mundart der Eaterländer“ angeführt.

gäbe, wäre es selbstverständlich Froschteich. Die meisten Brokdorfer und Langweger und alle, die sich nur etwas mit der Geschichte des Niederstifts Münster beschäftigt haben, wissen aber, daß dies Gut seinen Namen hat von der früheren adeligen Familie Bos, wie denn auch eine nicht weit davon an der Ihorster Grenze gelegene Wiesenfläche Bosdeel, d. h. Anteil des Junkers Bos heißt. Somit kommt es am Ende wieder auf die am Eingang gemachte Behauptung hinaus: daß außer Lokalkennntnis auch sprachliche und historische Kenntnisse zur richtigen Erklärung der Flurnamen erforderlich sind.

2. Die Waldbezeichnung Zitter.

Im 18. Bande der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde findet sich ein Aufsatz von Dr. N. Wilmans über „Die deutsche Gottheit Thegathon und die ältesten Dokumente des Stifts Nottuln“ (bei Münster). Nach einer alten „Nachricht“ soll in der silva Sytheri die heidnische Gottheit Thegathon verehrt worden sein. Diese „Nachricht“, welche auch Grimm zur Kenntnis gekommen war, erweist sich denn freilich in dem Aufsatz von Wilmans, wie es kaum anders zu erwarten war, als eine halbgelehrte Erfindung ohne jeglichen Wert: Thegathon ist nichts anderes als das griechische *to agathon* (das Gute, also abstrakt!) Wir brauchen uns bei dieser Gottheit nicht länger aufzuhalten, auch nicht bei der Frage, ob nicht trotzdem der Wald Sytheri eine altheidnische Kultstätte gewesen sein kann.¹⁾ Uns soll hier der Name dieses angeblichen Götterhains beschäftigen. Als eigentümlich war diese Bezeichnung auch Grimm aufgefallen. Er denkt (Mythologie I 64 f.) an „sunderi (der südliche), wie in mehreren Gegenden Wälder heißen.“ Grimm, der wußte, daß Sunder gewöhnlich ein abgesondertes, der Gemeinheit entnommenes Stück Waldland bezeichnet, bevorzugt hier offenbar die von einer Himmelsrichtung hergenommene Erklärung, weil diese Himmelsrichtung

²⁾ Wenn Wilmans hierfür anführt, daß in der Nähe von Nottuln ein Haus *tor Helle* und des *Duvels hus* unter den Besitzungen des Klosters erwähnt werden, so verweisen wir wegen der „Helle“ auf den Schluß dieses Aufsatzes.



religiös bedeutsam war. In der Tat heißt Sünd auch Sünden, vgl. den Sündgau, d. i. Südergau im Elsaß. Aber in diesem Falle weist Wilmans nun nach, daß der Name Sytheri einen unmittelbar bei Kottuln belegenen Strich Landes bis in die neuere Zeit hin bezeichnet hat. Zunächst führt er aus dem Jahre 1487 als Beleg für die Berechtigung, Sytheri zu schreiben, aus den Registern an: „By den Sittere agri pertinentes: primo prope Sittere uppen kampe Vehoves —.“ Dann aber schreibt er — und auf diese Stelle kommt es uns bei unserem Thema vorzüglich an — a. a. O. S. 165:

Wir haben einen notariellen Akt aus dem Jahre 1730, worin es heißt, daß der damalige Schulte Behoff angezeigt habe, daß „vor ohngefähr 10 Jahr eine Wehrde Holzes¹⁾ im Sitter hinter seinen Bramkämpfen seinem Vorgesessenen Joest Hermann Schulte gemahlt wäre, daß aber die Interessirten der Stever-Mark ein solches negirten.“ Die Lage des Sythergrundes wird dann in einer designatio pertinentiarum des Schulzenhofes Behof vom Jahre 1786 auf das genaueste beschrieben. Hier wird zunächst gesagt unter I, 5 „ein Schafstall nebst einer Wohnung unter einem Dache in der Zitter belegen“, dann III, 2 „die sogenannte Plagge zwischen der Zitter, dem Bramenkampfe und dem Tiefweg belegen“ und VI, 6 „zwischen den Böfenkämpfen, der Zitter, der Steverheide und Rötter Friedags Garten“, endlich unter VII, 1 „die sogenannte Zitter, welche aus der Gemeinheit angekauft ist, stößt grad an eben besagten Gartengrund und ist so zu sagen durch des Hofes Ländereien eingeschlossen, dessen Größe wird ungefähr auf 2 Mord angeschlagen. Die Frau Abtissinne und der Hospitalarius haben durch diese Zitter von der Heide durchs sogenannte Schlaghecke nach der Wiese und Ländereien den Weg privat.“ Auch heute noch ist, wie

¹⁾ portio lignorum quam Wara erscheint schon in einer Urkunde von 1160 (Reg. B. Cod. 320). Nach den mehrfach angeführten Regierungsakten Fol. 189 wurde 1803 eine Wahre Holz auf 3 Fuder geschätzt.

ich höre, der Name Zitter für das fragliche Stück Land in Nottulu üblich.

Sowohl dieser Exkurs Wilmans als auch der Versuch Grimms, den Namen zu deuten, beweisen, daß der Name „Zitter“ ihnen auffiel, und daß jedenfalls die weitere Verbreitung dieser Flurbezeichnung ihnen unbekannt geblieben war. Gleichwie nun aber, weil das Leben überall das gleiche ist, dieselbe Lebenserfahrung ihren Niederschlag in derselben sprachlichen Weisheit — im Sprichwort — findet, so wird ebenfalls bei den Verhältnissen des Bodens bzw. bei den Gewächsen, die das Erdreich bedecken, das Charakteristische und Unterscheidende einer Gegend vom Volke, das dieselbe Sprache spricht, gleich benannt werden. Aber weil die Sprache, wie alles Irdische, wandelbar ist und die kulturelle Entwicklung noch leichter dem Wechsel unterworfen ist, geschieht es, daß manche örtliche Bezeichnungen sowohl denen, welche sie von Alters her überkommen haben und täglich in den Mund nehmen, als den Gelehrten in Wahrheit unverständlich geworden sind, von erstern nur nach dem Gebrauchswert (eine Flur damit zu bezeichnen) gewertet, von letztern leicht als nur einmal vorkommende, völlig unverständliche Benennungen notiert werden.

Das Wort ist in solchen Fällen im Lauf der Zeiten tot geworden, aber es hat einmal gelebt. Und von den Flurnamen darf man kühnlich behaupten, daß es fast keinen gibt, der allein für sich dasteht. Das trifft auch bei der Bezeichnung „Zitter“ zu.

Zunächst, um dem Herzogtum Oldenburg uns zu nähern, begegnet uns im Kirchspiel Ankum eine Bauerschaft Ahausen-Sitter (s. Philippi, Osnabr. U.B. 4 S. 62). In dem angegebenen Urkundenbuch finden wir schon 1283 ein „domus in Sittere“ (Ankum).

Dann finden wir im Niederstift Münster südlich von Bisbek (Kirchdorf) eine Fläche Ackerlandes „der Sitter“ und dabei eine Fläche unkultivierten Landes „Sitters Höhe“. Der Boden ist mild lehmig und zum Ackerbau wohl geeignet, auch nicht undankbar für Baumwuchs.

Ferner ist auf der Amtskarte (wie auch der Sitter bei Bisbek) nordwestlich von Ellenstedt im Asp. Goldenstedt eine Fläche Heidelandes „bei der Zitter“ verzeichnet. Auch hier ist die Boden-

art, wie durchgehends bei Ellenstedt, Lehmgrund. Daß der Artikel wechselt und es einmal „der Sitter“, dann „die Zitter“ heißt, darf bei einem unverständlich gewordenen Flurnamen nicht Wunder nehmen; es braucht diese Erscheinung nicht einmal darin ihren Grund zu haben, daß das lebendige Verständnis geschwunden ist. Es genüge, an „der Forst“ und „die Forst“ (dies oft im Hannoverischen), an „die Bäte“ und „der Bef“ (im Gardengau, z. B. von dem Aneisebeck) zu erinnern, und daran, daß „der Gau“ im Lüneburgischen urkundlich meist „die Gau“ heißt (in der Ghot Oldenbrugge, in der Ghot Solzenhusen z.).

Hier mag es denn schon am Platze sein, zu erwähnen, daß von dem in Frage stehenden Flurnamen Zitter auch Personennamen abgeleitet sind. Ist Zitter eine örtliche Bezeichnung, welche verschiedentlich sich findet, so müßte es merkwürdig zugehen, wenn diese in Nordwestdeutschland nicht auch als Familienname Verwendung gefunden hätte. Abgeleitet von Zitter sind die Familiennamen Zitterich und Zittermann (Settermann), welche im Oldenburgischen sich nachweisen lassen. Eine kurze Orientierung darüber, wie bei uns Familiennamen aus Ortsnamen gebildet worden sind, möchte unerläßlich sein.

Vornehmlich im Niederstift Münster führen viele einzelne Höfe eigene Namen, welche fast immer von der örtlichen Lage, den dort wachsenden Bäumen usw. hergenommen sind, also Ortsbezeichnungen sind. So, um von den zahlreichen Beispielen nur ein paar zu nennen, Betebrook, Booklage. Wenn auch nicht in demselben Maße, findet sich dieselbe Erscheinung auch auf der altoldenburgischen Geeß, z. B. der Hof Haverkamp im Ksp. Hude, Brookshus im Ksp. Dötlingen, Schellstede in der Bauerschaft Ohmstede. Die Besitzer dieser Höfe hießen nun einfach wie der Hof: Betebrook, Booklage, Haverkamp, Brookshus, Schellstede.

Aber diese Erscheinung, daß Ortsnamen und Familiennamen vollständig übereinstimmen, findet sich nicht nur bei Einzelhöfen, sondern auch die Namen größerer Ortschaften sind unverändert als Familiennamen angenommen. Wiederum von vielen Beispielen nur wenige: Cloppenburg, Wisbek, Wardenburg, Ohmstede. Aber die Träger dieser Namen erhielten sie, nachdem sie an einen andern

Ort gezogen waren, als Bezeichnung ihrer ursprünglichen Heimat. Sinngemäß hätte die Präposition „von“ dabei stehen müssen.

Das führt uns auf eine zweite Gruppe von Familiennamen, die gebildet sind aus einem Ortsnamen mit einer Präposition (von, zu, in, vor) davor. Bei Gehöften z. B. von Wahlde, Uptmoor, zu Feddeloh, zu Führden, Thorade (Nahde im Rsp. Dötlingen) als Bezeichnung wieder des ansässigen Besitzers. Dann bei Einwanderung als Bezeichnung des früheren Wohnortes: von Minden, von Essen, von Methen, von Lehmden u. a. m. Bezeichnend ist es, daß uns diese letzte Kategorie besonders in der Marsch begegnet, in welcher wegen des früher wenigstens dort herrschenden ungesunden Klimas, welches stete Ergänzung der Bevölkerung nötig machte, und dann auch — dies bis auf diesen Tag — wegen des größeren Verdienstes großer Zuzug aus den benachbarten Geestgegenden sich nachweisen läßt.

Vergleichsweise seltener in unserm Lande waren Bildungen wie Groninger, Klinkhamer (= heimer, bairische Art, vgl. Froschhammer), oder aus dem Herzogtum selbst Böjeler, Garreler (Gardeler).

Statt aber aus einer Präposition und einem Ortsnamen einen Familiennamen zu bilden, gefiel es unserer Bevölkerung auch, an den Ortsnamen einfach ein — mann zu hängen, um den, der den Namen führte, nach seiner Heimat zu bestimmen. Also für von Lienen Lienemann, für von Minden Mindemann (früher auch Mindermann, jetzt gewöhnlich Minnemann geschrieben). So wurde in den älteren Kirchenbüchern des Rsp. Ganderkesee willkürlich zwischen von Essen und Eßmann gewechselt und für den in demselben Kirchspiel häufigen Namen von Halem (auch von Halen früher) gebrauchen die Angehörigen im täglichen Leben mit Vorliebe Haalman. Hier findet der von Zitter abgeleitete Familienname Zettermann seine Stätte. Ob er noch im Oldenburgischen vorkommt, mag dahinstehen. Vor Zeiten aber kam dieser Name in der Marsch öfter vor, s. z. B. Old. w. Anz. 1777 Nr. 6: Köter Jonas Settermann zu Hammelwarder Moor; 1814 Nr. 6: Jürgen Hinrich Zittermann zu Blegen; 1818 Nr. 45: Zettermanns Wirtshaus zu Hartwarden (letzte beiden sind identisch

oder wenigstens verwandt, wie aus einigen alten schriftlichen Schuldabrechnungen hervorging).

Am auffallendsten nun und von einiger Wichtigkeit ist die Tatsache, daß aus Ortsnamen hervorgegangene Familiennamen auch einfach durch Anhängung der Silbe — ing an den Ortsnamen gebildet sind. Daß durch Anhängung der Silbe — ing an Vornamen Familiennamen wurden, ist bekannt genug. Wo, wie es im Süden des Herzogtums und in den umliegenden Distrikten manches Mal der Fall ist, diese Endung an unverstümmelte Vornamen gehängt wurde, ist die Bedeutung der Namen dann verständlich genug.

Adalbert (durch Adel berühmt, glänzend), F. N. Alberding,
 Olbert (durch Gutsbesitz glänzend), Olberding,
 Eggerich (Schwertmächtig), Eggerking,
 Lutbert (vor den Leuten glänzend), Lubberding,
 Lutmar (vor den Leuten berühmt), Lutmering,
 Rotbert (Ruhm glänzend), Robberding,
 Tietbert (vor allem Volk glänzend), Deberding,
 Nietbert (im Kampf glänzend), Nieberding.

Schwieriger wird aber die Deutung, wenn die vollklingenden und sinnvollen Vornamen verkürzt werden, wie sowohl Zärtlichkeit als Bequemlichkeit vor Alters und heutigen Tages zu tun lieben. Alsdann wird etwa aus Olbert Otto, aus Lutbert und Lutbrand beide Male Lübbe und aus diesem wiederum das Patronymikum Lübbing. Gerade bei diesen hypokoristischen Formen — um bei den letzten Beispielen Otto und Lübbe zu bleiben, denn ihre Zahl ist Legion —, welche sich oft gar nicht wollen deuten lassen, ist es von Wert, sich präsent zu halten, daß die Endung — ing auch an Ortsbezeichnungen gehängt ist und in dieser Weise Familiennamen entstanden sind.

Die einfachen Himmelsrichtungen mögen den Anfang machen. Die im Süden des Dorfes Tenstedt (Rip. Cappeln) belegene Suding's Stelle hieß zuerst bi Suden (bei oder im Süden). Befunden ist auch noch heute ein Familienname in Kleinenkneten (Landgem. Wildeshausen). In der Hoyaer Gegend und von dort

in die Delmenhorster Gegend gekommen ist der Name Sudmann. Also:

Besuden = Sudmann — Suding. Desgl.

Nordmann — Nording.

Ditmann — Diting. Westing (Westje).

So auch von Ort (Ecke): Ordemann (Ortmann) — Ording.

Aber diese seltsame Namenbildung beschränkt sich nicht auf die Himmelsrichtungen. Für den in der Rittrummer Gegend vorkommenden Namen Hunte mann finden wir im Lagerbuch von der Speckens das Huntinges gud zu Neerstedt. Desgleichen in der Bareler Gegend promiscue Hurrelmann und Hurling, beide herzuleiten von der Ortschaft Hurrel im Rsp. Hude. So entspricht dem Namen Dling (heute Dellien) in Westerscheps der in derselben Bauerschaft vorkommende Name von Ohlen.

Es scheint nicht verkehrt, hier einen Augenblick eine Abschweifung zu machen, weil diese Art der Familiennamen für die ammerländischen Namen nicht ohne Bedeutung ist. Mit einigem Grunde wird angenommen, daß das waldige und durchweg vergleichsweise niedrige Ammerland erst spät besiedelt wurde. Wir wissen aus der Rasteder Chronik, daß von Kloster Rastede aus die drei Häuser im Garnholz (Groß-Garnholz, später 2 Vollerben, 2 Halberben) gegründet wurden. Mögen die größten Dörfer naturgemäß die ältesten sein, so wird sich doch sicher nicht die (teilweise) Urbarmachung des Ammerlandes in die graue Vorzeit verlieren. Schon in seinem Aufsatz „Zur Geschichte der Bauernhöfe im Ammerlande“ hat nun der Verfasser darauf aufmerksam gemacht, daß die im Lagerbuch erwähnten Hollweger Hausmannsstellen von Resthusen, Eggeshusen (heute Süßens) und Olteke Ramping auf die münsterschen Ortschaften Resthausen (Rsp. Crapendorf), Eggershausen und Campe (Rsp. Altenoythe) hinwiesen, mithin auf Einwanderung von Süden her, daß auch der im 18. Jahrhundert in Hofel vorkommende Name Schmetmann von Schertheim im Rsp. Crapendorf seinen Namen führen könnte. Desgleichen kommt im Lagerbuch und auch im 18. und 19. Jahrhundert in Westerstede der Name Cloppenburg vor, wenn auch dieser Name heute in der Marsch mehr zu Hause sein mag. Nimmt man nun die auf —ing

endigenden Namen des Ammerlandes hinzu, so gewinnt die Annahme, daß münsterländische Einwanderer bei der Kultivierung des waldigen Landes wenigstens beteiligt gewesen sind (wie es ja auch ganz naheliegend ist, weil die oldenburgischen Grafen namhaften Besitz gerade im Hassegau hatten), noch an Wahrscheinlichkeit. Es könnte seinen Namen haben, abgesehen von dem erwähnten Hollweger Kamping, dem der Edewechter Name von Kampen entspricht:

Citing (Citie) von Dythe¹⁾ (Cite gesprochen),

Bunning (Bunjes) von Bunnan²⁾, vgl. Bunnemann,

Holling (Hollje) von Hollen³⁾, vgl. Hollmann,

Fresie (ol. $\frac{2}{3}$ Erbe zu Halstede) von Brees⁴⁾, vgl. Breesmann.

Der auf dem Ammerlande nicht heimische, in der Marsch (Moormarsch) häufige Name Böning weist vielleicht auf Böen im Nsp. Löningen hin (wie Zeller Böging zu Westerluten auf Bögen im Nsp. Bisbek). Auch von ammerländischen Ortsnamen müssen einzelne ammersehe Familien benannt sein, sicher wohl Dving (Dvye) von Dfen bei Oldenburg (vgl. den Familiennamen von Dven), vielleicht auch Haukje von Hauwiek im Nsp. Westerstede (vgl. den Familiennamen Howiefer in Godensholt, südlich von Hauwiek).

Diese Ausführungen machen keinen Anspruch auf Vollständigkeit — es ließe sich dies und das leicht nachfügen, z. B. der 1428 vorkommende Hausmann Markemann in Ohrwege, später Marken ist von dem Grenzfluß Marka benannt, vgl. Huntemann — auch nicht auf Richtigkeit der Deutung im einzelnen Fall, wohl

¹⁾ Dythe = Altenoythe.

²⁾ Bunnan im Nsp. Löningen. Der Name Bunnemann ist nicht auf dem Ammerlande nachzuweisen und könnte auch von einem anderen Bunnan hergeleitet sein.

³⁾ Nicht notwendig von Hollen, Nsp. Ramsloh. Der Name ist an sich häufig auch bei Ackerbezeichnungen.

⁴⁾ Kirchdorf auf dem Hümling, Lindern benachbart. Hiernach hätte der Name mit den Friesen nichts gemein. Der Name Fresie kommt im Lagerbuch 1428 nicht vor, ist aber in Halstede alt, vgl. Homeyer, Haus- und Hofmarken. S. 381: Johann Fresie zu Halstede 1650 mit seinem Handzeichen.

aber wird die Behauptung im ganzen richtig sein und könnte so für die, welche der Sache näher stehen, anregend sein.

Um aber von dieser der eigentlichen in Frage stehenden Materie freilich nicht fernliegenden Abschweifung zurückzukehren: Zu dieser Reihe der durch Anhängung der Silbe —ing zu Personennamen gewordenen Ortsbezeichnungen gehört auch der Name Zitterich. Es führen ihn Personen in Sage, Rsp. Großenkneten, dann früher wenigstens in Westerbürg, Rsp. Wardenburg, und von der Wardenburger=Wildeshäuser Geest ist er dann hie und da auch in die Wejermarsch verschlagen. Dem äußeren Anschein nach freilich endigt der Name nicht auf —ing. Es bedarf indessen kaum der Bemerkung, daß durchaus nicht nach dem Klange etwa an einen homo tremulus zu denken ist: dergleichen Benennungen nach körperlichen Fehlern und Gebrechen sind dem satirischen Römer geläufig, — man denke an die Namen Calvus (der Kahlkopf), Capito (der Dickkopf), Naso (der Nasenkönig), Paetus (der Schieler), Caecus (der Blinde), Balbus (der Stammer), Claudius (der Lahme), Plautus (der Plattfuß), Scaurus (der Klumpfuß) u. a.¹⁾ —, den Griechen und Deutschen aber mehr oder weniger fremd, fremder jedenfalls, als gemeinhin angenommen wird und man zu glauben geneigt ist.²⁾ Wirklich lächerliche oder witzig sein sollende Orts- und Familiennamen finden sich auf der Geest so gut wie gar nicht, und in der Marsch wird bei näherer Betrachtung, bei größerer Kenntnis der Sprache und der Geschichte auch mancher Name noch des lächerlichen Charakters entkleidet werden, den er für den Unwissenden hat. Der Name Zitterich ist übrigens auch manchmal Zittering geschrieben, so z. B. in den Kirchenbüchern der Gemeinde Rodenkirchen. Aber obgleich diese Schreibart zu Rechte besteht, bedarf es doch dieser durchaus nicht, denn phonetisch ist

¹⁾ Näheres bei Albert Heinze: Die deutschen Familiennamen, geschichtlich, geographisch, sprachlich.* Halle 1882.

²⁾ Wurde doch vor etlichen Jahren in einem belletristischen Werke, als es lobend hervorhob, daß die lächerlichen bezw. unanständigen Namen in Deutschland im Verschwinden begriffen wären, auch Rumspring dazu gerechnet: ein reiner Orts- und dann Familienname Rumspringe, von der Ruhme, einem Nebenfluß der Leine, der bei Northeim in die Leine mündet, vgl. Lippspringe, Lamspringe.

Zitterich richtig (oder vielmehr Zitterig). Die Ammerländer ändern bekanntlich die Endung —ing beim gewöhnlichen Gebrauch in —ie oder —je um, und diese Änderung ist meist auch auf den geschriebenen Namen übertragen, z. B. die Gristeder Namen Doye, Citie, Fehmie, Schwartzje, Frölje, Hillje, Tebbie. Hingegen ist es in der Goldenstedter Gegend, auf der Wildeshaufer und Delmenhorster Geest Gebrauch, das u (und teilweise auch das i) der Endung —ing zu elidieren. Die heutigen Namen Bulgen zu Ellenstedt und Wilgen zu Ambergen (Ksp. Goldenstedt) heißen in den Registern des Alexanderstifts zu Wildeshausen (s. Willoh, Die katholischen Pfarreien) Bulling und Wilding. So ist auch Bulge im Ksp. Großenkneten früher Bulling (s. Willoh a. a. O. unter Großenkneten). Die Ortschaften Ellinghausen im Ksp. Dötlingen und Kühlingen im Ksp. Ganderkesee heißen im gewöhnlichen Leben stets Elgenhusen und Kühl(i)gen: Ellinghausen als Personenname wurde früher auch als Elgenhausen verzeichnet. Der Personenname Drieling wird von Leuten, welche altertümliche Sprechweise lieben, auf der Delmenhorster Geest Driegen ausgesprochen. Diese Vorliebe für das g führte so weit, daß in den Ganderkeseer Kirchenbüchern der Name Ötken neben Ötjen auch als Ötgen auftritt und zwar phonetisch richtig. Vgl. auch noch Hilgen für Hilling und Schönig (Schönicht) für Schöning in der angegebenen Gegend. Für den im Cloppenburgischen vorkommenden Namen Olding heißt es im Ksp. Wardenburg Oldig, Oldigs. Man sieht, daß demnach die Erklärung von Zitterich hinreichend gesichert ist.

Der Erwähnung scheint es wert, daß der Familienname Zittlosen (Sittlosen), welcher im Stedingerlande mehrmals vorkommt, mit dem Wort Zitter nichts zu schaffen hat. Sprachlich wäre es durchaus möglich, daß Zittlosen hierher zu ziehen wäre: Huntlosen und Littel (im Ksp. Wardenburg) heißen in einer sehr alten Urkunde Huntloun und Liteloun; das —un ist, ohne Zweifel ein Lokativ, der mit heim (um) so gut als mit hausen später wiedergegeben werden könnte, und die Bedeutung ist also „Ort beim Huntewald (Hunteloh)“ und „Ort beim Letheloh“. So könnte Zittlosen dasselbe sein wie Zitterlohausen (Zittelohhausen) und den vom Zitter-Wald benannten Ort bezeichnen. Aber einmal finden

wir weder in den Urkunden einen Ortsnamen Zittlosen (bezw. eine ältere Form dafür), noch existiert ein solcher heute auf der benachbarten Geest diesseits und jenseits der Weser — daß er als Familienname früher und jetzt gerade im Stedingerlande sich findet, würde nichts ausmachen, da Einwanderung alles genügend erklären könnte —, dann aber findet der Name da, wo er jetzt sich findet, eine genügende örtliche Erklärung, vor der, so lange urkundliche Belege für den Namen fehlen, weiter hergeholte Deutungen naturgemäß zurückstehen müssen. Die Wasserlöse oder Wasserlösung ist eine niederdeutsche Bezeichnung für Wassergraben, Abzug; lösen ist hier im Sinne von ableiten gebraucht. Nun ist gerade im Stedingerlande für einen etwas größeren sogenannten Schaugraben die auch sonst bemerkenswerte Bezeichnung „die Sittje“ (also Diminutiv) üblich. N. N.s Stelle in Schlüte (Ksp. Berne) läge günstig, da sie auf der einen Seite vom Mühlentief, auf der andern von einer Sittje begrenzt wäre: sie hätte deshalb mit dem Loten (Reinigen von Gräben) nichts zu tun (da auch die Sittje auf Kosten der Gesamtheit der Beteiligten in stand gehalten werden muß). So erklärt sich der Orts- und dann Familienname Zittlosen ganz von selbst an Ort und Stelle. Es zeigt sich an diesem Beispiele, daß es gefährlich ist, sich an die Deutung von Namen zu geben, wenn man die ältesten urkundlichen Formen nicht kennt: Huntlosen, Viteloun, Dümmerlohausen, Fladderlohausen (Fladderlajen) hängen offenbar mit Loh (Wald) zusammen, dagegen Zittlosen, Moorlosen (im Bremischen) Aulosen (in der Altmark), Teichlosen (über der Elbe) eher mit Wasserlöse (aquaeductus, daher deutsch auch Agetucht). Bei manchen anderen (Rathlosen u. s. w.) wird demnach zunächst ein non liquet am Platze sein.

Fassen wir das Bisherige zusammen, so hätten wir im Oldenburgischen die Zitter bei Ellenstedt, den Sitter bei Wisbek, dann nördlich in der Rnetener Gegend den Familiennamen Zitterich, abgesehen von dem im Oldenburgischen vorkommenden, aber seinem Ursprung nach nicht näher zu bestimmenden Familiennamen Zettermann. Dazu kommt nun noch ein Flurname südlich von der Zitter bei Ellenstedt, ebenfalls im Ksp. Goldenstedt gelegen. Es

ist dies die Sittelstae südlich vom Herrenholz und der Urkeburg, westlich von Große Feldhus und Barenesch, nahe am großen Moore, das das Niederstift Münster von der Grafschaft Diepholz trennt. Es ist ein Gehölz von nicht beträchtlichem Umfange, wie es in der Nachbarschaft noch mehrere gibt (große und kleine Ballhorst; nicht Ballast, geschweige denn Ballast; Ballhorst bedeutet „runde Horst“, die Form der Gehölze entspricht der Bezeichnung noch heute). Mancherlei Versuche, den Namen Sittelstae zu erklären (z. B. als Siedelstätte) hätten den Sprachkundigen schon früher aufmerksam machen sollen. Es ist ohne Zweifel nichts anders als Sitterstae.

Denn es ist eine jedem Sprachkundigen bekannte Tatsache, daß gerade die litterae liquidae, wie ja schon ihr Name besagt, dem Wechsel vielfach unterworfen sind. So wechseln l und n häufig. Für den Ort Anemolter im Hoyaschen wird auch Memolter gelesen und für Tellenburg sagt der Landmann dortiger Gegend stets Tjälmborg. Für die Querlatte am Steg, der die beiden Ständer verbindet und den man bei Überschreiten des Steges anfassen kann, den Halter, plattdeutsch Holer, sagt der Moorriemer ebenso oft Honer. Es beschränkt sich diese Erscheinung natürlich nicht auf die deutsche Sprache; es möge genügen, auf das lateinische (bezw. griechische) *lymphe* (fließendes Wasser) und *nympe* (die Quellgöttin), ferner auf *limbus* (Saum) und *nimbus* zu verweisen. — Nicht weniger häufig findet ein Wechsel des r in l statt. Auch diese Tatsache ist zu bekannt, als daß es mehr als eines kurzen Hinweises bedürfte. Der Reformator Zwingli schrieb nicht Kirche, sondern Kilche, und ebenso viel später noch Jeremias Gotthelf. Der Mörser (vom lat. *mortarium*) wurde früher auch Mörjel geschrieben. Der Bauernhof Wiemerslande in der Bauerschaft Streek (Ksp. Hatten) heißt im v. d. Speckenschen Lagerbuch Wimelshus. Eine Art Sperber oder Weihe heißt oberdeutsch Krimvogel (vom Zeitwort krimmen, vgl. Nibelungenlied, Anfang: den ir zwen arn erkrummen), im Plattdeutschen sagt man dafür Klemvogel. Für barbieren gebraucht man nicht bloß scherzhaft balberen (auch Lübben, Mnd. Wb. erwähnt dies Beispiel) und so könnte man sexcenties Beispiele beibringen. Die, welche angeführt sind, mögen hinreichen,

um es wahrscheinlich zu machen, daß die Annahme, Sittelstæ sei aus Sitterstæ entstanden, nicht zu gewagt ist.

Aber dann hätte die Stæ (Stätte, Stelle) durch das Sitter eine nähere Bestimmung erhalten: wie Hofstelle die Stelle bedeutet, wo der Hof ist, Husstelle die, wo das Haus steht oder früher stand, so Sitterstæ diejenige Stätte, wo ein Sitter ist oder war. Gegenwärtig steht dort Holz, wie schon erwähnt wurde, und Sitter ist auch in der Tat eine Waldbezeichnung.

Den Beweis dafür entnehmen wir Dr. Bucks Oberdeutschem Flurnamenbuch (Stuttgart 1880). Diesem Werke, welches eines württembergischen Gelehrten würdig ist, hat noch 1903 auf der Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu Erfurt Archivsekretär Dr. Beschorner, Dresden, in seinem Vortrag über „das Sammeln von Flurnamen“ das Zeugnis ausgestellt, daß es von 80 ihm bekannt gewordenen in den Jahren 1875 bis 1902 entstandenen Arbeiten das bedeutendste sei. Aber er erwähnt dabei, daß die Arbeit allerdings auch vielfach angegriffen sei. Diese Angriffe mögen in den einzelnen Fällen der Berechtigung nicht entbehren — sie können den Wert der ganzen Sammlung nicht aus der Welt schaffen und wo wäre eine Arbeit, welcher man nicht einzelne Mißgriffe und Fehler zum Vorwurf machen könnte. Am berechtigtesten könnten bei diesem Oberdeutschen Flurnamenbuch Ausstellungen und Beanstandungen da gemacht werden, wo es über Hessen hinausgeht und seine Grenzen verläßt. Es kann nicht genug erinnert werden, daß es immer gefährlich ist, über den Bezirk hinauszugehen, in dem man zu Hause ist. Buck ist übrigens dieser Vorwurf nur selten zu machen. Im übrigen ist sein Buch auch hinsichtlich der Flurnamen für jeden Norddeutschen, der mit dieser Materie sich befassen will, äußerst instruktiv und als eine Ergänzung, als ein Hilfsmittel geradezu unentbehrlich. Nur ein paar Beispiele, dies zu belegen. Adel = Sauche, Gülle, Mistlache (in Bayern); bei uns auf der Geest de Ahl, in der Marsch de Eddelgrast (Grast, in welche die Sauche vom Düngerhaufen abfließt). Galtalpen (Weiden für Jungvieh, die oberen), im Hoyaschen Felten bei Schweineverkäufen, vgl. nordisch galtr (Eber). Ans, Plural Ensen, Wehrpfähle, Eisbrecher

im Wasser; bei uns mit vorgeschlagenem M Mensböme (der Maurer beim Gerüst). Orf, Geipenst, bei uns Ofen (Erdgeister, man beachte den Wechsel von r und l). Nucht f, Dämmerung, Morgenweide. Nuchtwaid, Nachtweide. Im Osnabrückischen und Westfälischen de Ucht, uchtwiärken (arbeiten, z. B. dreschen morgens bei Licht bis zum Frühstück). Barg, männliches Schwein, porcus. Bei uns Borg, verschnittenes Schwein. Speckbruck, Damm, Faschinenbrücke, von Speck f., Reischbüscheldamm. Bei uns desgl. Speckenbrügge, Speckenweg usw. Doich, Duff, Unterholz, Buschwerk. Bei uns urkundlich dustware, d. i. Berechtigung, Reiser und trockenes Holz zu sammeln. Schlacht, f., Damm, Wehr, bes. Uferdamm; vgl. die Schlachte in Bremen. Schaubе f., Reischdamm, Reischbrücke, Speck, wozu vielleicht das westfälische Schäwen zu stellen ist. Teuch eine Vertiefung, vgl. pltd. Döl (z. B. Beule in einem Hute). Wacke, Feldstein, plattdeutsch Grauwackstein. Esch (Dsch), unser Esch. Hummel, der Zuchstier. Im Münsterlande sind Hummeln die heute selten gewordenen Tiere, welche „des Schmucks der Hörner entbehren“. Diese Beispiele sind mühelos und aufs Geratewohl gewählt und mögen für das, was sie zeigen sollen, genug sein.

Was nun die Waldbezeichnungen angeht, die im Oberdeutschen Flurnamenbuch aufgeführt sind, so darf man nicht vergessen, daß in Oberdeutschland, speziell in Schwaben, im Mittelalter — und die Flurnamen sind meist alle aus der Zeit des Mittelalters, auch bei uns — die Verhältnisse insofern ganz anders lagen, als in unserer einsamen nordwestdeutschen Ecke, als es dort viele und nicht unbedeutende Städte gab, in denen ein rühriger Handwerkerstand schaffte. Bei dieser weit vorgeschrittenen Lage mußte auch der Wald eine ganz andere Ausnutzung erfahren. Die meisten der von Buck erwähnten Waldnamen führen ihren Namen von einem Handwerk. Beckenhau, Beckenholz, sind Waldteile, welche den Ehehaftbäckern zur Beholzung zugewiesen waren. Die Bader wurden mit dem Holz auf die Baderhaue zc. angewiesen, denn sie hatten unentgeltlich Bäder zu verabreichen. Spießholz . . 1590 dem spießmacher sind 200 spieße zu hauen erlaubt. Die Schüßler, Holzschüßelmacher, Schüßeldreher waren im

Schüßlerholz berechtigt. Die Schuster im Schusterholz, weil die Schuster laut Weistümer ihr Leder zum Teil selbst gerbten und Anweisung auf Lohrinde in gewissen Büschen erhielten. Im Wagnerholz wurde den Chewagnern Holz angewiesen. Mit einer bei ihm in seiner Heimat durchaus berechtigten, vielleicht gebotenen Rücksicht auf das Handwerk bezw. die Verwendung des Holzes schreibt nun Buck über Zitter: „Zitter, z. B. Zitterwald wie Deichselholz, Felgenhau usw. von Zitter, Zierter, Bordeichsel, Pfahl, Stecken, Stange und Rute. Vergl. Zitterwagen (Korbwägelchen). 15. Jhdt. da stand loher und ziter S. 2a (= württembergisches Schwaben), d. h. kleine Hölzer und Büsche.“ Man lasse nun einmal bei uns im Herzogtum Oldenburg die Beziehung auf eine Zunft der Felgenhauer und auf die technische Verwertung des Materials bei Seite, so haben wir wie im Oberlande (spez. Schwaben) Loh und Zitter als Waldnamen, als Bezeichnung für ein Gehölz. Das steht auf jeden Fall fest. Schwieriger ist natürlich zu bestimmen, was für eine besondere Art von Gehölz ein Loh, was für eine ein Zitter darstellt. Es können dabei selbstredend die verschiedensten Gesichtspunkte in Betracht kommen, rechtliche (z. B. Sunder, ein abgeordnetes, der gemeinen Schweinemast der Erfsen entzogenes Stück, meist Adelligen zugehörig, wenigstens bei uns. So kommt bei Grimm im Hessischen ein Wald Achtward vor, wo geradezu der rechtliche Begriff auf das Grundstück übertragen ist), forstwirtschaftliche u. a., es kann aber auch ein ursprünglich begrenzter Begriff stellenweise die generelle Bedeutung „Wald“ angenommen haben. Das scheint z. B. im Oldenburgischen bei der Bezeichnung Loh der Fall gewesen zu sein, vorausgesetzt, daß Loh eine ganz bestimmte Art eines Gehölzes ist, wie verschiedentlich behauptet worden ist.

Will man nun bei Zitter auch wissen, was für ein Gehölz damit bezeichnet wurde, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Beschaffenheit des Holzes hier in Frage kommt. Zierter, sahen wir bei Buck, bedeutet Bordeichsel, Pfahl, Stecken, Stange und Rute. So verschieden diese Gegenstände auch sein mögen, stimmen sie doch darin überein, daß keine schweren Stämme dazu gehören, vielmehr leichtes, schlankes Holz. Wer hätte nicht schon solche Holzungen,

feien es für sich stehende oder Parzellen größerer Waldungen gesehen, und wer möchte leugnen, daß solche Holzungen ihren ganz ausgeprägten Charakter haben, der eine besondere Bezeichnung, falls eine solche zur Hand ist, wohl rechtfertigt, abgesehen davon, daß das wirkliche Leben mit seinen Bedürfnissen solche Bezeichnungen geradezu verlangt. Wir möchten deshalb Zitter mit Stangenholz wiedergeben. Ist die Vermutung irrig, so ist dieser Irrtum um so eher zu verwinden, als die Hauptsache feststeht, daß Zitter die Benennung eines Gehölzes ist.

Daß aber die Annahme, Zitter wäre ein solches Gehölz, in dem Stangen geschlagen werden können, viel für sich hat, das scheint auch aus Schmellers Bayrischem Wörterbuch hervorzugehen. Schmeller, welchen Buch benutzt hat — auch bei Schmeller finden sich „Löher und Ziter“ mit der Angabe „Chrph. Schmid, Schwäb. Wb. 348“ — schreibt (II, 1165): Zierter, Stange, welche für ein weiteres Paar Ochsen, außer dem, das an der Deichsel zieht, an dieselbe gehängt wird, Vordeichsel. Plural die Ochsenziehter. Gemeiner's Regenb. Chron. II. 171, ad 1373: Die Schiffmühlen standen unterhalb der großen Brücke mitten in der Donau, an Zietern und Stecken oder Pfählen befestigt. Das Holz, das man den Röhren auf der Weide anbindet (hier weist er auf das plattdeutsche Tüddern hin, aber meint doch auch der Form wegen, es komme nicht in Betracht). In der Sache auf dasselbe hinaus kommt Weigand, Deutsches Wörterbuch II. 1184: die Zitter, Pl. —n, vorn angehängte Deichsel, Vordeichsel. Auf dem Rhöngebirge die Zetter, mit Kürzung des Diphthongs ie in i (vgl. Licht); dann richtig bayrisch der und das Zierter, mhd. der und das Zierter, ahd. der und das Zietar (?), zeotar (Graff VI. 640), im 12. Jhd. zierter (Sumerl. 32, 11). Dunkles Ursprungs. Bestimmter die Zitterstange, ist im Wetterauischen üblich.

Auch sonst sind Forstteile nach der besonderen Beschaffenheit des Holzes benannt worden. Weil wir von Zitter die Vermutung aufstellten, es würde damit eine gewisse Art von Gehölz bezeichnet (nämlich wahrscheinlich schlanke, dünne Stämme), so möchte es nicht verkehrt sein, als Analoga noch ein paar Bezeichnungen aufzuführen, die ohne Zweifel auch auf eine eigentümliche Beschaffenheit

des Holzes gehen, und sodann auch das mit dem Ausdruck Zitter noch gemeinsam haben, daß es nicht leicht ist, bestimmt zu sagen, welches Holz denn nun so genannt werden könne oder müsse, wie dick das Holz, wie alt, wie geformt u. es sein müsse. Es sind dies die beiden Bezeichnungen: Bracke und Helle.

Das Wort Bracke, um dies vorsichtshalber voranzuschicken, ist natürlich nicht zu verwechseln mit Bracke (eine Art Jagdhund, bracken und winden), noch mit Braake (aufgebrochenes Land, neuer Acker, novale); Brook (Sumpfland) und Brake (ein Kolk in der Marsch) klingen lediglich ähnlich. Die Bracke ist eine Waldbezeichnung. Das beweist zunächst schon die in den mittelalterlichen Urkunden mehrfach vorkommende alliterierende Redewendung „mit Busch und mit Bracken“. Daß aber diese Bezeichnung von der besonderen Natur und der Beschaffenheit des bezeichneten Holzbestandes etwas sagen will, erkennen wir, wenn wir die Wörterbücher daraufhin ansehen. Heyse, Wörterbuch der deutschen Sprache, erklärt Brake als Reisholz. Lampe, Wb. d. d. Spr.: „Die Brake Reiser, Reisholz, vorzüglich junge Weiden und Weidenbüsche zum Zäunen und Binden. Land, welches mit Heidebusch oder Braken bewachsen ist.“ Der letzte Satz aber wird seinem Inhalt nach mit Vorsicht aufzunehmen sein, auch sieht man nicht, was Lampe unter Heidebusch verstanden haben will. Daß er aber sonst besonders die Weidensträucher namhaft macht, darin stimmt ihm Sander, Wb. d. d. Spr. bei: „Bracke f. . . auch Weidenbusch zu Zäunen, Bremer Wörterbuch 1, 31“, und diese Erklärung findet ihre Bestätigung auch in den Wiebraks Wischen, einer Wiesenfläche bei Holzhausen im Ksp. Dythe (Wiebrak = Wiedbrak, vgl. Wiebusch, Ackerland bei Alstrup im Ksp. Wisbek, desgl. Ackerland, Wiebusch genannt, bei Deindrup im Ksp. Langförden). Jedoch bevorzugt Lampe auch nur die Weiden, macht sie aber nicht zu einem notwendigen Bestandteile einer Bracke genannten Holzfläche. Zellinghaus, Westfälische Ortsnamen, deutet Brake auch allgemein als Strauch, Gebüsch. Jedenfalls ist sicher, daß Bracke eine Holzfläche ist, mit jungem, schlanken Holz, das zu Bohnenschächten und Erbsensträuchern Verwendung finden könnte, bestanden. Es liegt auf der Hand, daß ein solches Buschwerk dichter bestanden



ist als ein Hochwald — man denke an des Plinius Beobachtung: *alni caesae innumero haerede prosunt*, abgeschlagene Erlen wachsen dichter, und man hat das Bild vor Augen — und so heißt denn auch ein Teil des Stühe (Rsp. Dötlingen) sehr bezeichnend dicke Bracke. Hierher zu ziehen sind auch die Flurnamen Rehbrack, eine Ackerfläche bei dem schon erwähnten Astrup, ferner Brickwede, ein teilweise waldiger Komplex etwa beim Zusammenfluß der Dinklager Bäche und der Aue, sowie der Ort Brackwede in der Lübbecker Gegend.

Wir gehen nun zu dem anderen Worte über, welches als Flurname sich ungleich häufiger findet als Bracke, zu der Bezeichnung Helle. Zunächst möge hierzu bemerkt werden, daß auch in der Marsch die Helle ein Flurname ist, z. B. im Rsp. Blegen ein bedeutender Komplex „in der Helle“, dann „Helle“ ein Hamm gegenüber der Hartwarder Mühle, „der große und kleine Hellskamp“ in der Geller Hörne und manche andere. Wir scheiden diese, zwar völlig gleichlautenden, Bezeichnungen aus der Marsch hier vollständig aus. Daß auf der Geest die Helle ein Waldname ist, geht schon daraus hervor, daß noch heutigen Tages diese Bezeichnung in unsern Büschen sich findet. Im Hasbruch bei Hude finden wir an zwei von einander gesondert liegenden Stellen die Benennung Helle. Desgleichen heißt ein Teil des Wehe bei Geveshausen die Helle. Auch der Bauernname Hellsbusch zu Hellsbusch, südlich von Großenkneten und der ebenfalls einständige Hof Hellsbusch zu Handorf im südlichen Münsterlande sprechen dafür. Desgleichen die Ortschaft Helle im Rsp. Zwischenahn, zu deren Charakterisierung gerade die umfangreichen Holzungen notwendig gehören. An einigen Stellen ist freilich inzwischen der Wald verschwunden, aber der Boden ist von der Bonität, daß Holz (Laubholz) dort sehr gut wachsen würde, so „auf der Helle“, einer Ackerfläche westlich von dem Delmenhorster Tiergarten und östlich von der Dumbäke. Auch „die Helle“, Ackerland nördlich von Erte (Rsp. Bisbek) eignet sich zur Beforstung. Diese Ackerländereien haben nun den alten Forstnamen behalten, aber ebenfогut hätte es geschehen können, daß, als der Wald verhauen war und der Boden in einer neuen Kulturart sich zeigte, auch ein neuer Name,

von der neuen Kulturart oder der menschlichen Kulturarbeit hergenommen, für diese Ländereien sich fand, bei Ackerländereien also etwa „das neue Land“, oder „das Kahland“, d. i. das ausgerodete Land. Denn in unseren Geestdistrikten ist das Land, welches Holz tragen kann, das beste, besser als Heidegrund und Wüsten (letzteres im oldenburgischen Sinn als feuchte Niederungen) und wenn man Neuland machen wollte, wird man sich vor alters darum vorzugsweise an den Wald gehalten haben. Schließlich sei noch erwähnt, daß auch Personen von der Helle benannt sind, so Hellskamp (Zeller in Uptloh, Rsp. Effen) und Hellmann öfters im Münsterlande.

Es fragt sich nun, was für ein Gehölz eine Helle ist? Da scheinen die Wörterbücher mehr oder weniger auf Adelong zu fußen. Grimm, Wb.: „Helle im Forstwesen, der starke Asterschlag; unterschieden vom Bopsholze oder dem dünnen Asterschlage. Adelong.“ So auch Heyse: Die Helle, Forstwesen: der starke Asterschlag. Campe: Die Helle in manchen Gegenden der starke Asterschlag. Sander: Forstwesen: Helle (lichte) Hölzer, Waldungen, sowohl Laubhölzer im Gegensatz der dunkleren Nadelhölzer, als auch solche, wo die Bäume nicht dicht stehen. Bei dieser letzten Erklärung kommt der Gegensatz zu den Nadelhölzern für uns nicht in Betracht, da die Koniferen bei uns erst in der neuen Zeit Eingang gefunden haben, wie man denn Fluren genug nach Laubhölzern, Eichen, Buchen, Eschen, Eipen zc. benannt findet, aber keine nach Nadelhölzern, oder verschwindend wenige (z. B. das Leerholt bei Nienhausen im Rsp. Damme?)

Man hat nicht ohne Grund den älteren Wörterbüchern in landwirtschaftlichen zc. Dingen achtungswerte Kenntnisse nachgesagt; aber wenn die obige Erklärung von Helle, wie es scheint, allein von Adelong herrührt, so ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Nach dieser Erklärung müßte Helle ein starkes, schlagbares Gehölz bedeuten, ein Gehölz, in dem Balken gehauen werden können. Einige Stellen der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde bestimmen uns, uns dieser Erklärung gegenüber zweifelnd zu verhalten. Im 11. Bande findet sich dort unter den Miscellen eine kleine Abhandlung über die Stuckenbrocker

Senne, und es wird eine Bestimmung aus dem Jahre 1670 abgedruckt:

Zum andern, was nun anlangt das Eichenholz, so obgemelte Hausleute in ihren Bunder haben (d. h. innerhalb ihrer eigenen geschlossenen Stelle, in ihren Brechten, westfälisch gesprochen), auch was in der Gemeinheit stehet, solches gehört meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, und ist der Hausleute Gerechtigkeit, daß sie ihre eigenen Trogschweine für 3 Schillinge auf die Mast treiben und ist die Fafelsaue mit den kleinen Fickelen und der Vär (Eber) frei. Sie dürfen auch keinen drügen Heller von den Bäumen hauen, sie müssen es sich weisen lassen — — —

Sodann findet sich im 16. Bande eine „Chronik der Gemeinden Osterwik und Holtwik“ von B. Sökeland, worin es (S. 77) von einem Interessenten in bezug auf die Holzmark heißt, daß er auch daraus,

so oft darin Holz angewiesen wurde, 10 Fuder Hellerholz und einen Brandbaum erhielt. Für diese Vergünstigungen mußte er jährlich auf Martiniabend zu Coesfeld am Walkenbrücker Thore ein Roggenbrod und einen Botthast an die Armen geben; ferner so oft in der Mark Holz gewiesen wurde, dem Holzrichter und den 8 Malleuten ein Viertel Grueß und ein Viertel Bier.

Daß Heller und die Helle mit einander zusammenhängen, scheint uns keines Beweises zu bedürfen: Die Helle ist von dem Heller = Holz benannt. Es leuchtet aber aus diesen beiden angeführten Stellen deutlich genug hervor, daß hier geradezu von Zweigen, von Holz zum Brennen die Rede ist, keineswegs aber von Nutzholz im edleren Sinn. Besonders an der ersten Stelle: Die Bauern sind in bezug auf Betreibung der Mast wie auf Holz-nutzung zum eigenen Gebrauch formell durchaus unfrei: für die Mast müssen sie zahlen und, ohne zu fragen, dürfen sie nicht einmal einen verdorrten Ast oder Knüppel (kienen sooren Tacken, würden wir heute sagen) abhauen. Es ist dieselbe hyperbolische Redeweise, wie die erbberechtigten Bauern sie im Bardengau den Röttern gegenüber zum Ausdruck brachten: ihnen gehört die Eichel-

maß, dem Kötter gebührt nicht mehr, als „wat de Krei van dem Boom deit.“ Daß diese Erklärung, welche zwar auf das gerade Gegenteil der Adlungischen hinausläuft, richtig sei, gewinnt noch an Wahrscheinlichkeit durch den Umstand, daß eine zum Gute Neuloh (Nip. Kastede) gehörige Fläche Ackerlandes „Dickhelle“ oder „die dicke Helle“ genannt wird. Man erinnere sich, daß wir bei Bracke eine dicke Bracke im Stühe erwähnten. Wäre Helle ein schlagbarer Waldbestand, so wäre dicke Helle ein Widerspruch in sich; ist es aber Brenn- und Knüppelholz, so paßt das Eigenschaftswort sehr gut.¹⁾

Wenn die Behauptung, Helle sei kein starkes Holz, sich bestätigen sollte, so hätten wir hier dieselbe Erscheinung wie bei dem Worte Horst. Wie lange hat es gedauert, ehe man von dem Irrtum abließ, eine Horst wäre ein hochragender, aus weiter Ferne schon sichtbarer Wald. Es ist aber eine Horst, wie das Münd. Wörterbuch angibt, ein niedriges Gestrüpp. Diese Erklärung wird unsers Erachtens von Jellinghaus (die westfälischen Ortsnamen nach ihren Grundwörtern. Kiel und Leipzig 1897) nicht mit Recht angefochten, denn die Erklärung Strodtmanns (im Osnabrückischen Idiotikon), welche er an die Stelle derselben setzt: „eine Fläche, wo vormalig Bäume gestanden, jetzt aber nur Baumstümpfe (und Gestrüpp) übrig sind“, sowie die Kilians: „horst, virgultum, silva humiles tantum frutices proferens“ kommen im Grunde auf dasselbe hinaus, die Strodtmanns bedeutet höchstens eine gewisse Modifikation. Jedenfalls hat Jellinghaus Recht, wenn er sagt: eine Horst war nie ein wilder Wald, sondern die Jäger pflegten in ihr zu jagen, weil sie dort frei reiten konnten. Vermutlich hat der Horst der Raubvögel Anlaß zu dem Irrtum gegeben, weil derselbe auf hohen Bäumen ist und von „hohe Kast“ (so Nieberding) abgeleitet wurde. Der Horst (das Nest) hat aber seinen Namen von dem krausen und verworrenen Zweig- und Reisigwerk, woraus er gemacht ist. Dasselbe bedeutet die Horst, eine Fläche niedrigen, nicht dicht stehenden Strauchwerkes, ein gewissermaßen krauses und

¹⁾ Sollte das münsterländische Adverb „heller“ = tüchtig nicht hierher gehören? Se schlogen sück heller. Se hebbt heller fiert. Doch dies als bloße Mutmaßung.

unebegabtes Gelände; das lateinische horreo (starren) wird urverwandt sein. Seine Entstehung kann eine solche mit Horst bezeichnete Fläche gewiß, wie Strodtmann andeutet, der Fällung oder Verwüstung eines richtigen Waldes verdanken, daß das Gebüsch aus den Stümpfen und Wurzelenden (dem Gestüde) wieder aufgelaufen ist; es kann aber auch das Erdreich so unfruchtbar sein, daß die Bäume ihr volles Maß Wachstum nicht erreichten, verkümmert und verkrüppelt blieben, so zwischen Großenkneten und Ahlhorn, von der Bahn aus zu sehen, ferner beim Baumweg, vergl. auch Halenhorst im Ksp. Großenkneten (haal = haar, trocken, dürr); es kann endlich aber auch die Horst mit Gesträuch bestanden sein, das einmal Gesträuch ist und niemals zum Baume wird, z. B. Haselsträuchern, daher der öfters vorkommende Name Haselhorst.

Zitter, Bracke, Helle, sowie auch Horst bedeuten also ursprünglich nicht das, was das (Bremer)Wörter Register einen „stolten Wolt“ nennt. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß sie nicht mit der Zeit zum Hochwald herangewachsen sein können. Die so ursprünglich mit Recht benannten Liegenschaften können im Laufe der Zeit sogar ganz andere Kulturarten angenommen haben, Acker, Heide geworden sein (wie wir es ja bei Zitter sowohl als Helle gesehen haben) und doch den alten Namen sich bewahrt haben, um so leichter, je mehr mit der Zeit den Leuten die rechte Bedeutung des Namens verloren ging.

Indem wir nun noch einmal ausdrücklich betonen, daß wie bei Helle so besonders bei Zitter uns nicht daran gelegen ist, genau zu bestimmen, wie beschaffen, wie dick, wie lang, ob schlank, ob gerade oder krumm das Holz in einem Zitter sein müsse, und uns dabei beruhigen, daß es besser ist, weniger als zu viel zu behaupten, denn man sieht wohl, wie wenig vornehmlich den alten Wörterbüchern zu trauen ist mit ihren Definitionen — eilen wir zum Schluß.

Wir möchten das Ergebnis der vorstehenden Untersuchung dahin zusammenfassen, daß sie zweifelsohne ergeben hat, daß Zitter die Bezeichnung für einen Wald ist. Ferner darf als hinreichend gesichert angesehen werden, daß diese Benennung ursprünglich von der besonderen Beschaffenheit des Holzes (der Stämme) herge-

nommen ist. Von Schwaben über die Rhön nach Westfalen und Oldenburg hin können wir das seltsame Wort verfolgen.

Wenn jener Heros, Jacob Grimm, das Wort für wert hielt, sich an seiner Deutung zu versuchen, so sollten wir mit unserm viel engeren Felde uns erst recht bemühen, das Wort zu deuten und die Stellen, wo es heute noch gefunden wird, zu verzeichnen, und sollten zufrieden sein, wenn es uns gelingt, in diesem Stücke an unserm Teile etwas zur Klärung beizutragen.

Von gewagten Hypothesen, ob etwa der Silstro bei Linswege, oder der Familienname Setje (Sedeking) in Edewecht zu Sitter zu stellen seien, ob Philander von Sittewald nur der Sitte walten wollte, oder ob der Name wenigstens an einen oberdeutschen Flurnamen Sittewald angelehnt ist, ist abgesehen worden, um die Abhandlung vor der Gefahr zu bewahren, uferlos zu werden. Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß mit den in dieser Arbeit erwähnten „Zitter“ die Reihe derselben noch nicht abgeschlossen ist, und Sache der Ortskundigen in den benachbarten Gegenden wäre es, diese Reihe zum Nutzen nordwestdeutscher Heimats- und Geschichtskunde möglichst zu vervollständigen.



III.

Das älteste Oldenburger Stadtbuch.

Nach dem Gemeindeblatt der Stadt Oldenburg, 1905 Nr. 40
von Oberlehrer Dr. Kuhl-Oldenburg.

Im Stadtarchive ist im September d. J. jene Handschrift wieder aufgefunden, auf deren Verschwinden im Jahrbuche, Bd. X, S. 97, aufmerksam gemacht wurde, — das älteste der sogenannten Stadtbücher. Freunden unserer Ortsgeschichte wird es vielleicht erwünscht sein, darüber Näheres zu erfahren.

Die einzelnen Teile des aus 54 Pergament- und 45 Papierblättern in Großfolio bestehenden Buches sind nicht von gleichem Alter. Der braune, am Rücken jetzt etwas beschädigte, Leder- einband, dessen gepresste Verzierungen noch Spuren einstiger Vergoldung zeigen, und dessen hölzerne Deckel früher durch Klammern geschlossen werden konnten, ist mit den Papierblättern wohl erst im Jahre 1756 hinzugefügt worden, als man auf die erste Seite den Titel setzte: „Stadts-Buch, renovirt und mit Registern versehen in anno 1756.“ Auch einige Pergamentblätter vorn und hinten lassen nach ihrer Qualität und den darauf eingetragenen Notizen auf ein nicht zu hohes Alter, etwa auf das 17. Jahrhundert, schließen. Seite 72—91 scheinen zu verschiedenen Zeiten vom 14. bis zum 15. Jahrhundert je nach Bedürfnis hinzugekommen zu sein. Den Stamm des Buches aber bilden offenbar die Blätter S. 8 bis 71, die im wesentlichen das von Bremen übernommene Stadtrecht enthalten. Dieser Teil des Kodex ist jedenfalls schon vor 1345, nach gewissen Anhaltspunkten wahrscheinlich bereits 1335, entstanden, also um dieselbe Zeit, wo der Rasteder Mönch Heinrich Gloyesten seinen Sachsenpiegel, die in der Großherzoglichen Privatbibliothek aufbewahrte berühmte Bilderhandschrift,



schrieb, und nur ein Menschenalter später, nachdem die chronikalischen Aufzeichnungen im Kloster Rastede begonnen hatten, die in jener in Seehundshaut gebundenen Pergamenthandschrift jetzt einen der wertvollsten Schätze des Großherzoglichen Haus- und Zentralarchives bilden. Das Pergament dieses ältesten Teiles ist fein und geschmeidig, ohne Löcher und rechtwinklig geschnitten, Vorzüge, welche den später hinzugefügten Pergamentblättern vielfach fehlen. Die Seiten sind in zwei Kolonnen sorgfältig liniert, auf den Linien stehen die sehr schön und regelmäßig geschriebenen Buchstaben der Minuskelschrift des 14. Jahrhunderts senkrecht, von weitem leicht mit Druckbuchstaben zu verwechseln. Jede einzelne Rechtsatzung ist mit einer roten Überschrift versehen und beginnt mit einer roten Initialen. Wenn auch Miniaturzeichnungen, wie in dem Rasteder und dem Sachsenpiegel-Kodex fehlen, so ist doch die Handschrift schon ihrem Äußeren nach unter die ersten mittelalterlichen Handschriften einzureihen, die das Herzogtum Oldenburg besitzt.

Auch dem Inhalte nach dürfte ihr kein geringerer Platz anzuweisen sein. Daß der älteste und Hauptteil der Handschrift das Bremer Stadtrecht enthält, welchem durch die bekannte Urkunde des Grafen Konrad I. vom 6. Januar 1345 in Oldenburg offizielle Geltung erteilt wurde, nachdem es vorher schon jedenfalls, wenigstens teilweise, gewohnheitsrechtlich in Übung gewesen war, ist oben bereits bemerkt worden. Das gesamte Recht zerfällt in fünf Teile, von denen jeder mit einem besonderen voranstehenden Register versehen ist: 1) 46 Satzungen ohne Überschrift, das Stadtbuch im engeren Sinne, 2) die „statuten“ (45), 3) die „menen ordele“ (132), 4) das „schiprecht“ (22 Nummern), 5) „scedungen“ von Ratmannen in einzelnen Prozessen (61). Diese Einteilung und noch einiges andere unterscheidet den Oldenburger Kodex von den vorhandenen Bremer Handschriften des bremischen Stadtrechts und ist möglicherweise auf einen später verloren gegangenen Bremer Kodex zurückzuführen. Außer dem Bremer Stadtrecht finden sich nun aber in unserm Stadtbuche speziell oldenburgische Satzungen, ferner Abschriften von wichtigen Urkunden, Rechtsgutachten des Bremer Rates für den Oldenburger Rat, endlich Verzeichnisse neu

aufgenommener Bürger, die alle ohne streng innegehaltene chronologische Reihenfolge dem Bremer Rechte teils vor und nach, teils an freigebliebenen Plätzen zwischen geschrieben sind. Auf den neueren Pergament- und Papierblättern steht sodann eine ganze Reihe von Eidesformeln, so die Formel des Bürgereides, des Bürgermeister-, des Ratsherrn-, des Baumeistereides, kurz aller derjenigen Eide, die von irgendwie im öffentlichen städtischen Dienste stehenden oder von der Stadt für einen Beruf amtlich zugelassenen Personen geschworen werden mußten, — von den eben genannten höchsten Beamten bis zum Stadtfischer, Kuhhirten und zur Hebamme. Gewähren diese Eidesformeln Aufschlüsse über die Pflichten und die Befugnisse der Ämter, auf die sie sich bezogen, also über viele verfassungsrechtliche Einzelheiten, so werden sie von noch größerer Wichtigkeit für die Geschichte der Stadt dadurch, daß auf sie in der Regel, wenigstens in der neueren Zeit, ein Verzeichnis von Personen folgt, welche den Eid wirklich geschworen haben, manchmal, wie beim Eid der Prokuratoren und Anwälte mit eigenhändiger Namensunterschrift, Verzeichnisse, die nicht nur für die Chronologie der städtischen Geschichte, sondern auch für die Geschichte der einzelnen Familien von größtem Werte sind.

Was die bisherige literarische Verwertung der Handschrift angeht, so ist ein vollständiger Abdruck derselben noch nicht erfolgt. Wohl hat der Kaiserliche Rat Gerhard Delrichs in seiner „Vollständigen Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Kaiserlichen und des Heil. Römischen Reiches Freien Stadt Bremen“ in Bremen 1771 aus unserem Kodex, den ihm der damalige Syndikus von Halem „mitgeteilt“ hatte, die Oldenburger Statuten in extenso und von den Bremer Satzungen die Überschriften und Anfänge mit Hinweisen auf die entsprechenden Stellen der im selben Buche veröffentlichten Bremer Kodices abgedruckt, aber es fehlen darin die für die oldenburgische Lokalgeschichte wichtigen Eidesformeln nebst den Beamten- und Bürgerlisten. Im Jahre 1855 hat Ludwig Strackerjan im „Oldenburgischen Gemeindeblatte“ einen Bericht über die Handschrift veröffentlicht und darin besonders die Eidesformeln besprochen, sowie die Namen der Bürgermeister und der Ratsherren, die sich in der Handschrift vorfinden, abgedruckt. Weiter

aber ist unseres Wissens im Druck nichts von dem Oldenburger Stadtbuche erschienen.¹⁾

Außer dem ältesten Stadtbuche, dessen Ursprung in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zurückreicht, sind — doch nicht alle im Besitze des Stadtarchives — noch einige Stadtbücher jüngeren Datums, aus dem 16. und 17. Jahrhundert vorhanden, welche theils Abschriften, theils Umarbeitungen des alten Stadtrechts nebst vielen Urkundenabschriften enthalten. Ihnen fehlen die Eidesformeln mit den Bürger- und Beamtennamen; es waren anscheinend Handbücher für die amtierenden Bürgermeister, Ratsherren und Richter. Das maßgebende Gesetzbuch der Stadt aber, das in allen zweifelhaften Fällen durch seine Fassung den Ausschlag gab, war bis ins 19. Jahrhundert hinein jener jetzt wieder aufgefundene Pergamentkodex.

Das Stadtarchiv, dem die wiedergefundene Handschrift angehört, umfaßt Urkunden, Akten, Bücher und Pläne vom 14. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts und unterrichtet namentlich über die früher in der Stadt herrschenden inneren Zustände, über Verfassung, Recht und Gericht, Kirchen- und Schulverhältnisse, Militär- und Finanzsachen, Steuern, Aussehen der Stadt, den städtischen Grundbesitz, Handel und Gewerbe, Zünfte usw. Ein in Arbeit begriffener Katalog ermöglicht das Auffinden bestimmter Materien. Unter den übrigen Aufgaben, welche noch zu lösen sind, wird die Anfertigung eines alphabetischen Registers der in den Schriftstücken vorkommenden Personennamen mit Angabe der Fundstellen einen hervorragenden Platz einnehmen und die Verwertung des Archives auch für familiengeschichtliche Auskünfte in die Wege leiten.

¹⁾ Die Manuskriptensammlung des Großh. Haus- und Zentralarchivs enthält ein bisher ungedrucktes Manuskript von Chr. Fr. Strackerjan: Kollektaneen zum Oldenburger Stadtrecht und über die Kodices des Stadtrechts. Hinsichtlich des Altersunterschiedes der einzelnen Teile des ältesten Stadtbuchs, der übrigens schon beim Durchblättern der Handschrift sofort in die Augen springt, stimme ich nach eigener genauer Prüfung mit Strackerjan überein, mit der Abweichung jedoch, daß ich Blatt S. 72/73 nicht zum Stamme des Buches rechne, weil mit dem vorhergehenden Blatte ein Falz abschließt, an dem Spuren eines früheren Buchschlusses zu bemerken sind, und auch die Linierung hier aufhört.

Den praktischen wie wissenschaftlichen Zwecken des Archives könnte noch manche Förderung zu teil werden, wenn ihm auch diejenigen älteren Schriftstücke überwiesen würden, — wenn nicht als Eigentum, so doch unter Vorbehalt des Rechtes der gegenwärtigen Eigentümer zur Aufbewahrung und Benutzung, — welche noch im Besitze einzelner Personen, Familien oder Korporationen sind. Vor allen Dingen läge dies auch im Interesse der Erhaltung dieser schriftlichen Zeugnisse der Vergangenheit, da sie sonst bei mangelhafter Aufbewahrung zu Grunde gehen oder bei Sterbefall wahrscheinlich verschleudert werden würden. Zuwendungen dieser Art sind, wie wir mit Befriedigung feststellen können, dem Archive bereits mehrfach gemacht worden, unter anderem auch von unserem Verein.

Indem wir allen Gebern auch an dieser Stelle den verbindlichsten Dank des Archives aussprechen, geben wir uns der Hoffnung hin, daß ihr Vorbild andere veranlassen werde, was sie an älteren Pergament- oder Papierurkunden, an Aktenstücken, Druckschriften, Bildern, Stadtplänen, Siegeln usw. besitzen oder in alten Truhen und Schränken, namentlich auf älteren Hausböden oder auch in Kellerräumen noch vorfinden, dem Stadtarchive zu übermachen, damit sie dieses in der Erfüllung der Aufgabe unterstützen, eine zentrale Sammelstelle und Aufbewahrungsstätte für alle noch erhaltenen schriftlichen Denkmäler der Geschichte der oldenburgischen Stadtgemeinde zu sein.



IV.

Der Birkenbaum bei Endel.

Von

Pastor R. Willoh in Behta.

An vorgeschichtlichen Denkmälern ist die nächste Umgebung von Endel (Dorf in der Gemeinde Wisbek, an Engelmanss Bäche gelegen) reich und darum von jeher das Ziel vieler Pilger gewesen. Es braucht nur an die Steindenkmäler Bräutigam, Opferstein usw. erinnert zu werden.¹⁾ Zeugen geschichtlicher Vergangenheit hat man bislang nicht entdeckt, und doch hätte auch mit einem solchen Endel aufwarten können. Verläßt man das Dorf und wendet sich nach Nordosten, so stößt man nach einem kurzen Gange auf eine alternde Birke; sie steht einsam und alleine auf einer Anhöhe inmitten wuchernden Heidkrautes. Diese Birke ist weithin bekannt, sie hat das Ansehen des eisernen Birnbaumes bei Behta. Ein von Menschenhand geformtes Beet, das den Stamm umgibt, erweckt den Eindruck, als wäre der Baum zur Erinnerung an irgend eine Begebenheit dort hingesezt. Stürme und Blitze haben dem alten Knaben in letzter Zeit übel mitgespielt, die Krone ist zur Hälfte verschwunden und nicht lange wird's dauern, und auch der Stamm hat das Ende seiner Tage gesehen. Der betagte Zeller Hurrelberg in Endel schätzt das Alter des Baumes nach allem, was er von den ältesten Leuten und was diese wieder von den ältesten Einwohnern vernommen, auf mindestens 300 Jahre. Was der Birke ihre Berühmtheit verschafft hat, ist der Umstand, daß die Überlieferung hartnäckig daran festhält, sie bezeichne die

¹⁾ Vgl. Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg I. 5, 73 und II. 188 ff.

Stelle bzw. Mitte eines früheren Kriegslagers. Nur über die Truppen, die beim Birkenbaum das Lager bezogen haben, herrschen bis zur Stunde Meinungsverschiedenheiten. Hurrelberg meint, Wittkeind habe dort seine Truppen rasten lassen, um sie am folgenden Tage bei Wildeshausen in die Schlacht zu führen. Der verstorbene Gemeindevorsteher Böskes wollte wissen, die Schweden hätten beim Birkenbaum ein Lager bezogen und eine Karte des südlichen und mittleren Herzogtums Oldenburg sowie der angrenzenden Gebiete (Teil eines größeren strategischen Kartenwerkes), herausgegeben 1805 von dem bekannten Generalmajor Le Coq, trägt an der Stelle, wo man den Birkenbaum suchen muß, den Vermerk: „Bernh. Galen Lager.“¹⁾ Spricht man heute von einem Lager beim Endeler Birkenbaum und sprach man zu Beginn des 19. Jahrhunderts davon, so daß der Kartograph Le Coq davon Notiz nehmen zu müssen glaubte, dann wird auch lange vorher vom Lager beim Birkenbaum die Rede gewesen sein. Stellt man sich beim Endeler Birkenbaum auf und übersieht das Gelände, in dessen Mitte sich die Birke erhebt, dann muß auch der Laie gestehen, daß ein besserer Platz zu einem Lager für Truppenteile, wie sie die Vergangenheit kannte, nicht gefunden werden konnte. Man steht auf einem Hochplateau, das nach allen Seiten hin sanft abfällt und dem Beschauer eine Rundsicht gewährt, wie sie selten geboten wird. Meilenweit kann man die Umgebung überschauen, selbst das nahegelegene Endel, welches von der Bechta-Ahlhorner Chaussee aus auf einem Hügel zu liegen scheint, macht vom Birkenbaum aus den Eindruck eines Taldorfes. Man kann es darum verstehen, wenn die Überlieferung uns von einem Lagerleben auf dem Endeler Birkenbaumfelde erzählt, ja man ist geneigt, anzunehmen, daß das Terrain wegen seiner strategischen Vorzüge nicht bloß einmal, sondern öfter als Lagerplatz gedient habe. Es fragt sich nur: Wer waren die Völker, die dort Rast machten, um neue Kräfte zu neuen Unternehmungen zu sammeln? Das Volk hat seit langem ihre Namen vergessen und ist darum auf Heere oder Heerführer verfallen, die von alters her die Phantasie

¹⁾ Vgl. Bruno Schulze, die militärischen Aufnahmen usw. Leipzig 1903.

von jung und alt beschäftigt haben: Wittekind, die Schweden und der münstersche Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen. Die Geschichte, soweit die handschriftlichen Zeugen der Vergangenheit in den Archiven oder sonst in Betracht kommen, kennt bis soweit mit Sicherheit nur einen Heerführer, der im Bereiche der Gemeinde Bisbek ein Lager bezogen hat, und dieser Heerführer war Tilly.

Bekanntlich nahm Tilly nach der Schlacht bei Stadtlohn (6. August 1623) seinen Zug durch das Oldenburgische, um Mansfeld in Ostfriesland anzugreifen und zu vernichten. Am 22. August rückte er von Rheine her in Meppen ein. Von Meppen zog er mit 25 000 Mann über Haselünne, Lönningen nach Cloppenburg und schlug in der Heide zwischen Lethen und Bethen (alter Wallfahrtsort an der Chaussee Cloppenburg-Ahlhorn, eine halbe Stunde von Cloppenburg entfernt) ein Lager auf. „Anno 1623 auf Bartholomäi (24. August) ist das Tillysche Lager zu Cloppenburg gekommen.“¹⁾ Von Bethen aus ging der Zug nach Wardenburg, wo wieder ein Lager bezogen wurde. Der Aufenthalt in Wardenburg dauerte 3 Wochen, vom 2. bis 23. September. Von Wardenburg aus nahm Tilly, nachdem der Marsch nach Ostfriesland aufgegeben war, seinen Weg nach Bisbek und bezog dort das dritte Lager. Dann verließ er das Oldenburgische, indem er unterhalb der Stadt Wildeshausen über die Hunte setzte und durch die Grafschaften Hoya-Diepholz, die Stifter Minden und Baderborn nach der Wesergegend vordrang, um in Hersfeld das Hauptquartier zu nehmen.²⁾ Der Aufenthalt im Oldenburgischen führte somit zu 3 Lagern und fällt in die Zeit vom 23./24. August bis Ende September 1623. Das Lager im Bisbekschen war das kürzeste. Rütthing sagt: „ . . . am 23. September rückte er (Tilly) von Wardenburg fort, am 24. war er in Huntlosen, am 28. in Barnstorf,

¹⁾ Annotation des Bogts Schade in Cappel in Hopener Archiv (Haus- und Zentralarchiv); Niemann, Gesch. des Amtes Cloppenburg S. 149; Nieberding, Begebenheiten während des 30jährigen Krieges, Bechtaer Sonntagsblatt 1836, S. 116; Rütthing, Tilly in Oldenburg und Mansfelds Abzug aus Ostfriesland im Jahresprogramm der Oberrealschule in Oldenburg, 1890, S. 9.

²⁾ Westkamp, Das Heer der Liga in Westfalen (1622—23), Münster, 1891, S. 321.

am 30. in Bahrenburg.“¹⁾ Demnach fällt der Aufenthalt in Bisbek in die Zeit vom 24. bis 28. September. Rütthing tut des Lagers in der Gemeinde Bisbek keine Erwähnung, auch sonst äußerst sich kein Schriftsteller darüber, die Tatsache muß bislang ganz unbekannt geblieben sein, es liegen aber darüber folgende Nachrichten vor:

Am 11. Dezember 1629 gibt der Besitzer von Neumühlen bei Endel vor dem Richter zu Behta zu Protokoll: „sey er nun vor sechs Jahren, wie die Lager zu Fiszbeke gelegen, aller Schafe, Schweine und etliche Biefter mit allen ihren pferden verlustig worden, überdies verlustig worden aller Ingedombte des Hauses.“

Vogelgang zu Döllen, Rsp. Bisbek, sagt 19. Februar 1630 aus: „Wie daß lager vor Oldenborgh und folgeng zu Bisbeke gelegen, derzeit alle ihre pferde, biefter und Viehe abgenhommen und geraubt. Dartzu alle ihre bawett aufm lande verlustigh und außgedrosch worden.“

Mollmann zu Siedenbögen, Rsp. Bisbek (20. Februar 1630): „So ist erstlich zu wissen, das die Elteren dieses Erbes Gerd Mollmann und Tale, ehelute, vor Jahren und nach Tilly zu Fiszbeke lager beyde In Gott verstorben und zwo Tochter, Heilike und Gretike, im Leben hindergblieben.“

Bartike (Frau) in Barnhorn, Rsp. Bisbek (13. Dezember 1629): 3 Scheffelsaat Land hätten „zeit dem Lager nun In sechs Jahren wüßt gelegen.“

Pubeke in Erlte, Rsp. Bisbek (19. Februar 1630): „Biefter ihnen Tilly lager oder Armee alle abgenhommen.“

Ostmann in Siedenbögen, Rsp. Bisbek (21. Februar 1632): Gezimmer stark baufällig. „Vund sei Im Kaiserlich Lager Anno 1623 der ortter diese Zimmer fast verdorben vund zerbrochen.“

Rebbeke in Hagstedt, Rsp. Bisbek (29. April 1625): „So auch verlitten Jahr aller seiner Biefter verlustig worden, alles korn, Roggen und jonsten außgedroschen und benhommen worden.“ „Verlitten Jahr“ ist wohl nicht strenge zu nehmen, andernfalls wäre dieser Zeuge auszuscheiden.

¹⁾ Rütthing, a. a. O. S. 14.

Koldehof oder Scheele zu Döllen, Ksp. Bisbek, ist in der Lagerzeit, 1623, zu Ahlhorn vom Kriegsvolk erschlagen. (Protokoll vom Jahre 1630).¹⁾

Es handelt sich hier um fürstliche Bauern (Hof- und Eigenthörige des Landesherrn) im Kirchspiel Bisbek, über deren Lage, insbesondere Leistungsfähigkeit nach den vorausgegangenen Kriegsdraufsätzen der Richter zu Bechta nach Münster zu berichten hatte. Die Untersuchung erstreckte sich über alle fürstliche Eingeseffene des Amtes. Die Tatsache, daß Tilly im Bisbekschen gerastet hat, steht demnach fest, da sie auf amtlichen Berichten beruht. In den Fällen Bertike, Pubeke, Ostmann, Nebbete und Koldehof könnte freilich auch das Lager bei Cloppenburg gemeint sein, da es erwiesen ist, daß die heutigemachenden Soldaten des Cloppenburgschen Lagers in dem 1623 schon stark ausgezogenen Münsterlande fast bis Bechta vordrangen. So erklärte Lübke zum Dike zu Langförden 4. Dezember 1630, er wäre zur Zeit „des kaiserlichen Lagers vor der Cloppenburg“ beraubt worden um „1 pferdt, 9 kühe, biester und alle andern Habseligkeiten, daß sie alle biester und sonst wieder kauffen müssen,“ und die Wegestrecke von Cloppenburg-Bethen bis Langförden ist dieselbe wie die von Cloppenburg nach der Bisbeker Grenze. Aber während dieser Zeuge bei Lager den Zusatz Cloppenburg gebraucht, um damit anzudeuten, daß dasselbe weitab gelegen gewesen, nicht bei Langförden, sprechen die Bisbeker Bauern vom Lager schlechtthin, ohne Zusatz, weil es einer näheren Bestimmung für sie nicht bedurfte, da es in ihrer Mitte oder Nähe sich befand. Es ist demnach nicht mehr daran zu zweifeln, daß Bertike und Genossen das Bisbeker Lager gemeint haben.

Noch eins mag hierhergesetzt werden. Im Jahre 1677 wurden über den Religionsstand zu Wildeshausen am 1. Januar 1624 Zeugen vernommen. Der testis quartus Henrich Sanders, 72 Jahre alt, spricht da vom Tillyschen Lager 1623, „addendo erlebt zu haben, daß General Tilly samt dem Fürsten von Anholt derozeit in der wildeshausischen Pfarrkirche messe lesen lassen und

¹⁾ Acta, Oldenb. Münsterland Lit. IX, D, 32, Bl. 1—329, Haus- und Zentral-Archiv Oldenburg.

Zahrb. f. Oldenb. Gesch. XIV.



deroselben in choro beghewohnet, weiß aber annum nicht eigentlich nicht zu specificiren. . .“ Daß die Anwesenheit Tillys in Wildeshausen mit dem Lager bei Bisbek oder dem Durchzuge durch Bisbekisches Gebiet zusammenhängt, bedarf wohl keines Beweises.¹⁾

Jetzt tritt die Frage an uns heran: Wo hat Tilly im Bereiche der Bisbeker Gemeinde sein Lager aufgeschlagen? Die Lagerstätten bei Cloppenburg und Wardenburg hat die Geschichte festgestellt, das Bisbeker Lager ist bislang unbekannt geblieben und damit auch der Platz, wo es gestanden.

So lange nicht das Gegenteil dargetan, ist daran festzuhalten, daß Tilly beim Birkenbaum bei Endel (Gemeinde Bisbek Flur II Parzelle $\frac{106}{15}$) das sogenannte Bisbeker Lager aufgeschlagen hat und zwar aus folgenden Gründen.

Beim Birkenbaum haben einmal oder öfter Kriegsleute Rast gemacht, daran kann nach Örtlichkeit und Überlieferung nicht gezweifelt werden, und nur bei Tilly ist es erwiesen, daß er im Bisbekischen ein Lager bezogen. Tilly nahm, wie schon bemerkt worden, seinen Weg von Wardenburg nach Barnstorf. Ein guter trockener Höhenzug zieht sich fast schnurgerade von Wardenburg durch Huntlofer, Ahlhorner, Bisbeker Gebiet nach Barnstorf herunter. Dieser Höhenzug mußte für Tilly der gewiesene Marschweg sein, dabei mußte er notwendig Endel berühren; und da dieses Dorf in der Mitte zwischen Wardenburg und Barnstorf liegt, kann es nicht verwunderlich erscheinen, wenn hier auf einem wie zum Lager geschaffenen Platze kurze Zeit Rast gemacht wurde. Denn nur zur Rast diente das Bisbekische Lager. In Bethen lag der General 10 Tage (Niemand verzeichnet fälschlich 12 Tage, während Nieberding richtig 10 angibt), in Wardenburg 3 Wochen. An diesen Orten galt es nicht bloß den Truppen Erholung zu verschaffen, es mußten Zufuhren abgewartet²⁾ und, da ein fester Marschplan fehlte, Nachrichten eingezogen, Verhandlungen geführt

¹⁾ Willoh, Gesch. d. kath. Pfarreien im Herz. Oldenburg. III S. 409.

²⁾ Am 2. September 1623 gingen gegen achtzig Wagen mit Brot von Münster nach Cloppenburg ab. Die Gespanne mußten die Ämter stellen. (Weskamp, a. a. O. S. 309.)

werden u. dgl.¹⁾ In Endel stand der Reiseplan fest, nur Erholung tat not, eventuell Herbeischaffung von Fourage und Lebensmitteln, dazu bedurfte es nicht Wochen, und so konnte das Endeler Lager nur einen oder andern Tag dauern.

Zur Zeit, als Tilly seinen Zug durch die Bisbeker Gemeinde machte, zählte man in Endel folgende alteingesessene Familien: Niemöller, Stüvemöller, Kofemöller, Engelmann, Rohde, Hurleberg und Ripke. Alle werden als Erben bezeichnet mit Ausnahme von Ripke, der als Brinksitter verzeichnet steht. Von diesen Eingefessenen war Niemöller nach dem Amthaus Bechta, d. h. dem Fürsten pflichtig, die übrigen nach dem Adligen Dorgeloh auf dem Gute Bretberg bei Lohne. Dorgeloh zog auch den ganzen Zehnten (Frucht- und Blutzehnten) in Endel. Niemöllers Aussagen vor dem Bechtaer Richter über seine Verluste zur Zeit des Bisbekischen Lagers haben wir schon vernommen. Über die Verluste der übrigen Endeler Eingefessenen zu berichten, hatte der Richter keine Veranlassung, da seine Erkundigungen sich nur über die fürstlichen Bauern erstreckten und Niemöller allein Hofhöriger des Landesfürsten war. Daß auch die andern in Endel nicht ungeschoren davon gekommen, kann uns Nieberding erzählen. In seiner Abhandlung: Das Gut Bretberg kommt er auf die Drangsale zu sprechen, die der Besitzer dieses Gutes im 30jährigen Kriege durchzumachen hatte: „So wurde u. a. 1623 wegen des Tillyschen Feldlagers der Blutzehnten (Zehnten von lebenden Tieren als Hornvieh, Pferden, Schweinen, Schafen, Geflügel und Bienen) nicht gezogen, auch 1624 nicht, weil den Leuten ihr sämtliches Vieh genommen worden.“²⁾ Also nicht nur Niemöller, auch die übrigen Endeler Bauern haben 1623 bluten müssen. — Das Tillysche Feldlager, von dem Nieberding hier redet, könnte zu dem Glauben führen, der Verfasser der Geschichte des Niederstifts habe um das Endeler Lager gewußt. Offenbar hat Nieberding bei Erwähnung der Endeler Schicksale 1623 und 24 das Lager bei

¹⁾ Nieberding, a. a. D. S. 116 und Rütthning, a. a. D. S. 9. (Verhandlungen im Bether Lager mit Anton Günther von Oldenburg.) Über die Verhandlungen im Wardenburger Lager siehe Rütthning, a. a. D. S. 10 ff.

²⁾ Nieberding, Geschichte des Niederstifts Münster, II, S. 445 u. 446.



Gloppenburg im Auge gehabt, da er dieses kannte, vom Endeler oder Bisbeker Lager aber unseres Wissens nie mit einer Silbe redet. Wenigstens haben wir keine Stelle in seinem Buche oder sonst finden können, die darauf hindeutet. Bei Durchsicht der Bretbergischen Akten stieß er auf das Tillysche Feldlager und dachte dabei ohne weiteres an Gloppenburg oder Bethen, und er konnte das tun, da wir schon gehört haben, daß die Soldaten des Cloppenburgischen Lagers bis Bechta hin ausschwärmten. Übrigens ist Endel nicht allein von Tilly heimgesucht worden. Im Anschlusse an das oben Gesagte bemerkt Nieberding weiter: „1633 wurde wegen Kriegsbeschwerden der ganze Endeler Zehnte nicht gezogen und 1637 und 38 nicht der Blutzehnte wegen des schweren Kriegswesens.“ Ja, die Endeler Eingeseffenen hatten noch mehr erfahren. In dem schon erwähnten Protokoll vom 11. Dezember 1629 des Richters zu Bechta über Niemöller, worin des Bisbeker Lagers gedacht wird, bemerkt der Richter zu Anfang, er habe Niemöller zur Vernehmung nach Bechta kommen lassen (darnach scheint er die übrigen fürstlichen Bauern im Hause aufgesucht zu haben), „weillen wegen gefahr der stark der ortter laufender Stattischen Partheyen (Truppen der General=Staaten) man sich nicht wagen dürffen.“ Dann fährt er fort: „Vater vor 2 Jahren, Mutter vor 3 Jahren gestorben, jetziger Besitzer Heinrich Niemöller sagt aus, nachdem er von den Stattischen Partheyen in kurzen Jahren zu drei verschiedenen Malen bei Nachtzeiten gefänglich weggeführt worden, davon er sich schwerlich ranzionirt, wozu er Geld habe aufnehmen müssen . . . (folgt das Seite 128 und 129 über die Räubereien des Bisbeker Lagers Gesagte). Schulden über 300 Rthlr.“¹⁾

* * *

Im Anschlusse an die Tradition über das Lager beim Endeler Birkenbaum mag noch einer anderen Überlieferung gedacht sein, die sich im Bereiche der Gemeinde Bisbek erhalten hat. Es handelt sich um ein verschwundenes Dorf Bögen, das Siedenbögen gegenüber an der andern Seite der Bisbek-Wildeshauser Chaussee

¹⁾ Haus- und Zentrals-Archiv a. a. O.

gelegen haben soll. Dieses Bögen habe der 30jährige Krieg auf der Flurkarte gestrichen. Wie die Sage entstanden, soll hier kurz dargelegt werden. Die Steuerregister des Amtes Bechta aus den Jahren 1498, 1535 und 1549¹⁾ kennen in der Gemeinde Bisbek folgende Dörfer oder Bauerschaften: 1. Bisbek, 2. Hagstedt, 3. Halter, 4. Endel, 5. Erkte, 6. Varnhorn, 7. Suitbogen, 8. Middelbogen, 9. Rechterfeld, 10. Norddöllen, 11. Wöstendöllen, 12. Alstrup, 13. Bonrechten, 14. Ahlhorn. 1568 dieselben Bauerschaften, nur Ahlhorn ist ausgeschieden. 1679 wiederum 13 Bauerschaften wie 1568: 1. Bisbek, 2. Hagstedt, 3. Halter, 4. Endel, 5. Erkte, 6. Varnhorn, 7. Hohenbögen, 8. Siedenbögen, 9. Rechterfeld, 10. Norddöllen, 11. Wöstendöllen, 12. Alstrup, 13. Bonrechten. Somit 1568 und 1679 (dazwischen liegt der 30jährige Krieg von 1618—1648) dieselben Bauerschaften, nur an Stelle des Namens Suitbogen ist der Name Hohenbögen und an Stelle des Namens Middelbogen Siedenbögen getreten. Diese Benennungen Hohenbögen für Suitbogen und Siedenbögen für Middelbogen treten zuerst im 30jährigen Kriege auf und sind bis heute stehend geblieben, und dieser Namenswechsel muß die Ursache gewesen sein, daß man nach dem Kriege anfing, von einem verschwundenen Dorfe zu reden. Anfangs erhielten sich noch die Benennungen Middel- und Suitbogen, schwanden aber immer mehr, die Nachwelt wußte sie zuletzt nicht unterzubringen und kam dahin, von einem verschwundenen Dorfe zu reden. Sollte wirklich ein Bögen verschwunden sein, dann muß es sehr weit zurückliegen.²⁾

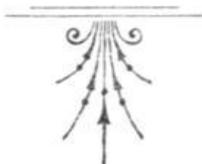
Wie Ahlhorn aus der Gemeinde Bisbek ausgeschieden worden, darüber fehlt bis jetzt jede Nachricht. Gehörte es ursprünglich zu Bisbek? oder wurde es erst später demselben zugeschlagen? oder wie lange bildete es einen Bestandteil von Bisbek? und wie

¹⁾ Haus- und Zentral-Archiv, Oldenburg.

²⁾ Das verschwundene Bögen ist nach der Örtlichkeit, wohin es das Volk verlegt, zwischen Siedenbögen (Middelbogen) und Hohenbögen (Suitbogen) zu suchen. Der Name Middelbogen spricht freilich für 3 Bögen, davon Middelbogen in der Mitte, dann wäre aber das verschwundene Bögen nicht südlich oder südöstlich, sondern nordöstlich von Siedenbögen gelegen gewesen.

kam es, daß Wisbek das Dorf dauernd verlor? Es würde sich verlohnen, eine Untersuchung darüber anzustellen. Im Volke ist die alte Zugehörigkeit Ahlhorns zu Wisbek noch nicht der Vergessenheit anheimgefallen.¹⁾

¹⁾ Willoh, a. a. O., II, S. 428.



V.

Der Prozeß des oldenburgischen Bürgermeisters Alf Langwarden.

Von Oberlehrer Dr. Kohl, Stadtarchivar.

Unter dem Titel „Ein oldenburgischer Rechtsfall vor dem Bremer Räte 1447“ habe ich am 19. und 22. Oktober 1902 in der „Weserzeitung“ den Prozeß Alf Langwardens oder Langwerdens behandelt, der von 1434 an wiederholt den Vorsitz im Oldenburger Räte führte, schließlich aber verbannt wurde und dann auf dem Rechtswege seine Zurückführung zu erreichen suchte. Meine dort gegebene Darstellung bedarf auf Grund einer Urkunde, von der ich — freilich ohne meine Schuld — erst später Kenntnis erhielt, einer Berichtigung hinsichtlich des Verfahrens, das der vertriebene Bürgermeister im Anfange einschlug, eine Korrektur, zu der ich an dieser Stelle wohl um so eher Veranlassung nehmen darf, als ich gerade im Jahrbuche den Inhalt der von mir wieder aufgefundenen Schlußurkunde zu Langwardens Rechtsstreit zuerst veröffentlicht habe.¹⁾

Nachdem durch den Spruch des Oldenburger Stadtgerichtes über Alf Langwarden, damals vorsitzenden Bürgermeister, die Achtung nebst Einziehung seines Vermögens verhängt worden war, wandte sich der aus Oldenburg Vertriebene zunächst nicht, wie ich gesagt habe, an den Bremer Rat, um von ihm als Oberhof für das mit dem bremischen Stadtrecht bewidmete Oldenburg eine obergerichtliche Entscheidung zu erlangen, sondern er ging sofort an die höchste Instanz, an die Reichsgewalt. Nach einer Urkunde

¹⁾ Jahrbuch X, S. 116, Nr. 3.

des kaiserlichen Hofrichters Graf Michael zu Hardegt vom 26. Juni 1445¹⁾ klagte Alf gleich nach seiner Vertreibung, welche also, da er vorher urkundlich zuletzt 1440 als sitzender Bürgermeister erscheint, der in Oldenburg dreijährigen Ratsperiode entsprechend wahrscheinlich 1443, jedenfalls nicht 1446, stattgefunden hat, beim Hofgericht, und dieses befahl dem Bremer Räte, für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Rechtsstand Sorge zu tragen. Der Bremer Rat stieß aber, als er den Versuch dazu machte, auf Widerstand. Die Oldenburger nahmen nicht nur den Befehl des Hofgerichtes nicht an, sondern vertrieben außerdem noch Alfs Ehefrau Adelheid aus ihrem Hause. Auf deren Klage erneuerte nun das Hofgericht seinen Spruch, freilich mit demselben Mißerfolge. Auf Bitte und „Unterweisung“ des Grafen Christian von Oldenburg ernannte Kaiser Friedrich sodann den Herzog Bernhard von Sachsen (=Lauenburg) zum Schiedsrichter, übertrug aber, als Alf von diesem keinen Urteilspruch erlangen konnte, die Entscheidung des Rechtsstreites am 10. März 1447²⁾ von neuem dem Bremer Räte, vor dem dann die von mir geschilderte Verhandlung am 24. Juli stattfand.

¹⁾ Original im Archiv der Freien Hansestadt Bremen, Abschrift in einem von Leverkus hergestellten Kopiar des Großh. Haus- und Zentralarchivs.

²⁾ Der königliche „Kommissionsbrief“ von diesem Datum ruht im Bremer Archiv. Sein Inhalt ist in die Urk. des Bremer Rates vom 24. Juli (nicht Juni, wie es infolge eines Druckfehlers in der „Weserzeitung“ a. a. O. heißt) 1447, die das oldenburgische Stadtarchiv besitzt, aufgenommen.



VI.

Bur Geschichte des alten Oldenburger Rathauses.

Von Oberlehrer Dr. K o h l, Stadtarchivar.

Für die Geschichte des Oldenburger Rathauses, die sich bisher auf einige dürftige Notizen beschränkte, liefern einige Bücher und Akten des Stadtarchives neues Material.

Bekanntlich hat das Amtshaus der oldenburgischen Stadtobrigkeit in seiner Entwicklung drei Stufen durchgemacht. Der älteste im Mittelalter errichtete Bau, der noch auf dem Stiche des Antwerpener Künstlers Pieter Vast in der Hamelmannschen Chronik zu sehen ist, wurde im Jahre 1635 niedergerissen und an seiner Stelle jenes Gebäude aufgeführt, das, lange Zeit eine Zierde der Stadt Oldenburg, leider 1886 einem modernen Bauwerk weichen mußte. Das zweite, 1635 gebaute Rathaus ist es, über dessen Bau- und andere Geschichte wir aus den berührten Archivalien neue Aufschlüsse erhalten. Da es den älteren Oldenburgern noch aus eigener Anschauung, den jüngeren wenigstens aus Abbildungen bekannt sein wird, so dürfen wir für die folgenden Mitteilungen wohl auf einiges Interesse rechnen.

Das älteste von Pieter Vast gezeichnete Rathaus war schon 1624 so baufällig, daß es einzustürzen drohte und „ohu Leib- und Lebensgefahr“ nicht mehr zu gebrauchen war. Als Bürgermeister und Rat, wie es alljährlich geschah, den Grafen um Ernennung zweier „fleißiger, wohlbegüterter Personen“ zu Baumeistern ersuchten, wiesen sie auf diesen Zustand des Gebäudes, das „fast verkleinerlich gestützt“ werden mußte, hin und baten um gnädige Erlaubnis, daß im bevorstehenden Frühling und Sommer das



Rathaus „der erfordernten nothwendigkeit nach wiederumb restaurirt, in neuen gueten beständigen zierlichen standt gebracht und erbaut werden muge.“¹⁾ Aus dem Gedanken eines Neubaus oder einer gründlichen Wiederherstellung wurde aber weder damals noch später etwas, obwohl der Rat nicht müde wurde, auf die Gefahr hinzuweisen, die den Rathsherren nicht nur, sondern auch den gräflichen Richtern und Beisitzern im gewöhnlichen Halsgerichte von dem beständig zum Niederfall geneigten Baue drohte. Endlich im Januar 1635 wurde die nachgesuchte Zustimmung vom Grafen erteilt und vom Rat der Neubau ohne Säumen durch Holzaufkäufe bei den gräflichen Hausleuten im Ammerlande vorbereitet.²⁾

Erst Anfang Mai jedoch wurde mit dem Abbruch der „gemeinen Audienzstube am Rathause“ begonnen und auf obrigkeitliche Anordnung für Abbruch und Wiederaufbau Gott um gnädige Hilfe angefleht, daß dabei aller Schade, Gefahr und Unglück verhütet und abgewendet werden möge.³⁾

Leider fehlen nun Akten über die Einzelheiten der Bauarbeit und auch unter den Rechnungsbüchern der Baumeister, die sonst in ziemlich lückenloser Reihe sich erhalten haben, werden gerade die Bücher des Jahres 1635 vermißt. Wir wissen nur, daß in diesem Jahre Johann Flochmann und Christian Schmidt Baumeister waren,⁴⁾ d. h. die städtischen Beamten, die über alle Bauten Rechnung zu führen hatten, während der damalige Ratmann Otto Schwertfeger der leitende Architekt war⁵⁾ und vermutlich auch den

¹⁾ Bürgermeister und Rat an den Grafen Anton Günther. 1624 Januar 17 (Konzept). Akten betr. das Rathaus 1624—1799. Stadtarchiv, Akten betr. Liegenschaften usw. Nr. 23a.

²⁾ Bürgermeister und Rat an den Grafen Anton Günther. 1635 Januar 29 (Konzept). Ebenda.

³⁾ Ratsverordnung. 1635 Mai 3. Ebenda.

⁴⁾ Protokollbuch betr. die Rechnungsablage der Baumeister unter 1636. Stadtarchiv. S. ferner die Inschrift auf einem Steine vom alten Rathause (Landesgewerbemuseum) in Kapitalbuchstaben: „Christian Schmit und Johan Flochman sint dis Jhar Buwmeister gewesdt. Anno 1635 d. 30. Mai.“ Am 30. Mai mag man also mit dem Neubau begonnen haben.

⁵⁾ Gerh. Lübben an Bürgermeister und Rat 1658 Mai 25! nennt „den Hochgräflich Oldenburgischen Baumeister Herrn Otto Schwertfeger, so dazumahl (1635) Director deß gebäudes gewesen“ als Zeugen für den von seinem

Neubau entworfen hatte. Auch der Ratmann Taddich Lübben wird genannt als einer, der auf das Gebäude „lange fleißige Aufsicht“ gehabt, außerdem auch eine größere Summe vorgeschossen für die Herausshaffung der Erdmassen bei der Tieferlegung des Ratskellers. Auch über die Kostenfrage erhalten wir dank den erhalten gebliebenen Subskriptions- und Hebungslisten von 1635¹⁾ nähere Auskunft. Die Mittel wurden danach durch freiwillige Gaben („Berehrungen“) von Seiten der Einwohner der Stadt aufgebracht. Unter den Subskribenten marschieren an der Spitze die gräflichen Beamten, wie Junker Johann von Harling (Drost), auch fünf doctores iuris, darunter die Räte Tiling und Schlutter, sodann folgt das ganze Ratskollegium, 18 Personen, voran die drei Bürgermeister Johannes Falkenburg, Joh. Honrichs und Joh. Henffmann nebst dem Stadthyndikus Andreas Frikus, endlich die Bürger in 36 Rotten. Von den vorgenannten Personen geben am meisten Honrichs und Henffmann (sonst Hauffman genannt), nämlich jeder 15 Reichstaler, die anderen 12, 10, 8, 6, 5 und 4 Taler. Die Gaben der Bürger schwanken zwischen 10 Talern und einem Groten, manche schenken an Stelle von Geld eine größere Zahl von Ziegelsteinen, Nägeln, auch wohl Balken und Bretter. Im ganzen sind gezeichnet 852 Reichstaler 32 Grote, wovon 619 Taler und 10 Grote wirklich einkommen, während 233 Taler, 22 Grote als Restschuld auf die folgenden Jahre überschrieben werden und 1636 und 1637 denn auch meist erhoben worden sind. Die Zeichnung und Erhebung weiterer Beiträge läßt sich in den Akten noch bis 1641 verfolgen. Man befolgte auch die Praxis, bei polizeilichen Vergehen auf Straf gelder zu Gunsten der Rathauskasse zu erkennen. So mußte 1640 Elisabeth Trennepolhs wegen der groben Schimpfwörter, die sie gegen Johannes von Lindern „ausgegossen“, Ton zu tausend Steinen = 5 Rt. 20 Gr. geben, und Hans von Lindern wurde 1641 wegen eines Exzesses, den er vor dem Hause des Bürgermeisters Hauffmann verübt, zu

Vater Taddich Lübben beim Rathausbau gemachten Vorschuß. Nach einer ebenfalls im Landesgewerbemuseum aufbewahrten Inschrift hat der Ratmann Otto Schwerdtfeger „dit Rathaus ordenert und is Bawmeister daruber west.“

¹⁾ Akten betr. das Rathaus 1624—1799. Stadtarchiv a. a. O.



einer Strafe von 11 Rt. 66 Gr. verurteilt, die dem Rathaus zu gute kommen sollten.

Übrigens hat man 1635 nicht das ganze Rathaus niedergeworfen und völlig neu wieder aufgebaut, sondern nur einen Teil. Nur so ist es zu verstehen, wenn die oben mitgeteilte Verordnung betr. das Gebot für den Rathausbau von einem Abbruch der gemeinen Audienzstube am Rathause spricht. Nach einer Aktennotiz von 1641 stellt ferner ein Fähnrich Johann Sprunck, der zehnt Reichstaler für das Rathaus beisteuert, ausdrücklich die Bedingung, daß das alte Gebäude genau so mit Farben restauriert werde wie das neue, woraus hervorgeht, daß ein Teil des Hauses — und zwar der nach der Langenstraße hin gelegene — bisher nicht restauriert worden war. Dieser letztere, der gewöhnlich in seiner ganzen Ausdehnung für einen Neubau gehalten wurde, stammte also in seinem Hauptteile tatsächlich von dem ältesten Gebäude her, während der nach dem Markt vorspringende Flügel mit den fünf Giebeln der Neubau von 1635 war.¹⁾

Diese Notiz läßt zugleich erkennen, daß die Außenseite des Neubaus dem Geschmacke jener Zeit entsprechend farbig gehalten war. Näheres teilt darüber eine Aufzeichnung aus dem Jahre 1638 mit, wonach im Juli Johannes Kirckring der Jüngere 20 Rt. 12 Gr. für Vergoldung der Knöpfe auf dem Rathause²⁾ und im November Marten Mahler und Johann von Lindern „vor Staffirung des Rathauses mit Gold und Farben, wie es von Bürgermeister und Rath mit ihnen verdinget“, 102 Reichstaler erhielten. Außer den Wappen u. a. Skulpturen werden besonders die Giebel farbig verziert gewesen sein.

Die letzteren sind erst in dem genannten Jahre fertig geworden. Darauf beziehen sich zwei gleichfalls im Landesgewerbemuseum aufbewahrte und dort mit den übrigen an der Giebelseite

¹⁾ Nach einer gefälligen Mitteilung des Herrn Oberbauinspektor Rauchheld geht dies auch aus der Betrachtung der im 19. Jahrhundert aufgenommenen Risse des Rathauses hervor. Näheres darüber bringt das nächste Heft der „Bau- und Kunstdenkmäler“ im Herzogtum Oldenburg.

²⁾ An den zahlreichen Spitzsäulchen auf dem Dachsim, den Giebeln und dem First des Daches.

des Nordflügels eingemauerte Inschriften, von denen die eine die Baumeister des Jahres 1638 Hinrich J. Dunne und Arent Dagerat nennt, die andere im Anschlusse daran bemerkt: „Im Jare 1638 hebben dise Bawmeister Hinrich J. Dunne unt Arent Dagerat dise 5 Gefelle vorfordigen laten.“ Leider fehlen die Rechnungsbücher auch dieser Baumeister im Stadtarchive, die Bücher der Baumeister Hermann Wulff und Friedrich Schmidt von 1636 beweisen aber, daß jene Inschrift sich nur auf den Abschluß der Arbeiten an den Giebeln beziehen kann. In dem letztgenannten Jahre werden für die „neuen gelieferten Grauwerts (d. h. Sandstein) =Giebel“ dem Steinhauer Kurt aus Hamburg 200 Taler gegeben. Das Grauwert wurde in Rähnen auf der Hunte herangebracht, von da zu Wagen nach dem Rathause geschafft, hier auf den obersten Saal „gebohrt“ und dann von Heinrich Wulff aufgeführt. Von den fünf jahren drei Giebel bekanntlich nach dem Markte, während je einer an der Seite angebracht war. Nur der vortretende Flügel war mit ihnen verziert. Nach einem Vermerk hatten die darin angebrachten Fenster Bleieinfassung, wie jedenfalls auch die anderen Fenster des Gebäudes.

Anderere Bierstücke des Rathauses sind noch später fertig geworden. Nach dem Buche des Baumeisters Lukas Kappeln wurden die vier bleiernen Drachenköpfe, die als Wasserspeier das Dachwasser ableiteten, erst 1639, nachdem sie zuvor gestrichen waren, angefügt. Im selben Jahre wurden von dem Steinhauer Christian Gröne die „drei Thürwerke mit dem Stadtwaffen“, also das über der Tür an der Marktseite befindliche Wappen,¹⁾ jowie die Einfassungen der Türen an den beiden Seiten des Hauses mit dazu gehörigen Figuren,²⁾ alles aus Sandstein, für 94 Taler hergestellt und dann von einem städtischen Maler mit Gold und Farben „ausstaffiert“. Auch am Ratskeller wurde damals noch gearbeitet. Aus dem alten nach dem neuen Keller hin ließ der Rat einen Durchgang durch die Mauer brechen, wobei viele „Feldsteine“ heraus-

¹⁾ Jetzt im großen Saale des Landesgewerbemuseums über einer Tür eingemauert.

²⁾ Eine von diesen, die ein Schwert vor sich hatte, das 24 Grote kostete, war die Justitia (die über dem Stadtwappen stehende Figur?)

gehauen wurden, und allerlei Einrichtungsarbeiten darin vornehmen, sodaß der neue Weinkeller jetzt erst neben dem alten (unter dem älteren nach der Langenstraße hin liegenden Teil des Gebäudes befindlichen) in Benutzung genommen werden konnte.

Über die Herstellung des Doppelwappens Graf Anton Günthers und seiner Gemahlin Sophia Katharina, das über dem Stadtwappen zwischen dem ersten und zweiten Stock angebracht war, sowie der Figuren auf den beiden Ecken der Marktfront fanden sich in den Quellen des Stadtarchivs bisher keine Angaben.

So lückenhaft die vorhandenen Notizen bezüglich der Errichtung des Rathauses von 1635 sind, so vermehren sie doch unsere bisherige Kenntnis davon nicht unerheblich und geben namentlich zwei Tatsachen an die Hand: daß es sich erstens dabei nur um einen teilweisen Umbau gehandelt hat, und daß zweitens die Bauarbeiten sich noch bis zum Anfange der vierziger Jahre hingezogen haben.

Indem wir die wiederholten kleinen Reparaturen, über welche die Baumeisterbücher Auskunft geben, übergehen, wenden wir uns einer umfassenden Auffrischung des ganzen Gebäudes zu, die im Jahre 1752 stattfand.¹⁾ Das Gebäude muß, wie aus den Verhandlungen im Magistrate hervorgeht, damals einen ziemlich vernachlässigten Eindruck gemacht haben und hätte schon längst einer Ausbesserung bedurft. Der zu erwartende Besuch des königlichen Hofes aus Kopenhagen veranlaßte nun die Bornahme einer gründlichen Reparatur. Mauern, Dach und Holzwerk wurden untersucht und ausgebessert, die kupfernen Knöpfe auf dem Hause nachgesehen, die bleiernen Röhren und Drachenköpfe am Dache erneuert, vor allem aber die Mauern im Norden, Westen und Süden, alle Wappen, Spizen und Zierrate mit eingeschlossen, frisch gestrichen. Die Spizen (auf dem Dache) erhielten gelben, die Knöpfe blauen Anstrich mit gelben Strichen.²⁾ Gesondert ausverdungen wurde die Erneuerung der Vergoldung an gewissen Teilen der Wappen und Zierrate und die Vergoldung außerdem auf Stellen aus-

¹⁾ „Konvolut betr. die Verbesserung des Rathauses 1752.“ Akten betr. das Rathaus. Stadtarchiv a. a. D.

²⁾ An Stelle der früheren Vergoldung.



gedehnt, die vorher nicht vergoldet gewesen waren. So wurden vergoldet: Von dem Wappen Anton Günthers und seiner Gemahlin die beiden schildhaltenden Löwen, ein Teil des Rankenwerks, das die gesamte Wappenplatte einrahmt, die beiden „nordischen“, d. h. norwegischen Löwen, von denen der eine die Helmzier des weiblichen (schleswig-holsteinischen) Wappens bildet, der andere im ersten Felde dieses Wappens vorkommt, sodann ein über dem gräflichen Wappen bei den Büffelhörnern stehender Löwe (jetzt fehlend), ferner das Feld im schleswigischen Wappen, das vorher nur gelb gewesen war (ähnlich wurden gewisse bisher weiß gestrichene Teile in den Wappen von Holstein, Stormarn und Dithmarschen versilbert), endlich die den Schrifttafeln anliegenden Engel, sowie der darunter „stehende“ Engelskopf ganz, während vorher daran nur die Haare vergoldet gewesen waren. Am Stadtwappen wurde das Feld, ferner die „Säule“, welche die Figur auf der einen Seite im Arme trägt, die Leisten, worauf die beiden seitlichen Statuen ruhen, sowie „dreizehn in Eisen geschmiedete Buchstaben nebst der Jahreszahl“, welche jetzt nicht mehr vorhanden sind, vergoldet.

Den Glanzpunkt der damaligen Restauration bildete aber die Stiftung neuer Fenster durch die Magistratsmitglieder und sonstige Honoratioren der Stadt, aus den Kreisen der Hof- und Staatsbeamten wie der Bürger, im ganzen 48 an der Zahl. Die letzte Fensterreparation hatte 1694 und 1696 stattgefunden, indem Ratsherren, wohlhabende Bürger und Kaufleute jeder ein Fenster, in das sein Wappen und Name eingebrannt war, gestiftet hatten.¹⁾ Das waren wohl noch die kleinen Scheiben aus schlechtem Glase mit Bleieinfassung gewesen. Jetzt beschloß man, in beiden Stockwerken Scheiben aus bestem französischen Glase, nach englischer Manier in hölzerner Einfassung verkittet, einsetzen zu lassen.

Von stilgeschichtlichem Interesse sind dann die Erörterungen, die sich an die Frage, wie man das Andenken an die Stifter erhalten

¹⁾ Das Holz zu den Rahmen lieferte die Stadt, 1694 für die Fenster in „der großen Audienzstube“, 1696 für 12 Fach Fenster im „großen Saal“. In letzterem Jahre wurden auch Saaltür und Treppe ausgebessert. S. die betr. Baumeisterbücher.

wolle, anknüpfen. Zunächst dachte man daran, die ganze Stiftung mit den Namen dem Stadtbuche¹⁾ einzuverleiben und die Wappen mit Namen und Dienstbezeichnungen in die Scheiben einbrennen zu lassen. Dem wurde aber entgegengehalten, daß man, „seitdem die großen Scheiben von französischem oder englischem Glase Mode geworden, von dem Einbrennen der Wappen und Namen in den Fenstern nirgends weiter etwas sehe, dasselbe auch in der Tat die schönen Scheiben nur verdunkeln und altväterisch vorstellen würde.“²⁾ Auch andere meinten, das Wappeneinbrennen sei längst aus der Mode, und stimmten daher dem Vorschlage Wittens zu, für den auch größere Billigkeit der Ausführung sprach, jedes Wappen nämlich auf einen halben Pergament- oder Papierbogen gemalt, hinter Glas und Rahmen im Saale aufzuhängen, da es „einen Reisenden vergnüget und delectiret in Beschauung dergleichen öffentliche[r] Gebäude, als der Rahtshaußes-Saal ist, die Rahmen der angesehenen Einwohner der Stadt zu wissen, auch einer weißen Wand es Zierde giebt, wenn solche sich mit etwas ausnehmendes distinguiret.“ Diesen Weg hielt der Magistrat schließlich für den bequemsten und anständigsten, „aller derjenigen Angedenken in Curia zu verehren, die einem desfälligen geziemenden Gesinnen gewogen gewesen, und da insonderheit die gesampte Mitglieder Königlich Hochpreißlicher Regierungs-Kantzley und des Consistorii, ohne jemandes Ausnahme, durch derselben beschehene Subscription dasselbe merklich befördert, man auf die Art das Gedächtnis der gegenwärtig lebenden gesampte Membrorum beider hohen Dycasterien nebst dem hiesigen jetzt lebenden Erwürdigen Ministerio gleichsam in uno Conspectu bis in die späteste Zeiten für Augen haben und behalten würde.“ Die Aufhängung der 48 Wappenblätter

¹⁾ Es wäre dies das kürzlich wieder aufgefundene Stadtbuch gewesen, das 1756 erweitert und neu eingebunden wurde; doch ist die Einzeichnung tatsächlich nicht erfolgt.

²⁾ Wen erinnerten diese Worte nicht an die Bemerkung des Apothekers in „Hermann und Dorothea“ (III, 77 ff.) über das im neuen Geschmacke errichtete Haus des Kaufmanns:

„Lange lachte mir schon mein Haus im modischen Kleidchen,
Lange glänzten durchaus mit großen Scheiben die Fenster“ usw.

mag hiernach tatsächlich erfolgt sein; über ihren späteren Verbleib aber ist nichts bekannt.¹⁾

Unter späteren Veränderungen und Reparaturen am Rathhause während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist noch zu erwähnen: 1756 die Fällung eines großen Spornbaumes am Eingange zum Rathhause von der Langenstraße her, 1770 eine Ausbesserung des Daches unter Verwendung von 20 Tafeln Kupfer, 1783 ein neuer Anstrich des Hauses, wobei vielleicht schon die farbigen Teile der Giebel dem gleichmäßigen Grau weichen mußten, das später, mit Ausnahme der Wappenschilder, das ganze Gebäude überzog.

Über die innere Einrichtung des Rathhauses im 18. Jahrhundert gibt ein ausführliches Inventar von den der Stadt ge-

¹⁾ Die von den Subskribenten unterschriebenen Namen setzen wir hierher:

- | | |
|------------------------------|--------------------------|
| 1. Ct. von Beulwitz, | 25. J. Tenge, |
| 2. Mefeldt, | 26. J. W. Dumbstorff, |
| 3. H. Gude, | 27. F. Lenz, |
| 4. H. v. Ötten, | 28. F. C. C. Prensell, |
| 5. H. D. Amerz, | 29. Schloifer, |
| 6. F. P. Schröder, | 30. C. v. Aheln, |
| 7. H. F. v. Barendorff, | 31. G. H. von der Loo, |
| 8. C. Wolters, | 32. A. W. v. Halem, |
| 9. E. Schreber, | 33. Major v. Stroktorff, |
| 10. J. W. v. Ötten, | 34. Johann Bode, |
| 11. G. H. v. Halem, | 35. Gerh. von Harten, |
| 12. J. G. v. Henrichs, | 36. A. B. Kuhlmann, |
| 13. B. Beulenburg, | 37. F. D. Östing, |
| 14. H. H. Zedelius, | 38. H. Dr. Muhle, |
| 15. J. W. M. Hunrichs, | 39. F. C. Westing, |
| 16. M. Gerdes, | 40. G. W. Jacobi, |
| 17. J. A. Flejja, | 41. H. Wienden, |
| 18. M. Witten zu Wittenheim, | 42. J. W. v. Harten, |
| 19. J. B. v. Witten, | 43. J. C. Scherenberg, |
| 20. C. D. Ötten, | 44. C. Dehlbrügge, |
| 21. Joh. Rudolf von Ötten, | 45. H. v. Harten, |
| 22. S. B. A. Roth, | 46. A. G. Kuhlmann, |
| 23. J. M. Herbart, | 47. A. G. Ahrens, |
| 24. G. C. Zbbeken, | 48. J. A. Grovermann. |

Für die richtige Entzifferung der Anfangsbuchstaben der Vornamen, die meist monogrammatisch geschrieben sind, kann ich nicht in allen Fällen einstehen.



hörigen Gütern, Gebäuden usw. aus dem Jahre 1725 genaue Auskunft.

Über dem Ratskeller, der einen Lagerkeller, 3 Stuben und eine Bierkammer umfaßte, und in dessen gewölbte Räume von der Südseite her ein Eingang mit steinerner Treppe führte, lag zu ebener Erde die „Börse“, ein mit Steinfliesen belegter Raum, der dem täglichen Handelsverkehr diente und drei vergitterte schwarze Bretter für Bekanntmachungen enthielt, nebst zwei Stuben. Zum ersten Stock führte von der Langenstraße aus eine steinerne Treppe. Durch eine doppelte Tür von Eichenholz, an der eine Elle hing, gelangte man auf die mit roten Fliesen belegte Diele vor der „Audienzstube“. Hier befanden sich außer einem Wiem, woran 60 lederne Feuereimer hingen, sechs hölzerne Handspitzen, sowie ein alter Armblock und ein eichener Schenktisch, der gebraucht wurde, wenn die „Stadtzehrung“ (im Januar) war. An der „schwarzen Kammer“, dem Haftlokal, vorüber kam man zur Audienz- oder Gerichtsstube, dem gewöhnlichen Amtszimmer des Rates. Die Wände dieses Raumes waren mit Gemälden geschmückt; um einen großen runden Tisch von Tannenholz mit grüner Decke darüber standen dreizehn Hamburger Lederstühle, an der Wand war eine Bank befestigt, auf der bei Ablegung der Rechnung im Januar die „Geschworenen“ saßen. Eine Reihe von Schränken, worunter vier in die Wand eingelassen waren, enthielt wichtige Protokolle über Akten, sowie gerichtlich deponierte Gelder. Eine plattdeutsche Bibel in Folio, welche auch zur Ausstattung des Zimmers gehörte, diente vermutlich bei Vertheidigungen.

Von der Gerichtsstube führte ein Gang, in welchem ein Richtschwert, drei Schlachtschwerter und sieben für den Gebrauch bei der „Ratszehrung“ bestimmte zinnerne Kannen standen oder hingen, zur Stube des Kämmerers. Auch hier waren rund herum Gemälde, „so an der Wand feste“, ferner „12 alte runde hölzerne Lehnstühle“, die um einen runden lackierten Tisch standen. In mehreren Laden oder Truhen wurden namentlich Armen- und andere Obligationen nebst Akten betr. einige Stipendien verwahrt.

Den Ausgang nach dem im zweiten Stockwerk liegenden Saal bildete eine breite Holztreppe. Die hölzerne Decke dieses

großen Raumes war mit „Laubwerk“ bemalt, das Licht wurde durch zwölf Fach Fenster hereingelassen, deren einzelne Scheiben damals noch mit Blei eingefast waren und vielfach die eingebrannten Wappen und Namen angesehenen Bürger, ihrer Stifter, zeigten. Ein Kamin ermöglichte die Heizung.¹⁾ Ein großer Schrank mit acht Türen und vier Schlössern enthielt die „alten abgetanen Akten“, also das Stadtarchiv. Vom Saal war mit Brettern eine Stube abgekleidet, in der die Älterleute, um einen eichenen Tisch auf vierzehn Stuhlkränzen sitzend, ihre Beratungen abhielten.

Auf dem Boden des Rathhauses lagerte Torf. Außerdem stand dort ein „alter Pflanzwagen“, den man seit Jahrzehnten wohl nicht mehr gebraucht hatte.

Vorstehende Beschreibung des Innern belehrt uns zugleich über die Bestimmung der verschiedenen Räume des Hauses. Im einzelnen können wir über den Keller und namentlich über die Verwendung des Saales noch Näheres mitteilen. Der Keller besaß das Privileg des Ausschanks und des Handels mit fremden Getränken und wurde, in der Regel auf drei Jahre, verpachtet. So verpachteten am 29. Februar 1672 Bürgermeister und Rat dem Bürger Oswald Jansen „unßern und gemeiner Stadt Zugehörigen Wein oder Rahts Keller“ bis Ostern 1675 mit dem Rechte, darinnen „aufrichtigen guten Reinißchen und Spanischen Wein (mit nichten aber umb Vermeidung allen Verdachts willen Französisch- oder Franßchen Wein) wie auch Reinißch- und Frantzösischen Brandwein, item allerhand so wol frömbd als eingebrauen Bier seines gefallens — jedoch daß von dem Wein, Brandwein und frömbden Bier die gepörende accise entrichtet würde — zu schenken und zu verkaufen,“ gegen eine jährliche Pachtsumme von 80 Reichstalern.

Der Rathausaal diente zur Abhaltung feierlicher Akte, städtischer Festlichkeiten und wurde in Ermangelung anderer Räume von solcher Größe in der Stadt auch für private festliche Zwecke in Benutzung genommen.

Der Januar war für das städtische Verfassungsleben der wichtigste Monat im Jahre. Dann wich der alte Rat dem neuen,

¹⁾ Die anderen Räume wurden damals durch eiserne Öfen geheizt.



dann wurden neue Baumeister gewählt und in den Zünften neue Werk- oder Obermeister eingesetzt. Die abtretenden Beamten hatten bei dieser Gelegenheit Rechenschaft abzulegen, wobei es üblich war, ein „tractement“ zu geben. Besonders die Rechnungsablage der beiden städtischen Baumeister, zu welchem Amte nur die begütertsten Bürger erwählt wurden, gestaltete sich zu einem großen Feste. Der amtliche Akt erfolgte in der Gerichtsstube, vor den Ratsherren und den Bürgerlichen Kollegien in Anwesenheit einer Regierungskommission,¹⁾ und schon hierbei begann die Bewirtung mit Wein, die von dem eichenen Schenktisch auf der Diele aus geleitet und mit Hilfe der zinnernen Kannen, die in dem Gange nach der Kämmererei hingen, vollzogen wurde. Daran schloß sich dann ein Essen im Saale. Der Haupttag des Festes, dessen Kosten die Baumeister trugen, war ein Donnerstag, aber auch am darauffolgenden Sonnabend hatten die Baumeister noch eine Reihe von Personen einzuladen und zu bewirten, sodaß sie durch ihre Ausgaben, zumal die Stadt ihnen auch das im städtischen Dienste ausgelegte Geld in der Regel ganz oder teilweise schuldig blieb, oft in merklichen Schaden und Nachteil gerieten. Im Jahre 1773 wurde daher die Frage aufgerollt, ob dieses Tractement, „des Rates Frettup“, wie es in älterer Zeit genannt worden wäre, nicht aus Rücksicht auf die Kosten, die es den Baumeistern auferlege, sodaß deren Vermögensverhältnisse dadurch manchmal aufs schlimmste zerrüttet würden, abzuschaffen sei. Die Entscheidung darüber wurde freilich auf das nächste Jahr verschoben, doch erklärte sich der Magistrat schon jetzt für Einschränkung der Ausgaben, indem er den Baumeistern anheimstellte, das Fest auf einen Tag zu beschränken. Außerdem sollten sie zwar nach wie vor die üblichen zwei Bouteillen Wein mit den Kringleu für die Ratsfrauen in der Ratsherren Wohnung schicken, nicht aber Speisen wie Braten, Torten u. dgl., die bisher aparte außer demjenigen, was auf den Ratstisch gekommen sei, hätten besorgt werden müssen. Endlich wurde vorgeschlagen, die Aufwartung im Rathause, welche bisher die Bedienten der Ratsherren besorgt hätten, durch andere Personen ausüben zu

¹⁾ Vgl. D. Kobl, Die Allmende der Stadt Oldenburg, S. 34.



lassen, da der Unfug, den jene in „Sausen, Fressen, Spielen“ auf Kosten der Gastgeber verübten, seit einigen Jahren sehr überhand genommen hätten.

Große Bedeutung hatte der Saal auch für das tanzlustige Publikum der besseren Stände. Die Rathsherren und andere angesehene Bürger pflegten dort, entsprechend der Sitte in anderen Städten, größere Familienfestlichkeiten und gemeinschaftliche Bälle zu veranstalten. Auch darüber kommt es in den Akten zu Erörterungen. So richteten 1765 die Älterleute an den Magistrat die „gehorsame Bitte“, die bisher üblichen öffentlichen Zusammenkünfte, Bälle u. dgl. auf dem Rathhause nicht mehr gestatten zu wollen, weil eine derartige Benutzung dem Zwecke des Rathhauses zuwiderlaufe, auch den Bau gefährde, erhalten aber eine Zurückweisung dieses „Eingriffes in die Rechte des Magistrats“, dieser „Respektwidrigkeit gegen die hohen Personen, die an den beregten Zusammenkünften teilgenommen“, von solcher Schärfe, daß ihnen für den Wiederholungsfall mit erheblichen Brüchen gedroht wird. Trotzdem ist die Sitte in den nächsten Jahrzehnten allmählich abgekommen. Im Herbst 1786 wird die Erlaubnis zur Abhaltung von Tanzgesellschaften, sogenannten Biqueniques, im Rathhause saale vom Magistrate nur noch ausnahmsweise und im Winter 1787 „zum letzten Mal“ gegeben. Die Akten darüber zeigen, daß auch der Hof gelegentlich den Saal benutzte: 1784 hatte der Herzog ihn besichtigen lassen, weil er eine Maskerade darauf geben wollte. Einer Schauspielergesellschaft dagegen, die ihn 1777 für einige Zeit hatte mieten wollen, war das Gesuch aus Rücksicht auf die mit solcher Benutzung verbundene Feuersgefahr abgeschlagen worden.



VII.

Graf Anton I. Anteil am braunschweigischen Silberbergbau im Harz.

Von Dr. G. Rütting.

† Graf Anton I. (1529—1573), der sich nicht leicht einen erreichbaren Vorteil entgehen ließ, suchte sich die freundlichen Beziehungen zu Herzog Heinrich dem Jüngeren von Braunschweig, dem Oheim seiner Gemahlin, durch Beteiligung an seinem Silberbergbau im Harz zu nütze zu machen.¹⁾ Aus einem Schreiben des Herzogs vom 16. Juni 1557 geht hervor, daß der Graf etliche Bergteile auf den braunschweigischen Bergwerken Zellerfeld und Wildemann „zu seinem verhoffentlichen Besten“ zu bauen angenommen hatte. Herzog Heinrich erklärte sich bereit, ihm die Unkosten zu ersetzen, wenn er 100 Gulden ohne Ausbeute verbaut habe und doch fernerhin mitbauen wolle. Die bei der Akte liegenden Bergwerkzettel und „Bergbüchlein“ geben Auskunft über die geringe „Zubüße“, die der Graf vierteljährlich an den braunschweigischen Zehntner Christoph Sander in Zellerfeld entrichten mußte, und über die Ausbeute, welche ihm gutgeschrieben wurde. Dabei handelte es sich um den Bergbau in Wildemanns Fundgrube, in der vierten und fünften Maß, in den Wildenbrüdern, im Fröhlichen Trunke, im Edlen Ritter St. Georg, in der Sachsenzeche und im Goldenen Löwen in Lautental, im Himmlischen Heer samt seinen zugehörigen Mäßen, auf St. Georgen Stollen im Spiegeltal, im Kaiser, in des Heiligen Geistes Fundgrube, in Wildemanns Mutter, in der Unvergänglichen Gnade Gottes und Helden. Aus einer Aufrechnung vom 18. Februar 1560 über drei

¹⁾ Aⁿ D. L. N. Tit. 52.



Quartale 1558 und das ganze Jahr 1559 geht hervor, daß die Zubuße Graf Anton's von zusammen 106 Gulden 11 Groten einer Ausbeute von 156 Gulden 12 Groten gegenüberstand. Der Gewinn betrug also in ein und dreiviertel Jahren 50 Gulden und einen Groten! Später erhielt er noch einmal 91 Taler. Am 22. März 1564 schrieb der Zehntner Christoph Sander, daß diesmal keine Ausbeute auf ihn gefallen sei. Über Veränderungen der Zechen und seiner Kuckse wurde ihm Rechenschaft gegeben. Er sah aber wohl ein, daß keine Seide dabei zu spinnen war; und weil die Sache nicht lohnte, so gab er sie auf. Er mag das Unternehmen mit den Augen eines modernen Lotteriespielers betrachtet haben. Die Bergbüchlein gehen bis 1567, dann brechen sie ab. In diesem Briefwechsel offenbart sich übrigens die gute Stellung Herzogs Heinrich's zu seinem alten Vasallen und Bundesgenossen auch noch in anderer Hinsicht. Einmal bat er ihn (am 6. März 1560), ihm doch seinen Mauermeister Cornelius zu Delmenhorst mit fünf oder sechs Knechten „eine Zeit lang zu leihen“. Wir haben hier vielleicht den Mann vor uns, der das Schloß zu Delmenhorst zu dem schönsten im Oldenburger Lande ausgebaut hat. Am 5. Februar 1563 lud der alte Herzog den Grafen zum bevorstehenden Fastelabend ein. „Als hat uns“, so schrieb er, „unsere freundliche, herzliche Gemahel gebeten, Ihr alsdann Euer Gemahel mit Euch anher pringen wollen. Und wir aber auch gleichwol neben solchen mit Euch anderer trefflicher Sachen halben gar notwendig's was zu reden haben, daran auch Euch selbst mehr als uns gelegen.“ Man erwartete den gräflichen Besuch am Sonntag, den 21. Februar, zeitig gegen Abend in Wolfenbüttel.



VIII. Seeraub im 16. Jahrhundert.

Von
Dr. G. Rütting.

Quelle: Aⁿ Großh. Haus- und Zentralarchiv, D. L. N. Lit. 26 Nr. 13.

⚔ Graf Anton I. von Oldenburg, dessen Beziehungen zum bremischen Räte während seiner ganzen Regierungszeit gespannt und unfreundlich waren, glaubte die Weser als seinen ihm vom Reiche verliehenen Strom in Anspruch nehmen zu können und ließ 1560 an derselben Stelle bei Elsfleth eine Schanze errichten, wo dereinst Graf Gerd ein Schloß gehabt hatte. Alle vorbeifahrenden Schiffe mußten zum Zeichen schuldiger Ehrerbietung die Segel streichen, ihre Seebriefe an Land bringen und „guten Bericht ihrer Reise“ erstatten.¹⁾ Bald darauf bat der Graf in einem Gesuche an Kaiser und Reich um die Erlaubnis, auf der Weser einen Zoll erheben zu dürfen, erhielt aber eine abschlägige Antwort mit der Begründung, man würde dadurch die notwendigsten Lebensmittel verteuern, das Volk bedrücken, die Kurfürsten übler Nachrede aussetzen und die Nachbarstaaten leicht zu Gegenmaßregeln veranlassen.²⁾ Auch die weiteren Versuche des Grafen, die „Zollbegnadigung“ zu erlangen, führten zu keinem Ergebnis. So verlor er das Interesse an der Schanze bei Elsfleth und überließ sie dem Wasser, von dessen Gewalt sie schließlich weggerissen wurde. Wenn er aber auch den Zoll vorläufig aus dem Auge lassen mußte, so suchte er doch durch die Tat zu beweisen, daß die Strompolizei ihm zukomme. Die Uneinigkeit Oldenburgs und Bremens kam natürlich den Seeräubern, die immer dreister wurden, zu statten. So fielen

¹⁾ Winkelman, S. 123 b.

²⁾ von Bippen, Stadt Bremen II, 301.



ihnen 1564 zwei beladene Schiffe, welche Bürgern der Stadt Oldenburg gehörten, als Beute in die Hände; Kaufleute und Bootsmannschaften wurden auf den Tod verwundet und Gewerbetreibende schwer geschädigt. Daher rüstete der Graf eilig drei Schiffe aus, die Stadt Oldenburg mußte ein viertes stellen, und die gewesenen Bürgermeister Christoph Wineken und Johann Goldschmidt wurden mit der Führung der Flottille beauftragt. Zweiundvierzig „Oldenburger Kinder“, unter ihnen Brun Stör, dienten damals auf dem Stadtschiffe. Es galt, auf eigene Faust und ohne Mitwirkung der Bremer die Seeräuber zu verfolgen und womöglich dingfest zu machen. Thomas Luchtenmaier wurde auf der Weser und Elbe umhergejagt, floh nach Ostfriesland und wurde endlich von gräflichen Beamten nach Ovelgönne in Haft gebracht, aber durch die List seiner Frau erhielt er die Freiheit wieder und entkam. Den Seeräuber Hänschen Nobel suchten Hans Goldschmidt und Helmerich Rippe sogar in Hamburg, „der Geselle war aber heimlich davon gestrichen.“

Damals hielt Graf Anton I. geraume Zeit beim Lande Würden einen Ewer mit zehn oder zwölf Doppelhakenbüchsen. Die oldenburgischen Bögte an der Weser wurden mit etlichen „Jagdschiffen“ abgefertigt, um die Schifffahrt zu sichern, und fuhren den Seeräubern nach bis in die offene See hinaus. Die Bremer, ohne deren Zutun dies geschah, durften damals tatsächlich nur mit Genehmigung des Grafen auf der Weser fischen oder ihre Netze und Garne auf oldenburgischen Eilanden und Sanden aufhängen und trocknen. Indessen auch der Rat behauptete, die Hoheit auf dem Strome stets ausgeübt zu haben, und konnte den Nachweis führen, daß 1518 dreizehn Seeräuber, darunter ein Junker Lüaß, auf der Weser gefangen genommen, nach Bremen geführt und gerichtet waren; und um 1530 hatte der Rat dreizehn oder vierzehn und später einmal drei Seeräuber köpfen lassen. Aber durch solche Beweisführung ließ sich Oldenburg nicht irre machen. Bremen stand eben einer erstarkenden Staatsgewalt gegenüber, die nicht nur das ganze linke Weserufer, sondern an der Mündung auch das rechte beherrschte; denn an Nordstedingen waren seit 1514 Stadland und Butjadingen angeschlossen, und um dieselbe



Zeit hatte Oldenburg auch Land Wüherden wieder in seinen Besitz gebracht; seit 1547 war mit dem Heimfall von Delmenhorst auch die Lechterseite von Südstedingen oldenburgisch geworden.

Als Graf Anton I. im Anfang des Jahres 1573 starb, wurde mit ihm sein Plan, Bremens Handel Oldenburg dienstbar zu machen, nicht begraben. Die Streitigkeiten hatten sich zu einer Klage beim Reichskammergericht verdichtet, und noch schwebte dieser Prozeß, als Johann VI., der älteste Sohn Graf Antons I., mit Einwilligung seines Bruders Anton die Regierung übernahm. Schon im April fühlte er sich von den Bremern in seinen Rechten als Landesherr gekränkt. Allerhand Gesindel hatte sich seit dem Ausbruch der Unruhen in den Niederlanden auf der Weser zusammengerottet, bremische und oldenburgische Schiffe wurden beraubt und die Beute in die Schlupfwinkel im Lande Wursten geschleppt. Die Bremer rüsteten daher ihre „Orlogschiffe“ aus, jagten die Räuber in die Jade hinein und trieben sie auf der Ahne an den Groden. Dort aber sprangen die Bösewichte ans Land und „verliefen“ ihre Schiffe, welche darauf mit der Ladung nach Bremen geführt wurden. Daß nun von den Kapitänen des Rats das oldenburgische Gebiet betreten war, verdroß Graf Johann aufs äußerste, und bitter beklagte er sich darüber. Dazu kam, daß bald darauf ein Bürger aus Oldenburg von Bremern auf der Weser angefallen und durch einen Schenkel geschossen wurde. „Sie achten unsere Freundschaft und gute Nachbarschaft wenig“, schrieb der Graf an Graf Günther von Schwarzburg, der zu vermitteln gesucht hatte. Zur Erhaltung seiner Hoheit und Gerechtsame griff er zu den „gebührlchen zulässigen Mitteln und Wegen“; aber wenn sich diese auch von seinem Standpunkte aus am Ende wohl rechtfertigen lassen konnten, so kamen sie doch natürlich vor allem den Seeräubern zu statten, welche nun schon fünf Jahre in den Gewässern der Nordsee ihr Wesen trieben, seit Spanien mit den Wassergeusen im Kampfe lag. Die Freibeuter hatten die Ems und fast alle anderen Ströme unfrei gemacht und namentlich den Untertanen Edzards von Ostfriesland unwiederbringlichen Schaden zugefügt. Vergebens hatte dieser Graf Kreis- und Reichshülfe angerufen. Daher machte er im August 1573 dem Grafen von

Oldenburg und den Städten Lübeck, Hamburg, Bremen und Stade den Vorschlag, daß jeder Teil drei wohlgerüstete Schiffe und nach Gelegenheit eine oder zwei Yachten zu einer bestimmten Zeit zu gemeinsamem Vorgehen abfertigen sollte. Denn Ostfrieslands Kräfte reichten allein dazu nicht aus, der Freibeuter waren zu viele. Die Kosten, so hoffte Graf Edzard, würden wohl der Niedersächsische und der Westfälisch-niederländische Kreis erstatten. Es kam aber zu keinem Ergebnis. Denn bei dem Gegensatz Oldenburgs und Bremens und bei der Schwäche des Hansabundes war auf eine gemeinsame Unternehmung nicht zu rechnen.

Zwar gelang es am 6. Juli 1576 einer Kaiserlichen Kommission des Herzogs Wilhelm des Jüngeren zu Braunschweig-Lüneburg und des Landgrafen Wilhelm von Hessen, zwischen den beiden hadernden Parteien einen Vergleich herbeizuführen, und beiden Teilen wurde erlaubt, die Seeräuber auf allen Gewässern, ja auch zu Lande in des anderen Gebiet, jedoch ohne Annahmung einer Botmäßigkeit, zu verfolgen. Aber der Friede hat nicht lange vorgehalten. Gerade die Bestimmung über die Seeräuber führte sie bald wieder gegen einander. Die Bremer nahmen einen Schiffer aus Fedderwarden in Haft, weil er in dem dringenden Verdachte stand, ein offener Seeräuber zu sein und die Bürger der Stadt geschädigt zu haben. Obgleich Graf Johann wiederholt die Freilassung seines Untertanen verlangte, hielt der Rat von Bremen den gefährlichen Mann Jahre lang in sicherem Gewahrsam, und bald darauf ging er noch weiter. Seeräuber machten 1585 die Weser und Jade wieder unsicher, und mehrere Fälle zeigten, daß eine dauernde Bewachung des Stromes nötig sei. Zuletzt war ein holländisches Schiff mit Butter, Käse und Hering, das für bremische Kaufleute bestimmt war, auf der Reede von Blexen weggenommen und nach dem Hoof im Ferverlande, einem beliebten Schlupfwinkel der Bösewichte auf oldenburgischem Gebiete, geführt worden. Dort waren sie aus Land gegangen und hatten nach Herzens Lust gezechet. In aller Eile fertigte der Rat von Bremen, der diesem verwegenen Treiben nicht länger zusehen wollte, zwei Schiffe mit Volk, Proviant und Munition ab. Sie fuhren an allen Küsten bis zur Esenser Herr-

lichkeit umher, konnten aber keinen Seeräuber erwischen. Daher legte sich der Kapitän auf Befehl des Rats, der den Wünschen der Bürgerschaft entgegen kam, mit den beiden Schiffen bei Blexen fest und verlangte von allen Fahrzeugen, die hinaus wollten, eine Bescheinigung, daß sie in der Stadt Bremen das „Reutergeld“ (Reedergeld) für den zu genießenden Schutz entrichtet hätten. Auch wer aus oldenburgischen Häfen stromab fuhr, sah sich genötigt, zuerst nach Bremen zu fahren, wenn er ohne Scherereien die See erreichen wollte. Graf Johann von Oldenburg ließ natürlich durch seinen Vogt zu Blexen über diesen „neuen Zoll“ Erkundigung einziehen und erfuhr, daß nur „nach alter Gewohnheit“ das Reuter-, Tonnen- und Bakengeld zu Bremen ausgekehrt werden sollte. Die Stromwache der Bremer, die sich dem reisenden Kaufmanne schon bald als eine sehr lästige Einrichtung zeigte, ließ sich mit den beiden Schiffen nur mangelhaft durchführen, weil zugleich die Seeräuber verfolgt werden mußten. Zum größten Verdruß des Kapitäns, der sich in seinem Berichte als ein sehr gesprächiger Herr bemerkbar macht, entschlüpfte eine gelbe Seeräuberjacht durch den Siel beim Hook in das Tief auf oldenburgisches Gebiet; die Räuber gingen ans Land, und ihr Schiff war nicht zu erreichen. Ein anderer Seeräuber, der sich beim Lande Wursten sehen ließ, entkam gleichfalls.

Es scheint, als ob der einzige Erfolg der war, daß Bremen in einen äußerst heftigen Streit mit Graf Johann hineingetrieben wurde. Dieser sah nicht ohne Grund in der Erhebung des Reutergeldes einen Versuch Bremens, die Hoheit auf dem Strom zu beanspruchen, und es fehlte nicht viel, so wären im folgenden Jahre 1586 die Feindseligkeiten in offenen Krieg übergegangen. Denn auch der Graf rüstete einige Schiffe aus, die er Heinrich Hülstede als Kapitän übertrug. Schließlich zog er es aber doch vor, eine Klage beim Reichskammergerichte gegen Bremen einzureichen, um ihm den „neuen Zoll“ wieder zu entreißen,¹⁾ da er ohne kaiserliche Genehmigung eingeführt sei. Während nun der Prozeß schwebte, dauerten die heimlichen und offenen Feindseligkeiten fort, und der

Ton, den der Graf gegen den Bremer Rat in seinen Schreiben anschlug, war schroff und ablehnend. Im Herbst 1587 wurden alle Meiergefälle bremischer Bürger und all ihr Gut im Oldenburgischen mit Beschlag belegt, und Anfang 1588 verbot der Graf sogar seinen Untertanen jeden Handel und Verkehr mit Bremen.¹⁾ Zwar ließ die feindselige Spannung allmählich nach, und die Bremer erschienen 1590 wieder auf dem Oldenburger Freimarkt. Aber der Graf grollte ihnen und war entschlossen, nicht mehr mit ihnen zusammenzugehen, wenn es sich um die Bekämpfung der Seeräuberplage handelte.

Dadurch wurden die Plackereien in diesen für Bremen schweren Zeiten erheblich verschlimmert. Natürlich hatte auch Oldenburg darunter zu leiden; so wurde bei der großen Unsicherheit, die 1586 herrschte, aus dem Apener Tief ein Salzschiß weggeholt. Der Rat von Bremen griff bisweilen streng durch und ließ 1590 vierunddreißig Seeräuber in wenigen Stunden köpfen,²⁾ aber die Haltung der oldenburgischen Regierung machte derartige Maßregeln wirkungslos. So versuchte man es wieder mit Unterhandlungen, zur Zeit des Freimarkts erschienen in Oldenburg im Juni 1590 Gesandte des Rates und erhoben dringliche Vorstellungen: Seeräuber, welche Bremer Bürger beraubt und aus ihren Efen³⁾ gerissen hatten, waren die Hunte hinauf bis Brunsfähr dicht bei Oldenburg gefahren und hatten sich sogar in der Stadt beim Kapitän Heinrich Hülstede, einem Vertrauensmanne Graf Johanns, während der Pfingsttage aufgehalten. Aber der Drost und die Räte des Grafen, der selbst verreist war, lehnten die Verfolgung ab, weil die Bremer keine Namen nennen konnten; wohl aber wurde den Bürgern, die von Bremen zum Freimarkt gekommen waren und Ursache hatten, vor jenen Räubern besorgt zu sein, das Geleit bis zur Grenze zugesichert. Das Gefindel wurde frecher und frecher, und dabei fehlte dem Grafen Johann das Gefühl der Gemeinsamkeit der Interessen, wie es scheint, vollständig. Die Wasserstraßen wurden von den spanischen Piraten, welche damals von

¹⁾ v. Bippen, l. c. II, 224.

²⁾ v. Bippen, Stadt Bremen, II, 225.

³⁾ Flache Flußschiffe, Schiller-Lübben.

den Niederlanden bis in diese Gegenden vorstießen, unsicher und unfrei gemacht, und obendrein beschuldigte man noch die Bremer, daß sie sich an spanischen Soldaten vergriffen hätten. So hatte ein Kapitän mit Namen Tamme Leffers, der mit einer Bestallung der spanischen Regierung versehen war, einen Vorwand, den Kaufmann schwer zu schädigen. Weil er aber auch an Oldenburgern seinen Mutwillen ausgelassen und einen Untertan Graf Anton's II. von Oldenburg-Delmenhorst gezwungen hatte, für zwei von ihm gefangene Bremer eine Bürgschaft von 1000 Rt. zu übernehmen, so wurde er in Sever gefangen gesetzt. Dennoch weigerte sich Graf Johann im Januar 1591, auf Verlangen des Rates der Stadt Bremen einen Gerichtstag in dieser Angelegenheit in Sever anzusetzen. Die Bremer hätten, so schrieb er,¹⁾ schon lange gewußt, daß Tamme Leffers verstrickt sei, und sich nicht gerührt. Seit ihrem vermutlichen Wissen und Stillschweigen und dem Anfange der Haft seien die Sachen in viel anderen Stand geraten, „welches wir Euch auf Euer Schreiben nicht bergen mügen, und feint Euch mit Gnaden gewogen.“ Trotz der Drohung des Rates, wegen Rechtsverweigerung beim Reichskammergericht Beschwerde zu erheben, schrieb Graf Johann an den spanischen Statthalter und Kriegsobristen François de Verdugo in Groningen und stellte ihm anheim, ob er nicht von Oldenburg auf Grund der Lehnsabhängigkeit für Severland durch ein Schreiben Tamme Leffers Auslieferung fordern wolle. Sonst könne der Graf das Begehren Bremens auf die Dauer nicht wohl abschlagen, zumal sich niemand des Kapitän's annehme, welcher von den Kaufleuten für einen Seeräuber und Landzwinger gehalten werde. Leffers wurde wirklich ausgeliefert, nachdem er Urfehde geschworen und jene abgedrungene Verschreibung auf 1000 Rt. wieder herausgegeben hatte. Im folgenden Jahre aber erschien er wieder auf den Wasserstraßen beim Severlande als der Schrecken des friedlich reisenden Kaufmanns, als Freund und Spießgeselle des Seeräubers Hans Jakobsen, von dem die Bremer klagten, er habe einem ihrer Bürger aus einem Schiffe vor der Harle über dreizehn Last Hering

¹⁾ Der eigenhändig geschriebene Entwurf des Briefes liegt bei der Alte

abgenommen, die alsdann an die Untertanen des Grafen von Oldenburg und benachbarter Herrscher verkauft worden seien.

Wo jetzt von Wilhelmshaven her die großen Panzer ihre Straße ziehen und auf der Außenweser die stolzen Handelsschiffe friedlich ein- und ausfahren, herrschte noch vor 300 Jahren die größte Unsicherheit. Am 12. März 1592 lagen Schiffer aus Emden auf dem Minster Watt, da segelte eine Freibeuterschiff mit 145 Mann Besatzung unter den Kapitänen Tamme Leffers, Jakob Tomassen und Otto Vislander schnell heran; sie legten an und begannen frech, Leinwand und andere Güter zu rauben. Kein oldenburgisches Wachtschiff war zur Stelle, als darauf der uns schon wohlbekannte Hauptmann der Bande mit einem der erbeuteten Emdener Schiffe dreist in die See hinausfuhr, auslugte und in die Jade zurückkehrte. Dort traf er einen Seeräuber Namens Keteler und ging mit ihm und anderen Genossen, zusammen sechs an der Zahl, bei Heppenser Fähr aus Land, wo der Krüger Edo Almessen wohnte, der die Leute von der Butjadinger Seite herüber zu holen hatte, wenn sie sich durch ein Strohfeuer bemerkbar gemacht hatten. Hier zechten sie, „machten lustig“ und stießen an auf weitere glückliche Fahrten. Sie segelten dann ungestört von einem Orte zum anderen und erspähten bald willkommene Beute. Ein Schiff aus Emden, welches daher kam, führte adelige Herren, vierundzwanzig Personen und mehr, an Bord. Drittehalb Jahre hatten sie in Frankreich dem König Heinrich IV. gedient und wollten nun vom Lager zu Rouen in die Heimat zurückkehren. Da segeln zwei verdächtige Schiffe und ein kleineres Boot mit etwa 65 bis 70 Mann Besatzung heran und eröffnen ein Feuer auf das Herrenschiff. Man hat nicht Gewehre genug und muß das Unvermeidliche über sich ergehen lassen. Tamme Leffers zwingt sie zur Übergabe. Die Freibeuter ersteigen das fremde Schiff, drängen die Ritter in das ihrige hinüber, zünden ein Licht an und suchen nun jeden Winkel ab. Große Beute fällt ihnen zu: Gold und Silber, etliche tausend Kronen an Wert, Geld und goldene Ringe, silberne Leibgürtel und Hakenbüchsen. Sie schütten dies alles in eine halbe Küstung und bringen es mit den geraubten Lebensmitteln auf ihre Schiffe. Sie

reißen den Herren die Hüte vom Kopfe; Schuhe, Strümpfe und die kostbaren Kleider ziehen ihnen die Unholde vom Leibe, sie tauschen und werfen ihnen die eigenen zerrissenen Kittel zu. Dann setzen sie sie wieder über, stoßen ab und fahren unter schallendem Hohngelächter von dannen. Traurig reisten die Beraubten nach Bremen. Der Rat aber ließ dem Grafen Johann von Oldenburg notariell beglaubigte Erhebungen über diese frechen Schandtaten auf Pergament geschrieben überreichen, er wird sie wohl mit geteilten Empfindungen in Empfang genommen haben. Bald darauf traf in Bremen ein Schreiben des Herzogs Otto von Braunschweig-Lüneburg ein: ein großes Paket mit Briefen von seinem Sohne Christoph an den Landgrafen Wilhelm von Hessen und ihn selbst, darunter auch ein langer Bericht über den französischen Bürgerkrieg und den Einzug des Königs und viele andere Schreiben, war von den Seeräubern dem mitreisenden Lakaien entrisen worden. Einem Sohne des Kurfürstlich brandenburgischen Geheimen Rats Kopp waren allein 246 Kronen und 82 $\frac{1}{2}$ Rt. an Geld und Geldes Wert geraubt. Der Rat konnte keine Auskunft erteilen und verwies auf Graf Johann.

Das Schlimmste war, daß Oldenburg wie zu den Zeiten der Vitalienbrüder den Schnapphähnen ein Unterkommen bot. Mit erstaunten Blicken sahen die Kameraden der beraubten Herren, welche zu Lande über Emden reisten, daß die beiden Seeräuber Jakob Tomassen, der jenes Briefpaket gestohlen hatte, und Johann Franßen mit etwa 60 Mann von Hookfiel in der Stadt Oldenburg ankamen und drei Wagen mit geraubten Gütern mit sich führten. In der Vorstadt teilten sie den Raub und tranken eine Ohm Wein dazu. Und als der Kaufmann, dem die Leinwand gestohlen war, sich an den Drosten und den Kommandanten von Oldenburg wendete und um Hülfe bat, erhielt er die Antwort, er müsse beweisen und glaubhafte Bürgen stellen, daß ihm die Waren auf des Grafen Strom genommen seien; dann wollten sie sehen, wie ihm geholfen werden könne. Da der Raub aber auf dem Minjer Watt geschehen war, so rührte die gräßliche Regierung keinen Finger, um ihm zu seinem Eigentum zu verhelfen. Er mußte

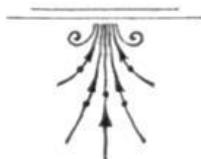
300 Rth. „Ranzion“ daran wenden, um einen Teil seiner Leinwand von den Räufern wiederzuerhalten.

Diese bedenkliche Haltung Oldenburgs veranlaßte Bremen im Jahre 1592, sich noch einmal an die Kommissare zu wenden, die dereinst den Vertrag von 1576 herbeigeführt hatten. Wieder wurde zu Barrelgraben verhandelt, und die Bremer verstanden sich dazu, auf die Fischerei in der Dichtum und Hunte zu verzichten und die Schiffe, welche auf oldenburgisches Gebiet steuerten und dort löschten, vom Neuter-, Tonnen- und Bakengeld zu befreien. Aber der Graf von Oldenburg verlangte nahezu die völlige Beseitigung dieser Abgabe,¹⁾ und daher scheiterten auch diese Sühneveruche. Die Spannung blieb bestehen, bis Graf Johann 1603 die Augen schloß und sein Sohn Graf Anton Günther die Regierung übernahm. Dieser ließ sich von anderen Gesichtspunkten leiten. Er beseitigte durch eine straff gehandhabte Strompolizei das Räuberunwesen auf der Weser und der Jade, und der Rat von Bremen erkannte in einem Schreiben vom 6. September 1605 den Ernst an, den der junge Herr bis dahin in der Sicherung der Straßen und Wege gezeigt habe, „den wir und andere benachbarte billig rühmen.“ Der „Convoi“, das Geleit von seiten Bremens war aufgegeben, und ein Antrag der Admiralität von Westfriesland, zur Abwehr des Seeraubs ein Geleit zum wenigsten zwischen Blexen und Begejack anzuordnen, konnte vom Räte zu Bremen mit dem Bedenken abgelehnt werden, daß man sich keines Schadens bewußt sei, der sich diese Zeit des Orts zugetragen habe; vielmehr werde an beiden Seiten des Stroms jetzt die Aufsicht gehalten. Dem Vorschlag Bremens, ein gemeinschaftliches Schreiben an Graf Enno von Ostfriesland zu richten, bei dem gegen den Seeraub „ein ungleicher Ernst gespüret“ werde, zeigte sich Graf Anton Günther geneigt; man werde aber erst abwarten müssen, meinte er, was bei dem Veruche ansehnlicher Fürsten und Herren herauskomme, Graf Enno und die Stadt Emden wieder zu Verstand zu bringen.

¹⁾ v. Bippen, l. c. II, 225, 226.
Jahrb. f. Oldenb. Gesch. XIV.



So war die Eintracht zwischen Oldenburg und Bremen wieder hergestellt, das Seeräuberunwesen unterdrückt. Aber die Hansestadt sollte später gerade mit Graf Anton Günther die aller schlimmsten Erfahrungen machen. Denn ihm gelang es mit seinen vorzüglichen Beziehungen, den Bremer Handel durch den Elsflether Weferzoll fiskalisch auszubeuten.



IX.

Ein Brief des Pastors Johann Georg Gleimius zu Waddens, 1718 Okt. 17.¹⁾

Von Dr. G. Rützing.

Vor der Weihnachtsflut berichtete am 9. November 1717 der Deichgräfe Johann Rudolph von Münnich an die Königlichen Revisions-Kommissarien über die diesjährige Deicharbeit in der Grafschaft Oldenburg²⁾ und stellte unter anderem fest, daß das Kirchspiel Waddens, dessen Deiche besonders schwach waren, von der Arbeit der Bogteiaufgebote an der Ahner Einlage gänzlich befreit worden sei, „damit es soviel besser seine Erbdeiche machen möchte; es haben auch einige Hausleute fleißig gedeicht, einige aber nicht, insonderheit liegen des Pastors Deiche offen.“ So traf den Pfarrer Gleimius das Unglück in der Weihnachtsflut besonders hart. Johann Friedrich Sausen berichtet in dem Historisch-theologischen Denkmahl der Wundervollen Wegen Gottes in den großen Wassern zc. 1722, S. 281: „Herr Pastor Gleimius zu Waddens in Butjadingerland, nunmehr aber zu Dedesdorf, hat sich mit seiner Frauen, fünf Kindern und seinen übrigen Leuten müssen in die Höhe nacket in ihren Hemden retiriren. Diesen nun, als sie nichts zu leben gehabt und in großem Hunger waren, läffet die Vorsorge Gottes zwei Brodte zutreiben, womit sie ihren Hunger gestillet, bis sie am vierten Tage abgeholet worden.“ Nun hören wir Gleimius Brief an die Kommission.

¹⁾ A^a Deicharchiv Abt. III, Nr. 12. Großh. Haus- und Zentralarchiv.

²⁾ A^a Deicharchiv Abt. I. E. gener. Litt. L. Conv. I.



A u f s c h r i f t.

An Ihre Hochgräfliche Excellenz Herrn Graff von Schack, wie auch denen Wohlgebornen Justiz, Canzlei und Cammer-Rähten als hohen Königl. Commissarien. Meinen gnädigen und höchstgebietenden Herren in Oldenburg.

Hochgebohrner Herr Graff! Gnädiger Herr! wie auch Wohlgebohrne Justiz-, Canzlei- und Cammer-Rächte! Hochgebietende Herrn Commissarien!

Demnach von Ew. Königl. Commission an mir gelanget, alhie von Waddens ein ordentliches Register der nothleidenden Armuth, so diesen bevorstehenden Winter mit nothdürftigen Unterhalt versorget werden sollen, einzusenden, als habe nach empfangenen und jeß wieder begehendem Modell oder Register solchem hiemit allergehorjamst nachkommen sollen. Wobei denn meine eigene Noth, davon schon bei meiner Anwesenheit in Oldenburg als den 30. September a. e. ein Memorial dem Herrn Cammer-Racht Klug insinuiret worden, nicht bergen kann, mit allerdemüthigster Bitte, da der Kirchen und der sehr dünne gewordenen Gemeinde allhie nun fast ein ganzes Jahr her mehrentheils umsonst in großer Angst und Gefahr bei vielem Mangel und Kummer gedienet und nichts mehr zu leben finde, solches mitleidentlich zu Herzen zu fassen, und da meine kleine Heerde auch in der größten Noth und Unglück nicht gern verlassen wolte, bei Sr. Königl. Maytt. mit Dero kräftigen und vollgültigen Recommendation zu mein und der Meinigen nothdürftigen Subsistenz und anderwertiger Besodderung, weil man alhier als an dem gefährlichsten und elendesten Orte unmöglich in die Länge subsistiren kan, sondern crepiren muß, ersprißlich angeedeihen zu lassen. Ich schwebe in euserster Lebensgefahr, weil nicht nur das viele Wasser, sondern auch der heftige Wind das alte baufällige Bauerhaus, darin ich jeßo mich kümmerlich behelfen muß, indem hiesige Pastorei im verwichenen Jahre durch die hohe Wasserfluth gänzlich ruiniret worden, und nicht zu bewohnen stehet, gar leichtlich übern Hauffen werfen kan, lebe darzu mit Frau und fünf kleinen Kindern in großem Hunger und Kummer, weil ich all das meinige damahls im Wasser gänzlich verlohren

und nichts als das liebe Leben nackt und bloß salviret, anbei meine Gemeinde mehrentheils zu Grunde gegangen ist, daß man davon nichts zu gewarten hat. Welches alles Ew. Königl. Commission allergnädigst consideriren, und meinen schlechten Zustand, darin ich leider nach der unglücklichen hohen Fluth gerahten bin, wie ich festiglich hoffe, zu meinem Trost mit Nachdruck nach Hofe an Sr. Königl. Maytt. berichten und gelangen lassen werden. Für welche hohe und ungemeyne Gnade ich mit allertiefster Submission lebenslang beharre

Waddens, d. 17. Octobr. A^o 1718. Ew. Hochgräflichen Excellenz
wie auch
Ew. Wohlgebohrnen
Unterthänigst gehorsamster Knecht und Vorbitter bei Gott.
Johann Georg Gleimius
Pastor zu Waddens mp.



Neue Erscheinungen.

Die Herren Verfasser werden ersucht, neue literarische Erscheinungen zur Landesgeschichte, insbesondere auch Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften und Zeitungen veröffentlichten Aufsätze, deren Berücksichtigung an dieser Stelle gewünscht wird, freundlichst einzusenden, damit die jährliche Berichterstattung eine möglichst vollständige Literaturschau zu liefern in stand gesetzt wird.

Die Schriftleitung.

Schucht, Fr., Das Mündungsgebiet der Weser zur Zeit der Antoniflut (1511). Mit einer Karte. Mitteilungen der K. K. Geographischen Gesellschaft in Wien. 1905. S. 123—132.

Schucht faßt hier seine bekannten Untersuchungen, die er in dem Beitrag zur Geologie der Wejermarschen 1903 niedergelegt hat, noch einmal zusammen, und zwar in derselben Weise, indem er seine rein geologischen Forschungen mit den historischen Sello's (Der Jadebusen 1903) in Verbindung bringt. Wie weit der Geologe von seinem Standpunkte aus gehen konnte, leuchtet bei der Lektüre sofort ein. Wenn man ihm aber selbstverständlich das Recht einräumen muß, seine Ergebnisse mit den geschichtlichen in Einklang zu bringen, so wird es auch gestattet sein, sie zur Prüfung der Ansichten des Historikers auf ihre Richtigkeit zu verwenden. Sello sagt (Der Jadebusen, S. 40) von dem linken Nebenflusse der Jade, der Wapel: „Diese wird also der Hauptfluß gewesen sein und damals, von der Bareler Norder- und Süder-See abgelenkt, in nordöstlicher Richtung weiter der Weser zugeflossen sein. Denn nicht bloß nennt Adam von Bremen die Wapel zusammen mit den Wesermündungen die Scheide zwischen Friesland und Sachsen, sondern noch deutlicher bezeichnen die 17 allgemeinen friesischen Küren sie als die südliche, die Weser als die östliche Grenze Frieslands.“ Demgemäß leitet Sello auf der beigegebenen Kartenskizze I die Wapel zur Zeit vor der Marcellusflut (1219) als Hauptfluß nordöstlich durch das Moor (vgl. Schuchts Karten) auf Gjenshamm zur Weser. Zunächst wird man zugeben müssen, daß die Beziehung auf Adam von Bremen

und die friesischen Küren nicht mit Notwendigkeit eine Verbindung der Wapel und Weser ergibt. Wenn nun ferner die Behauptung Schuchts (Beitrag zur Geologie der Wesermarschen S. 60) richtig ist, daß die beiden Dornebben nicht im Zusammenhange gestanden haben können, weil zwischen ihren Quellgebieten ein mächtiges Hochmoor liegt, so müßten sich in dem Moor, wo einst nach Sello die Wapel geflossen sein soll, Spuren eines alten Flußlaufes bei der geologischen Untersuchung gefunden haben. Das scheint aber nicht der Fall zu sein, und in Schuchts Schriften findet sich keine Andeutung, daß er die Ansicht Sellos billigt; er erwähnt sie, soviel ich sehe, überhaupt nicht. (Vgl. Mitt. d. N. N. Geogr. Gesellschaft S. 131 oben). Man wird also gut tun, die Vermutung, daß die Wapel zur Weser geflossen sein soll, einstweilen abzulehnen. Näher liegt es, die Wapel (Wapelinga) mit der um 1400 nachweisbaren Walling=Heete bei den Oberahneschen Feldern (vgl. Sello, Jadebusen, Karfenskizze II; Schucht, Geologie der Wesermarschen, S. 68 und die angehängte geologische Karte des Wesermündungsgebietes) in Verbindung zu bringen. Sprachlich ließen sich beide Namen wohl vereinigen.

Dr. G. Rütthing.

Martin, J., Über die Abgrenzung der Innemoräne. Briefe der Monatsberichte der Deutschen geologischen Gesellschaft Jahrg. 1905 Nr. 3.

Schucht, Fr., Über die Gliederung des Diluviums auf Blatt Jever. Eine Antwort an Herrn J. Martin. Ebenda 1905, Nr. 5.

Martin, J. Antwort an Herrn F. Schucht. Ebenda 1905, Nr. 7.

Zur Kenntnis des Mellum-Eilandes. Abhandlungen des Naturwissenschaftlichen Vereins in Bremen 1905 Bd. XVIII. S. 335—375. 1. Vorbemerkung von **W. D. Focke**. 2. Die alte Mellum. Von **W. D. Focke**. 3. Flora des Mellum-Eilandes. Von **W. D. Focke** und **H. Schütte**. 4. Ornithologische Beobachtungen von **K. Sartorius**. 5. Bemerkungen über das Mellum-Eiland und dessen Tierleben. Von **H. Schütte**.

Schütte, H., Krugast. Nachrichten für Stadt und Land, 1905, Nr. 170 u. 171.

Riemann, Fr. W., Wangeroog, die Insel und das Seebad in Vergangenheit und Gegenwart. Oldenburg, Schulzische Hofbuchhandlung. 46 Seiten.

Riemann, Fr. W., Bant. Denkschrift der „Wilhelmshavener Zeitung“. Gratisbeilage zum 1. November 1904. 31 Seiten. Daraus verfehlen wir nicht mitzuteilen (S. 18): „Dr. Julius Bohls in Lehe hat aus den Fundgegenständen zahlreicher aufgegrabener Kreisgruben die Überzeugung gewonnen, daß dieselben friesischen Siedelungen als Zisternen gedient haben“

Jrmisch, Th. Beiträge zur Schwarzburgischen Heimatskunde I. Bd. V und 493 Seiten. Sonderhausen, 1903. Fr. Aug. Cappel. Wir erwähnen dieses Werk wegen der Verbindung des Schwarzburgischen mit dem Oldenburgischen Grafenhaufe.

Sandler, Chr., Volks-Karten. Karten über die Verteilung der Bevölkerung im Regierungsbezirk Oberfranken, Bezirksamt Garmisch, Herzogtum Oldenburg, in der Lichtenfeller Gegend und im 9. Bezirke der Stadt München nach neuer Methode gezeichnet und erläutert. München, H. Oldenbourg, 1898. 31 Seiten und 7 Karten.

Die Karte des Herzogtums Oldenburg, welche sich unter Nr. 4 in diesem Atlas findet, ist auf Grund von Kollmanns Statistischer Beschreibung der Gemeinden des Herzogtums Oldenburg (1897) entstanden und stellt im Maßstab von 1 : 500 000 die Volksdichte nach einer eigenartigen Methode dar. Die Bevölkerung wird nach der geographischen Zusammengehörigkeit ihrer Berufe gruppiert und jede Gruppe in besonderer Weise dargestellt. So kann die Volksdichtenkarte nicht nur die Verteilung der Bevölkerung angeben, sondern auch anschaulich machen, aus welchen Elementen sie zusammengesetzt ist. Auf diese Weise werden die „Volkskarten“ ein Hilfsmittel, um die Beziehungen der Menschen zur Erdoberfläche zu erforschen. Sandler teilt für die Übersichtskarten die Bevölkerung nur in Ackerbautreibende und Nichtackerbautreibende ein und bezeichnet innerhalb der letzteren nur die Ortständigen, d. h. die Handel- und Verkehrtreibenden durch besondere Zeichen. Der Verfasser bezeichnet mit n die Anzahl der Ackerbautreibenden, die für den Wald einer Gemeinde vorweg zu nehmen sind, mit a die Gesamtanzahl der Ackerbautreibenden, mit d die Dichte, mit g das Gesamtareal der Gemeinde (in Quadratkilometern), mit k das Kulturland, mit u das Unland, mit w den Wald und kommt dann zu folgenden Formeln für das Herzogtum Oldenburg: 1) $k = g - (w + u)$, 2) $d = (a - 4w) : (k + \frac{u}{10})$. Das Dichtenmaximum für alle Karten beträgt so berechnet 180 (Bamberg), und die Dichte von 100 Ackerbautreibenden auf 1 Quadratkilometer wird nur selten überschritten. So konnte man bei der bildlichen Darstellung mit den Nuancen einer einzigen Farbe auskommen. Auf der Karte von Oldenburg übersieht man mit einem Blicke die gleichmäßige Besiedelung der Marsch und die ungleiche der Geest. Vom Hellgrün des Waldes schreiten die Nuancierungen bis zum dunkelsten Grün der dichtest bewohnten Gemeinden vor. Alles ist natürlich gemeindeweise behandelt. Bei jeder Gemeinde ist die Zahl der Volksdichte eingetragen. Während sonst das Material aus unserer Gemeindebeschreibung verarbeitet ist, sind die Moore und die Grenze zwischen Marsch und Geest aus Lepsius' „Geologischer Karte des deutschen Reichs“

eingetragen. Dabei ist zu bemerken, daß die Grenze der Geest von Schucht neuerdings berichtigt ist. Dr. G. Rütting.

Jansen, G., Nordwestdeutsche Studien. Gesammelte Aufsätze. Berlin, Gebrüder Paetel. 1904. VI und 366 mit Alphabetischem Namensverzeichnis.

Die fünfzehn Arbeiten, welche hier aus Zeitungen und Zeitschriften in einem Bande vereinigt sind, knüpfen in irgend einem Punkte an die friesisch-niederländische Heimat des Verfassers oder ihre Nachbargebiete an. Sie beruhen auf der Literatur, auf persönlichen Erinnerungen, zum Teil aber auch auf literarischem und archivalischem Quellenmaterial, wie die Abhandlung über Herders Bögling, den unglücklichen Herzog Peter Friedrich Wilhelm. Der Verfasser spinnet die Fäden von der oldenburgischen Heimat nach allen Richtungen, insbesondere nach Petersburg, wo der große Landsmann Graf Burchard Christoph von Münnich seine bedeutende Tätigkeit entfaltete, nach Athen und in die alte Residenz von Bamberg an den Hof der Königin Amalie von Griechenland, geborenen Herzogin von Oldenburg, und nach Kopenhagen. Die Oldenburger Erinnerungen in Dänemark bieten eine Fülle des Stoffes aus den verschiedensten Perioden. Über Korfiz Ulfeld, der die Hand der Liebblingstochter König Christians IV. erlangte und, später von Land zu Land gejagt, auf der Flucht in einem Nachen auf dem Rhein bei Basel starb, ist aus den Akten des Großherzoglichen Haus- und Zentralarchivs, soweit sie dem Unterzeichneten bekannt geworden sind, der unmittelbare Nachweis nicht zu führen, daß er Page Graf Anton Günthers gewesen ist. Aber einige Spuren deuten doch auf die engen Beziehungen zum Oldenburger Hofe hin. Als im Juli 1642 Prinz Christian von Dänemark mit seiner Gemahlin und dem Erzbischof von Bremen am gräflichen Hofe zum Besuche war, wohnte „des Prinzen Hofmarschall Korbiz“ in der Bilderkammer des Schlosses; und am 18. Juli saß „Korbiz“ an der Herrentafel neben Graf Anton Günther selbst (A^o D. L. N. Tit. V, Nr. 10). Wenn es nun auch zunächst noch zweifelhaft erscheinen mag, ob dies unser Korfiz von Ulfeld war, weil er vollständig Johann Christoph von Korbiz genannt wird, so ist an einer anderen Stelle (A^o D. L. N. Tit. V, Nr. 7, Rechnungsbuch des Hofmeisters über die Hofhaltung 1649) jeder Zweifel ausgeschlossen. Dort werden die Gäste am Hofe aufgeführt, und es heißt: „Der Königlich dänische Abgesandte Corbiz Ulfefeldten mit 48 Personen, worunter Junker und andere Diener nebst 20 Pferden, vom 23. bis zum 26. Februar, 70 Rt. verzehrt.“ Von 1660 bis 1663 war ein Fräulein von Corviz am Hofe Graf Anton Günthers unter denjenigen, welche Neujahrsgeschenke erhielten. Im übrigen können wir hier nicht auf alle einzelnen Abhandlungen näher eingehen, zumal da ein Teil von ihnen schon im Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, Bd. 7, 9 und 10 besprochen worden ist. Archivrat Dr.

Wachter-Murich gibt Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands heraus: sie beruhen auf wissenschaftlicher Grundlage, sind aber in mehr volkstümlicher Form gehalten; denn sie sollen die ostfriesische Geschichte weiteren Kreisen zugänglich machen. An diese Arbeiten erinnern Jansens Nordwestdeutsche Studien. Wenn der Verfasser im Vorwort selbst einräumt, daß sie eine wissenschaftliche Bedeutung in höherem Sinne nicht beanspruchen, so muß doch hervorgehoben werden, daß sie wie jene ostfriesischen Abhandlungen geeignet sind, für die Wissenschaft mittelbar Nutzen zu schaffen. Denn während die strengen Forschungen aus naheliegenden Gründen nur einen beschränkten Leserkreis finden, werden solche Arbeiten, wie die vorliegenden, durch ihre gefällige Form unserer guten Sache Freunde erwerben. Und je mehr sich das Interesse steigert, um so größer wird auch die Zahl derjenigen werden, welche an der Quellenforschung Geschmack finden und selbsttätigen Anteil nehmen. Von diesem Standpunkte aus betrachtet können die Nordwestdeutschen Studien Gutes schaffen. Als Eigentümlichkeit möchten die vornehme Art, der gesunde Humor und die übrigens niemals verletzende Ironie hervorzuheben sein, womit die Gegenstände behandelt werden. Mit besonderem Genuß liest man die Altjeverischen Geschichten und Das Jahr 1848 aus der Schülerperspektive. Die beiden Abhandlungen: Zur Vorgeschichte der oldenburgischen Verfassung (1815—1848) und Matthias Claudius und Oldenburg sind unserem Jahrbuch Bd. II und X entnommen, wie der Verfasser auch im Vorwort angibt. In der Besprechung der zuerst genannten dieser beiden Arbeiten kommt H. Duden, Jahrbuch VII, 188, zu dem Urteil, daß für Großherzog Paul Friedrich August eine politische Nötigung nicht vorlag, die Zustimmung Dänemarks und Rußlands zu der Ausföhrung des Entwurfs einer landständischen Verfassungsurkunde einzuholen, welche durch die Zugehörigkeit Oldenburgs zum Deutschen Bunde geboten war. Man wird aber dagegen einwenden können, daß am Oldenburger Hofe die Erinnerung an die Begründung der Dynastie des Hauses Gottorp in Oldenburg und die Zuwendung des Feerlandes noch in frischer Erinnerung war und dem Großherzog die Erkundung der Wünsche des Kaisers von Rußland mindestens sehr nahe lag, davon ganz abgesehen, daß im Falle der Ausföhrung Oldenburgs gegen den Willen der mächtigen Verwandten der Deutsche Bund bei weitem nicht den Rückhalt geboten hätte, wie heutzutage das Deutsche Reich.

Dr. G. Rütting.

Reimers, H., Die Bedeutung des Hauses Cirksena für Ostfriesland. Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, herausgegeben von Archivrat Dr. Wachter. Heft III. Aurich, D. Friemann, 1905. 43 Seiten.

Die Abhandlung erörtert die Hauptgesichtspunkte, nach denen die Regierung der Cirksena für Ostfriesland von Bedeutung gewesen ist;



und zwar wird hier absichtlich nur das gebracht, was die regierende Familie in ihrer Gesamtheit, abgesehen von hervorragenden Taten Einzelner, nach ihrer Bedeutung für das Land zu charakterisieren schien. Das Werden des Herrschergeschlechtes wird von seinen Anfängen an behandelt und allgemein-verständlich dargestellt. Die Cirksena haben ihre vornehmste Aufgabe, dem Lande den inneren Frieden zu bringen, erfüllt. Auf eine Zeit unaufhörlicher Fehden folgte eine dauernde Waffenruhe, wenn auch die Gegensätze der Religionsparteien, der Stände gegen die Krone Streitigkeiten genug hervorgebracht haben. Die vergeblichen Bemühungen der Herrscher von Ostfriesland, Zevenland zu erwerben, führten schließlich dazu, daß sie sich nach Fräulein Marias Tode († 1575) bis auf Enno Ludwig († 1660) von der niederländischen Provinz Holland als Rechtsnachfolgerin der alten Grafschaft Holland bei jedem Regierungswechsel aufs neue mit der Herrschaft Zeven beehren ließen. Dies hatte freilich keinen Erfolg. Der Verfasser hätte dabei vielleicht erwähnen können, daß Fräulein Maria ihre Herrschaft dem Kaiser Karl V. nicht nur als Grafen von Holland, sondern auch als Herzog von Brabant zu einem ewigen Erbtheil aufgetragen hatte (vgl. Gramberg, E., Das Zevenland unter dem Drost von Oldersum in den Jahren 1527—1540. 1898. S. 18). Den größten Teil der Arbeit nimmt die Darstellung der nationalen Verdienste des Hauses Cirksena ein. Denn daß Ostfriesland deutsch geblieben ist, war eine Folge der Lehnsübertragung an Kaiser Friedrich III. und der verbrieften Rechte des Hauses; ob diese durchweg auch wohl erworben waren, mag dahingestellt bleiben. Wenigstens war Graf Edzard mit seinem Bruder 1495 von Kaiser Max auf Grund der gefälschten Urkunde vom 30. September 1454 mit Ostfriesland bis an die Weser mit Einschluß von Stadland und Butjadingen belehnt worden. Die Cirksena haben Ostfriesland davor bewahrt, von Burgund überwältigt zu werden, und damit auch die Einfügung in die Republik der Vereinigten Niederlande verhindert. Die große Gefahr, in der sich das Land zur Zeit Herzog Karls des Kühnen und Graf Gerds von Oldenburg befand, ist in diesem Zusammenhange richtig gewürdigt; wären ihre Pläne zur Ausführung gekommen, so gehörte jetzt nur der Teil von Ostfriesland zum Reiche, der Graf Gerd versprochen war. Da wir hier die Beziehungen zu Oldenburg betonen, so darf nicht unerwähnt bleiben, daß der Verfasser die Stedinger aus dem Kreise seiner Betrachtung friesischer Gebiete hätte ausschließen müssen. Ferner läßt sich der strenge Beweis nicht führen, daß sich Stad- und Butjadingerland schon während der Friedenszeit nach 1419 an Graf Ulrich I. von Ostfriesland angeschlossen haben. Den Anspruch erhob er jedenfalls. Eher ist die Anlehnung Butjadingens an den Rat von Bremen quellenmäßig zu beweisen; sie geht aus einer Urkunde vom 20. September 1461 (Doc. Stadtarchiv

Bremen, Abschrift im Oldenburger Archiv) hervor, wonach Bremen wie vor Zeiten in den dortigen Kirchspielen auf fünf Jahre die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch seine Sendboten erhielt. Nach ihrer Befreiung von der Oldenburger Herrschaft im Jahre 1500 haben sich allerdings die bedrängten Gemeinden Stad- und Buijaderlandes dem Grafen Edzard unterworfen. Bei den Verhandlungen ihrer Vertreter mit dem Bremer Rat im April 1512 war von einer früheren Unterwerfung der Lande unter Edzards Vorgänger keine Rede.

Dr. G. Rützing.

Bartels, D., Generalsuperintendent a. D. **Die älteren ostfriesischen Chronisten und Geschichtschreiber und ihre Zeit.** I. 1. Eggerik Beninga und seine Cronika der Fresen, 2. Abbo Emmius und seine *Rerum Frisicarum Historia*. Abhandlungen und Vorträge für Geschichte Ostfrieslands, herausgegeben von Archivrat Dr. Wachter. Heft IV. Aurich, D. Friemann, 1995. 44 Seiten.

Der Verfasser hat von den vier älteren ostfriesischen Geschichtschreibern Beninga, Emmius, Brenneysen und Wiarda die beiden ersten auf Grund vorhergehender Veröffentlichungen im Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländischer Altertümer zu Emden Bd. I und IV in dem vorliegenden Heft ohne den wissenschaftlichen Apparat, aber unter Verwertung neuerer Aufschlüsse von allgemeinerem Interesse behandelt. So ist es auch denjenigen Kreisen, welche der Quellenforschung der ostfriesischen Geschichte fernstehen, nunmehr leicht, sich über die Bedeutung des alten Beninga (geb. 1490, † 1562) schnell zu orientieren. Auch diese Abhandlung ist geeignet, den Beifall zu mehren, womit die bisher herausgegebenen Hefte Wachters aufgenommen sind. Die amtliche Wirksamkeit des Drosten zu Leerort und Rates des Landes während der vormundschaftlichen Regierung der oldenburgischen Gräfin Anna, seine Stellung zur Reformation und seine Vorbildung werden eingehend besprochen. Über Alter und Entstehung der auch für die oldenburgische Geschichte wertvollen Chronik Beningas trägt der Verfasser seine von Bertram und Möhlmann sehr abweichenden Ansichten vor, nachdem er zwei vom Autor selbst herrührende Handschriften, verglichen mit dem aus der Haupthandschrift gezogenen lateinischen Excerpt des Abbo Emmius, zu Rate gezogen hat. Für die bewegten Jahre 1503—1518 beruht Beningas Darstellung auf einem Protokolle seines Amtsvorgängers zu Leerort. Aus dem von C. Borchling wieder aufgefundenen, lange Zeit verloren gewesenen Hausbuch Beningas (Emdener Jahrbuch XIV. und XV.) geht hervor, daß er auch auf die Reichsgeschichte sein Augenmerk gerichtet hielt. Seine Chronik hat ihre hauptsächlichste Bedeutung für die Periode 1500 bis 1560, da er als hochgestellter Zivil- und Militärbeamter und hervorragendes Mitglied des ostfriesischen Adels mitten in den Ereignissen stand. Für uns ist

es interessant, daß der 66jährige Beninga noch einmal Kommandant von Leerort zur selben Zeit wurde, als Graf Christoph von Oldenburg für seine Schwester Anna und ihre Kinder Nurich in Verteidigungszustand setzte, weil König Philipp von Spanien eine drohende Haltung gegen die Reformation in den Niederlanden einnahm. Bei der Bedeutung für das Studium der Beziehungen Oldenburgs zu Ostfriesland wird man an Bartels ersten Veröffentlichungen im Emdener Jahrbuch nicht vorübergehen, aber auch seine Darstellung in Wachters Abhandlungen und Vorträgen nicht außer acht lassen dürfen.

Abbo Emnius (geb. 1547, † 1625) war zuerst Pfarrer und Rektor in Norden, dann Rektor der Schulen zu Leer und später zu Groningen. Als 1614 in dieser Stadt die Universität errichtet war, wurde er der erste Rector magnificus und lehrte Geschichte und anfangs auch Mathematik. So stand er mitten in der literarischen Bewegung der Zeit. Als er sich daran machte, seine friesischen Geschichte zu schreiben, war er schon im Besitze sorgfältiger Sammlungen. Das ist jetzt im Gegensatz zu Möhlmanns Auffassung festgestellt, wenn ihm auch die Archive von Ostfriesland, Oldenburg, Bremen, Hamburg, Utrecht und Münster verschlossen geblieben sind (vgl. Reimers, S., Die Quellen der *Rerum friscarum Historia* des Abbo Emnius im Jahrbuch der Emdener Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer XV, Heft 1 und 2). Es ist bekannt, daß Emnius idealistische Auffassung von der älteren friesischen Geschichte nunmehr überwunden ist. Die Hoheitsrechte haben Hooft von Iddefinge und Tergast für Ostfriesland insbesondere, ausgehend von Münzstudien, eingehend untersucht. Das Verhältnis Ostfrieslands für Kaiser und Reich im Mittelalter hat Prinz festgestellt, und die friesischen Rechtsgeschichte haben von Nithofen und diesen in mancher Hinsicht überholend Heck (*Die altfriesische Gerichtsverfassung*) eingehend behandelt. So hat eine völlig andere Auffassung Platz gegriffen. Das aber wird man Emnius nicht nachsagen können, daß ihn nicht das aufrichtige Streben geleitet habe, überall der Wahrheit auf den Grund zu kommen. Und wenn wir uns auch gewöhnt haben, seine friesischen Geschichte mit großer Vorsicht zu benutzen, so ist es doch vom menschlichen Standpunkte aus sehr erfreulich zu hören, daß er ein Historiker war, der zur Geschichtsschreibung nicht bloß reiche Kenntnisse und Begabung, sondern auch die Lebenswärme eines rechtschaffenen Charakters mitbrachte, und dem es um ein richtiges Verständnis der Vergangenheit zu tun war. In diesem Zusammenhange dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß der oldenburgische Chronist Hamelmann in seiner *Historia Evangelii renati* die ostfriesische Reformation auf Grund sehr mangelhafter mündlicher und tendenziöser schriftlicher Mitteilungen in ein bedenkliches Licht stellte und die Reformierten als eine den Wiedertäufern befreundete und politisch gefährliche Sekte erscheinen ließ

(S. 28); und es empörte Emmius, wenn man in seinem Streite mit diesem Gegner den Versuch machte, es ihm zu verargen, daß er ohne Ansehen der Person und Rücksicht auf Gunst und Haß den eigentlichen Hergang der Dinge berichtete (S. 37).

Dr. G. Rütthing.

Sundermann, Fr., Die Ostfriesen auf Universitäten. Dritter Beitrag: Heidelberg 1386—1662. Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden. IV. 1. und 2. Heft. 1902 S. 39 f.

Vgl. Emdener Jahrbuch Bd. XI, XII., wo derselbe Verfasser die Ostfriesen auf den Universitäten Bologna, Köln, Erfurt, Rostock nach den Matrikeln festgestellt hat, und Sello, G., Studien zur Geschichte von Ostfriesen und Rüstingen S. 86 ff.: Schüler und Studenten. Der hier von Sundermann gegebene Auszug ist der Jubiläumsausgabe entnommen: Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386 bis 1662. Bearbeitet und herausgegeben von Gustav Loepke. I. und II. Teil. 1884 und 1886. Da unter Ostfriesen hier wie in den früheren Auszügen die Bewohner der Friesenlande zwischen Unterems und Unterweser verstanden sind, so findet man auch wieder Angehörige des jetzigen oldenburgischen Staatsgebietes mit sorgfältigen Nachweisen über ihr Leben und ihre Wirksamkeit.

Kohl, D., Die Oldenburgische Schiffergesellschaft vom 2. Februar 1574. Gemeindeblatt Nr. 14 vom 26. März 1904.

Kohl, D., Land und Stadt Oldenburg. Amtlicher Katalog der Allgemeinen Landes-Industrie- und Gewerbe-Ausstellung 1905, S. 77—110. Geographisch-geschichtliche Einleitung nebst Führer durch die Stadt.

Der Verfasser behandelt in knapper, übersichtlicher Form zuerst das Land und darauf die Stadt nach folgender Gruppierung des Stoffes: Allgemeine örtliche Verhältnisse, Geschichtliches (Anfänge, räumliche Entwicklung, politische Stellung, geistiges Leben, das Wappen) und Gang durch die Stadt.

Kohl, D., Im Lappan. Nachrichten für Stadt und Land. 1905. Nr. 262.

Verfasser führt die Leser in das Innere des alten Turmes und erteilt in Verbindung damit einige Aufschlüsse über seine Baugeschichte aus den Akten des Stadtarchivs.

Tagebuch eines Oldenburgers aus dem 30jährigen Kriege. Nachrichten für Stadt und Land 1905. Nr. 92 ff. Es handelt sich um Graf Anton Günthers Obersten und Kommandanten von Oldenburg, Bernhard Muhl, der seine Erlebnisse während der Kriegsjahre 1628—39 aufgezeichnet hat.



Die Entwicklung des Postwesens in der Gemeinde Westerstede. Der Ammerländer. 1905. Nr. 22.

Einiges über die Verkehrsverhältnisse früherer Jahre. Nach Aufzeichnungen von J. Wallrichs sen.=Westerstede. Der Ammerländer. 1905. Nr. 30.

Gangerschild, J. Das holsteinische Fideikommiß der Großherzoglichen Familie. Nachrichten für Stadt und Land. 1905. Nr. 213. Vgl. Meyer, H., Der holsteinische Grundbesitz des Großherzoglichen Hauses. Jahrbuch XIII S. 81.

Zur Charakteristik des Großherzogs Peter. Nordwestdeutsche Morgenzeitung. 1905. Nr. 39. Nach den Lebenserinnerungen des Prinzen Kraft zu Hohenlohe=Ingelfingen, weiland General der Artillerie und General-Adjutant Sr. M. des Kaisers und Königs Wilhelm I. Bd. II.

Pleitner, G. Oldenburgisches Quellenbuch. Ein Handbuch für Lehrer und Freunde der oldenburgischen Geschichte. Oldenburg 1904. Hinrich Nonne. II und 111 Seiten.

G. Pleitner, Melchior Hemken. Nachrichten für Stadt und Land. 1905. Nr. 212.

Pleitner, G. Der Historiker Wilhelm Duden und seine oldenburgischen Beziehungen. Nachrichten für Stadt und Land. 1905. Nr. 197.

Die Landwirtschaft im Herzogtum Oldenburg. Kartographische Darstellungen. Herausgegeben von der Landwirtschaftskammer Oldenburg i. Gr. 1904.

Die Sammlung enthält 44 Übersichtskarten. Die Originale sind im Auftrage des Vorstandes der Landwirtschaftskammer nach den Angaben des Generalsekretärs, Ökonomierat Detken, und unter Mitwirkung der Assistenten Dr. Ziegenbein und R. W. Bruchholz, sowie des Leiters der milchwirtschaftlichen Abteilung der Versuch- und Kontrollstation H. Kirsten entworfen und gezeichnet worden. Sie sollen dazu dienen, in den wesentlichsten Hinsichten ein Bild der landwirtschaftlichen Verhältnisse im Herzogtum zu geben.

Der Gemeinnütige in Barel hat eine Reihe von Artikeln zur Heimatgeschichte gebracht: 1. 1901 Nr. 127, Der große Brand in Barel am 3. Juni 1751. 2. 1901 Nr. 151 f.: Das Stad- und Butjadingerland im 18. Jahrhundert. 3. 1902 Nr. 21: Die Jeversche Fehde mit dem Junker Balthasar von Ezens, Stedesdorf und Wittmund, 1540. 4. 1901 Nr. 217: Elisabeth von Ungnad. 5. 1902 Nr. 98: Die Weihnachtsflut von 1717. 6. 1902 Nr. 150 ff.: Die Befreiung Jevers von Ostfriesland. 7. 1903 Nr. 160:

Der Einfall des Obersten Ovelacker in das Zeverland. 8. 1903 Nr. 233 vorher und nachher: Die kaiserlichen Einquartierungen im Lande Oldenburg während des 30jährigen Krieges.

Das Zeversche Wochenblatt hat folgende Arbeiten gebracht: 1. Die Lehen- und adligfreien Güter Zeverlands, 1905 Mai bis Juli. 2. Die freien Häuser in der Stadt Zever.

Verfasser der Artikel im Gemeinnützigen und im Zeverländischen Wochenblatt ist Archivregistrator Tesensitz.

Riemann, Fr. W., Die edle Herrschaft Barel und die Herrlichkeit Kniphausen. Nordwestdeutsche Morgenzeitung Dez. 1905.

Über die Thronfolge im Großherzogtum Oldenburg.

Die Thronfolge in Oldenburg und das Haus Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg. General-Anzeiger 1904 März 26.

Vornhaf, G., Die Thronfolge im Großherzogtum Oldenburg. Mit einer Stammtafel. Archiv für öffentliches Recht, Tübingen 1904, Bd. 19, S. 201 ff.

Rehm, G., Der Oldenburger Thronfolgestreit in der Deutschen Juristenzeitung 1904, S. 417 ff.

Rehm, G., Die Oldenburger Thronfolgefrage in den Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung u. J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier), München 1904, S. 321 ff.

Rehm, G., ebenda, S. 576 ff. Nochmals die Oldenburger Thronfolgefrage.

Rehm, G., Die Thronfolgefähigkeit des Grafen von Welsburg in Oldenburg. Eine Abwehr. Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrgang 1905, Heft Nr. 6.

Rehm, G., Oldenburger Thronanwärter, München 1905, J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier), 72 S. I. Teil: Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein, II. Teil: Graf Alexander von Welsburg, III. Teil: Schlussbetrachtung.

Sagl, M., Die Thronfolgeberechtigung des aus der 1875 abgeschlossenen Ehe weiland Seiner Hoheit des Herzogs Anton Friedrich Günther Elinar von Oldenburg mit dem hochwohlgeborenen Fräulein Natalie Vogel Freiin von Friesenhof am 29. August 1878 entsprossenen Sohnes Alexander und dessen Zugehörigkeit zum Großherzoglich Oldenburgischen Hause. Denkschrift, Wien, Gerlach & Wiedling. 1904, 58 S.

Tezner, Fr., Die Successions- und Verwandtenrechte des Prinzen Alexander von Oldenburg, genannt Graf von Welsburg, auf Grund des derzeitigen

- Oldenburgischen Staats- und Hausrechts. Ein Beitrag zum modernen Fürstenrecht. Berlin, C. Heyman, 1905, 128 S.
- Schüding, Walter**, Die Wichtigkeit der Thronansprüche des Grafen Alexander von Welsburg in Oldenburg. Marburg a. L. 1905, Oskar Ehrhardt's Universitäts-Buchhandlung (Georg Schramm). Heft 2 der Arbeiten aus dem juristisch-staatswissenschaftlichen Seminar der Königl. Universität Marburg. Herausgegeben von Dr. Walter Schüding, o. Professor der Rechte an der Universität Marburg. 112 Seiten und eine Übersicht über „Die Linien des Oldenburger Gesamthauses“ von Graf Dietrich († 1440) an.
- Sagl, M.**, Zur Duplit des Herrn Professor Schüding. Streiflichter. Berlin, R. L. Prager, 1905. 65 Seiten.
- Zur Vorgeschichte der oldenburgischen Thronfolgefragen.** Nachrichten für Stadt und Land. 1905 Januar 21.
- Zur Angelegenheit des Grafen Welsburg.** General-Anzeiger für Oldenburg und Ostfriesland, 1905 Febr. 10, Nr. 35.
- Nochmals die Ansprüche des Grafen Welsburg gegen das Großherzogliche Haus.** Nachrichten für Stadt und Land. 1905 Febr. 11, Nr. 36.
- Der Anspruch des Grafen Welsburg auf Erbrecht auf den oldenburgischen Thron.** Weser-Zeitung, 1905 Febr. 11, Nr. 20933, und 1905 Febr. 12, Nr. 20934.
- Reule v. Stradonitz**, Der Streit des Grafen Alexander von Welsburg gegen Oldenburg. In der Preussischen Zeitung. Abgedruckt im Generalanzeiger für Oldenburg und Ostfriesland. 1905 Nr. 81.
- Die Ansprüche des Sohnes Alexander weiland Herzogs Simeon von Oldenburg und der Baronin von Friesenhof gegen das Großherzogliche Haus.** Generalanzeiger für Oldenburg und Ostfriesland. 1905 Nr. 25.
- Schüding, W.**, Nochmals der Fall Welsburg. Annalen des Deutschen Reichs x. 1905 S. 903 ff. J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier) München.



XI.

Verzeichnis

der Beiträge und Mitteilungen in den Schriften des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte.

Von Dr. G. Rütthing.

B. = Bericht; J. = Jahrbuch; S. = Schriften.

- von Alten, F. †**, Die Kreisgruben in den Watten der Nordsee. Die Ausgrabungen im Jeberlande bei Gaddien. Die Ausgrabungen in in Butjadingen auf der Wurth; m. 4 Taf. B. 3.
- Die Bohlenwege im Flußgebiet der Ems und Weser, mit 1 Karte und 7 Taf. B. 6.
- Blick auf Moor und Heide zwischen Weser und Ems. B. 8.
- Barteditz** vom Jahre 1839. J. 8.
- Beschorner**, Zur Flurnamenforschung. B. 12.
- Bloch, J.**, Ido Wolf. Lebensbild eines oldenburgischen Arztes im 17. Jahrhundert. J. 7.
- Zu zwei Stellen im Schiphowers Chronik. J. 8.
- Der medizinische Galvanismus im Oldenburgischen im Anfange des 19. Jahrhunderts. J. 9.
- Aus dänischer Zeit. J. 12.
- Broering, Jul.**, Das Eaterland. I. Teil. Mit farbigem Titelbild und 12 Abbildungen. B. 9.
- Das Eaterland. II. Teil. B. 11.
- Bucholtz, F.**, Zum Gedächtnis Friedrich von Alvens. B. 8.
- Bäuerliche Glasmalereien. J. 8.
- Engelke**, Das Gogericht auf dem Desum. J. 14.
- Erdmann †**, Geschichte der politischen Bewegungen in Oldenburg im März und April 1813 und der Prozessierung der provisorischen Administrativ-Kommission sowie des Maire Erdmann. J. 6.



- Erdmann** †, Geschichte des Vertrages vom 20. Juli 1853 über die Anlegung eines Kriegshafens an der Jade. Z. 9.
- Erinnerungen** aus dem Eutiner Hofleben. Z. 11.
- von Grün, G** †, Die Großherzoglichen Besitzungen in Rastede. Z. 8.
- Hagena, D.**, Jeverland bis zum Jahre 1509. Mit einer Karte. Z. 10.
- Der Herzog-Erichsweg. Mit einer Karte. Z. 11.
- Neuere Forschungen zur Geschichte der Weser- und Jademarschen. Z. 12.
- Hamelmann** wider Lippius. Z. 2.
- Hayen, W.**, Die Johanniter im Oldenburgischen. Z. 4.
- Die Wallfahrtskapelle unsrer lieben Frau in Wardenburg. Z. 5.
- Eine Brunnenkur in Hatten im Jahre 1754. Z. 7.
- Jansen, G.**, Zur Vorgeschichte des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes. Z. 2.
- Matthias Claudius und Oldenburg. Z. 10.
- Aufenthalt des Herzogs Friedrich August in Oldenburg. Z. 10.
- Oldenburgs erste Rekognoszierung in Birkenfeld 1816. Z. 10.
- Kähler, D.**, Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Z. 3.
- Kleyböcker, F.**, Hochzeitsbittergruß aus Dingstede. Z. 7.
- Till Eulenspiegel im Münsterlande. Z. 8.
- Münsterländische Sage. Z. 10.
- Kohl, D.**, Das staatsrechtliche Verhältnis der Grafschaft Oldenburg zum Reiche im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts. Z. 9.
- Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg. I. Über fünfundzwanzig neu aufgefundenen Urkunden von 1411–1643 aus dem Rathause zu Oldenburg. Z. 10.
- Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg. II. Die Allmende der Stadt Oldenburg. Mit einer Karte. Z. 11.
- Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg. III. Zur Entstehungsgeschichte der Stadt und ihrer Verfassung. Z. 12.
- Bericht über die Neuaufstellung und Ordnung des Stadtarchivs zu Oldenburg. Z. 12.
- Der oldenburgisch-isländische Handel im 16. Jahrhundert. Z. 13.
- Das älteste Oldenburger Stadtbuch. Z. 14.
- Der Prozeß des oldenburgischen Bürgermeisters Alf Langwarden. Z. 14.
- Zur Geschichte des alten Oldenburger Rathauses. Z. 14.
- Kohlmann, F.**, Welchen Orden trägt Herzog Peter Friedrich Ludwig auf seinen Jugendporträts? Z. 13.
- Kunisch**, Gesamtübersicht über die im Jahre 1867 auf Grund Verfügung des königlichen Marine-Ministeriums vom 25. Juni erbewirkten Ausgrabungen auf dem Banter Kirchhof im Jadegebiet. Z. 13.
- Lafius**, Die Ruinen des Klosters Hude, mit 2 Tafeln. B. 1.



- Loblied** auf den gräßlichen Lustgarten zur Wunderburg. Z. 2.
- Lübben, G.**, Aus einer alten Armenrechnung von Holle. Z. 11.
- Martin, J.**, Über den Einfluß der Eiszeit auf die Entstehung der Bodenarten und des Reliefs unserer Heimat. B. 10.
- Meinardus, K.**, Die kirchliche Einteilung der Grafschaft Oldenburg im Mittelalter. Z. 1.
- Meyer, H.**, Der holsteinische Grundbesitz des Großherzoglichen Hauses. Z. 13.
- Mitgliederverzeichnis** des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte 1905. B. 13.
- Morisse**, Die Malereien in der Kirche zu Zwischenahn. B. 10.
- Mosen, R.** Graf Christoffers Haus in der Mühlenstraße zu Oldenburg. Z. 2.
- Briefe der Gräfin von Weifenwolff (Elisabeth von Ungnad) aus Bremen und Barel 1666 und 1667 an den Rent- und Kammermeister Jürgen Heilerjieg in Delmenhorst. Z. 6.
- Die Reichsgräflich Oldenburg- und Bentindische Familiengruft in Barel. Z. 8.
- Heinrichs von Meißens Lobspruch auf den Grafen Otto von Oldenburg. Z. 10.
- Mußenbecher**, Oldenburgs Lage auf den Wiener Kongreß. Z. 5.
- Nachlaß: Die Kirchenvisitationen vor 100 Jahren. Z. 5.
- Niemann**, Der Abt Castus. Die Einführung des Christentums im Lerigau. Z. 4.
- Die Sachsen in Siebenbürgen. Z. 4.
- Die Burgwälle im Münsterlande, mit 5 Tafeln. B. 2.
- Duken, H.**, Graf Christof von Oldenburg im Fürstenkriege von 1552. Z. 6.
- Mitteilung betr. künftige regelmäßige Übersichten über landesgeschichtliche Arbeiten. Z. 6.
- Aus alten Kircheninventaren. Z. 8.
- Graf Anton Günther und der Historiker Galeazzo Gualdo Priorato. Z. 9.
- Zur Topographie der Stadt Oldenburg am Ausgang des Mittelalters. (Zwei Wurtzinsregister von 1502 und 1513.) Z. 3.
- Umschau auf dem Gebiete oldenburgischer Geschichtsforschung. Z. 1.
- Landesgeschichtliche Literaturchau von 1893 bis 1898. Z. 7.
- Von der Mutter des Grafen Anton Günther. Z. 7.
- Zu Heinrich Wolters von Oldenburg. Z. 4.
- Gerhard Anton von Halem. Z. 5.
- Graf Gerd von Oldenburg (1430—1500). Z. 2.
- Ein englischer Paß für den Grafen Gerd von 1488. Z. 4.
- Studien zur Geschichte des Stedingerkreuzzuges. Z. 5.
- Der Ursprung des Bechtaer Burgmannengeschlechtes von Sutholte. Z. 8.



- Duken, H.,** Die ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen. S. 9.
- Zu Halem's Pariser Reise im Jahre 1790. S. 9.
- Aus der oldenburgisch-münsterischen Fehde von 1538. S. 10.
- Ein Gegenstück zur Bremer Taufe von 1464. S. 10.
- Großherzog Peter und die deutsche Frage im Jahre 1866. S. 11.
- Über zwei bisher unbekannte Jugendporträts des Herzogs Peter Friedrich Ludwig. S. 12.
- Fagenstert, H.,** Zu den Leistungen des Münsterlandes im siebenjährigen Kriege. S. 9.
- Der Einfluß des dreißigjährigen Krieges auf den Viehbestand der Gemeinde Lohne. S. 13.
- Die Kosten einer Hinrichtung in Bechta im Jahre 1591. S. 13.
- Frejawa,** Die frühgeschichtlichen Denkmäler in der Umgebung von Lohne im Amte Bechta. B. 10.
- Ramsauer, D.,** Aus Haxens Hausbuch, Ueterlande-Dedesdorf. S. 11.
- Von den Juden zu Dedesdorf. S. 11.
- Ramsauer, W.,** Zur Geschichte der Bauernhöfe im Ammerlande. S. 4.
- Die Flurnamen im Oldenburgischen in agrarhistorischer Hinsicht. S. 8.
- Über den Wortschatz der Saterländer. S. 12.
- Beiträge zur Flurnamenforschung. S. 14.
- Reime** vom Oldenburger Wunderhorn. S. 2.
- Reisen,** fürstliche, im Oldenburger Lande in alter Zeit. S. 9.
- Riemann, Fr. W.,** Das Marienläuten in Jever. S. 5.
- Das Gräberfeld bei Förriesdorf. B. 10.
- Der Schafelhaverberg. S. 5.
- Rüthning, G.,** Die Apotheken der Stadt Oldenburg. S. 5.
- Hunrich's Karte der Grasschaften Oldenburg und Delmenhorst. S. 7.
- Der Gütertausch der Herren von Elmendorf und der Grafen von Oldenburg. S. 11.
- Verzeichnis der Bibliothek und der Zeitschriften des Vereins. B. 12.
- Die staatsrechtliche Stellung der Lechterseite des Stedingerlandes. Anlage: Deich- und Spadenrecht des Stedingerlandes. B. 12.
- Wertangaben im Mittelalter. B. 12.
- Bericht über die Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Erfurt vom 27. bis 30. September 1903. B. 12.
- Die Pest in Oldenburg. S. 13.
- Graf Gerds Begräbnisort. S. 13.
- Ein Ehrenhandel in der Grafenfehde 1535. S. 13.
- Über die Kirche zu Zwischenahn. S. 13.

- Rütthing, G.**, Graf Anton's I. Anteil am braunschweigischen Silberbergbau im Harz. J. 14.
 — Seeraub im 16. Jahrhundert. J. 14.
 — Ein Brief des Pastors Gleimius zu Waddens, 1718 Okt. 17. J. 14.
 — Geheimer Staatsrat Bucholz †. J. 14.
- Roth, M.**, Das Barbieramt in Oldenburg. Ein Beitrag zur Geschichte des ärztlichen Standes und des Juriswefens. J. 13.
- Schaumburg, L.**, Geschichte des Oldenburgischen Armenwesens von der Reformation bis zum Tode Anton Günthers. J. 7.
 — Zur Geschichte der Kirchenbücher in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst von 1573—1667. J. 8.
 — Aus Haus, Hochzeit und Familienleben im 17. Jahrhundert. J. 9.
 — Der Geist der Arbeit im Gebiete der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Ein sitten- und kulturgeschichtlicher Versuch unter Bezugnahme auf das 16. und 17. Jahrhundert. J. 13.
 — Die wirtschaftliche Gesamtlage in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst unter den Grafen Johann VI. und Anton Günther. J. 13.
- Schnippel**, Über einen merkwürdigen Runenkalendar des Großh. Museums zu Oldenburg, mit 2 Taf. B. 4.
- Schütte, H.**, Der Standort der Kirche auf dem Ahm. B. 12.
 — Sind die Kreisgruben unserer Watten Gräber oder Brunnen? J. 13.
- Sello, G.**, Der Denkmalschutz im Herzogtum Oldenburg; Übersicht über die Literatur der Altertumskunde des Herzogtums Oldenburg. B. 7.
 — Das oldenburgische Wappen, mit 3 Wappentaf. J. 1.
 — Über die Widukindische Abstammung der Grafen von Oldenburg und Hamelmanns Quellen für dieselbe. J. 2.
- Sophia Katharina**, Ein Liebesbrief der Verlobten des Grafen Anton Günther von 1635. J. 3.
- Strackerjan, L. †**, Zur oldenburgischen Stadtgeschichte im 16. und 17. Jahrhundert. J. 7.
- Tenge**, Die Altertümer und Kunstdenkmäler des Jevelandes; zur Frage der Datierung der Renaissancedecke im Schlosse zu Jevel, mit 3 Taf. B. 5.
- Weber, J.**, Zur Geschichte des Wildeshaufer ehelichen Güterrechts. J. 4.
- Wiepfen**, Über Säugetiere der Vorzeit im Herzogtum Oldenburg, mit 1 Taf. B. 4.
- Willoh, K.**, Nekrolog für Pastor Dr. L. Niemann. J. 5.
 — Die Stadt Bechta im siebenjährigen Kriege. — Mitteilung. J. 6.
 — Die Stadtglocke in Bechta. J. 9.
 — Der Chronist Johann Christian Klinghamer. J. 9.
 — Die Verschuldung und Not des Bauernstandes im Amte Bechta nach dem dreißigjährigen Kriege. J. 10.
 — Funde römischer Münzen in der Nähe von Ateburg. J. 11.

- Willoh, K.**, Konkurs einer Bauernstelle (Langmeyer zu Halter, Gem. Bisbek) vor 300 Jahren, oder: Ein Konkursverfahren zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. S. 12.
- Die münsterischen Ämter Bechta und Cloppenburg hundert Jahre oldenburgisch. S. 12.
- Das Scharrichterhaus bei Bechta. S. 12.
- Die Löninger Wassermühle. S. 7.
- Der Wiederaufbau der Stadt Bechta nach dem Brande von 1684. S. 7.
- Das Gefecht bei Altenoythe am 25. (24.) Dezember 1623. S. 8.
- Das Adventsblasen im Kirchspiel Lönigen. S. 13.
- Bohrungen nach Salz bei Oldenburg. S. 13.
- Der Birkenbaum bei Endel. S. 14.
- Wulf**, Erntegebräuche in Lastrup und anderen Orten des Amtes Cloppenburg. S. 5.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
I. Aus den Jugendjahren des Herzogs Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg. Von Staatsminister a. D. G. Jansen Erz., in Weimar	1
II. Ein seltener Fund. Von Dr. J. Martin, Professor, Museumsdirektor in Oldenburg	41
III. Die Hoheitsgrenze zwischen den Inseln Spiekeroog und Wangeroog. Von Dr. G. Rütthing, Professor	49
IV. Die Geschichte des Wechselfiebers im Herzogtum Oldenburg. Von Dr. med. M. Roth in Oldenburg	56
V. Der Euginsland in der nordwestdeutschen Ebene. Von Wilhelm Ramsauer, Pastor in Rodenkirchen	89
VI. Regierungswechsel der Grafen von Oldenburg im 14. Jahrhundert. Eine chronologische Studie. Von Dr. G. Rütthing, Professor	125
VII. Ein Zollkrieg zwischen Oldenburg und dem Königreich Westfalen in den Jahren 1809 und 1810. Von Dr. Pagenstert, Oberlehrer in Vechta	139
VIII. Das Gogericht Sutholte, die freigrasschaft und das Holzgericht zu Goldenstedt. Von Senator Dr. Engelke in Linden bei Hannover	145
IX. Die Pest in Langförden im Jahre 1667. Von K. Willoh, kath. Seelsorger an den Strafanstalten in Vechta	268
X. Graf Antons II. Eisengießerei. Von Dr. G. Rütthing, Professor	273
XI. a) Ein Heilbrunnen zu Oberwarfe in Landwührden b) Eine Reise von Dedesdorf nach Oldenburg und zurück im Jahre 1751. Von D. Ramsauer, Pastor in Dedesdorf	281 282
XII. Kunstgeschichtliche Notizen. Von Eisenbahndirektor z. D. O. Hagena in Groß-Lichterfelde bei Berlin	286
XIII. Alte Malereien in der Kirche zu Varel. Von W. Morisse, Kirchenmaler	290
XIV. Neue Erscheinungen. Von Dr. G. Rütthing, Professor	293
XV. Verzeichnis der Beiträge und Mitteilungen in den Schriften des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte. Von Dr. G. Rütthing, Professor	296

